Vincenz Hanzely
Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen Hof- und Regierungs
Raths, wie auch Reichsstift Petershausischen Raths
und Geschäftträgers in Wien

Fortsetzung
der
Grundlinien
der heutigen
Reichshofrathspraxis
im
Allgemeinen,
mit
erläuternden Anmerkungen und Beyspielen.

Frankfurt und Leipzig.
Im Verlage bey Tobias Göbhardt.
1785.

Inhalt
der Materialien nach den Kapiteln.

Erstes Kapitel. Seite

Von der Nothwendigkeit und Wirkung der Insinuation 1

Zweytes Kapitel.

Von den ordentlichen Gattungen der Insinuation 4

I. Abtheilung, von der Insinuation durch den Reichshofraths Thürhüter, und dessen Dokumenten ebendas.

II. Abtheilung, von der Insinuation durch einen kaiserlichen Notarium, und den darüber auszustellenden Dokumenten 14

Drittes Kapitel.

Von einigen außerordentlichen Gattungen der Insinuation 31

I. Abtheilung, von der Insinuation durch die Post 32

II. Abtheilung, von der Insinuation unter der Hand 34

III. Abtheilung, von der Insinuation durch einen kaiserlichen Herold 35

IV. Abtheilung, von der Insinuation durch Edictales ebendas.

Viertes Kapitel.

Von der Insinuation, welche der Reichshofrath von Amtswegen besorgen läßt 36

Fünftes Kapitel.

Von den beym Reichshofrathe üblichen Fristen (Terminen) 38

Sechstes Kapitel.

Von den Beweisen der vollzogenen Insinuation, und der Folgen 43

Siebentes Kapitel.

Von der Anzahl und Zeit der Prorogationen 52

Achtes Kapitel.

Von Nachsuchung der ersten Fristerstreckung 54

Inhalt.

Neuntes Kapitel.

Seite

Von den Drohungen, womit die Fristverlängerungen verknüpft werden 55

Zehentes Kapitel.

Von Nachsuchung der zweyten Prorogation, und deren Verwilligung oder Ansetzung von Amtswegen 56

Eilftes Kapitel.

Von den Anzeigen verloffener Fristerstreckungen 58

Zwölftes Kapitel.

Von den sogenannten contumacial Conclusen 63

Dreyzehentes Kapitel.

Wie es möglich sey, eine dritte, allenfalls auch noch weitere Fristerstreckung zu erwirken, und was hiebey zu bemerken? 64

Vierzehentes Kapitel.

Von den sogenannten Terminis ad decopiandum 68

Fünfzehentes Kapitel.

Von dem Ausdrucke: anticipatione salva, und den sogenannten Terminis ex superabundanti 71

Sechzehentes Kapitel.

Von den Fristerstreckungs Gesuchen, worauf keine Resolution erfolgt ist 72

Siebenzehentes Kapitel.

Von den Fristen, welche an Tagen ausgehen, wo kein Rath gehalten wird 74

Achtzehentes Kapitel.

Von den Fällen, wo gleich bey dem ersten Fristerstreckungs Gesuche ein erhebliches Hinderniß bescheinigt werden muß 75

Neunzehentes Kapitel.

Von den Fällen, wo gar keine Fristerstreckung statt findet ebendas.

Zwanzigstes Kapitel.

Von der sogenannten restitutione in integrum brevi manu 76

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Falle, wo ein zur Insinuation verbundener Theil, solche verzögert, oder unterläßt 83

Zwey und zwanzigstes Kapitel. Seite

Von dem Falle, wo ein Reichshofräthliches Insinuandum nicht angenommen werden will 86

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von den nach vollzogener Insinuation sich etwa ergebenden Mängeln derselben 93

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von der Legitimation der Anwäldte, und dem Zeitpunkte, in welchem solche bewerkstelliget werden muß 95

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der After Anwaldschaft 101

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von der Beschaffenheit, Verschiedenheit, und Anzahl der durch die Anwäldte zu überreichenden Vollmachten 108

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Was in Ansehung der gedruckten Vollmachten vor der Ueberreichung zu berichtigen sey? 120

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Was in Ansehung der Vollmachten nach der Ueberreichung zu erfolgen pflege, und noch geschehen müsse? 130

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den allgemeinen Vollmachten zu allen Sachen, und dem Verfahren darüber 138

Dreyßigstes Kapitel.

Von den sogenannten Syndikaten 144

II. Der Beylagen oder Formularen.

Nro.

1. Eine offene Kopey eines zu insinuirenden kaiserl. Rescripts 159
2. En von dem Reichshofraths Thürhüter über die vollzogene Insinuation dieses kaiserlichen Rescripts ausgestelltes Dokument 161

Inhalt.

Nro.		Seite
3.	Aeußere Gestalt des Rubri von einem zu insinuirenden, und gehörig dekretirten Exhibito	163
4.	Ein von dem Reichshofraths Thürhüter über die Insinuation des vorgehenden Exhibiti ausgestelltes Dokument	165
5.	Ein solches lateinisches Dokument	167
6.	Eine Abschrift eines zu insinuirenden Concluſi	171
7.	Ein von dem Reichshofraths Thürhüter über die Insinuation des vorgehenden Concluſi ausgestelltes Dokument	173
8.	Ein solches lateinisches Dokument	175
9.	Ein von dem Reichshof Kanzleydiener über ein zugestelltes Insinuatum in Freundschaft ausgestelltes Dokument	177
10.	Ein feyerliches Notariats Instrument über ein insinuirtes Expeditum	181
11.	Ein andres solches Instrument über ein insinuirtes Concluſum	185
12.	Eine von einem kaiserlichen Notario ausgestellte bloße Nota Insinuationis	195
13.	Ein Documentum Insinuationis des Reichshofraths Thürhüters über ein von demselben auf der Post befördertes Insinuandum	197
14.	Ein Postschein über die richtig erfolgte Zustellung des Nri 13.	201
15.	Ein Reichshofraths Schluß, worin die Insinuation eines erkannten kaiserlichen Rescripts dem Reichshofraths Thürhüter von Amtswegen aufgetragen wird	203
16.	Eine Bescheinigung der erfolgten Insinuation ohne weitere ordnungsmäßige Anrufung	205
17.	Eine mit der weitern Anrufung verknüpfte Insinuations Bescheinigung	207
18.	Ein Concluſum über den Nrum 16.	209
19.	Ein Beyspiel eines Gesuchs um eine erste Prorogation	211
20.	Ein Beyspiel eines Gesuchs um eine zweyte Prorogation	213
21.	Eine Anzeige des Verlaufs einer ersten Fristerstreckung, welche auf Begehren verwilligt worden war	215
22.	Eine Anzeige des Verlaufs einer ersten von Amtswegen angesetzten Fristerstreckung	217

Inhalt.

Nro.		Seite
23.	Eine Anzeige des Verlaufs einer zweyten von Amtswegen angesetzten Prorogation in der Urgestalt	219
24.	Ein lateinisches Gesuch um eine dritte Prorogation	225
25.	Ein Beyspiel eines Gesuchs um eine Fristerstreckung zur Revidir- und Abschreibung eines Exhibendi	227
26.	Ein zu gleichem Endzwecke überreichtes lateinisches Gesuch	229
27.	Ein mit der einzubringenden Handlung überreichtes Gesuch pro restitutione in integrum brevi manu	231
28.	Ein ähnliches Gesuch, welches für sich allein überreicht wird	233
29.	Ein mit der Bitte um einen weitern Termin verknüpftes Gesuch pro restitutione in integrum brevi manu	235
30.	Ein Conclusum, wodurch dem Gesuche der Beylage Nro. 27. willfahret wird	237
31.	Ein Conclusum, worin nebst der gebethenen Restitutione in integrum brevi manu auch die nachgesuchte fernerweite Fristerstreckung verwilligt wird	239
32.	Ein Reichshofraths Schluß, wodurch die Annahm eines Insinuandi einem Anwalde anbefohlen wird	241
33.	Eine beschwerende Vorstellung über die von einem Anwalde verweigerte Annahme eines Insinuandi	243
34.	Ein Conclusum, wodurch die Annahme eines Insinuandi wiederholt anbefohlen wird	247
35.	Eine anderweite beschwerende Vorstellung wegen verweigerter Annahme eines zu insinuiren gewesenen Mandats	249
36.	Ein Beyspiel einer für eine einzelne Standesperson gewidmeten Vollmacht	253
37.	Ein Beyspiel einer für mehrere privat Personen bestimmten Vollmacht	257
38.	Ein Beyspiel einer fürstlichen Vollmacht	261
39.	Ein Vollmachts Formular von einer Reichsstadt	265
40.	Ein Vollmachts Formular von einer Reichsritterschaft	269
41.	Ein Beyspiel einer besonders gedruckten Vollmacht	273
42.	Ein Beyspiel einer auf eine einzelne Person lautenden lateinischen Vollmacht	277
43.	Ein Beyspiel einer mit allen nöthigen Ausfüllungen versehenen Vollmacht	281

Inhalt.

Nro.		Seite
44.	Eine mit zwoen Vollmachten beschehende Legitimation in ordnungsmäßiger Gestalt	285
45.	Eine andere solche Legitimation	289
46.	Eine mit einer Vollmacht beschehende Legitimation	291
47.	Ein Beyspiel eines Reichshofraths Schlußes über eine mit zwoen Vollmachten beschehene Legitimation	293
48.	Eine Legitimation eines vormundschaftlichen Anwalds	295
49.	Eine mit der Dekretirung versehene Vollmacht	297
50.	Ein Beyspiel eines Dokuments des Reichshofraths Thürhüters über die vollzogene Insinuation einer Vollmacht	299
51.	Ein über die vollzogene Insinuation einer Vollmacht zu überreichendes Exhibitum	301
52.	Ein anders solches Beyspiel	303
53.	Ein Beyspiel eines Reichshofraths Schlußes über die bescheinigte Insinuation einer Vollmacht	305
54.	Ein Formular eines general Gewalts	307
55.	Ein Rubrum eines general Gewalts	311
56.	Ein Beyspiel einer Begleitungs Schrift zu einem general Gewalt	313
57.	Ein Beyspiel eines Concluſi über einen überreichten general Gewalt	315
58.	Ein Beyspiel eines Syndikats von einer Bauerngemeinde	317

III. Des Anhangs.

Nro.		
59. — 123.	Einige der neuesten Reichshofraths Schlüssen zur fernern Bestättigung verschiedener in diesem Werke vorkommenden Bemerkungen.	

Erstes

Erstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit und Wirkung der Insinuation.

§. 1.

So oft jemand beym Reichshofrathe entweder 1) ein besonders Expediendum bewirkt hat, oder 2) über ein in seinem Namen übergereichtes Exhibitum eine Communication verordnet, oder 3) auf sein Anrufen irgend wem in einem Concluso ohne Erkennung eines besondern Expediendi etwas auferlegt worden, so ist er, damit er seiner Zeit der Ordnung nach weiter anrufen könne, verbunden, im 1ten Falle das Expeditum demjenigen, an den es gerichtet ist, im 2ten das zuzustellende Exhibitum demjenigen, dem es zu communiciren ist, und im 3ten das ergangene Conclusum demjenigen, an den die in Frage befangene Auflage gerichtet ist, auf eine den Rechten und dem Gerichtsbrauche gemäße Art zustellen (insinuiren) zu lassen *).

*) Was zu erfolgen pflege, wenn jemand ohne Vollziehung, oder Erweisung der nöthigen Zustellung (Insinuation) der Ordnung nach dennoch weiter anruft, ist in den Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 317. *) gezeigt worden. In Gestalt einer Ausnahme von dieser Regel fügen wir jedoch hier noch hinzu, daß die Erweisung der zu bewerkstelligenden, oder zwar schon vollzogenen, aber noch nicht erwiesenen Insinuation jemand noch aufzulegen nur alsdann unnöthig und überflüßig sey, wenn derjenige Theil, an welchen eine solche Zustellung zu bewerkstelligen gewesen wäre, noch ehe solches hat geschehen, oder erwiesen werden können, von freyen Stücken hervorgetreten ist, und der

ihm zu Theil gewordenen Auflage nachgelebt, oder seine sonstige rechtliche Behelfe eingebracht, oder wenigstens eine Fristerstreckung begehrt hat.

Daß aber jemand von freyen Stücken hervortreten könne, ehe noch das an ihn gerichtete Insinuandum ihm zugestellt werden konnte, ist beym Reichshofrathe darum leicht möglich, weil die Partheyen aus den ergehenden, und zugleich zu überkommenden Conclusen schon im voraus ersehen können, was ihnen nach der Hand zu insinuiren seyn werde.

Wenn eine Zustellung nicht nach Vorschrift der Rechten, und des Gerichtsbrauchs geschieht, so ist sie ungültig, und verbindet ordentlicher Weise denjenigen nicht, an den sie bewerkstelligt wird, es müste nur etwa derselbe über die vorhandene wesentliche Mängel freywillig hinaus gehen, denn, wenn er solche rüget, so muß auch auf seine diesfällige Erinnerungen Rücksicht genommen, folglich wenn eben diese Erinnerungen gegründet sind, der zur Insinuation verbundene Theil zu einer ordentlichen Vollstreckung derselben angewiesen werden.

Die Nothwendigkeit des Beweises der Insinuation ist auch in den reichshofräthlichen Gesetzen ausdrücklich berühret; so verordnet z. B. der §. 4. des 3ten Titels der Reichshofraths Ordnung, daß „Die Procuratores „..... im Anfange eines jeden Produkts ..... die Instrumenta In„sinuationum beylegen; damit, ob die Befelch oder Dekret zurechte ge„liefert, und der Termin gehalten (worden) oder nicht, der Richter sich „alsbald erholen könne. Eben so heißt es auch in dem §. 11. des 6ten Titels, daß, „wenn der Kläger nach Verlauf des in der Klagloßstellungs „Auflage angesezten Termins weiter anrufen wolle, er zuvorderist die „richtige Insinuation glaubhaft bescheinigen solle.„

In Ansehung der Exhibitorum, über welche eine Communication verordnet worden, können wir ebenfalls nicht unbemerkt lassen, daß sogar diejenige Exhibita, über welche eine blosse Communicatio ad notitiam erkannt worden; insinuirt werden müssen, indem sonst derjenige Theil, über dessen Schrift eine solche Communication verordnet worden, ohne Erweisung der beschehenen Insinuation der allenfallsigen weitern Ordnung nach gleichfalls nicht würde anrufen können, und wenn er es dennoch thäte,

ihm

ihm erst die Erweisung der richtigen Zustellung durch einen Vorbescheid würde auferlegt werden müssen. Wenn daher z. B. in einem processu ordinario über die von dem impetratischen Theile eingebrachte Duplik (wie sehr oft geschieht) erkannt worden:

1mo) „ Communicentur duplicæ partis impetratae parti impetranti ad noti-
„tiam, quo facto

2do) „ inrotulentur acta. „

so würde nicht ordnungsmäßig gehandelt seyn, wenn der impetratische Theil darauf sogleich ohne Erweisung der vollzogenen Insinuation der Duplik um die Inrotulation der Akten anrufete; und wenn er es dennoch thäte, so müste es in dem erfolgenden Concluso unfehlbar heißen, (z. B.): „ Würde pars impetrata anvorderist de facta insinuatione du-
„plicarum dociren, so ergeht fernerer Bescheid.„ und dergleichen.

Diese Regel, daß nämlich auch die ad notitiam zu communicirende Exhibita insinuirt werden müssen, leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn 1), wie schon gesagt worden, der Gegentheil von freyen Stücken mit einem ordnungsmäßigen Exhibito hervorgetreten ist, ehe die vollzogene Insinuation erwiesen worden, und 2) über einen Bericht eine Communicatio ad notitiam verordnet worden, indem sodann derjenige Theil, an welchen diese Communication erkannt worden, den Bericht, falls er ihn haben will, aus der judicial Registratur in Abschrift gegen die Gebühr abverlangen muß.

§. 2.

Die Wirkung einer jeden ordnungsmäßig vollzogenen Insinuation *) besteht überhaupt in dem, daß derjenige Theil, an den sie geschieht, entweder der durch das Insinuirte ihm zu Theil gewordenen Auflage gehorchen, oder seine rechtliche Einwendungen dagegen zu rechter Zeit einbringen muß, wenn er sonst nicht für einen Verächter der gerichtlichen Gebothe (pro contumace) angesehn, und in dieser Eigenschaft nachher nach Beschaffenheit der Umstände behandelt werden will.

*) Was

*) Was bey jeder Gattung der Insinuation zu beobachten sey, damit sie in gehöriger Ordnung vor sich gehe, wird sich aus den nachfolgenden Sätzen von selbst ergeben.

Zweytes Kapitel.

Von den ordentlichen Gattungen der Insinuation.

§. 3.

Nach dem reichshofräthlichen Gerichtsbrauche giebt es nur zweyerley ordentliche Gattungen der Insinuation: es wird nämlich solche entweder durch den Reichshofraths Thürhüter, oder durch einen kaiserlichen Notarium bewerkstelligt.

I. Abtheilung.

Von der Insinuation durch den Reichshofraths Thürhüter und dessen Documenten.

§. 4.

Wenn die Parthey, an welche etwas zu insinuiren ist, beym Reichshofrathe einen bestellten Anwald hat, so ist der bequemste, geschwindeste und wohlfeilste Weg, wenn man die erforderliche Insinuation an eben diesen Anwald bewerkstelligen läßt.

§. 5.

Man ist jedoch an diesen Weg (§. 4.) ausdrücklich nicht gebunden, indem man die Insinuation, wenn man die damit verknüpfte größere Kösten nicht scheuet, auch an die einen bestellten Anwald habende Parthey in ihrem Aufenthalts Orte (in loco domicilii) bewerkstelligen lassen kann.

§. 6.

Die an die Anwälde der Partheyen geschehende Insinuationen dürfen jedoch durch niemand andern als den Reichshofraths Thürhüter bewerkstelligt

werkstelligt werden (§. 2.), und wenn die Parthey, an welche etwas zu insinuiren ist, etwa selbst im Orte des R. H. Raths gegenwärtig ist, so kann und darf man auch die an sie selbst zu machende Insinuation ebenfalls durch niemand andern bewerkstelligen lassen.

§. 7.

Der Reichshofraths Thürhüter hingegen ist verbunden, über eine jede solche Handlung gegen die, von der solche besorgen lassenden Parthey, gleich im voraus zu entrichtende Gebühr *) eine eigene Urkunde, welche man documentum insinuationis nennt, auszustellen.

*) Schon in dem gemeinen Bescheide vom 18. Decemb. 1696. ist die Vorsehung enthalten, daß dem Reichshofraths Thürhüter noch vor der Insinuation seine Gebühr entrichtet werden solle, und zum Beweggrunde gelegt, „damit die diesfällige Documenta desto sicherer und geschwin„der erhoben, auch durch unterbleibende Beylegung deren Documentorum „keine unnöthige Concluſa veranlasset werden mögen.„

Was übrigens dem Reichshofraths Thürhüter für eine jede Insinuation zu entrichten sey, ist durch den Gerichtsgebrauch schon festgesezt; so bezahlt man z. B. für die Insinuation eines kaiserl. Rescripts, eines Exhibiti, und einer Paritoria 30 kr; für die Insinuation eines Concluſi oder einer Vollmacht 15 kr; für ein mandatum sine clauſula, wenn es nicht über zween Bogen beträgt, 2 fl., wenn es aber mehr beträgt, für einen jeden weiteren Bogen noch insbesondere 30 kr, und endlich pro plenis appellationis proceſſibus 2 fl. Wenn anbey der Agent oder die Parthey, an welche etwas zu insinuiren ist, vor der Stadt wohnen, so müssen auch noch für den Gang insbesondere 15 kr. bezahlt werden.

Nur die von dem Reichshofrathe an die österreichische höchste Stellen erlassen werdende sogenannte Insinuata in Freundschaft pflegen nicht von dem Reichshofraths Thürhüter, sondern von dem Reichs Hofkanzleydiener gegen Bezahlung zweener Gulden an die betreffende Behörden bestellt zu werden. Eben benannter Kanzleydiener stellt also auch in solchen Fällen die Documenten aus, und bedient sich hiebey der nämlichen Formalitäten,

litäten, deren sich der Reichshofraths Thürhüter bey seinen documentis insinuationum bedient.

In Ansehung der Reichshofraths Agenten hat der Reichshofraths Thürhüter die Gewohnheit, daß er in ihren eigenen persönlichen Sachen, wie z. B. bey den Deserviten- und Expensenklagen für die Insinuationen nichts annehme. Ein gleiches beobachtet er auch bey den Reichshofräthen in ihren eigenen Angelegenheiten. Es versteht sich auch von selbst, daß die Insinuationen für die Partheyen, welche zum Armenrechte (ad iura pauperum) zugelassen sind, gleichfalls unentgeltlich bewerkstelligt werden müssen.

§. 8.

Die documenta insinuationum, welche der Reichshofraths Thürhüter auszustellen hat (§. 7.), lauten zwar nach Beschaffenheit der Insinuandorum verschieden, lassen sich jedoch ganz leicht auf wenige Regeln zurückführen. Vorläufig ist zu bemerken, daß eine jede solche Urkunde glaubwürdig, und daher unter des Thürhüters eigener Unterschrift, und Pettschafts Fertigung anzeigen müsse, an welchem Tage, zu welcher Stunde, in welchem Jahre, auf wessen Geheiß, und an wen etwas insinuirt worden, nichtminder, ob dasjenige, so wirklich zugestellt worden, und ausdrücklich namhaft gemacht werden muß, ein Original, oder eine Copey gewesen *). Der Inhalt aller dieser Punkten zusammen pflegt nota insinuationis genannt zu werden.

*) Der Reichshofraths Thürhüter läßt sowohl die nöthige Gänge und eigentliche Zustellungen, als die Ausstellung und Besieglung dieser Urkunden durch seinen Schreiber bewerkstelligen, besorgt daher für seine Person nichts, als die eigenhändige Unterschrift.

§. 9.

In Ansehung der Zustellung, und der Verfassung der darüber von dem Thürhüter auszustellenden Documenten (§. 8.) kömmt es also hauptsächlich darauf an, ob das Insinuandum aus einem förmlichen Expedito

oder

oder einem Exhibito, worüber eine Communication verordnet worden, oder einem bloſſen Concluſo beſtehe.

§. 10.

Wenn ein förmliches Expeditum zu inſinuiren iſt (§. 9.), ſo läßt der Reichshofraths Thürhüter, ſobald es ihm derjenige, der die Inſinuation vollſtrecken zu laſſen verbunden iſt, oder welches faſt das nämliche iſt, der eben dieſes Expeditum bewirkt habende Theil bringt, oder ſchickt, entweder von dem offenen Original, oder wenn dieſes nicht offen iſt, von deſſen offener Copey eine Abſchrift nehmen. (Man ſehe z. B. die Beylage Nro 1. das Original ſamt dem dazu gehörigen allenfallſigen Paquet (apponendo) demjenigen zuſtellen, dem es zu inſinuiren iſt, und der bey offenen Ausfertigungen meiſtens am unterſten Rande der lezten Seite, bey verſchloſſenen hingegen am nämlichen Orte der jedesmal aus einem ganzen Bogen beſtehenden offenen Copey (man ſehe die erſtangeführte Beylage Nro 1. an eben bemeldtem Orte und Ende) von dem zur Inſinuation verbundenen Theile zu des Thürhüters eigenen Nachachtung angemerkt worden *).

*) Was wir im gegenwärtigen §. von den Original-Inſinuandis geſagt haben, verſteht ſich auch auf die vidimirte Copien, falls ſolche etwa ſtatt den Originalen zu inſinuiren ſind. Auf dieſen Fall verſteht ſich auch weiter, daß die vidimirten Copien derjenigen Original-Expeditorum, welche verſchloſſener ausgefertigt zu werden pflegen, von den ſogenannten apertis copiis zu nehmen ſeyn, welche leztere, da ſie in dem Taxamte verfertigt werden, ohnehin den vollkommenſten Glauben machen.

Für die Inſinuation des zu dem Inſinuando etwa gehörigen Paquets (apponendi) muß deswegen auch gleich mitgeſorgt werden, weil ohne denſelben, da es die zu dem Expedito Anlaß gegeben habende Exhibita enthält, der Parthey, an welche eben dieſes Expeditum inſinuirt wird, unmöglich wäre, die erfoderliche Nothdurft zu beobachten, indem ihr ſonſt nicht bekannt würde, was wider ſie angebracht worden.

Es hat auch seine Richtigkeit, daß ein Theil, dem ein Expeditum ohne dem dazu gehörigen apponendo insinuirt worden, wenn er etwa hernach nicht erscheint, auch nicht pro contumace (§. 2.) gehalten werden könne, sondern dessen Gegentheil zu Hebung dieses Anstandes angehalten werden müsse; der J. R. Abschied schreibt solches zu Ende des §. 34. auf eine hieher allerdings anwendbare Art mit folgenden: „Der Kläger.... „soll..... nach erhaltener (Citation) sowohl dieselbe, als auch den Li„bellum ..... wie üblich und Herkommens, insinuiren lassen.... damit „der Citirte in diesem sich wohl ersehen, und reiflich bedenken könne, ob „er diesfalls weichen, oder in dem Prozeß verfahren wolle, mit der recht„lichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger solches nicht beylegen „würde, daß ihm auch ehender kein Prozeß erkannt, oder so sie (die „Klage) nicht mit überschicket, der Beklagte zu erscheinen, und zu ant„worten nicht Schuld seyn, weniger wider denselben in contumaciam pro„cediret werden solle, oder könne.„

Es müssen auch in Ansehung der zu den Expeditis gehörigen apponendorum die Anwälde bey jeder Anrufung um ein Expediendum schon in voraus den Bedacht nehmen, daß, falls dieses an mehrere physisch- oder moralische Theile nachher zu insinuiren seyn sollte, ihre diesfällige Exhibita auch in zween, drey, und wo nöthig, mehreren Exemplaren überreicht werden.

Wenn eine Insinuation an mehrere physische, oder moralische Personen, und daher z. B. an zweyerley Anwälde zu bewerkstelligen ist, so hat man Sorge zu tragen, daß jedem dieser Theile eine, wie meistens geschieht, vidimirte Copey des Exhibiti unter Vorzeigung des Originals zugestellt werde. Unterläßt man aber etwa an einen jeden dieser Theile die Insinuation veranstalten zu lassen, so kann man sich in voraus versichert halten, daß man hiezu in einem besondern Concluso entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen desjenigen Gegentheils, an welchen die Insinuation gleichfalls hätte geschehen sollen, werde angehalten werden. Daher hat es z. B. in einem in Sachen zu Dhaun Wild und Rhein Graf contra Pfalz Birkenfeld und Baaden 1734. ergangenen Concluso, als das

kurz

kurz vorher erkannte Mandat nur dem einen impetratischen Theile insinuirt worden war, auf die dießfällige Anzeige des andern Theils sogleich geheißen: „injungatur parti impetranti das erkannte Mandatum auch dem „Herrn Marggrafen zu Baaden als Consorti litis sub termino duorum „mensium insinuiren zu lassen, auch wie solches geschehen, intra eun„dem terminum zu dociren. „ Ein neueres Beyspiel ist aus dem ersten „und zweyten Gliede der Beylage Nro. 59. zu entnehmen.

§. 11.

Die genommene Abschrift hingegen behält der Reichshofraths Thür, hüter für sich, damit er sich derselben bey Ausstellung seines Dokuments, weil er solches ausführlich anzeigen muß, was eigentlich insinuirt worden ist (§. 8.), bedienen könne *).

*) Der Reichshofraths Thürhüter ist auch vermög seines Amts verbunden, über alle Insinuationen ein eignes Tagebuch (Protocollum insinuationum) zu halten, folglich zugleich aus dieser Ursache mit einer Abschrift eines jeden Insinuandi versehen zu seyn.

§. 12.

Ueber ein insinuirtes Expeditum besteht also das Documentum insinuationis 1) aus der erwähnten, oder allenfalls einer anderweiten Abschrift eben dieses Expediti (§. 11.), 2) aus der am Beschlusse derselben vorkommenden sogenannten Nota insinuationis (§. 8.); den gänzlichen Beschluß aber macht 3) des Thürhüters Pettschaft und Unterschrift *).

*) Um die Sache durch ein sichtbares Beyspiel klärer zu machen, haben wir gesetzt: es wäre unter der Rubrik: zu A.... Graf contra den Freyherrn v. B... Rescripti, puncto debiti, den 16. October 1777. ein kaiserliches Rescript de solvendo sine clausula erkannt worden. Die offene Kopey dieses versiegelt expedirten kaiserlichen Rescripts (indem alle kaiserliche Rescripta versiegelt expedirt werden) würde also nebst dem auf der umgekehrten Seite vorkommenden Rubro und der Benennung des Anwalds, an welchen die Insinuation zu bewerkstelligen gewesen wäre, gelautet und ausgesehen, wie die Beylage Nro. 1. ausweiset, wenn nun

dieses Reskript auf Geheiß des impetrantischen Anwalds C... dem impetratischen Anwald D..... (z. B.) den 4ten November nämlichen Jahrs um 7. Uhr Abends von Seite des Reichshofraths Thürhüters insinuirt worden wäre, so würde das Documentum insinuationis darüber nebst der auf der letzten Seite vorkommenden Aufschrift ausgesehen haben, wie die Beylage Nro. 2. zeigt.

Auf welche Art, und mit welchen Formalien die insinuirte Expedita in den Notis insinuationum namentlich angezeigt zu werden pflegen, ergiebt sich aus der in dem eben angeführten Nro. 2. begriffenen dießfälligen Nota insinuationis, woraus man auch auf andere Expedita den Schluß von selbst machen kann.

§. 13.

Wenn aber über ein Exhibitum eine Communikation verordnet worden (§. 9.), folglich solches jemanden zu insinuiren ist, (§. 1.) so muß der dießfällige Theil das Duplikat davon bey dem einen Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache gehört, dekretiren, oder welches das nämliche ist, auf der umgekehrten Seite des Rubrums die Formel desjenigen Konklusums, wodurch die Communikation anbefohlen worden, hinschreiben, von ebengedachtem Sekretär unterschreiben, sodann am untersten geraden, oder umgekehrten Ende des Rubrums den Namen desjenigen (meistentheils Anwalds) an welchen die Insinuation zu bewerkstelligen ist, anmerken, (man sehe z. B. die Beylage Nro. 3. an Ort und Stelle), und endlich eben dieses Exhibitum dem Reichshofraths Thürhüter zustellen lassen, welcher hierauf die Veranstaltung trift, daß blos das Rubrum nebst der Dekretirung zum Behufe des auszustellenden Dokuments fortlaufend abgeschrieben, (man halte z. B. die Beylage Nro. 4. ohne der Nota insinuationis gegen die Beylage Nro. 3.) das zu communicirende Exhibitum aber demjenigen zugestellt werde, dem es eigentlich zuzustellen ist.

§. 14.

§. 14.

Das Documentum insinuationis (§. 7.) besteht alsdann in dem: daß am Ende der gedachten, oder allenfalls einer anderweit genommenen Abschrift (§. 13.) die Nota insinuationis (§. 8.) nebst der darinn enthaltenen eigentlichen Anzeige des insinuirten Exhibiti hingeschrieben, dann aber des Thürhüters Pettschaft, und eigenhändige Unterschrift gleichergestalt hinzugefügt werde. (Man sehe z. B. den Beschluß der Beylage Nro. 4.) *)

*) Um auch diesen Satz durch ein anschauliches Beyspiel klärer zu machen, haben wir den Fall angenommen, als wäre auf die unter der Rubrik A... contra B... citationis den 16ten September 1777. eingekommene Exceptiones den 21ten nämlichen Monats verordnet worden: „ Communicentur Exceptiones partis impetratæ parti impetranti ad replicandum sub „termino duorum mensium.„ Hier würde das Rubrum des von dem Reichshofraths Thürhüter zu insinuirenden Duplikats der Exceptionum aussehen, wie die schon berührte Anlage Nro. 3. zeigt. Das Documentum insinuationis über die z. B. den 27ten nämlichen Monats geschehene Zustellung hingegen, wie in dem ebenfalls schon angeführten Num. 4. zu ersehen ist.

Unter Voraussetzung, daß in lateinischen Sachen die Documenta insinuationum ebenfalls lateinisch ausgestellt werden, haben wir in der Beylage Nro. 5. ein lateinisches Formular, welches eigentlich über eine insinuirte Duplik ausgestellt worden, beygefügt.

Aus welchen Formalien in jeder Nota insinuationis die Anzeige eines insinuirten Exhibitums eigentlich bestehe, ergiebt sich aus den in eben diesen Beylagen Nro. 4. und 5. vorkommenden Noten ebenfalls von selbst.

Wenn über ein Exhibitum etwa verordnet worden: daß es mehreren physischen oder moralischen Theilen communicirt werden solle, so muß einem jeden dieser Theile ein Exemplar zugestellt werden, folglich von dem Theile, dessen Exhibitum zu communiciren ist, schon bey der Ueberreichung Sorge getragen worden seyn, daß dasselbe nach Erforderniß der Umstände in duplo, triplo, und so weiter überreicht worden sey, dann

wenn dieses unterlassen, und nachher eine solche Kommunikation verordnet würde, so müßten erst bey dem Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt, die nöthige Abschriften (duplicata, triplicata, und s. w.) mit beträchtlichen Kösten bestellt werden.

§. 15.

Ist endlich blos ein Reichshofräthliches Conclusum zu insinuiren §. 9.) so muß derjenige Theil, der solches auf sein Anrufen veranlasset hat, oder doch sonst gerne insinuirt wissen möchte, das Original davon mit dem auf dem untersten Rande der letzten, oder ersten Seite gleichfalls angezeigten Namen desjenigen, dem es zuzustellen ist, (man sehe z. B. die Beylage Nro. 6. an Ort und Ende) dem Reichshofraths Thürhüter behändigen lassen, welcher nach vorgängig gleichfalls genommener Abschrift (man sehe den eben angeführten Num. 6.) das Original demjenigen Theile, dem es zu insinuiren ist, zustellen, nachher aber das Dokument mit dem verfassen läßt, daß er zu End der erwähnten, oder allenfalls anderweit veranstalteten Abschrift des insinuirten Conclusi die Notam insinuationis (§. 8.) hinzufügen läßt, und nebst Aufdrückung seines Pettschafts seinen Namen gleichfalls eigenhändig unterschreibt. (Man halte die Beylage Nro. 7, gegen die unter den Nummern 5. und 6.) *)

*) Um auch diese Gattung von Dokumenten durch ein Beyspiel sichtbarer zu machen, haben wir gesetzt: daß unter der erdichteten Rubrik A... contra B...., ... Citationis; der impetratische Theil mit dem in der Beylage Nro. 4. Beyspielsweise angeführten Documento insinuationis den 28ten November darauf hervorgetreten wäre, und so, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, der Ordnung nach weiter angerufen hätte, von Seite des impetrantischen Theils hingegen gar nichts eingekommen, folglich in dem am 1ten December erfolgten Konklusum demselben ad replicandum eine zwey manatliche Frist von Amtswegen angesetzt worden wäre; hier nun würde das Konklusum nebst den Narraten gelautet haben, wie

in

in der Beylage Nro. 6, das Documentum insinuationis hingegen, wie im Nro. 7. zu ersehen ist.

Ein lateinisches Dokument über ein insinuirtes lateinisches Conclusum enthält der Nrus 8.

Die Fälle, in welchen die Reichshofräthliche Concluſa insinuirt werden müssen, sind nicht wenige, denn es müssen z. B. alle Concluſa, welche, wie man zu sagen pflegt, in contumaciam ergehen, oder worinn jemanden von Amtswegen (ex officio) eine Fristerstreckung angesetzt worden, nicht minder alle mit dem Anfangsworte: injungatur &c. anfangende Concluſa und dergleichen gehörig insinuirt werden, wenn hierauf der Ordnung nach weiter angerufen werden will.

Wenn ein Reichshofräthliches Conclusum an mehrere besondere Theile zu insinuiren ist, so kann man allenfalls bey dem Sekretär, der das in Frage befangene Conclusum auszustellen hat, so viel Original bestellen, als Theile vorhanden sind, an welche die Insinuation zu vollziehen ist, oder man kann auch nur ein Original nehmen, und davon unter desselben Vorzeigung jedem Theile eine Abschrift zustellen lassen. Diese an jeden dieser Theile, in sofern sie keinen gemeinschäftlichen Anwald haben, zu geschehende Insinuation wird den Partheyen zuweilen von dem Reichshofrathe ausdrücklich auferlegt. Man sehe z. B. die Beylage Nro. 60.

Ein Conclusum, in welchem ein besonderes Expediendum erkannt worden, insinuiren zu lassen, um z. B. die Bezahlung der Expedition zu vermeiden, oder die Sache zu beschleunigen, und dergleichen würde nichts helfen, weil es Ordnungswidrig wäre.

§. 16.

So viel endlich die äußere Gestalt der Documentorum insinuationis des Reichshofraths Thürhüters (§. 8.) betrift, da pflegt jedes auf einem ganzen Bogen geschrieben, in 8vo zusammgelegt, und auf der letzten Oktavseite, mit einer das eigentliche Insinuatum anzeigenden Aufschrift, nebst der Rubrik derjenigen Sache, zu welcher es gehört, versehen zu werden *)

*) Zu

*) Zu Beyspielen können besonders die schon angeführte Beylagen Nro. 2. 4. und 7. dienen, woraus sich zugleich ergiebt, aus welchen Formalien die äußere Aufschrift des Dokuments bey insinuirten Expeditis und Conclusis bestehe.

Bey Gelegenheit der gegenwärtigen Materie, von den Documentis insinuationum des Reichshofraths Thürhüters, konnten wir auch nicht umhin, in der Beylage Nro. 9. ein Beyspiel eines von dem Reichshof Kanzleydiener über ein richtig zugestelltes Insinuatum in Freundschaft ausgestellten Dokuments (§. 7. *) darzulegen.

II. Abtheilung.

Von der Insinuation durch einen kaiserlichen Notarius, und den darüber auszustellenden Dokumenten.

§. 17.

Hat die im Aufenthaltsorte des Reichshofraths nicht gegenwärtige Parthey, der etwas zu insinuiren ist, daselbst noch keinen bestellten Anwald, oder die zur Insinuation verbundene Parthey will selbst dem schon vorhandenen Anwalde ihres Gegentheils das Insinuandum nicht zustellen lassen, so ist kein anderer Weg übrig, als daß diese Insinuation in dem Aufenthaltsorte (loco Domicilii) derjenigen Parthey, an welche solche zu vollstrecken ist, besorgt werde *)

*) Der zur Insinuation verbundenen Parthey steht der Regel nach frey: ob sie das Insinuandum ihrer Gegenparthey selbst in ihrem Aufenshaltsorte, oder aber ihrem etwaigen bey dem Reichshofrath vorhandenen Anwalde zustellen lassen wolle.

Bey Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wie auch andern ansehnlichen moralischen, oder physischen Personen ereignet sich der Fall sehr selten, daß sie eben mit keinem Anwalde am Reichshofrathe versehen seyn sollten; es sind daher auch die Insinuationen, die nicht an die Anwälde geschehen, wenig gewöhnlich, und ereignen sich gemeiniglich nur bey Privatpartheyen, besonders wenn Appellationen eingeführt werden, in Ansehung der Appellaten.

Wenn eine abwesende Parthey etwa mit Fleiß keinen Anwald bestellt, um ihrem Gegentheil (besonders in Ansehung der Insinuationen) desto grössere Kösten zu verursachen, und dergl.; so darf dieser nur beym Reichshofrathe hierüber die gebührende Anzeige machen, und der saumselige Theil wird sogleich durch ein eigenes Conclusum zu Bestellung eines Anwalds angehalten werden. Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 61. bis 66.

§. 18.

Da es beym Reichshofrathe keine gerichtlichen Bothen giebt, so werden die in dem Aufenthaltsorte einer Parthey zu bewerkstelligende Insinuationen des nöthigen Beweises wegen meistens durch einen schriftlich oder mündlich requirirten sogenannten kaiserl. Notarius (welcher nämlich entweder von dem Kaiser, oder einem Pfalzgrafen dazu gemacht worden) in Gegenwart zweer Zeugen, oder wenn solche nicht zu haben sind, eines zweyten kaiserl. Notarii vollzogen (§. 2.), und wenn dieses geschehen ist, so muß eben dieser Notarius darüber ein eigenes sogenanntes Notariatsinstrument (Instrumentum Notariale) ausstellen, worinn unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernissen einer jeden solchen Urkund zugleich ausführlich beschrieben seyn muß, wo, wie, wem, an wen, und mit was die Insinuation vollzogen worden *)

*) Kammergerichts Ordnung Par. 1. Tit. 19. §. 3. ..... „Nach beschener Verkündung soll der Notarius die Expedition dem Theil, dem „die Verkündigung geschehen, mit Vermeldung des Tags, Monats und „Jahrs auf das zugestellte Original oder Kopey schreiben, und dann fürter über solche Exekution glaubwürdige Instrumenta mit Einverleibung „der verkündten Prozesse und Anzeige, wie und welcher Gestalt, an „was Orten, und auf welchen Tag, Monat, und Jahr er die Exekution gethan, und was ihm von demjenigen, dem die Exekution geschehen, geantwortet, oder sonst begegnet, verfertigen, und dieselbige nicht „allein der Parthey, die solche Prozesse ausbracht, sondern auch dem andern Theil, wider die solche Prozesse ausgangen, auf sein Ansuchen geben, und mittheilen. „

Wir

Wir unsers Orts merken hiebey nur an, daß die Worte: Insinuation, Verkündung, Exekution in der gerichtlichen Sprache, besonders derjenigen des kaiserl. Reichs-Kammergerichts, gleichbedeutende Worte seyen.

Die wesentlichen Bestandtheile der Notariatsinstrumenten überhaupt sind in Kaisers Maximilian Notariatsordnung vom Jahre 1512. §. 3. mit folgenden beschrieben: „Und nachdeme von gemeinen Rechten, Brauch, „Uebung und Gewohnheit eingeführt ist, daß in Aufrichtung der offe„nen Instrumenten und ihren Solennitäten diese Form gehalten, und „nämlich, daß im Anfange nach Anweisung des göttlichen Namens, von „dem alle Gutthat kömmt, die Jahrzahl unsers Heils, römische Zins„zahl, indictio genannt, der Name des obersten Fürstens, darnach Mo„nattag, Stunde, und Mahlstadt, und an welchem Ort derselben, dann „der Inhalt der geschehenen Handlung, darnach die Zeugen darzu ge„nommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben, und „zuletzt das Signet und Unterschrift des Notarius, der dann alleweg „dazu gebethen, oder erfordert worden, und von derselben Bittung, „oder Erforderung Anzeigung thun soll, gesetzt werden.„

Ein Beyspiel eines Instrumenti Notarialis über die vollzogene Insinuation eines förmlichen Expediti kömmt in der Beylage Nro. 10, über die Insinuation eines Reichshofräthlichen Concluſi hingegen im Nro. 11. vor.

Es fehlt inzwischen auch nicht an Fällen, wo die kaiserliche Notarien über die von ihnen vollzogene Zustellungen nur, so zu sagen, bloße Scheine ausgestellt haben, diese auch, da sie wenigstens die wesentlichste Bestandtheile der Documentorum insinuationis enthalten haben, ohne Anstand beym Reichshofrathe überreicht worden sind. Ein Beyspiel eines solchen Scheins enthält die Beylage Nro. 12.

Damit übrigens die Zustellung eines Reichshofräthlichen Insinuandi gültig bewerkstelligt werde, hiezu ist keineswegs nothwendig, daß der insinuirende kaiserliche Notarius auch bey dem kaiserlichen und Reichskammergericht immatrikulirt sey. Ein bloßer päpstlicher, oder sogenannter Notarius Apostolicus hingegen, wenn er nicht zugleich auch ein kaiserlicher Notarius ist, kann mit Rechtsbestande keine ordentliche Insinuation eines Reichshofräthlichen Insinuandi vollziehen.

§. 19.

§. 19.

Da die Kammergerichts Ordnungen in ihren wesentlichen Verordnungen auch beym Reichshofrathe beobachtet werden müssen, so sind die in denselben in Betref der von den Kammerbothen zu geschehenden Insinuationen vorkommende Verordnungen wegen Gleichheit der Ursache auch von den die Reichshofräthliche Insinuanda zustellenden kaiserlichen Notarien in Acht zu nehmen *).

*) Vergleiche die Reichshofraths Ordnung Tit. 2. §. 8. und 9.

§. 20.

Sollte nun z. B. ein kaiserlicher Notarius in einem sich ergebenden Falle einem Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen etwas zu insinuiren haben; so müßte er sich vor allem genau erkundigen: wo dieser Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßige seine gewöhnliche Residenz zu halten pflege, sich sodann dahin verfügen, und, wenn diese höchste Person sich dort wirklich befände, zu bewirken trachten, daß sein Vorhaben derselben bekannt gemacht, und er (Notarius) vorgelassen werden möchte *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. P. 1. Tit. 38. §. 1. „So „(ein Both) fiskalische oder andere Prozeß..... einem Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen Geistlichen oder Weltlichen zu verkündigen abgefertigt würde, so soll (der Both) ungesäumt an den Ort „reiten, da derselbige Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßig seine gewöhnliche Hofhaltung hält, und sich des zuvor wohl erkundigen, also, „daß er wisse, und nicht wähne, und so er den Kurfürsten oder Fürsten an demselben Ort findet, soll er mit gebührlicher Bescheidenheit „anzeigen, und vernehmen lassen, wie er kaiserliche Brief oder Prozeß „und derhalben Befehle habe, dieselbe seinen Kurfürstlichen oder Fürstlichen Gnaden selbst zu überantworten. „

Ueber die Frage: was eigentlich fürstenmäßige Personen seyn, können nachgesehen werden, Textor in disputat. 3. ad R. J. N. thes. 46. wie

auch Ludolf in seiner Commentatione systema ica de jure Camerali sect. 1. §. 3. n. 8.

§. 21.

Hätte er dann das Glück vorgelassen zu werden, so würde er dieser höchsten Person das Insinuandum entweder in der Urgestalt, oder falls die Insinuation an mehrere zu bewerkstelligen wäre, mit Vorzeigung oder Vorlesung des Originals in vidimirter Abschrift zuzustellen haben *).

*) Kammergerichts Ordnung im angeführten Orte und §. „ und so (der „Both) also vor denselben Kurfürsten oder Fürsten persönlich kom„men kann, soll er demselben die ausgegangene Brief oder Prozeß un„ter Augen verkünden, und ihm das Original, oder so er, sonst mehr „Verkündigung zu thun, ein gleichlautend Kopey davon überantworten, „und das Original zeigen, nnd lesen lassen. „

§. 22.

Falls er hingegen nicht vorgelassen würde, oder die höchste Person, an welche er die Insinuation zu vollziehen hätte, gar nicht gegenwärtig wäre, so könnte die Verkündigung an einen der ersten Minister, oder falls dieses ebenfalls nicht möglich, oder thunlich wäre, an einen der ersten Subalternen geschehen *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst: „ So aber (der Both) den „Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen an dem Ort, da er sonst sei„ne gewöhnliche Haushaltung hält, nicht findet, oder ohne still liegen „selbst persönlich nicht für ihn kommen kann, so soll der Both an dem„selben Ort der gewöhnlichen Hofhaltung die Brief oder Prozeß dem „Kanzler, Hofmeister, oder dem Stadthalter, oder wo die nicht bey „Handen, der fürnehmsten befehlhabenden Person überantworten, und „wie oben gemeldt, seine Execution thun. „

§. 23.

§. 23.

Schlüge aber auch dieser Versuch dem Notario fehl, so müßte er sich entweder an mindere Hofbediente, oder an den Pförtner wenden, und wenn er da gleichfalls nicht zurechte käme, das Insinuandum an die Thore der Residenz anschlagen, oder in der Residenz irgendwo dergestalt liegen lassen, daß es jemand sehe *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 2. „Würde ihm aber sol„ches auch geweigert; oder daß solche und dergleichen befehlshabende „Personen auch nicht an der Hand, alsdann und nicht eher soll und mag „(der Both) solche unsere kaiserliche Brief oder Prozeß einer mindern „Person aus dem Hofgesind, oder auch dem Pförtner an selbem Ort „überantworten, und so man die von ihm nicht annehmen wollte, als„dann dieselbige an das Thor stellen, oder dafür augenscheinlich liegen „lassen, und keineswegs die Brief oder Prozeß wiederum mit ihm „führen. „

§. 24.

Wäre der Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßige, an den eine Insinuation zu bewerkstelligen stünde, gewohnt, an verschiedenen Orten zu residiren, so müßte der Notarius hauptsächlich auf denjenigen Ort Rücksicht nehmen, wo diese höchste Person den mehrsten Theil des Jahrs zu residiren gewohnt wäre. Diese Regel litte nur alsdann einen Abfall, wenn der Notarius wüßte, daß diese nämliche höchste Person eben angefangen habe, ihre Residenz an einem andern Orte aufzuschlagen *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 3. „Und nachdem sich etwa „zutrüge, daß ein Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßig nicht allwegen „an einem Ort, sondern je zu Zeiten an dem, und dann an einem an„dern Ort seine Hofhaltung hat, in diesem Falle soll sich (der Both) „zuförderst erkundigen, an welchem Ort derselbige Kurfürst, Fürst, oder „Fürstmäßig sich dem mehreru Theile des Jahrs mit seiner Hofhaltung „aufhält, und dann dasselbige Ort für sich nehmen, und obgemeld„termaßen seine Exekution thun, doch, so (der Both) eigentlich

„wüßte, daß der Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßig an einem andern „Ort seinen Hof mit dem Gesind zu halten angefangen hätte, soll er „solche seine Execution, wie obgemeldt, an demselben Ort thun. „

§. 25.

Da der Fall nicht unmöglich ist, daß der auf die Insinuation ausgehende Notarius diejenige höchste Person, an die er etwas zu insinuiren hat, entweder wissentlich, oder von ungefähr außer dem Orte ihrer gewöhnlichen Residenz anträffe, so könnte die Insinuation zwar dort ebenfalls geschehen, sie müßte aber an diese höchste Person selbst vollzogen werden *).

*) Kammergerichts Ordnung P. 1. Tit. 38. §. 4. „ Würde aber (der „Both) den Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen außerhalb seiner gewöhnlichen Hofhaltung an einem andern Ort persönlich antref„fen, so mag er ihm alsdann die Brief und Prozeß unter Augen per„sönlich verkünden: aber sonst außerhalb des Kurfürsten, Fürsten, oder „Fürstenmäßigen eigner Person soll (der Both) in diesem Falle, und „an dem Ort, da die Hofhaltung und Kanzley nicht ist, keinem andern, „er sey Kanzler, Hofmeister, Stadthalter, oder gleich des Kurfürsten „oder Fürsten eigener Sohn, Gemahl, Bruder, oder andere, wie die „sind, die Prozeß zustellen oder verkünden. „

§. 26.

Ist endlich eine solche Insinuation auf eine, oder die andere Art (§. 20—25.) vollbracht worden, so muß der Notarius hierüber eine vollständige und ausführliche Relation verfassen, und darinn zugleich anführen, ob der Ort, wo die Verkündigung geschehen, der gewöhnliche Residenzort sey, aus dieser Relation selbst aber seiner Zeit das von ihm abgefordert werdende Instrumentum Notariale verfassen *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 5. „ Und solle der Both in „einem jeden der obgemeldten Fälle selbst und in seinem Namen, ordent„lich nach der Länge, wie er gehandelt, was ihm geantwortet, oder be„gegnet, seinen Namen, das Jahr, Monat, und den Tag, desgleichen

„den Ort, da er die Exekution gethan, mit Benennung des Kurfürsten, „Fürsten, oder Fürstmäßigen Taufnamens eigentlich in seine Relation „schreiben, und dabey anzeigen, und vermelden, ob an dem Ort, da „die Verkündigung geschehen, der Kurfürst, Fürst, oder Fürstmäßig „seine gewöhnliche Hofhaltung hab, und solche Exekution nicht allein dem „Kläger, von deswegen er abgefertigt, sondern auch dem Kurfürsten, „Fürsten, oder Fürstenmäßigen, denen er die Brief, oder Prozeß über„antwortet, auf das Original, oder Kopey, die er ihm zugestellt, schrei„ben, und hierinn kein Fleiß, noch Arbeit sparen. „

§. 27.

Auf die nämliche, so eben angezeigte Art (jedoch unter vorausgesetzter Verschiedenheit des Standes) hat ein kaiserlicher Notarius zu Werke zu gehen, wenn ihm an einen Grafen, Freyherrn, oder sonstigen Adelichen etwas zu insinuiren aufgetragen wird *).

*) Kammergerichts Ordnung im nämlichen Theile und Titel §. 9. „Zum „dritten, so wider Grafen, Freyhen, oder Herrn Prozeß ausgehen, „sollen die Bothen dieselbe exequiren, verkünden, und der Exekution „und Relation halben thun, und handeln, in allermassen, wie hieroben „von Kurfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßigen gesetzt, und versehen ist.

§. 28.

Hat ein Notarius etwa an einen Prälaten, Abbten, oder an eine Abbtissinn etwas zu insinuiren, so muß er sich vor allem in deren untergebenes Stift oder Kloster begeben, und wenn sie daselbst gegenwärtig sind, die Insinuation ebenfalls in ihre eigene Hände zu besorgen trachten *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 6. Zum andern „so einem „Bothen kaiserliche Prozeß oder Brief an einen Prälaten, Abbt, Prä„latinn, Probst, Abbtißinn, oder dergleichen zu exequiren, aufgeben „oder befohlen worden, soll der Both denselben Prälaten oder Prälatinn „im Kloster suchen, und so er die einheimisch findet, ihnen alsdann sol-

„che

„che kaiserliche Brief oder Prozeß obgemeldtermaßen unter Augen ver„künden, und überantworten. „

§. 29.

Wären sie aber abwesend, oder der Notarius könnte sonst nicht vorkommen, so müßte er sich mit seiner Insinuation an denjenigen Verweser, Prior, Sub-Prior, oder sonstige obrigkeitliche Person wenden, welche die Stelle der abwesenden, oder ihm den Zutritt verweigerenden Hohen Person zu vertreten hat, und falls auch diese abwesend sind, oder die Insinuation recusiren sollten, das Insinuandum entweder dem Pförtner zustellen, oder an die Pforte heften, oder sonst auf eine von irgend jemanden in Acht genommen werden könnende Art liegen lassen *).

*) Kammergerichts Ordnung im nämlichen §. „ Wo aber der Prälat oder „Prälatinn nicht vorhanden, oder der Both ohne still liegen selbst per„sönlich nicht zu ihnen kommen könnte, alsdann soll er die Brief oder „Prozeß dem Verweser des Pralaten, dem Prior, Secretario, oder „sonst einer Befehlshabenden Person; in Kloster, und nicht an andere „geringere unachtbare Personen überantworten, es wäre dann, daß die„selbige auch nicht vorhanden, oder solche Prozesse anzunehmen sich wei„gerten, alsdann solle er die dem Pförtner geben, an das Thor ste„cken, oder dafür augenscheinlich liegen lassen. „

§. 30.

An außer ihrem Stifte oder Kloster befindliche Prälaten, Aebbte oder Abbtißinn hingegen könnte die Insinuation ebenfalls nicht anders als persönlich geschehen, indem die übrigen angezeigten Arten der Insinuation in diesem Falle gleichfalls nicht angehen *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 7. „ Ob auch (der Both) „den Prälaten oder Prälatinn außerhalb des Klosters persönlich würde „antreffen, so mag er ihnen unter Augen selbst persönlich die Verkündi„gung obangezeigter Gestalt thun, aber außerhalb des Prälaten oder „Prälatinn eigener Person soll die Verkündigung niemands anders, er

sey

„sey Prior, Stadthalter, Sekretarius, oder gleich andere Befehlsha„bende Person außerhalb des Klosters beschehen.„ In dem gleich nachfolgenden §. 8. ist auch die von uns schon berührte Verfassung einer vollständigen Relation hier gleichermassen vorgeschrieben: „ Und soll (heißt „es nämlich daselbst) darauf der Both solche seine gethane Exekution „auf das Original oder Kopey, die er den Partheyen, wider die solche „Prozeß ausgangen, überantwortet, dergleichen der andern Parthey, „die solche Prozeß ausbracht, und also dem Actori und Reo, Apellanti „und Appellato, auf welchen Tag, Monath und Jahr, ob auch die „unter Augen, oder in sein Haus, und sonst welcher Gestalt die geschehen, wer die Prozeß von ihm empfangen, dergleichen seinen Namen, „auch desjenigen, dem er die Verkündigung gethan, alles ordentlich „schreiben, und hierinn keinen Fleiß oder Arbeit sparen. „

§. 31.

Die an Magistrate gerichtete Insinuanda muß der requirirte Notarius dem versammelten Rathe zuzustellen trachten; falls aber bey seiner Ankunft eben kein Rath abgehalten würde, und er dessen weitere Abhaltung nicht abwarten könnte, so müßte er sich an den Burgermeister, oder dessen Amtsverweser wenden, und ihn ersuchen, einige Räthe zu sich zu rufen, damit sie der Insinuation beywohnen könnten. Sollte ihm aber hierinn nicht willfahrt werdeu, oder sonst Unbequemlichkeiten bevorstehen, oder vorhanden seyn, so wäre genug, wenn er die Zustellung an den Burgermeister allein bewerkstelligen, und falls dieser das Insinuandum uicht annehmen wollte, solches in dessen Gegenwart niederlegte, und liegen ließe *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 10. „ Zum vierten, wann „Prozeß wider Burgermeister und Rath einer Stadt oder Flekens aus„gehen, und einem (Bothen) zu verkünden aufgegeben werden, soll „(der Both) in dieselbige Stadt oder Fleken reiten, und sofern er den „Rath daselbst versammelt findet, alsdann die Prozeß im sitzenden Ra„the verkünden, das Original, oder aber, so er mehr Verkündigung zu „thun

„Khuft hätte, Kopey davon mit Vorlesung des Originals überantwor„ten; wo aber der Rath nicht gleich, wann der Both in die Stadt „kommt, versammelt, und dem Bothen da zu verharren nicht gelegen „wäre, soll er sich dem Burgermeister oder Verwesern des Amts anzei„gen, mit Begehr, daß er etliche des Raths zu ihm berufe, und so „das beschieht, soll der Both dem Burgermeister in Beyseyn derselben „Räthe die Verkündung thun. Würde ihm aber solches abgeschlagen „(das doch nicht seyn soll) so soll er die Prozeß ihm dem Burgermei„ster allein obgemeldtermaßen verkünden, und überantworten, und wo „derselbige die auch nicht annehmen wollte, alsdann die Prozesse vor „ihm legen, und also vor ihm liegen lassen.„ In dem gleich nachfolgenden §. 11. ist zugleich verordnet, daß jede an einen Magistrat zu bewerkstelligende Insinuation in demjenigen Orte, wo solcher befindlich ist, bewerkstelligt werden solle, „aber außerhalb der Stadt (heißt es näm„lich daselbst) ob er gleich den Burgermeister, und etliche des Raths „finde, soll (der Both) ihnen die Prozeß nicht verkünden, sondern sol„che Exekution in der Stadt thun, wie obgemeldt.„ Im §. 12. hingegen ist ferner vorgeschrieben, „daß (der Both) beyden Theilen die „Exekution in allermaßen, wie obgesetzt, eigentlich schreiben, und in „denselben den Namen und Zunamen des Burgermeisters und der Räthe, „die er zu ihm erfordert, ausdrücklich vermelden und anzeigen solle.„

§. 32.

Wenn ein Insinuandum an ein Gericht gestellt ist, so muß der Notarius trachten, daß er es demselben in seiner Versammlung zustellen könne; ist dieses aber nicht thunlich, oder möglich, so läßt er den allenfallsigen Vorgesetzten, oder in dessen Ermanglung oder Abwesenheit dessen Amtsverweser, oder den Aeltesten des Gerichts vor sich fodern, entdeckt ihm sein Vorhaben, und stellt das Verlangen, womit noch einige Mitglieder des Gerichts vorgefordert werden möchten, um der Insinuation beyzuwohnen. Sollte jedoch auch dieses versagt werden, oder sonst unthunlich, und unbequem seyn, so könnte der Notarius das Insinuandum

dum dem vorgesetzten Amtsverweser, oder Aeltesten allein zustellen, und bey etwa verweigerter Annahme lediglich liegen lassen *) nachher aber müßte er über diese Vorgänge gleichmäßig eine ausführliche Beschreibung verfassen **).

*) Kammergerichts Ordnung im nämlichen Th. und Tit. §. 13. „Zum fünften „wann (ein Both) einem Gericht (Compulsoriales, inhibitiones, Manda„ta, oder andere Prozeß zu verkünden (durch den Bothenmeister) abge„fertiget,) soll der Bothe solche dem ganzen Gericht, sofern es bey ein„ander wäre, an dem Ort verkünden, demselben das Original, oder so „er mehr Verkündigung zu thun hätte, ein Kopey davon mit Vorlesung „des Originals überantworten. Wäre aber das Gericht nicht bey einan„der, soll der Bothe an dem Ort, da dasselbige Gericht gewöhnlich be„sessen, und gehalten wird, nach dem Richter, Amtmann, Schöffenmei„ster, Schultheiß, oder Meyer, als den Haupt des Gerichts, wie er „nach Gelegenheit eines jeden Orts genennt wird, oder so der nicht vor„handen, seinen Amtsverweser, oder den Aeltesten des Gerichts fragen, „demselben anzeigen, daß er kaiserliche Brief seinem Gericht habe zu „verkünden, mit Begehr, daß er zween, drey, oder vier des Gerichts „zu ihm nehme, und so das geschiehet, soll der Both ihm in Gegen„wärtigkeit derselben seine Exekution und Verkündigung thun, wie ob„gemeldt. Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Richter, Haupt„mann, Schultheißen, Meyer, oder dem Amtsverweser die Prozeß über„antworten, und wo er die auch nicht annehmen wollte, dieselbe vor „ihn legen, und also vor ihm liegen lassen. „

**) Eben daselbst §. 14. Und soll (der Both) folgendes in seiner Rela„tion, wie er gehandelt, was ihm begegnet, darzu den Namen und Zu„namen des Richters, Amtmanns, Schultheißen, oder Meyers, der„gleichen der Schöpfen, denen er die Verkündigung gethan, anzeigen, „und sonst seine Exekution ordentlich beyden Theilen auf das Original „und Kopey schreiben, immassen hieoben gesetzt, und geordnet ist. „

§. 33.

Wenn endlich an Gemeinden etwas zu insinuiren ist, so muß der Notarius dem Burgermeister und Rathe oder der sonstigen Obrigkeit hievon vorläufig Nachricht geben, sodann das Insinuandum an das Raths- oder Gerichtshaus, in deren Ermanglung aber an die Pfarrkirche oder ein sonst öffentliches Gemeindsort annageln, auch nachher darüber gleichmäßig eine vollständige Beschreibung ausstellen *).

*)Kammergerichts Ordnung Th. 1. Tit. 38. §. 5. „Zum sechsten; ob „wider eine ganze Gemein Prozeß ausgehen, sollen dieselbe dem Bür„germeister und Rath, wie obgemeldt, durch den Bothen verkündt wer„den. Und dieweil in des Bothen Macht nicht stehet, eine Gemeine zu „berufen, auch nicht zuversichtlich, daß dieselbige auf sein Begehr ver„sammlet werde, soll der Bothe die kaiserliche Brief oder Prozeß zwey„fach an das Rathhaus daselbst, oder, so in demselben Fleken kein Rathhaus ist, an die Pfarrkirchen, oder ein offen Gemeinort anschla„gen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche „Exekution gethan, obgemeldtermassen ordentlich beschreiben. „

§. 34.

Die Kammergerichts Ordnung hat zwar insbesondere nicht bestimmt, wie die Insinuationen an Regierungen, Domkapitel, und Reichsritterschaftliche Körper zu bewerkstelligen seyn, es läßt sich aber solches aus dem, so bisher gesagt worden, leichtlich folgern *).

*) Es würde daher wohl geschehen, wenn z. B. bey einer an eine Reichsfürstliche Regierung zu bewerkstelligenden Insinuation die Zustellung entweder an das versammelte Gremium selbst, oder an den Präsidenten, vice-Präsidenten, Kanzler ꝛc. allenfalls auch an einen Sekretär desselben bewerkstelligt würde. Eben so könnte, was z. B. an ein Domkapitel zu insinuiren wäre, gleichmäßig dem versammelten Gremio oder dem Dekan, dem Senior ꝛc. allenfalls auch dem Syndikus, nicht minder was an einen Ritterschaftlichen Körper gerichtet wäre, entweder dem versammelten

ten Ausschuße, oder dem Ritterhauptmann, und dergleichen allenfalls auf die nämliche Art auch dem Syndikus zu Handen gestellt werden.

§. 35.

Damit schlüßlich auch die an Privatpersonen zu geschehende Verkündigungen durch einen kaiserlichen Notarius rechtsbeständig vollzogen werden mögen, so muß derselbe vor allen darauf sehen: daß er das Insinuandum einer solchen Privatperson selbst entweder in ihrer Wohnung, oder wo sie sonst ohne viele Beschwerlichkeit zu finden wäre, zustelle. Sollte sie aber auf die eben angezeigte Art nicht zu finden seyn, so müßte er sich mit dem Insinuando entweder an die Hausfrau, oder an eines der erwachsenen und vogtbaren Ehehalten wenden, und verlangen: womit besagtes Insinuandum derjenigen Person, der er es selbst gerne persönlich zugestellt hätte, richtig zu Handen komme *)

*) Kammergerichts Ordnung im mehrerwähnten Tit. 38, §. 16. „Zum „siebenten, wann ein Bothe mit Citation, Inhibition, Mandaten, oder „anderen dergleichen Prozessen, die nicht wider einen Kurfürsten, Für„sten, Prälaten, Grafen, Herrn, oder Commune, sondern wider eine „besondere Privatperson ausgehen, seine Haushaltung hat, oder mit „Hausfitzt, reiten, ihm getreulich nachfragen, und so er ihn haben mag, „ihm die ausgegangene Prozeß unter Augen verkünden, das Original, „oder im Fall, daß er der Bothe sonst mehr Verkündung zu thun hätte, eine gleichlautende Kopey davon überantworten, und ihm das Ori„ginal zeigen, und lesen. Wäre es aber Sache, daß der Bothe ohn „still liegen die Parthey nicht bekommen möchte, so soll er die Prozeß „in derselbigen Parthey gewöhnlichen Behausung, doch nicht einem Kind, „sondern seiner Hausfrauen, oder einem andern seiner Ehehalten, so „jetzt zu seinen vogtbaren Jahren kommen, zustellen, und befehlen, die „fürter auf das förderlichste dem Hausherrn zu überantworten, oder mit „gewisser Bothschaft zu überschicken, Kosten, und Schäden, so ihm „daraus erfolgen möchten, zu verhüten. „

§. 36.

Sollte jedoch im letzten Falle das Insinuandum von niemanden angenommen werden wollen, so müßte es der Notarius in Gegenwart eines von dem Hausgesinde in dem Hause irgendwo liegen lassen *).

*) Kammergerichts Ordnung eben daselbst §. 17. „Begäbe sich aber, „daß niemand solche Prozeß (von dem Bothe) wollte annehmen, soll er „dieselbige in seiner Behausung liegen lassen, doch in Beyseyn eines aus „dem Hausgesind. „

§. 37.

Fände er hingegen das Wohnhaus desjenigen, dem er etwas zu insinuiren hätte, gänzlich verschlossen, oder es ließe sich wenigstens niemand sehen, so müßte er das Insinuandum an das Haus anheften, oder anschlagen, oder wenn etwa zwar jemand zu Hause wäre, er (Notarius) aber seines Versuchs ohngeachtet nicht eingelassen werden wollte, so würde er seiner Obliegenheit ein hinlängliches Genügen leisten, wenn er das Insinuandum entweder an das Hausthor oder an ein Fenster, oder sonst bequemes Ort heften, legen, oder stecken, und sonach darüber die erforderliche Relation verfassen würde *).

*) Kammergerichts Ordnung im nämlichen Titel §. 18. und 19. „So „aber das vor ihm verschlossen, oder daß er nicht eingelassen würde, „und vielleicht sich niemand wollte sehen lassen, soll (der Both) einen „oder zween Nachbarn, so er ungefährlich haben mag, zu ihm berufen, „und die Brief oder Prozeß an das Haus kleben und anschlagen; wo „aber jemand vorhanden, und doch nicht aufthun wollt, alsdann soll „er die Brief oder Prozeß an die Thür, Fenster, oder an ein ander „Ort des Hauses legen oder stecken und davon gehen. Und soll darauf „der Bothe solche seine gethane Exekution auf das Original, oder Ko„pey, die er der Parthey, wider die solche Prozeß ausgangen, überant„wort, dergleichen der andern Parthey, die solche Prozeß ausbracht, „und also dem Actori und Reo, Appellanti, und Appellato, auf wel„chen Tag, Monat, und Jahr, ob auch die unter Augen, oder in sein Haus,

„Haus, oder sonst welcher Gestalt die geschehen, wer die Prozeß von „ihm empfangen, dergleichen seinen Namen, auch desjenigen, dem er „die Verkündigung gethan, alles ordentlich schreiben, und hierinn kei„nen Fleiß, oder Arbeit sparen. „

Im nur angeführten §. 18. der Kammergerichts Ordnung geschieht zwar auch von der Herbeyrufung zweeer Nachbarn Erwähnung. Wir haben solches aber ausgelassen, weil die Notarien, wenn sie ein Reichshofräthliches Insinuandum verkünden, der Regel nach ohnehin zween Zeugen, oder einen zweyten Notarium bey sich haben müssen (§. 18.)

Es hat übrigens auch Kaiser Maximilian der Ite in seiner Satzung von den offenen Notarien im Betreffe der durch sie zu beschehenden Insinuationen besondere Verordnungen erlassen, durch welche vieles von demjenigen, so wir hiemit angeführt haben, bestättigt wird. „ In Ueberantwortung und Verkündigungen unser oder unserer Nachkommen ..... Ladungen oder andere Briefe (heißt es nämlich im 34. §. eben dieser Satzung) was Innhalts die wären, „soll ein Notarius, der darzu gebethen wird, Aufmerkung haben, daß er bey „seinem Eid und Treue seinen Amts halben geschworen, solcher Briefen Ori„ginal dem oder den, an den sie ausgegangen wären, mit Behältniß „einer gleichlautenden Abschrift davon desselben nachmals in seinem of„fenen Instrument ihres ganzen Inhalts einzuleiben, in sein oder ihr „eigen Person, oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, „in sein oder ihre gewöhnliche Behausung, oder so das durch den Rich„ter erkannt worden wäre, in offen Edicts-Weise überantwortet, lese, „verkündige, und dem oder demselben lasse, getreulichen. Ob aber, „und so oft sich begebe, daß solche Brief viel Personen, denen sie und „ihr jeden zu verkünden wären, in sich hielten, die an viel Orten, aber „nicht in einem Haus oder Stadt bey einander ihre Wohnung hätten, „sollen die Notarien des verständig seyn, solche Briefe einem jeden der„selben, von denen sie des erfordert würden, solch Ueberantwortung und „Verkündigung, in obgemeldtermaßen mit Zeigung und Fürlesung der „Original zu thun, und einem jeden eine collationirte, und gleichlau„tende Kopey davon zu lassen. Es wäre denn, daß ihrer etliche, so in „einer Stadt, oder Dorf, doch nicht in einem Hause wohnend, sich an

„minderen Kopeyen begnügen ließen. So sollen auch solcher ihrer Ueber„antwortung oder Verkündigung und derselben Tag, Monat, Jahr, „und Mahlstadt allenthalben, oder auch, ob jemand, dem solche Ver„kündung geschieht, daß er nicht gehorsam seyn wollt, oder zu eines „Kaisers, oder Kammergerichts Verachtung und Schmach nicht unwür„diglieches redet, in ihren Instrumenten, die sie denen auf dero Ansu„chen, und auch denen, den solche Verkündung geschehen, darüber ge„ben sollen, mit samt Einverleibung alles Innhalts der verkündten Brie„fen getreulich referiren und bezeugen. „

Daß endlich auch der Reichshofraths Thürhüter bey seinen Insinuationen in vorkommenden Fällen auf die Obliegenheiten der kaiserl. Notarien (cæteris paribus) Rücksicht nehmen müsse, bedarf keiner besondern Ausführung, und wenn er daher z. B. einer in curia gegenwärtigen Parthey, welche keinen Anwald hat, etwas zu insinuiren hätte, so müßte er natürlicher Weise sich im wesentlichen auch nach demjenigen richten, was wir von der an Privatpersonen zu geschehenden Insinuation hiemit gesagt haben.

Daß an einen Pächter die Insinuation nicht gültig geschehen könne, wenn man den Verpächter oder Eigenthümer weiß, und an ihn selbst das Insinuandum ergangen ist, beweißt Brockes in obseruationibus 214. 317. und 544. seiner selectarum obseruationum forensium.

§. 38.

Da den kaiserlichen Notarien nicht zugemuthet werden kann, daß sie die einen Theil ihres Lebensunterhalts ausmachende Insinuationen unentgeltlich bewerkstelligen, so müssen ihnen, und ihren Zeugen auch die erforderliche Fuhren, Diäten, Kösten, und Lohn bezahlt werden. Man kann sich daher leicht vorstellen, daß eine solche Insinuation um vieles höher zu stehen kommen müsse, als wenn sie der Reichshofraths Thürhüter besorgt *).

*) Die Insinuation pflegt daher durch einen kaiserlichen Notarius meistens nur alsdann veranstaltet zu werden, wenn derjenige Theil, an welchen sie zu bewerkstelligen ist, noch keinen bestellten Anwald am Reichshofrathe

hofrathe hat, indem alsdann kein anderer Weg, die Insinuation mit der vorgeschriebenen Feyerlichkeit und Ordnung zu vollziehen vorhanden ist.

§. 39.

Läßt sich etwa jemand beygehen, dem ein Reichshofräthliches Insinuandum verkündenden kaiserlichen Notarius eine thätliche oder wörtliche Beleidigung zuzufügen, so mag er sich hernach auch gefallen lassen, wenn ihm auf die beym Reichshofrathe darüber erfolgende bescheinigte Anzeige oder Klage, wie gemeiniglich geschieht, durch Excitirung des Reichshofiskals ein beschwerlicher Prozeß zu Theil, oder er allenfalls durch einen noch kürzern Weg zur gehörigen Verantwortung sogleich gezogen, und nachher in eine den Umständen angemessene Geld- oder andere Strafe verurtheilt wird *).

*) Es fehlt auch in itzigen Zeiten nicht an Beyspielen, daß solche Geldstrafen zu Handen des Reichshoffiskals wirklich bezahlt worden. Fast ein gleiches gilt übrigens auch, wenn ein kaiserlicher Notarius zwar kein Reichsgerichtliches Insinuandum zuzustellen, sondern (z. B.) bloß eine Protestation einzulegen hat, und hiebey beschimpft, oder verletzt wird.

Drittes Kapitel.

Von einigen außerordentlichen Gattungen der Insinuation.

§. 40.

Außer den ordentlichen Gattungen der Insinuation (§. 3.) giebt es deren noch einige außerordentliche, welche zwar weniger feyerlich und gewöhnlich sind, nach Beschaffenheit der Umstände aber dennoch nicht gänzlich außer Uebung sind. Hieher gehören diejenige, welche 1) die Post, 2) unter der Hand, 3) durch einen kaiserlichen Herold, und endlich 4) durch sogenannte Ediktales bewerkstelligt werden.

I. Abtheilung.
Von der Insinuation durch die Post.

§. 41.

Die nicht sogar ungewöhnlichen durch die Post geschehenden Insinuationen (§. 40.) pflegen folgender Gestalt wollzogen zu werden. Man läßt nämlich z. B. das Insinuandum mit, oder ohne ein Begleitungsschreiben in Gegenwart des von eben diesem Insinuando vorher eine Abschriftnehmenden Reichshofraths Thürhüters oder eines kaiserlichen Notarus versigeln, mit der Addresse desjenigen versehen, an den es gerichtet ist, alsdann aber den Thürhüter oder den kaiserlichen Notarius weiter ersuchen, selbes gegen Erbittung eines nach der Hand zu ertheilenden Ablieferungsscheins (Postscheins, oder Recepisse) auf die Post zu geben *), und darüber eine ausführliche Urkund auszustellen **).

*) Man könnte das Insinuandum auch allenfalls ohne Zuziehung des Reichshofraths Thürhüters oder eines kaiserlichen Notarius versiegelt auf die Post tragen, und sich ein Recepisse erbitten lassen. Allein wie könnte man alsdann bey sich etwa ergebenden Laugnen desjenigen, an den das Insinuandum gerichtet gewesen, glaubwürdig erweisen, was eigentlich in dem abgeschickten Paquet enthalten gewesen sey? Man müßte nur etwa von dem Postamte bewirken, daß es in dem nach der Hand zu ertheilenden Ablieferungsscheine dasjenige, was man bey demselben aufgegeben, und vorgezeiget hat, ausführlich und namentlich beschreibe.

**) Ein Beyspiel eines solchen von dem Reichshofraths Thürhüter über die von ihm geschehene Ablieferung auf die Post, ausgestellten Dokuments, wo das Insinuandum eigentlich aus einer zu Vernehmlassung dekretirten Expensen, und Deservitenklage eines Agentens bestanden ist, stellt die Beylage Nro. 13. das von dem K. K. Obristpostamte in Wien über die richtig erfolgte Zustellung dieses Paquets verabfolgte Recepisse hingegen der Nrus 14. dar.

Die

Die in einem durch die Post zugestellten Insinuando angesetzte Frist fängt erst von dem Tage, wo es an denjenigen, dem es eigentlich zuzustellen gewesen verabfolgt worden ist, zu laufen an.

§. 42.

Mit dieser Urkunde, und dem von dem Obristhof Postamte zu überkommenden Ablieferungsscheine führt man endlich seiner Zeit über die richtig vollzogene Zustellung den erforderlichen Beweis.

§. 43.

Diese Gattung der Insinuation wird ordentlicher Weise alsdann angewendet: wenn z. B. derjenige, an den das Insinuandum gerichtet ist, sich in einem feindlichen Lande, oder außerhalb dem römischen deutschen Reiche befindet, und man daher zu den sogenannten Subsidialien seine Zuflucht entweder nicht nehmen kann, oder nicht gerne nimmt; nicht minder, wenn die Insinuation zwar binnen den Grenzen des römisch deutschen Reichs zu vollziehen ist, man aber solche, da die dießfällige Parthey eben keinen bestellten Anwald am Reichshofrathe hat, zu Vermeidung größerer Kösten durch einen kaiserlichen Notarium nicht gerne bewerkstelligen läßt *).

*) Der letztere Fall ereignet sich zuweilen, wenn die Agenten wider die eine oder die andere Parthey ihre rückständige Expensen und Deserviten einklagen.

Da übrigens die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in denjenigen Fällen, in welchen sie gegründet ist, sich auf das ganze römische deutsche Reich erstreckt, so ist auch nicht nöthig, daß, wenn ein Reichshofräthliches Erkänntniß jemand binnen den Grenzen des römischen deutschen Reichs zuzustellen ist, erst die Obrigkeit in subsidium angegangen werde. Inzwischen pflegt sich dennoch zuweilen zu ergeben, daß, wenn an mittelbare Bürger des Reichs ein Insinuandum erkannt wird, der Reichshofrath der Beförderung halber auch sogleich an die Obrigkeit den Befehl erlasse, die Insinuation selbst zu besorgen. Wenigstens pflegt allemal, wenn an Unterthanen oder Bürgerschaften kaiserliche Patenten er-

kannt werden, dem Landesherrn oder der Obrigkeit in einem besondern kaiserl. Rescripte aufgegeben zu werden, daß sie für die gehörige Publikation und Affixion dieser Patenten Sorge tragen.

II. Abtheilung.

Von der Insinuation unter der Hand.

§. 44.

Unter der Hand (§. 40.) wird die Insinuation alsdann für vollzogen angesehen, wenn eine Parthey der andern das Insinuandum ohne alle Feyerlichkeit gleich selbst zustellt, oder allenfalls in einem bloßen Privatschreiben zukommen, diese es auch dabey ohne Widerrede bewenden läßt, allenfalls noch sogar einen Empfangsschein darüber freywillig ausstellt *).

*) Die Partheyen, an welche etwas zu insinuiren ist, sind ordentlicher Weise nicht verbunden, das Insinuandum anzunehmen, wenn es ihnen nicht unter Beobachtung der vorgeschriebenen Feyerlichkeiten zugestellt wird, weil die ganze Handlung alsdann nichtig ist. Diese Nichtigkeit wird jedoch dadurch wieder geheilet, wenn die Parthey, an welche eine solche mangelhafte Insinuation geschieht, darüber freywillig hinausgeht (§. 1. *).

§. 45.

Bey den Anwälden unter einander ist jedoch diese Gattung der Zustellung (§. 44.) ausdrücklich verbothen *).

*) Schon im Jahre 1663. als der Reichshofraths Thürhüter sich beschwert hatte, daß die Agenten die ad communicandum dekretirte Exhibita sich unter einander selbst, oder durch ihre Bediente insinuiren ließen, ist solches durch einen besondern gemeinen Bescheid vom 6ten April bey Straf zwey Mark löthigen Silbers untersagt worden. Dieses Verboth ist auch um so nothwendiger gewesen, als sonst der Reichshofraths Thürhürter um seine nicht unbeträchtliche Jura insinuationis gebracht werden könnte.

III. Ab-

III. Abtheilung.

Von der Insinuation durch einen kaiserlichen Herold.

§. 46.

Die Insinuation durch einen kaiserlichen Herold (§. 40.) war ehemal bey Achtserklärungen üblich, und dürfte auch noch bey sich ergebenden Fällen anwendbar seyn *).

*) Wie (z. B.) im Jahre 1614. auch ein kaiserliches Mandat der damalig tumultuirenden Frankfurter Bürgerschaft durch einen kaiserlichen Herold insinuirt worden, hierüber ist die ausführliche lesenswürdige Beschreibung unter andern bey Uffenbach in Tractatu de Consilio Imp. Aulico Seite 257. und folgende zu lesen.

IV. Abtheilung.

Von der Insinuation durch Edictales.

§. 47.

Sollte etwa jemanden, dessen Aufenthalt, Leben oder Tod völlig unbekannt wäre, etwas zu insinuiren seyn, so würde die interessirte Parthey mit Bescheinigung dieser Umstände allenfalls um Erkennung sogenannter Ediktalien (§. 40.) anrufen müssen *).

*) Wenn von Seite des Reichshofraths Ediktalien zu erlassen sind, so pflegt derselbe deren Kundmachung dem K. K. Obristhof Marschall aufzutragen.

§. 48.

Die Zustellung eines jeden Insinuandum muß derjenige Theil auf seine Kösten vollziehen lassen, der zu dessen Erkennung durch sein Anrufen Anlaß gegeben hat, in soferne es nur nicht etwa wider ihn ausgefallen ist, denn in diesem Falle kann ihm nicht zugemuthet werden, sich selbst, so zu sagen, den Dolch in das Herz zu stossen, und es muß daher die etwa nöthige Insinuation alsdann an ihn durch dessen Gegentheil geschehen *).

*) Der

*) Der Regel nach muß derjenige Theil, der etwas zu insinuiren verbunden ist, auch die Kösten der Insinuation tragen. Wenn jedoch nach der Hand dessen Gegentheil etwa in die Gerichtskösten condemnirt wird, so muß er ihm auch insbesondere die Kösten der Insinuation vergüten.

Viertes Kapitel.

Von der Insinuation, welche der Reichshofrath von Amtswegen besorgen läßt.

§. 49.

Wenn der Reichshofrath von richterlichen Amtswegen (ex officio) etwas erkennet, um welches entweder gar niemand, oder doch keiner der in Sachen interessirten Theilen ausdrücklich, oder stillschweigend gebethen, sondern z. B. bloß dem richterlichen Ermessen überlassen hat, so muß auch der Reichshofrath selbst um die Insinuation besorgt seyn, und hat daher die Gewohnheit, solche in einem eigenen Gliede des ergehenden Konklusi dem Reichshofraths Thürhüter aufzutragen, diesem auch zugleich anzubefehlen, daß er, wie solches geschehen, seiner Zeit ad acta dociren solle *).

*) Die Formel des Konklusi pflegt bey Gelegenheit solcher Erkänntnissen gemeiniglich folgender Gestalt zu lauten: (z. B.) „Injungatur dem Reichs„hofraths Thürhüter für die Insinuation des (z. B.) in membro imo „erkannten Rescripts Sorge zu tragen, und wie solches geschehen, sei„ner Zeit ad acta zu dociren. „Man sehe z. B. die Beylage Nro. 67.

Zu ausführlichen Beyspielen mag folgendes dienen. In einer Streitsache wird von einer Parthey etwas glaubwürdig angezeigt, so an und für sich, wie z. B. die Errichtung eines neuen Zolls und dergleichen, ahndungswürdig, oder strafbar ist, auf Erkennung der besondern Strafe oder Untersuchung dieses Umstandes aber kein Antrag gemacht; hier nun ist ganz natürlich, daß der Reichshofrath auf diesen Punkt von Amtswegen sehe, und das erforderliche verordne. Da aber der klagende Theil die dießfällige Verordnung (wie wir voraus setzen) weder mittelbar,

telbar, noch unmittelbar, sondern blos dasjenige, was ihm sein Privatinteresse einzugeben schien, gebethen hat, so kann ihm auch die Bewerkstelligung der Insinuation der ermeldten besondern Verordnung nicht zugemuthet werden. Es muß also der Reichshofraths Thürhüter hiezu angewiesen werden.

In Gnadensachen, wo ordentlicher Weise gar kein Gegentheil vorhanden zu seyn pflegt, z. B. in Belehnungs- oder Moratoriensachen und dergleichen, sind solche von Amtswegen erfolgende Erkänntnisse, und dießfalls an den Reichshofraths Thürhüter ergehende Weisungen noch üblicher. Wenn daher z. B. in einer Belehnungssache einem etwa saumseligen Vasallen ad præstandum præstanda ein Termin angesetzt worden, er aber nach dessen Verlauf gänzlich stille bleibt, so pflegt, sobald diese Saumseligkeit bemerkt wird, zur Folgleistung eine andere Frist von Amtswegen angesetzt, und sofort der Reichshofraths Thürhüter zur Vollziehung der Insinuation des dießfälligen Konklusi angewiesen zu werden.

Zu einem anschaulichen Beyspiel kann allenfalls auch das in der Beylage Nro. 15. vorkommende Konklusum dienen.

Daß übrigens der Reichshofraths Thürhüter in dem Falle, wo ihm eine Insinuation von Amtswegen aufgetragen worden, die etwa erkannte Expedienda zu bestellen ebenfalls schuldig sey, nicht minder sowohl die etwaige Ausfertigung, als die Zustellung unentgeltlich bewerkstelliget werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 50.

Der Reichshofrathsthüter ist daher in einem solchen Falle, in Gemäßheit der ihm zu Theil gewordenen Auflage verbunden, die Insinuation ordentlich zu vollstrecken, auch nachher darüber in einem eigenen Exhibito beym Reichshofrathe die Anzeige zu machen, sodann aber die weiter etwa erforderliche Verordnungen kaiserlicher Majestät anheim zu stellen.

§. 51.

Da auch der Reichshofrath zuweilen für nöthig oder bequemer hält, daß das von Amtswegen erkannte Insinuandum außer seinem (des Reichshofraths) Aufenthaltsorte der betreffenden Parthey zugestellt werde, so überträgt er solches alsdann jemanden im deutschen Reiche in einem besondern kaiserlichen Rescript *).

*) Wenn daher z. B. in Büchersachen Verordnungen ergehen, so ereignet sich nicht selten, daß dem kaiserlichen Bücherkommissar zu Frankfurt in einem besondern kaiserlichen Rescript aufgetragen werde, für die Insinuation dieses oder jenen erkannten besondern Insinuandi Sorge zu tragen.

Fünftes Kapitel.

Von den beym Reichshofrathe üblichen Fristen (Terminen).

§. 52.

Wenn der Reichshofrath entweder ein mit einer besonderer Auflage verknüpftes Expediendum erkennt, oder über ein Exhibitum verordnet: daß es jemanden zu weiterer Handlung (z. B. ad excipiendum, ad replicandum zur Vernehmlassung, zur Erklärung und dergleichen) communicirt werden solle, oder wenigstens in einem bloßen Konkluso jemanden etwas auferlegt, so pflegt zugleich ein gewisser Zeitpunkt (Frist oder Termin,) angesetzt zu werden, binnen welchem derjenige Theil, an den ein solches Expediendum, Communicandum, oder Konklusum gerichtet ist, dasjenige zu leisten hat, was ihm nach Beschaffenheit desselben der gerichtlichen Ordnung nach obliegt, oder zusteht *).

*) Daher heißt es z. B. wenn ein unklausulirtes Rescript (Rescriptum S. C.) erkannt wird:

„Cum inclusione Exhibiti de præsent. . . . . Rescribatur dem . . . .;
„. . . . . den Impetranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, binnen zweyen Monaten anzuzeigen. „ oder: wenn ein Man-

dat

dat erkannt wird: „ Fiat petitum Mandatum de ..... annexa ci-„tatione solita, et *cum termino duorum mensium.* „ oder wenn über ei-„ne Klagschrift eine Communicatio ad excipiendum angeordnet wird: „Communicetur Exhibitum partis impetrantis parti impetratæ ad exci-„piendum *cum termino duorum mensium.* „ und dergleichen.

§. 53.

Nur in denjenigen Fällen, wo blosse Communicationes ad notitiam, oder solche Expedienda erkannt werden, die, wie z. B. die sogenannte Rescripta Notificatoria keine besondere Auflage enthalten, pflegt die Ansetzung eines Termins gänzlich unterlassen zu werden.

§. 54.

Ein gleiches gilt, wenn jemanden, dem etwas zu insinuiren gewesen, der aber das Insinuandum aus unerheblichen Ursachen nicht hat annehmen wollen, nachher ausdrücklich auferlegt wird, solches anzunehmen.

§. 55.

Hieher nehmen wir auch den Fall, wenn eine Kommunikation an den Reichshoffiskal erkannt wird, denn da pflegt die besondere Ansetzung eines Termins ebenfalls unterlassen zu werden *).

*) Vergleiche den Freyherrn von Cramer in systemate Processus imperii §. „614. wo die præsumtio diligentiæ zur Ursache angegeben wird.

§. 56.

Die beym Reichshofrathe üblichen Fristen bestehen entweder aus zweyen Monaten, oder 14. Tägen. Die zweyen Monate werden den von dem Aufenthaltsorte des Reichshofraths abwesenden Partheyen zu Theil, die 14. Täge aber den Anwesenden *).

*) Wenn von zwoen streitenden Partheyen die eine anwesend, die andere aber abwesend ist, so bekömmt die erste 14tägige, die letzte aber zweymonatliche Fristen. Sobald hingegen eine gegenwärtig gewesene Parthey abgereist ist, so bekömmt sie statt den 14. Tägen wieder zwey Monate,

nate, und so auch umgekehrt; die Abreise muß jedoch wirklich vollzogen worden seyn, und nicht etwa blos in dem Vorhaben, oder in einer Erdichtung bestehen.

Die Monate pflegen von einem Tage des Monats bis zum nämlichen Tage des andern Monats gerechnet zu werden, z. B. vom 2ten Jänner bis zum zweyten Hornung.

§. 57.

Gleichwie keine Regel ohne Ausnahme ist, also pflegt auch von dem eben angeführten Satze (§. 56.) alsdann abgewichen zu werden, wenn 1) jemanden ein Auftrag ertheilt wird, dessen Vollziehung in einem Zeitraume von (z. B.) zweyen Monaten schon im Voraus für eine vollkommene Unmöglichkeit gehalten wird. 2) Wenn große Gefahr auf dem Verzuge haftet, 3) bey gewissen Incidentpunkten, und endlich 4) bey gewissen gerichtlichen Handlungen, welche die persönliche Gegenwart der Partheyen oder ihrer Anwälden erfordern.

§. 58.

Zu dem ersten Falle (§. 57.) rechnen wir, wenn jemanden ein weit aussehendes Geschäft, z. B. eine kaiserliche Debit- Administrations- oder Inquisitionskommißion aufgetragen wird, denn da pflegt demselben ordentlicher Weise blos aufgegeben zu werden, über den Vollzug seiner Zeit, oder (nach Beschaffenheit der Umständen) von Zeit zu Zeit den erforderlichen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten *).

*) Wenn eine solche unbestimmte Zeit eigentlich für abgeloffen zu halten sey, damit man allenfalls der Ordnung nach weiter anrufen könne, hängt lediglich von den Umständen des in Frage befangenen Geschäfts ab.

§. 59.

In Fällen der zwoten Gattung (§. 57.) pflegen ordentlicher Weise ebenfalls keine besondere Termine angesetzt, sondern blos die Worte: Angesichts dessen, oder, alsogleich bey Angesicht dessen (des Insi-

Insinuandi nämlich) gebraucht zu werden. Es kann alsdann auf den Vollzug der dießfälligen Verordnungen gleich nach erfolgter Insinuation gedrungen, und sofort der Ordnung nach weiter angerufen werden, da doch sonst, wo nämlich eine gewisse Frist angesetzt worden, der Ablauf eben dieser Frist abgewartet werden muß.

§. 60.

Ein solcher Fall (§. 59.) kann sich ergeben: wenn z. B. die Entlassung eines widerrechtlich arretirten Gefangenen, oder die Darreichung zukünftiger Nahrung, nicht minder die Einstellung eines angefangenen gefährlichen Gebäudes angeordnet wird, und dergleichen *).

*) Als daher (z. B.) bey Gelegenheit des aufgehobenen Jesuiterordens Weyl. des letzt verstorbenen Kurfürstens zu Bayern Kurfürstl. Durchlaucht die in ihren Landen gelegene dem ehemaligen Jesuiterkollegio zu Augsburg zugehörig gewesene Güter und Kapitalien mit Arrest beschlagen ließen, der Magistrat der Reichsstadt Augsburg katholischen Antheils hingegen nach der Hand darüber beym Reichshofrathe Klage erhob, so wurde Höchstgedachten Herrn Kurfürsten in einem hierauf erkannten kaiserlichen Rescript ausdrücklich anbefohlen, den dießfälligen Arrest Angesichts dessen (des kaiserlichen Rescripts nämlich) wieder aufzuheben. Auf gleiche Art wurde im Jahre 1777. dem Magistrat der Reichsstadt Lübek, als derselbe den wegen einem mit seinem Vetter gehabten Duell bekamten Canonicum von Brömbsen wider den Inhalt des demselben von der kaiserlichen Inquisitionskommißion ertheilten sichern Geleits arretiren ließ, unter andern aufgegeben, den Arrestatum Angesichts dessen (dieses Rescripts nämlich) auf freyen Fuß zu stellen.

Aus dem gegenwärtigen Satze ist jedoch der Schluß nicht zu ziehen: als ob die Ansetzung keiner besondern ordentlichen Frist jedesmal, und so oft die Entlassung eines Gefangenen, oder die Darreichung zukünftiger Alimenten, oder die Einstellung eines gefährlichen Gebäudes und dergleichen angeordnet wird, gewöhnlich sey; nur die Wichtigkeit der Umständen muß, und kann solches eigentlich bestimmen.

§. 61.

Bey Incidentpunkten (§. 57.) worunter wir hier eigentlich diejenigen Auflagen begreifen, welche nicht sowohl die Beybringung eines ordentlichen Schriftsatzes, wie z. B. einer Paritionsanzeige, einer Exception und dergleichen, sondern blos die Berichtigung eines Nebenpunkts zum Grunde haben, und daher meistens nur den Anwälden, oder den in curia gegenwärtigen Partheyen zu Theil werden *) pflegen die Fristen nach Beschaffenheit der Umständen bald auf 3, bald auf 8, höchstens auf 14. Täge bestimmt zu werden **).

*) Beyspiele von solchen Fällen sind; wenn jemanden aufgegeben wird, sich über etwas zu verantworten; dieß oder jenes gehörig insinuiren zu lassen, und dergleichen.

**) Wenn solche Auflagen abwesenden Partheyen zu Theil werden, so pflegen dennoch meistens zwey Monate angesetzt zu werden.

§. 62.

Diejenige gerichtlichen Handlungen endlich, welche die persönliche Gegenwart der anwesenden interessirten Theilen, oder ihrer Anwälden erfodern (§. 57.) wie z. B. die Inrotulationen der Akten, die Kundmachungen der Akten erster Instanz (publicationes actorum primæ instantiæ) in Appellationsachen und dergleichen, pflegen, wenn einmal die Zeit vorhanden ist, sie vollziehen zu lassen, nach der Willkühr des Präsidentens jedesmal auf einen gewissen Tag, z. B. ad proximam diem Lunæ, ad proximam post ferias und dergleichen festgesetzt zu werden *).

*) Wenn jemand zur Ablegung eines Eides zugelassen (admittirt) wird, so pflegt nicht selten gar kein besonderer Tag angesetzt zu werden, sondern man muß sich dießfalls insbesondere bey dem Präsidenten anmelden, der hierauf den Tag mündlich, und nach Willkühr bestimmt. Diese Anmerkung gilt besonders in Lehensachen, wo die Zulassung zu dem Eide jedesmal ohne Ansetzung eines besondern Tages gewöhnlich ist, weil die wirkliche Eidesleistung nachher nicht eher vor sich gehen darf, als bis

man

man durch die gehörige Quittung erweisen kann, daß in dem Taxamte Richtigkeit gepflogen worden.

§. 63.

Die in den Insinuandis angesetzte Fristen (56.) fangen jedoch nie eher als vom Tage der ordnungsmäßig geschehenen Zustellung eines solchen Insinuandi zu laufen an.

§. 64.

Wenn etwa ein und das nämliche Insinuandum verschiedenen Streitgenossen nach und nach zugestellt worden, so fängt die angesetzte Frist vom Tage der letzten Insinuation zu laufen an *).

*) Wenn daher z. B. an zween Grafen ein Rescript zu insinuiren gewesen, und solches dem einen gestern, dem andern aber heute zugestellt worden wäre, so würde auch der in diesem Rescripte angesetzte Termin erst mit dem heutigen Tage zu laufen anfangen.

Sechstes Kapitel.

Von den Beweisen der vollzogenen Insinuation, und deren Folgen.

§. 65.

Da eine jede vollzogene Insinuation beym Reichshofrathe erwiesen (dokumentirt) werden muß, alle und jede gerichtliche Vorträge der Partheyen hingegen schriftlich einzubringen sind *), so muß auch ein gleiches mit den Beweisen der vollzogenen Insinuation geschehen.

*) Grundlinien §. 1.

§. 66.

Solche Beweise, oder (wie es in der gerichtlichen Sprache heißt) Bescheinigungen der vollzogenen Insinuation (Documentationes Insinuationum) pflegen zuweilen für sich allein, das heißt: mit keiner andern

Anrufung, als derjenigen, die aus der Natur der Zustellung selbst fließt, folglich mit der bloßen Bitte: womit die Bescheinigung ad acta gelegt werden möchte, eingebracht zu werden; meistens aber verknüpft man sie zugleich mit einem andern aus der Natur des Insinuati abgeleiteten, und den weitern Fortgang der Sache zum Ziel habenden Gesuche *).

*) Wenn z. B. im Processu ordinario die Einreden des Beklagten dem klagenden Theile insinuirt worden sind, so fließt zufolge des auf den weitern Fortgang der Sache abzielenden Gerichtsbrauchs aus der Natur desselben, daß ebengedachter klagender Theil zu Beybringung seiner Replik angehalten, bey anhaltender Saumseligkeit aber gar damit präkludirt werde; falls daher jemand die vollzogene Insinuation solcher Einreden zu erweisen hat, und die Sache ordnungsmäßig fortsetzen will, so muß er zu rechter Zeit zugleich anrufen: womit die etwa eingekommene Replik ihm kommunicirt, im Gegenfall aber der impetrantische Theil mit selben präkludirt werden möchte.

§. 67.

Für sich alleiu (§. 66.) pflegen die Bescheinigungen der vollzogenen Insinuation alsdann überreicht zu werden, wenn z. B. die Natur des insinuirten einige sonstige ordnungsmäßige Anrufung nicht zuläßt, oder der Anwald selbst in einem besondern Exhibito die vollzogene Zustellung erweisen, in einem andern aber der Ordnung nach weiter anrufen will *).

*) Der erste Fall des gegenwärtigen §. ist vorhanden, wenn (z. B.) ein Anwald die ihm auferlegte und nachher wirklich vollzogene Zustellung einer von ihm eingebrachten, seinem Gegentheil zu insinuiren gewesenen Vollmacht seiner Principalschaft erweißt, denn da läßt sich der Ordnung nach nichts bitten, so auf die weitere Fortsetzung des Legitimationspunkts einigen Bezug hätte, indem solcher durch die vollzogene, und erwiesene Insinuation der in Frage befangenen Vollmacht gänzlich erschöpft wird. Hieher gehört auch der Fall, wenn in einer Appellationssache die Prozesse abgeschlagen, und deßwegen, wie in solchen Fällen schon gewöhnlich ist, an den Unterrichter ein Rescriptum notificatorium erkannt worden,

den, weil da der appellatische Theil zwar die Insinuation dieses Rescripts bewerkstelligen, nachher auch beym Reichshofrathe bescheinigen lassen muß, das weitere aber, so etwa die gerichtliche Ordnung z. B. in Ansehung der Exekution mit sich bringt, nicht mehr beym Reichshofrathe, sondern bey dem Unterrichter nachgesucht werden kann. Ein gleiches gilt, wenn der Reichshofrath in einer bey ihm entschiedenen Sache einem Kreyse die Vollziehung der Exekution aufträgt, denn da kann und muß die vollzogene Insinuation des dießfälligen Rescripti Commissorii ad exequendum zwar beym Reichshofrathe erwiesen, die wirkliche Vollziehung der Exekution aber bey der Kommission nachgesucht werden.

Der zweyte Fall des gegenwärtigen §. hingegen kann sich ergeben: wenn z. B. der Zeitpunkt, wo die weitere auf den Fortgang der Sache abzielende ordnungsmäßige Anrufung statt hat, zwar schon vorhanden, dagegen aber eben ein Vergleich auf dem Tapet ist, den man noch zur Zeit nicht gerne zerschlagen sehen möchte; in einem solchen Falle nun kann man einsweil, wenn man will, die Insinuationsbescheinigung für sich allein überreichen lassen.

§. 68.

Da es eben nicht unthunlich, oder unerlaubt, vielmehr zuweilen sogar unvermeidlich ist, daß die vollzogene Insinuation in einem besondern Exhibito bescheinigt, in einem andern aber der Ordnung nach weiter angerufen werde, so ist hiebey nur noch zu bemerken, daß nach der gegenwärtigen Praxis die Bescheinigung einer beschehenen Verkündung für sich allein auch allenfalls vor Ablauf der in dem Insinuato enthaltenen Frist, die weitere Anrufung aber oder auch beedes zusammen nicht eher, als nach Verlauf dieser Frist geschehen dürfe *).

*) Hiemit stimmt der gemeine Bescheid vom 20ten Oktober 1666. überein, da es unter andern verordnet: „daß nach Maaßgab der Reichshofraths Ordnung Tit. 6. §. 11. erst nach ausgegangenen Termin auf des Beklagten Ungehorsam geklagt, und in contumaciam zu verfahren angerufen werden möge. „

Die Insinuationsbescheinigungen pflegen allemal nur in einem Exemplar (in simplo) überreicht zu werden, sie mögen hernach mit, oder ohne der ordnungsmäßigen weitern Anrufung eingebracht werden.

Wenn jemand vor dem ordnungsmäßigen Ausgange der in dem Insinuato enthaltenen Frist dennoch weiter anruft, so wird er durch einen Vorbescheid angewiesen, die gehörige Zeit abzuwarten. Daher pflegt es zuweilen zu heißen: „Hat das zu fruhzeitige Begehren nicht statt„ oder: Exspectetur lapsus Termini. „ und dergleichen.

§. 69.

Wenn die Bescheinigung einer vollzogenen Insinuation ohne einige weitere Anrufung überreicht wird, so besteht selbe im Nigro aus der Erwähnung des erkannten Insinuati, den Beweiß der richtig vollzogenen Insinuation desselben, unter Beziehung auf die zum Behufe dieses Beweises beyliegende Urkunde, und endlich der Bitte: womit über diese Bescheinigung die Beylegung zu den Akten angeordnet werden möchte (Man sehe z. B. das Nigrum der Beylage Nro. 16.)

§. 70.

Im Rubro hingegen wird mit Beobachtung der sonstigen allgemeinen Regeln desselben die besondere Benennung der Schrift sowohl in deutschen als lateinischen Exhibitis mit: „allerunterthänigste Edoctio rite insinuati, oder rite peractæ Insinuationis ... „ (hier folgt die namentliche Erwehnung dessen, was eigentlich insinuirt worden,) die besondere Bitte aber mit den Formalien: „pro Clementissime decernenda positione ad acta „ ausgedrückt. (Man sehe z. B. das Rubrum der nämlichen Beylage Nro. 16.

§. 71.

An dem Orte hingegen, wo die Zeichen oder die Nummern der Beylagen angemerkt zu werden pflegen, heißt es: appon. ult. Concl. et docum. Insin. „ (Man sehe z. B. das Rubrum des Nri. 16.), und

wenn

wenn etwa das letzte Konklusum eben dasjenige gewesen, worüber das Documentum insinuationis ausgestellt worden, so setzt man platterdings: „appon. docum. Insinuationis„ *).

*) Um den gegenwärtigen, und die demselben vorgehende zween §. §. in einem Beyspiele anschaulich darzustellen, haben wir gesetzt: Es wäre in einer unter der Rubrik B..... contra den Grafen v. C.... laufenden Mandatssache so weit gekommen, daß die Exekution den Kreyßausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreyses aufgetragen worden wäre. Hier würde (z. B.) die nach erfolgter Insinuation des dießfälligen Rescripti Commissorii ad exequendum, (Mandata de exequendo giebt es beym Reichshofrathe nicht:) von dem impetrantischen Anwald einzubringende Documentatio insinuationis so haben lauten können, wie die bereits angeführte Beylage Nro. 16. ausweißt.

§. 72.

Die wesentlichen Bestandtheile der mit der weitern ordnungsmäßigen Anrufung verknüpften Bescheinigungen der vollzogenen Insinuation hingegen enthalten im Nigro außer den wesentlichen Bestandtheilen der Insinuationsbescheinigungen überhaupt (§. 69.), 1) Die Anmerkung, daß der angesetzte Termin zu Ende sey, und 2) die auf die ordnungsmäßige Fortsetzung der Sache abzielende Bitte. (Man sehe z. B. das Nigrum der Beylage Nro. 17.

§. 73.

Im Rubro hingegen kömmt nebst der einer jeden Insinuationsbescheinigung eigenen (§. 70.) auch noch die besondere Benennung: „ et accusatio, (oder: una cum accusatione) lapsi ad ..... præfixi termini, sodann aber die auch in deutschen Schriften lateinisch gestellt werdende Wiederholung der im Nigro enthaltenen Bitte vor. (Man sehe z. B. das Rubrum der nämlichen Beylage Nro. 17. *).

*) Um eigentlich bestimmen zu können, was für eine besondere weitere Anrufung aus der Natur einer jeden Reichshofräthlichen Verordnung fließe,

fließe, hiezu wird eine vollkommene Kenntniß einer jeden Prozeßgattung und besondern Verfahrungsart erfodert.

Ausführliche Beyspiele solcher weiteren Anrufungen lassen sich in der Behandlung einer jeden besondern Prozeßgattung am beßten geben. Wir unsers Orts konnten inzwischen nicht umhin, die Sache wenigstens durch folgendes Beyspiel begreiflicher zu machen: die Natur des Rescriptsprozesses bringt mit sich, daß, wenn ein sogenanntes Rescriptum sine clausula erkannt, und sofort sowohl die Insinuation desselben an den beklagten Theil bewerkstelligt worden, als auch die im Rescripte enthaltene Frist geendigt ist, der impetrantische Anwald wieder hervor trete, die vollzogene Insinuation desselben erweise, und (wie ohnehin fast allemal am schicklichsten ist) zugleich bitte: womit die allenfalls eingekommene gegentheilige Paritionsanzeige seiner Prinzipalschaft communicirt, widrigenfalls aber ein Rescriptum paritorium in contumaciam erkannt werden möchte. Nun wollen wir setzen: es wäre eine solche weitere Anrufung in Betreff des in der Beylage Nro. 1. enthaltenen Rescripts nöthig, so würde mit dem in der Beylage Nro. 2. enthaltenen Dokumente, dann dem ultimo Concluso allenfalls angerufen werden können, wie die Beylage Nro. 17. zeigt.

Die den Insinuationsbescheinigungen eigene besondere Bitte pflegt in den damit verknüpften weitern Anrufungen nicht selten, und zwar ohne Bedenken gar ausgelassen zu werden.

Es versteht sich auch von selbst, daß in dem Falle, wo der Ordnung nach weiter angerufen wird, die nöthige Insinuationsbescheinigung aber deßwegen nicht mit beygefügt werden kann, weil sie entweder schon vorher eingebracht worden, oder etwa in einem besondern Exhibito überreicht werden will, die Bitte, pro positione Documentationis ad acta nicht Platz greife, sondern sich bloß auf dieses anderweite Exhibitum bezogen werden müsse.

§. 74.

Ueber eine jede für sich allein überreichte Insinuationsbescheinigung (§. 69.) pflegt von Seite des Reichshofraths in dem erfolgenden Kon-

kluso

kluso die gebethene Beylegung zu den Akten jedesmal lateinisch verordnet zu werden, mit der Formel: „ Ponatur Edoctio rite Insinuati „(oder: rite peractæ Insinuationis) ..... ad acta. „ *).

*) Wenn also z. B. die in der schon angeführten Beylage Nro. 16. vorkommende Bescheinigung des insinuirten Rescripti Commissorii ad exequendum den 11ten December 1777. überreicht, das ponatur ad acta hingegen am 15ten nämlichen Monats resolvirt worden wäre, so würde das dießfällige Konklusum mit den Narraten so gelautet haben, wie die Beylage Nro. 18. ausweißt.

§. 75.

Wenn hingegen diese Bescheinigung mit der weitern ordnungsmäßigen Anrufung verknüpft worden ist (§. 66.), so pflegt das Ponatur ad acta, wenn auch gleich darum, wie zuweilen geschieht, nicht angerufen worden (§. 73. *), dennoch immer in einem besondern Gliede des ergehenden Konklusums ebenfalls verknüpft, in einem andern Gliede aber unter vorgängiger Rücksicht auf das erfolgte Erscheinen oder Ausbleiben desjenigen Theils, gegen welchen angerufen worden ist, weiter verordnet zu werden, was die auf einen jeden besondern Fall schon bestimmte gerichtliche Ordnung mit sich bringt *).

*) Man sehe z. B. das in dem schon angeführten Nro. 18. enthaltene Konklusum.

Wenn in einem Exhibito die vollzogene Insinuation bescheinigt, in einem andern aber der Ordnung nach weiter angerufen worden, beede Exhibita aber zu gleicher Zeit resolvirt werden, so ergeht natürlicher Weise darüber gleichwohl nur ein Konklusum.

§. 76.

Um den Beschluß des vorgehenden Satzes (§. 75.) noch näher zu beleuchten, müssen wir auch auf denjenigen Theil einen Blik werfen, dem ein Reichshofräthliches Insinuandum zugestellt worden ist.

§. 77.

Dieser nun bewerkstelligt entweder 1) noch vor, oder eben beym Ausgange der ihm darinn angesetzten ersten Frist dasjenige, so ihm auferlegt worden, und zeigt es in einem ordentlichen Exhibito auch an, oder führt 2) seine sonstigen Behelfe gehörig aus, oder begehrt 3) zu Vollziehung des einen oder des andern eine Fristverlängerung, oder bleibt endlich 4) gänzlich stille *).

*) Was hier von dem Thun und Lassen der Parthey gesagt ist, versteht sich natürlicher Weise bloß von ihrem Anwalde, so bald dieser ihre Sache besorgt.

§. 78.

In den ersten zween Fällen (§. 77. n. 1. und 2.) bekömmt die Sache nach Beschaffenheit der Umstände und vorhandenen Prozeßgattung ihre weitere ordentliche Erledigung.

§. 79.

Im dritten Falle hingegen (§. 77. n. 3.) wird die gebethene erste Prorogation (welches eigentlich der zweyte Termin ist, weil deren schon in dem Insinuato einer begriffen gewesen,) ordentlicher Weise ohne Anstand verwilligt *).

*) Wir können hier nicht unangemerkt lassen, daß wir unsers Orts, wie es auch in der Praxi wirklich geschieht, die Worte: Fristerstreckung, Prorogation, und Dilation für gleichbedeutende Worte nehmen. Auch das Wort Termin wird nicht selten für Prorogation genommen.

§. 80.

Das in einem solchen Falle (§. 79.) ergehende Konklusum pflegt jederzeit mit der Formel:

„Detur parti ..... *petitus* terminus ..., ad ...." und „s. w. *) anzufangen.

*) Worinn

*) Worinn die Ausfüllung der hier vorkommenden leeren Plätzen, dann der Beschluß eines jeden solchen Konklusi bestehe, wird sich aus folgendem von selbst ergeben.

§. 81.

Ist aber derjenige Theil, an welchen das Insinuatum gerichtet gewesen, gänzlich stille geblieben (§. 77. n. 4.) so wird ihm zu Vollziehung der in diesem Insinuato enthaltenen Auflage von Amts wegen (ex officio) eine andere Frist (welches eigentlich ebenfalls die erste Prorogation oder der zweyte Termin ist) angesetzt, und es heißt alsdann im Anfange des ergehenden Konklusi

„Detur parti .... *ex officio* ... terminus ad .... „ und „s. w. *).

*) Regt sich etwa nach Ausgang eines Termins oder einer Prorogation weder derjenige Theil, welcher zur Vollziehung der Insinuation verbunden gewesen ist, noch auch derjenige, an welchen solches zu bewerkstelligen war, so erfolgt nach dem Reichshofräthlichen Gebrauche nichts anders, als daß die Sache in so lange ruhe (quiescire) bis einer oder der andere Theil wieder hervortrete.

§. 82.

Zwischen diesen zweyerley Gattungen von Fristerstreckungen (§. 80. und 81.) sind folgende wesentliche Unterschiede zu bemerken: 1) Wenn eine Frist von Amtswegen angesetzt, oder erstreckt worden, so muß das dießfällige Konklusum von dem durch sein Anrufen hierzu Anlaß gegeben habenden Theile, demjenigen, dem diese Frist angesetzt worden, gehörig insinuirt werden, wo hingegen bey den auf Ansuchen ertheilten Fristerstreckungen weder auf der einen, noch der andern Seite einige Insinuation nöthig ist. 2) Die auf Begehren verwilligte Fristen fangen gleich vom Tage des ergangenen Konklusi, diejenigen aber, die von Amtswegen angesetzt worden, vom Tage, wo das dießfällige Konklusum insinuirt worden ist, zu laufen an.

Siebentes Kapitel.

Von der Anzahl und Zeit der Prorogationen.

§. 83.

Der Regel nach haben zu einer und der nämlichen Handlung nicht mehr als zwo Fristerstreckungen, oder welches das nämliche ist, drey Termine statt, sie mögen hernach auf Begehren verwilligt, oder von Amtswegen angesetzt worden seyn *).

*) Einige Praktiker geben den Rath, daß, wenn in causis Mandatorum S. C. Exceptiones sub et obreptionis eingebracht werden wollen, man es auf eine zwote Prorogation nicht so platterdings ankommen lasse, sondern die erforderliche Handlung lieber eher einbringe.

§. 84.

Die ersten und zwoten Fristerstreckungen, oder welches wieder das nämliche ist, der zweyte und dritte Termin begreifen ordentlicher Weise eben so viel Zeit, als die erste Termine (§. 56.) bestehen folglich gleichergestalt nach Beschaffenheit der An- und Abwesenheit der Partheyen entweder aus zween Monaten oder 14. Tägen.

§. 85.

Es steht auch jedem eine Fristerstreckung nachsuchendem Theile zwar frey: weniger Zeit, z. B. einen Monat, oder 14, oder 8. Täge nachzusuchen, auf länger aber als 2. Monate bey Abwesenden, und 14. Täge bey Anwesenden geht solches nicht an *).

*) Wenn daher eine abwesende Parthey z. B. nur 4. Wochen verlangt, so wird ihr in dem erfolgenden Konkluso ohne Anstand willfahrt z. B. mit der Formel: „Detur parti ..... petitus terminus quatuor septimanarum ad ... „ und so w. Läßt sie aber etwa eine längere, als zwey monatliche Frist, oder wie zuweilen geschieht, einen Terminum congruum nachsuchen, so bekömmt sie dennoch nicht mehr, als zween Monate,

Monate, ja sie setzt sich der Gefahr aus, daß ihr Gesuch in dem erfolgenden Konkluso als ordnungswidrig, oder unschicklich verworfen werde. Als demnach in Sachen zu Freysingen Hochstift, puncto investituræ über die Lehen Regalien und Weltlichkeiten, der dießfällige Anwald unterm 26ten Aprill 1770. pro ad producendum reliqua requisita aliam congruam dilationem impertiendo gebethen hatte, so hieß es in dem darauf erfolgten Konkluso doch nur: „Detur terminus duorum mensium zu „Beybringung der noch abgängigen Requisiten.„ Eben so hat es in einem vor mehreren Jahren ergangenen Konkluso, als ad excipiendum eine Dilation von 6. Monaten begehrt wurde, geheißen: „hat das un„schickliche, und ordnungswidrige Begehren nicht statt, sed detur petitus „terminus ad excipiendum, verum tantum ad duos menses.„

Noch weniger würde also das Begehren statt finden, wenn jemand etwa gar verlangte, daß bis auf eine gewisse Zeit in Sachen gänzlich stille gestanden (supersedirt) werden möchte. Als solchemnach in der so ebengedachten Sache bey Ausgang der zween Monaten weiter gebethen wurde, ut in causa supersedeatur, donec calamitates belli cessaverint, so heißt es in dem fernerweiten Konkluso: „Hat das unschickliche und ord„nungswidrige Begehren nicht statt, sondern wird parti impetratæ noch „ein weiterer terminus duorum mensium verstattet. „

Wir läugnen übrigens in Gestalt einer Ausnahme von der Regel nicht, daß aus wichtigen und erheblichen Ursachen die Bitte, womit in Sachen mit dem fernern Vortrage auf kurz oder lang inne gehalten (supersedirt) werden möchte, entweder gerichtlich, oder außergerichtlich bey dem Präsidenten oder dem Referenten allerdings angebracht werden könne.

§. 86.

Da die Anwälde zuweilen zweyerley Fristerstreckungen zu gleicher Zeit, nämlich eine längere, und kürzere nachsuchen, so ist gewöhnlich, daß auf solche wechselweise Bitten die mindere Frist verwilligt werde.

Achtes Kapitel.

Von Nachsuchung der ersten Fristerstreckung.

§. 87.

Das Exhibitum, mit welchem die erste Fristverlängerung oder der zweyte Termin nachgesucht wird, enthält ordentlicher Weise im Nigro: 1) die Erwähnung dessen, so insinuirt worden ist, 2) die allgemeine Erwähnung eines wenigst in etwas erheblichen Hinderniſſes: z. B. daß dringendere Geschäfte im Wege, der Advocatus causæ krank, oder derjenige, dem die Verfassung der zu überreichenden Schrift obliege, abwesend sey, und dergleichen. 3) Die Bitte um eine andere Frist zu Beybringung der erforderlichen Handlung. (Man sehe z. B. das Nigrum der Beylage Nro. 19.) Im Rubro hingegen wird die besondere Benennung sowohl in deutsch, als lateinischen Sachen mit: Excusatio (oder: Purgatio) moræ ausgedruckt, in der besondern Bitte aber (gleich auch im Nigro geschehen muß:) ausdrücklich angezeigt, zu was für einer Handlung man die Fristerstreckung brauche *), z. B. ad excipiendum, ad replicandum, ad producendum duplicas und dergleichen. (Man sehe z. B. das Rubrum der nämlichen Beylage.)

*) Solche Exhibita pflegen in der Gerichtssprache Excusationes moræ genannt, und gleicher Gestalt nur in simplo überreicht zu werden.

Ausführliche Beyspiele werden sich an anderen Orten bequemer vorlegen lassen; um jedoch den gegenwärtigen Fall wenigstens durch ein Beyspiel gleichfalls näher zu beleuchten, haben wir gesetzt: es wäre unter der Rubrik A.... contra B... über eine eingekommene Klage eine Communicatio ad excipiendum mit der Formel: „ Communicetur Exhibitum „partis impetrantis parti impetratæ ad excipiendum cum termino 2. mensium. „ verordnet worden, es hätte auch der impetrantische Anwald dieses Exhibitum dem Impetratischen ordnungsmäßig insinuiren lassen; hier würde, wenn etwa wegen Krankheit des Schriftstellers (Advocati causæ)

cause) die Exceptiones in den angesetzten zween Monaten nicht hätten verfaßt werden können, das dießfällige Fristerstreckungsgesuch allenfalls gelautet haben, wie die schon angeführte Beylage Nro. 19. ausweißt.

Neuntes Kapitel.

Von den Drohungen, womit die Fristverlängerungen verknüpft werden.

§. 88.

Jeder auf Begehren verwilligten, oder von Amtswegen angesetzten Fristverlängernng wird zugleich eine gewisse Drohung angefügt, welche in einem jeden besondern Falle ihre bestimmte Formel hat *).

*) So werden z. B. im ordentlichen Prozesse (in processu ordinario) zu Beybringung der Exceptionen die Fristen mit der Formel: „ Detur par„ti impetratæ petitus oder ex officio, je nachdem pars impetrata erschie„nen oder ausgeblieben ist,) terminus duorum mensium ad excipiendum „sub comminatione litis alias in contumaciam pro contestata, et libel„li pro confessato acceptandi.„ Zu Beybringung der Replik aber mit: „Detur parti impetranti petitus (ex officio) terminus duorum etc. ad re„plicandum sub pæna præclusi.„ Zu Beybringung der Duplik hingegen „mit den Worten: Detur parti impetratæ petitus (ex officio) terminus „duorum mensium ad duplicandum sub comminatione causæ alias in con„tumaciam pro concluſa acceptandæ„ erstreckt.

Die lateinische Drohungsformeln werden gewöhnlicher Weise auch in deutschen Sachen gebraucht, pflegen aber in eben diesen deutschen Sachen auch nach Willkühr deutsch gegeben zu werden, z. B. „ mit der „Verwarnung, das ansonsten lis in contumaciam pro contestata et libel„lus pro confessato angenommen werden sollen.„ oder: mit der Verwarnung, daß der impetrantische Theil ansonsten mit seinen Replicis „präcludirt seyn solle.„ und dergleichen.

Die Worte: sub præjudicio, sub pæna, sub comminatione, mit der Verwarnung und so w. sind nach dem Reichshofräthlichen Gerichts-

brauche

brauche gleichbedeutend, und bringen eher keinen Nachtheil, als bis in einem eigenen Konkluso erklärt wird, daß die damit verknüpfte Drohung erfüllt seyn solle. Wir haben diese Erinnerung besonders in Ansehung der Worten: sub pæna zu machen, deßwegen nicht umhin können, weil uns Fälle bekannt sind, wo des Gerichtsbrauchs unkündige Partheyen oder Sachwalter diese Worte nicht für das, was sie sind, nämlich für eine bloße Drohung, sondern für die Strafe selbst gehalten haben.

Zehentes Kapitel.

Von Nachsuchung der zwoten Prorogation, und deren Verwilligung oder Ansetzung von Amtswegen.

§. 89.

Wenn eine zwote Fristerstreckung nachzusuchen ist, so enthält die dießfällige Excusatio moræ (§. 88. *) im Nigro 1) die Beziehung auf dasjenige Konklusum, wodurch die erste Dilation verwilligt, oder von Amtswegen angesetzt worden *), 2) die Anführung des vorhandenen, entweder schon vorher angezeigten, und etwa noch fortdaurenden, oder allenfalls eines ganz neuen Hindernisses, dann 3) die Bitte um eine fernerweite (noch weitere) Frist zu Beybringung der erforderlichen Handlung, welche abermal namentlich zu benennen ist. (Man sehe z. B. das Nigrum der Beylage Nro. 20.

*) Hieher paßt die im §. 4. des 3ten Titels der Reichshofraths Ordnung vorkommende Stelle, wo es heißt: daß die Prokuratores ..... im „Anfange eines jeden Produkts .... sich auf den letzt bewilligten Ter„min referiren sollen. „

§. 90.

Im Rubro hingegen kann die in Ansehung des ersten Prorogationsgesuchs bereits angezeigte besondere Benennung (§. 88.) abermal gebraucht, die besondere Bitte aber mit: „ pro Clementissime ad (z.

B.

B. excipiendum) indulgendo adhuc alio (oder: vlteriori, adhuc vlteriori und dergleichen) termino (bimestri) gestellt werden. (Man sehe z. B. das Rubrum der nämlichen Beylage Nro. 20.) *).

*) Um auch den gegenwärtigen Fall wenigstens durch ein Beyspiel sichtbarer zu machen, so haben wir angenommen, es wäre die in der Beylage Nro. 19. gebethene erste Prorogation verwilligt worden, auch nachher zu Ende gegangen, der impetratische Theil aber hätte die Exceptiones noch nicht einbringen können, weil der Advocatus causæ unterdessen verstorben, und daher ein anderer erst aufgenommen werden mußte, so würde das zweyte Prorogationsgesuch allenfalls haben lauten können, wie in der schon angeführten Beylage Nro. 20. zu ersehen ist.

Wir können übrigens ein für allemal nicht unangemerkt lassen, daß wir keineswegs gemeynt seyen, die Formulare, deren wir uns bedienen, als nachzuahmende Muster jemanden aufzudringen. Einkleidung, Sprache, und Wendungen einer Schrift sind allemal willkührlich, wenn nur sonst die wesentliche Bestandtheile, und nöthige Eigenschaften nicht vernachläßigt werden. Formulare auf jeden besondern Fall sind indessen für Anfänger immer eine große Erleichterung; nur wird zugleich erfodert, daß man sich bey deren Anwendung auf das mutare mutanda verstehe. Durch Uebung und Fleiß kann man sich nach der Hand allemal einen eigenen Weg bahnen.

§. 91.

Wenn eine zwote Fristerstreckung verwilligt, oder von Amtswegen angesetzt wird, so pflegt das Konklusum auf die nämliche Art, wie bey Verleihung oder Ansetzung der ersten (§. 80. und 81.) anzufangen nur der Unterschied tritt ein, daß in die dießfällige Formel das Wort adhuc eingeschaltet, auch nicht selten statt der ordnungsmäßigen besondern Drohung (§. 89.) blos die das nämliche bedeutende allgemeine Worte: sub priori præiudicio oder sub priori comminatione gebraucht werden. Z. B. Detur parti impetratæ adhuc petitus termi„nus duorum mensium ad excipiendum sub priori comminatione.„

§. 92.

Wenn etwa nach Ausgang der ersten Dilation, oder des zweyten Termins, weder derjenige Theil, dem solche zu Theil geworden, noch deren Gegentheil erscheint, so geräth die Sache wieder in Stillstand (§. 81. *).

Eilftes Kapitel.

Von den Anzeigen verloffener Fristerstreckungen.

§. 93.

Damit jedoch derjenige Theil, dem eine Fristerstreckung entweder auf sein Begehren verwilligt, oder von Amtswegen angesetzt worden, die Sache durch gänzliches Stillschweigen nicht etwa ins Stecken bringen könne, so ist nothwendig, daß dessen Gegentheil bey Ausgang einer jeden Prorogation wieder hervor trete, und mit Anzeigung dieses Ausgangs der Ordnung nach weiter anrufe *).

*) Solche Anrufungen pflegen in der gerichtlichen Sprache accusationes moræ, oder accusationes lapsorum terminorum genennt, und gleichermaßen nur in simplo überreicht zu werden.

Wenn selbe etwa unterlassen worden, wo derjenige Theil, dem die Fristerstreckung zu Theil geworden (wie ohnehin gemeiniglich geschieht,) von freyen Stücken hervorgetreten ist, so ist eben diese Unterlassung gleichgültig, indem die Sache nur alsdann ins Stecken gerathen kann, wenn weder der eine, noch der andere Theil erscheint (§. 81. *)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die zur Fortsetzung der Sachen eben so nothwendige Anzeigen der abgeloffenen ersten Terminen (§. 72.) accusationes moræ genennt werden.

§. 94.

Die wesentlichen Bestandtheile solcher accusationum moræ (§. 93.) bestehen, 1) wenn die abgeloffene Fristerstreckung auf Begehren ver-

verwilligt war, aus der Anführung des dießfälligen Konklusi, wenn selbe aber von Amtswegen angesetzt war, aus der Anführung und Bescheinigung der ordnungsmäßig vollzogenen Insinuation desselben, 2) aus der Erinnerung, daß die in Frage befangene anderweite, fernerweite, oder noch weitere Frist, (nachdem von dem Verlaufe der ersten, zwoten, allenfalls auch, wie unten gezeigt werden wird, dritten, oder noch weitern Fristerstreckung die Rede ist,) ebenfalls zu Ende seye. Dann 3) der auf den vorhandenen Fall passenden ordnungsmäßigen Bitte, welche meistens dahin geht, daß, falls der Gegentheil die erfoderliche Handlung sollte eingebracht haben, selbe ihm (dem accusirten Theile) kommunicirt, im entgegen gesetzten Falle aber, wenn nämlich das erfoderliche noch nicht eingebracht worden seyn sollte, das angedrohte Nachtheil in Erfüllung gebracht werden möchte. (Man sehe z. B. die Nigra der Beylagen Nro. 21, 22. und 23.) **).

*) Da es einige Fälle giebt, wo eine solche Kommunikation zu begehren überflüßig, unschicklich, oder ordnungswidrig wäre, so versteht sich von selbst, daß alsdann darum auch nicht gebethen werden könne, so pflegt z. B. in Fällen, wo ein kaiserliches Mandat ohne Klausel erkannt worden, nach Ausgang einer oder der andern dem impetratischen Theile zur Folgleistung nachher ertheilten oder angesetzten Fristerstreckung gemeiniglich gebethen zu werden, womit die allenfalls eingekommene gegenwärtige Paritionsanzeige dem impetrantischen Theile kommunicirt, widrigenfalls aber sententia paritoria in contumaciam erkannt werden möchte. Wenn nun der impetrantische Theil gewiß wüßte, und auch gerichtlich anzeigte, daß sein Gegentheil noch keinen Gedanken habe, sich zu fügen, so wäre ein überflüßiges Unternehmen, wenn jener dennoch zugleich um die Kommunikation der allenfalls eingekommenen gegentheiligen Folgleistungs oder Paritionsanzeige anrufen wollte. Es müßte vielmehr platterdings gebethen werden, womit wegen weder erfolgter, noch zu hoffender Folgleistung des beklagten Theils sententia paritoria in contumaciam erkannt werden möchte.

Ein gleiches gilt von dem Falle, wenn in Appellationssachen zur Einbringung des Gegenberichts eine oder die andere Prorogation angesetzt, oder verstattet worden, denn da kann der appellatische Theil in seiner wider den Appellantischen gerichteten weiteren Anrufung zugleich auf die Kommunikation des Gegenberichts nicht dringen: weil ordentlicher Weise die Gegenberichte nicht weiter kommunicirt, sondern nach deren Einbringung die Appellationsprozesse entweder erkannt, oder abgeschlagen zu werden pflegen.

**) Worinn die Erfüllung des angedrohten Nachtheils eigentlich bestehen sollte, pflegt in den accusationibus moræ ordentlicher Weise wörtlich ausgedrückt zu werden, wie z. B. aus den petitis der Beylagen Nro. 21. und 22. zu ersehen ist.

Es geschieht inzwischen auch zuweilen, daß diese Bitte blos in allgemeinen Worten gestellt werde, z. B. im Rubro mit: „pro Clementissime comminato modo procedendo.„ oder: pro Clementissime commina„tum præiudicium purificando.„ und dergleichen. Im Nigro hingegen mit den Formalien: „womit angedrohtermaßen fürgegangen,„ oder „„das angedrohte Präjudiz in Erfüllung gebracht werden möchte„ und dergleichen.

Wenn übrigens, wie zuweilen geschieht, ein den Verlauf der Frist anzeigender Theil etwa anders anrufet, als es in dem vorhandenen Falle die gerichtliche Ordnung mit sich bringt, so versteht sich von selbst, daß der Reichshofrath darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern dasjenige zu verordnen pflege, was die gerichtliche Ordnung wirklich erfordert.

§. 95.

Im Rubro solcher accusationum moræ hingegen (§. 94.) pflegt es in der besondern Benennung der Schrift, wenn die verloffene Prorogation dem Gegentheil auf sein Begehren verwilligt worden ist, z. B. zu heißen: „Allerunterthänigste accusatio lapsi ad (z. B. excipien„dum) concessi termini„ und s. w. oder wenn vom Verlaufe der

zwo-

zwoten oder dritten Prorogation die Rede ist: „Allerunterthänigste ac„cusatio lapsi (ad duplicandum, replicandum und dergleichen) conceßi vlterioris (adhuc vlterioris) termini, „ und dergleichen, oder: „Allerunterthänigste accusatio lapsi ad (z. B. parendum Mandato „Cæsareo) prorogati (vlterius, adhuc vlterius. und s. w. proro„gati) termini. „ je nachdem eine oder mehrere Prorogationen schon statt gefunden haben. (Man sehe die im Rubro der Beylage Nro. 21. vorkommende besondere Benennung der Schrift.)

§. 96.

War aber die zu Ende gegangene Frist von Amtswegen angesetzt, so pflegt es, (da zugleich de facta insinuatione des ergangenen Konklusi docirt werden muß) hinwieder zu heißen: „ Allerunterthänigste „Edoctio rite insinuati Concluſi de .... una cum accusatione lap„si ad (z. B. excipiendum und dergleichen), ex officio præfixi ter„mini. „ Man sehe die im Rubro der Beylage Nro. 22. vorkommende Benennung der Schrift.) Oder: wenn von einer zwoten oder dritten Prorogation die Rede ist: .... „ una cum accusatione lapsi ad „ ..... ex officio præfixi vlterioris (adhuc vlterioris) termini. „ Man pflegt auch zu setzen: .... una cum accusatione lapsi ad .... ex „officio prorogati (vlterius, adhuc vlterius prorogati) termini, „ und s. w. (wie z. B. aus der Beylage Nro. 23. erhellt.)

§. 97.

Die besondere Bitte endlich wird im Rubro auf die nämliche Art gestellt, als es im Nigro geschehen; nur der schon anderwärts *) bemerkte Unterschied tritt auch hier ein, daß eben diese Bitte auch in deutschen Exhibitis lateinisch gestellt werden **).

*) Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. §. 30.

**) Um all und jedes, so in den vorstehenden §§. von den accusationibus moræ gesagt worden, durch einige Beyspiele gleichfalls näher zu erläu-

tern, haben wir den Fall angenommen: es wäre in Sachen A... contra B...., citationis; die dem impetrantischen Theile auf sein Begehren zu Beybringung der Replik verwilligte erste Fristerstreckung den 13ten März 1778. zu Ende gegangen gewesen; hier würde die dießfällige accusatio lapsi termini des impetratischen Theils allenfalls haben lauten können, wie in dem schon angeführten Nro. 21. zu ersehen ist. Wäre hingegen diese Frist z. B. den 12ten Junius 1778. von Amtswegen angesetzt, das dießfällige Konklusum aber etwa den 19ten nämlichen Monats dem impetratischen Anwalde insinuirt worden, so würde am 20ten März darauf mit dem Documento insinuationis allenfalls haben angerufen werden können, wie die ebenfalls schon angeführte Beylage Nro. 22. ausweißt.

Diese letztere Anrufung veranlaßt uns zugleich die Anmerkung zu machen: daß, wenn das in dem Documento insinuationis abschriftlich enthaltene Konklusum das letzte ist, dessen nochmalige besondere Beylegung überflüßig sey. Aus dieser Ursache pflegt solches daher auch alsdann im Rubro mit den sonst gewöhnlichen Worten: appon. ult. concl. nicht besonders benennt, sondern nur überhaupt an- und zwar verkürzt gesetzt zu werden: appon. document. insinuat. (apponitur documentum insinuationis.) Man sehe z. B. den eben angeführten Nrum 22.

Damit wir es auch an einem Beyspiele von Anzeigen des Verlaufs einer zwoten Fristerstreckung ebenfalls nicht mögen ermangeln lassen, so haben wir weiter gesetzt: es wäre nach beschehener Ueberreichung der im Nro. 22. enthaltenen Anzeige des impetratischen Theils pars impetrans abermal nicht erscheinen, folglich demselben am 23ten März darauf nachmal ein Terminus ex officio angesetzt worden, hier nun würde, in sofern eben dieses Konklusum etwa am 28ten nämlichen Monats insinuirt worden, auch diese Fristerstreckung zu Ende gegangen wäre, die dießfällige fernerweite Anrufung des impetrantischen Theils in der Urgestalt allenfalls haben lauten, und aussehen können, wie die angeführte Beylage Nro. 23. zeigt.

Wie diese fernerweite Anrufung aber zu verfassen gewesen seyn würde, wenn die in Frage befangen gewesene Fristerstreckung auf Begehren ver-

verwilligt gewesen wäre, kann man sich (mutatis mutandis) leicht von selbst vorstellen.

Zwölftes Kapitel.

Von den sogenannten Kontumacialkonklusen.

§. 98.

Ist etwa die ordnungsmäßige Zahl der Prorogationen (§. 83.) erschöpft, und derjenige Theil, dem solche zu Theil geworden, hat seine Nothdurft dennoch nicht eingebracht, so wird endlich die bey eben diesen fruchtlos verstrichenen Fristerstreckungen gebrauchte Drohung in einem eigenen Konkluso zur Strafe des Ungehorsams (in contumaciam) in Erfüllung gebracht *).

*) In dem §. 88. * Beyspielsweise angeführten drey Fällen würde die Erfüllung dieser Drohung in dem bestehen: daß es in Ansehung der zu rechter Zeit nicht eingebrachten Exceptionen hieße: „Wird anmit lis in „contumaciam pro contestata, et libellus pro confessato angenommen, „et admittatur pars impetrans ad ulteriora. „ In Ansehung der Replik aber: „Wird anmit pars impetrans mit seinen Replicis in contumaciam präkludirt. „ In Ansehung der Duplik endlich: wird anmit die Sache „in contumaciam für beschlossen angenommen. „

Die im neuesten Reichsabschiede auf den ungehorsamen Antworter gesetzte Strafen der Acht, und Ober- oder Aberacht, dann des Einsatzes in die Güther (immissio ex primo et secundo Decreto) sind gänzlich abgeschaft.

§. 99.

Solche zur Strafe des Außenbleibens ergehende Konklusa (§. 98.), pflegen in der gerichtlichen Sprache Kontumacialkonklusa genennt zu werden, und müssen der Regel nach demjenigen Theile, wider welchen sie ergangen sind, ebenfalls ordnungsmäßig insinuirt werden *).

*) Aus

*) Aus den in dem vorhergehenden §. 98. * angeführten Beyspielen ergiebt sich von selbst, daß die Wirkung der Kontumacialkonklusen in dem bestehe, daß jemand dadurch des Rechts, eine gewisse Handlung beyzubringen, beraubet werde. Durch welches Mittel man aber zur Wiederaufhebung eines solchen Konklusi gelangen könne, wird weiter unten gezeigt werden.

Dreyzehentes Kapitel.

Wie es möglich sey, eine dritte, allenfalls auch noch weitere Fristerstreckung zu erwirken, und was hiebey zu bewirken?

§. 100.

Obwohl man sich also auf eine dritte Prorogation von Amtswegen ordentlicher Weise gar keine Rechnung zu machen hat (§. 98.), so läßt sich solche auf Begehren gleichwohl, jedoch nur alsdann bewirken, und sofort dem sonst zu besorgenden Kontumacialkonkluso (§. 98.) ausweichen, wenn man eine in Weg gekommene erhebliche Hinderniß durch glaubwürdige Beylagen zu bescheinigen, oder, wenn eben diese Hinderniß notorisch ist, glaubwürdig anzuführen im Stande ist *).

*) Hat sich etwa ein oder der andere Fall ergeben: wo einer Parthey entweder auf ihr Nichterscheinen von Amtswegen, oder auf ihr ohne glaubwürdige Bescheinigung und Anführung einer erheblichen Hinderniß gestelltes Gesuch eine dritte oder weitere Fristerstreckung zu Theil geworden, so ist gleichwohl niemand berechtigt, ein gleiches zu erwarten. Sonst gestehen wir gerne, daß solche Fälle sich bey Fristerstreckungen zu Berichtserstattungen ereignen können.

Eine erhebliche Hinderniß (impedimentum) muß zwar auch gleich in dem ersten Dilationsgesuche angeführt werden. Man ist aber nicht schuldig, solche eher als bey dem dritten Gesuche zu bescheinigen, oder glaubwürdig anzuführen. Wenn also z. B. in einer Citationssache der impetratische Theil in Gemäßheit der an ihn ergangenen Ladung excipiren

ren sollte, der von ihren Sachen alleinig unterrichtete Advocatus causæ aber krank geworden wäre, so würde genug seyn, wenn der Anwald bey dem ersten und allenfalls auch zweyten Prorogationsgesuche ad excipiendum nur überhaupt anführte, daß der Schriftsteller krank sey (§. 87.) Wenn aber dieser erst krank geworden wäre, da schon die zwote Prorogation zu ihrem Ende nahte, so müßte dieses weitere Prorogationsgesuch schon (z. B. mit Beylegung eines Attestati Medici) bescheinigt werden.

§. 101.

Es ist auch nicht unmöglich, daß, wenn auf glaubwürdige Bescheinigung der erheblichen Hinderniß die dritte Prorogation verwilligt worden (§. 100.), nach deren Ablauf aber eine neue eben so wichtige Hinderniß, als die vorige war, oder auch blos die unableinliche Anhaltung derselben neuerdings bescheinigt, oder glaubwürdig angeführt wird, auch noch weitere Fristerstreckungen statt finden können *).

*) Da sich in einem solchen Falle keine strafwürdige Nachläßigkeit denken läßt, so kann auch die Strafe der Nachläßigkeit und des Ungehorsams nicht Platz greifen. Zu Beyspielen können besonders die §. 103. * vorkommenden Fälle dienen.

§. 102.

Die Bestandtheile der Gesuchen um die dritte oder noch weitere Fristerstreckung bestehen also ordentlicher Weise 1) aus der Erinnerung, daß die jüngste Prorogation ebenfalls zu Ende sey, 2) aus der Anführung der im Wege stehenden Hinderniß, und der Beziehung auf die Beylagen, womit selbe bescheinigt werden will, 3) aus der Bitte: daß in Betracht der angeführten (und bescheinigten) Ursachen ex allegata et edocta causa (ex allegatis et edoctis causis) die nöthige fernerweite Frist verwilligt werden möchte *).

*) Die Worte: ex allegata et edocta causa, und so w. pflegen besonders in der Bitte des Rubri ausgedrückt zu werden.

Zu einen Beyspiel eines solchen Gesuchs kann sie in der Beylage Nro. 24. enthaltene lateinische Supplik dienen, in Ansehung welcher wir nur anmerken, daß der darinn vorkommenden Bitte seiner Zeit wirklich willfahrt worden.

§. 103.

Wenn die solchergestalt geschehene Bescheinigung oder glaubwurdige Anzeige der eingefallenen Hinderniß (§. 102.) von Erheblichkeit ist, so pflegt dem Gesuche willfahrt zu werden, und sofort in dem ergehenden Konkluso zu heißen, z. B. „Detur parti ..... ex allegata et „edocta causa (oder: ex allegatis et edoctis causis) petitus termi„nus ... ad .... sub iterato priori præjudicio. „ *).

*) Das nämliche pflegt auch zu geschehen, wenn auf solche Art noch weitere Fristerstreckungen nachgesucht worden. So wurden z. B. in Sachen Kurkölln, modo Herr Bischof zu Hildesheim contra den Magistrat daselbst, puncto jurisdictionis territorialis; die Replicæ im Jahre 1774. ad duplicandum cum termino duorum mensium kommunicirt, nach Verlauf dieser zween Monate aber dem impetratischen Magistrate im Jahre 1775. zween solche weitere Termine ex officio angesetzt, und als auch diese zu Ende waren, so erwirkte selber erst ex allegata et edocta causa noch andere zwey fernerweite zweymonatliche Fristerstreckungen, producirte auch nachher zwar die Duplicas, begehrte selbe aber wieder zurück, und erwirkte zu deren Re-Exhibirung nochmal zwey Monate, so, daß diese Dublik erst im Jahre 1777. eingekommen ist. Auf gleiche Art hat in Sachen zu Dünkelsbühl katholische Kirchenpflege, contra das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, puncto spolii, pars impetrata zu Erstattung des auf die eingekommene Klage abgefoderten Berichts 7. Termine theils ex officio, theils nachher ex edocta et allegata causa erhalten, ja sogar nach wirklich überreichtem Berichte zu Beybringung einer dazu gehörigen Beylage noch einen 8ten bewirket.

§. 104.

§. 104.

Ist hingegen die Hinderniß gar nicht, oder nicht hinlänglich bescheinigt, und glaubwürdig ausgeführt, oder sonst für unerheblich befunden worden, so wird das vorhin schon angedrohte Präjudiz in Erfüllung gebracht, und zwar im ersten Falle, mit den Worten:

„Mit Verwerfung des aufzüglichen (unbescheinigten) Zeitsu„chens„

in den übrigen aber:

„Mit Verwerfung des unerheblichen (unstatthaften) Zeitsuchens„ „abgeschlagen, worauf sodann die Formalien der in Erfüllung „gebrachten Drohung folgen *).

*) Wenn daher z. B. ein impetrantischer Theil zu Beybringung der Replik schon zwey Prorogationen erhalten, und nachher auch die dritte, jedoch ohne Bescheinigung einer erheblichen Hinderniß nachgesucht hätte, so würde es in dem erfolgenden Konkluso geheißen haben: „ Mit „Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens wird anmit pars impetrans „mit seinen Replicis präkludirt. „

Der von uns eben ausgeführte Satz wird durch folgende in dem gemeinen Bescheide vom 24. April 1766. vorkommende Verordnung bestättigt: „ Und da auch künftighin (heißt es daselbst) bey weiteren Termin„gesuchen jedesmal die impedimenta legalia nicht allein vorgebracht, son„dern auch zu rechtlicher Genüge bescheiniget, im Mangel genugsamer „Bescheinigung aber der Terminus pro purificato gehalten werden solle. „Als wird solches (ihnen) den Prokuratoren und Agenten hiemit zu ih„rer Nachachtung kund gethan, und die gemeine Bescheide vom 17. April „1665. und 12. April 1683. nebst denen darinnen angesetzten Strafen an„durch erneuert.„ Eben so ist auch im kaiserlichen Dekrete vom 5ten April des nämlichen Jahrs unter gleichmäßiger Beziehung auf die berührte zween ältere gemeine Bescheide verordnet: daß, „ wenn die Zeit „des ablaufenden Termins von den Partheyen nicht in Acht genommen, „noch vor dem gewöhnlichen Præjudicio salvirt worden, alsdann das

„præjudicium alsobald zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dem Theil, „so sich nicht selbsten gewachet, zum Schaden gereichen solle; würde „aber die Parthey vor Abschließung des Präjudicialtermins vigilirt, ein „impedimentum legale allegirt, zugleich probirt ..... und um fernere „Dilation gebethen haben, alsdann (soll) noch ein kurzer Termin ver„stattet werden. „

So viel aber die im ebenangeführten gemeinen Bescheide berührte zwey ältere Decreta communia betrift, so verordnet das erste unter einer (nach Beschaffenheit der Umständen zu determinirenden) Geldstrafe in der hieherpassenden Stelle, daß alle und jede Termine, wie sie præjudiciales, also auch auf das genaueste beobachtet, und da eine oder mehr Prorogation gesucht, was solchenfalls insonderheit der jüngste Reichsabschied mit sich bringt, observirt, und jedesmal ein impedimentum le„gale nicht allein vorgebracht, sondern auch zu rechtlicher Genüge be„scheinigt, im Mangel genugsamer Bescheinigung aber der terminus pro „purificato gehalten werden solle. „ In dem letzten hingegen wird unter der an die Advokaten und Prokuratoren gerichteten Warnung: sich vor Schaden zu hüten, blos anbefohlen: „ daß keine noui termini oder „prorogationes terminorum ertheilet werden sollen, es seyen dann erheb„liche Ursachen jederzeit beygebracht, und glaubwürdig bescheiniget „worden. „

Vierzehentes Kapitel.

Von den sogenannten Terminis ad decopiandum.

§. 105.

Haben endlich die Anwälde keinen weitern ordentlichen Ausweg mehr, und brauchen zur Einbringung der erfoderlichen Nothdurft gleichwohl noch einige Zeit, so können sie ihre Zuflucht zu den sogenannten Terminis ad decopiandum nehmen, da sie nämlich zur Abschreibung der zu überreichenden Schrift nach Beschaffenheit der Umständen, bald 3. 8. auch 14. Tage, bald 3. 4. 5. auch 6. Wochen, zuweilen sogar die ganzen zween Monate nachsuchen.

§. 106.

§. 106.

Je kürzer alsdann die Zeit ist, auf welche man den Antrag macht, desto leichter und sicherer findet man Gehör *).

*) Es ist daher rathsam, daß in Fällen, wo die ordnungsmäßige Zahl der Fristerstreckungen schon erschöpft ist, ohne sehr erhebliche Ursache, z. B. der ungemeinen Weitläuftigkeit der einzubringenden Handlung und dergleichen nicht auf die ganze zween Monate der Antrag gemacht, überhaupt aber auch das Gesuch bescheinigt werde. Die Nothwendigkeit der Bescheinigung erhellet z. B. aus den Beylagen Nro. 68. bis 74.

§. 107.

Nicht selten pflegen auch die Anwälde bey Nachsuchung solcher Termine nebst den Worten ad decopiandum (§. 106.) auch noch die Worte: ad revidendum zu gebrauchen, (man sehe z. B. die Beylage Nro. 25.) *)

*) Ein ähnliches lateinisches Gesuch enthält die Beylage Nro. 26. dem, so wie dem vorgehenden seiner Zeit ohne Anstand willfahrt worden ist.

§. 108.

Da die Termine ad decopiandum (§. 105.) auch zuweilen alsdann nachgesucht werden, wenn die zur einzubringenden Handlung bestimmte gesätzmäßige Zahl von Prorogationen (§. 98.) noch nicht erschöpft ist, sondern der Anwald z. B. den erforderlichen Schriftsatz entweder schon in Handen hat, oder doch weiß, daß selber unterwegs sey, und dergleichen, so können wir auf diesen Fall nicht unbemerkt lassen, daß, wenn nach Ausgang eines solchergestalt erwirkten Termins der Anwald die Ueberreichung gleichwohl nicht sollte bewerkstelligen können, weil z. B. eine dringendere Arbeit dazwischen gekommen, oder der zu überreichende Schriftsatz später eingetroffen, oder voluminoser geworden, als man vermuthet hat, alsdann gleichwohl noch immer zu der Bitte, um eine fernerweite Prorogation ad decopiandum geschritten werden könne,

ne, indem, in so lange die gesetzmäßige Zahl von Prorogationen nicht erschöpft ist, auch kein Kontumacialkonklusum (§. 99.) statt finden kann.

§. 109.

Bey Verwilligung der Fristen zum Abschreiben (§. 105.) sind zwar die nämlichen Drohungen die sonst bey Prorogationen, in Ansehung der eben einzubringenden Handlung gewöhnlich sind, anwendbar, sie bestehen aber ordentlicher Weise blos aus dem allgemeinen Zusatze: sub priori comminatione, sub iterato priori præjudicio, sub reiterato præjudicio, und dergleichen. *).

*) Wenn also z. B. ein solcher Termin einem impetrantischen Theile zur Abschreibung und Revidirung der Replik verwilligt wird, so pflegt es in dem erfolgenden Konkluso zu heißen: „Detur parti impetranti adhuc petitus terminus 2. septimanarum ad decopiandum et reuidendum Replicas sub priori præjudicio.

Bey den Fristgesuchen ad decopiandum sind die alternativen Bitten, wo nämlich um eine kürzere, oder längere Frist zu gleicher Zeit gebethen wird, am gewöhnlichsten. Es findet alsdann dasjenige statt, was wir oben (§. 86.) erinnert haben. Wenn also jemand z. B. bitten würde, daß ihm zur Abschreibung und Beybrigung der Replik noch eine Frist von 6. oder 4. Wochen verwilligt werden möchte (pro Clementissime ad decopiandum et producendum Replicas indulgendo adhuc termino sex vel quatuor septimanarum) so würde es in dem erfolgenden Konkluso heißen; z. B. „Detur parti impetranti petitus terminus 4. septimanarum ad de„copiandum et producendum Replicas sub iterato priori præjudicio. „

Fünf-

Fünfzehentes Kapitel.

Von dem Ausdrucke anticipatione salua, und den sogenannten terminis ex superabundanti.

§. 110.

Die Anwälde pflegen in ihren Prorogationsgesuchen zuweilen auch sowohl im Nigro als im Rubro den Ausdruck: anticipatione salua zu gebrauchen, und wollen dadurch zu verstehen geben, daß sie sich die Erlaubniß vorbehalten, das erfoderliche auch noch vor Ausgang der Prorogation, um die sie eben bitten, überreichen zu können *).

*) Daher pflegt es zuweilen z. B. in dem Gesuche des Rubri zu heißen: Pro Clementissime ad..... indulgendo adhuc (vlteriori) termino bimestri anticipatione salua und dergleichen.

§. 111.

Gleichwie aber ohnehin jedermann frey steht, den erforderlichen Schriftsatz auch vor Ausgang des angesetzten Termins einzubringen, zumal solches nur bey den accusationibus moræ nicht angeht (§. 68.), also ist die ermeldte Klausel allenfalls nur alsdann so zu sagen mit Grunde anwendbar, wenn nach schon erschöpfter ordnungsmäßiger Zahl der Fristen noch eine fernerweite Prorogation nachzusuchen ist, der Anwald aber auf diese Hinderniß, so er anzuführen oder zu bescheinigen hat (§. 100.), kein großes Vertrauen setzet.

§. 112.

Es läßt sich auch in einem solchen Falle der Ausdruck: ex superabundanti, z. B. mit der Formel: pro Clementissime ex superabundanti indulgendo adhuc vlteriori termino bimestri, und zwar mit Hinzufügung, oder mit Auslassung des Ausdruks: anticipatione salua schicklich brauchen, damit wenigstens hiedurch die richterliche Milde zur Willfahrung bewogen werden möge *).

*) Wenn

*) Wenn man noch sicherer gehen will, so kann man allenfalls zu gleicher Zeit auf eine größere und kleinere Prorogation den Antrag machen, wo sodann der Fall des §. 86. eintritt, und man daher wenigstens die kleinere Fristerstreckung bewirkt.

§. 113.

Wenn dieses Gesuch, wie bey nur in etwas bewegenden Ursachen nicht selten geschieht, wirklich erhört wird, so pflegt in dem dießfalls ergehenden Konkluso der Ausdruk ex superabundanti nebst Beysetzung der ordnungsmäßigen Drohung ebenfalls gebraucht, die Worte: anticipatione salua aber nie ausgedrückt zu werden *).

*) Daher die nicht sogar seltene Formeln: „ Detur parti .... adhuc ex „superabundanti petitus terminus duorum mensium ad ..... sub itera„to priori præjudicio. „

Wir können übrigens hier bey dem Beschluße der Materie von den Fristgesuchen ein für allemal nicht unangemerkt lassen, daß die Vorträge über Fristerstreckungsgesuche und Anklagen verloffener Fristen ihrer Natur nach so zu sagen nur aus wenigen Zeilen bestehen, z. B. in Sachen A contra B. citationis impetratischer Anwald NN. bittet sub præs..... um eine Prorogation ad excipiendum, und so w.

Sechszehentes Kapitel.

Von den Fristerstreckungsgesuchen, worauf keine Resolution erfolgt ist.

§. 114.

Wenn um eine Fristerstreckung zwar gebethen worden, auf das Gesuch aber keine Resolution erfolgt ist, so wird solches für stillschweigend verstattet angesehen, und die Prorogation fängt folglich vom Tage dieses überreichten Gesuchs zu laufen an *).

*) Auch nicht weniger (heißt es in dem gemeinen Bescheide vom 17. April 1665.) wann von der Parthey, oder dero Agenten selbst eine gewisse

Zeit

„Zeit pro termino aut prorogatione begehrt, oder angenommen, obschon „auf solches Begehren nicht interloquirt, derselbe nichts desto weniger „schuldig seyn solle, in selbiger Zeit die nothdürftige Handlung einzuge„ben, widrigenfalls er mit derselben weiter nicht zugelassen, sondern das „Præjudicium zur Wirklichkeit gebracht ..... werden solle.„ Eben so heißt es in dem gemeinen Bescheide vom 7ten Febr. 1746. „Achtens „ist öfters geschehen, daß sie Agenten, wenn sie um Prorogation der ih„nen angesetzten Terminen auf eine gewisse Zeit gebethen, gleichwohlen „dieselbe nicht beobachtet, sondern mit ihrer Nothdurft so lange an sich „und zurückgehalten haben, bis darüber ein Interlokut oder Bescheid er„gangen. Damit aber auch diesen schädlichen und zur Verlängerung „der Prozessen lediglich abzielenden Mißbräuchen zulänglich gesteuert wer„den möge, so verordnen Se. kaiserl. Majestät hiemit ferners, daß künf„tig, wenn eine Parthey, oder derselben Agenten eine gewisse Zeit pro „termino oder einer bereits angesetzten Prorogation begehret, sie sol„chenfalls, ob auch auf sothanes Begehren kein Bescheid erfolgen wür„de, nichts destoweniger schuldig seyn sollen, binnen der von ihnen ge„bethenen Frist ihre etwa habende Nothdurft zu übergeben, widrigenfalls „sie mit derselben nicht zugelassen, sondern damit präkludiret werden „sollen. „

Diese Verordnungen, so heilsam sie auch sind, scheinen gleichwohl ihre Wirkung eher nicht haben zu können, als wenn z. B. um die letzte gesetzmäßige Prorogation (§. 83.) gebethen worden, denn da ist keinem Anwalde rathsam, selbe zu vernachläßigen. Ist aber z. B. erst die erste Prorogation in einem solchen unresolvirt gebliebenen Exhibito gebethen worden, so werden sich die Partheyen um gedachte Verordnungen wohl kaum bekümmern, indem sie sich zum Voraus versichert halten, daß ihnen, ehe etwas nachtheiliges verhängt werden könne, wenigstens noch eine zweyte Fristerstreckung von Amtswegen zustatten kommen müsse.

Es ist anbey nicht am unrechten Orte, wenn wir hier die zu Ende des Nri. 3. des kaiserlichen Dekrets vom 5ten April 1766. vorkommende Verordnung ein für allemal anführen, daß nämlich die Exhibita

pro terminis schleunig referirt, und über acht Täge nicht liegen gelassen werden sollen.

Siebenzehentes Kapitel.

Von den Fristen, welche an Tägen ausgehen, wo kein Rath gehalten wird.

§. 115.

Wenn an dem Tage, an welchem ein angesetzter oder erstreckter Termin zu Ende geht, entweder ordentlicher Weise wie z. B. an Mittwochen und Samstägen, oder wegen eben eingefallenen Ferien, oder aus einer andern Ursache kein Rath gehalten wird, so ist derjenige Theil, dem dieser Termin angesetzt gewesen, nicht eher zu erscheinen verbunden, als am nächst darauf folgenden Rathstage.

§. 116.

Fällt daher der Ausgang eines Termins oder einer Prorogation z. B. in den Osterferien ein, so geht selber auch nicht eher als mit Ende dieser Ferien aus. Fallen aber selbe nur während dem Laufe eines Termins ein, der letzte Tag hingegen ist ein Rathstag, so helfen sie nichts, sondern der interessirte Theil ist verbunden, an diesem Tage das erforderliche einzubringen *).

*) Diese Erinnerung hat besonders bey den sogenannten Fatalien statt, von denen man zu sagen pflegt, ad lapsum fatalium computantur quidem feriæ, sed in feriis non exspirant fatalia.

Achtzehentes Kapitel.

Von den Fällen, wo gleich bey dem ersten Fristerstreckungsgesuche eine erhebliche Hinderniß bescheinigt werden muß.

§. 117.

In Gestalt einer Ausnahme von der Regel giebt es einige Fälle, wo zwar Fristerstreckungen statt finden, die erhebliche Hinderniß aber (§. 100.) gleich bey dem Gesuche um den ersten Termin bescheinigt werden muß. Diese Fälle sind: wenn z. B. in Revisionssachen zur Beybringung des Revisionslibells *), oder in Mandatssachen zur Reproducirung der erkannten und insinuirten Mandaten, dann in Appellationssachen zur Reproducirung der erkannten und insinuirten Appellationsprozesse Fristen nachgesucht werden.

*) Zu Beyspielen können die Beylagen Nro. 75. und 76. dienen.

Neunzehentes Kapitel.

Von den Fällen, wo gar keine Fristerstreckung statt findet.

§. 118.

Es giebt hinwieder auch andere Fälle, wo gar keine Fristertheilung statt findet, z. B. in Appellationssachen zur Interponirung, und Introducirung der Appellation, dann in Revisionssachen zur gleichmäßigen Interponirung derselben, und zur Beybringung der Specialvollmachten zur Ablegung des Revisionseides *).

*) Die Zeit, binnen welcher eine Appellation eingewendet (interponirt) oder eingeführt (introducirt) werden soll, und dergleichen pflegt in der gerichtlichen Sprache eine Nothfrist (Fatale) genannt zu werden, und schließt schon durch diese seine Benennung alle Fristertheilung aus.

Da inzwischen sich ereignen kann, daß eine solche Nothfrist wegen unübersteiglichen erheblichen Hindernisse nicht hat beobachtet werden können, so muß derjenige, der alsdann Hilfe suchen will, zur sogenannten Restitution in integrum breui manu seine Zuflucht nehmen, von welcher zu handeln wir eben im Begriffe sind.

Zwanzigstes Kapitel.

Von der sogenannten Restitutione in integrum breui manu.

§. 119.

Die Restitutio in integrum breui manu ist eine richterliche Anordnung, vermöge welcher derjenige Theil, dem ein Kontumacialkonklusum zu Theil geworden, auf seine mit erheblichen Ursachen verknüpfte Bitte, und zwar ohne vorgängige Vernehmung des Gegentheils in den Stand versetzt wird, diejenige ordnungsmäßige Handlung, mit der er verschlossen worden, nun wieder einbringen zu können *).

*) Aus dieser Beschreibung ergiebt sich gleich von selbst, daß zwischen eben dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und derjenigen, welche wider die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte ex capite nouorum ergriffen wird, dann derjenigen, welche aus dem Jure prætorio herrührt, ein großer Unterschied sey. Man nennt sie deßwegen Restitutionem in integrum breui manu: weil sie ordentlicher Weise ohne alle Weitläuftigkeit, und ohne den Gegentheil erst zu hören, verwilligt, oder abgeschlagen wird. Die Beyspiele dürften daher auch äußerst selten seyn, daß jemand statt dieses ganz kurzen Weges den weit langsamern eines Gesuchs pro citatione ad videndum et audiendum se restitui aduersus conclusum contumaciale (oder: aduersus lapsum fatalium) und dergleichen eingeschlagen hätte. Da wir jedoch sagen: daß die Beyspiele äußerst selten seyn, so geben wir eben zu, daß wir sie auch nicht für ganz unmöglich halten, denn es können sich (besonders bey versaumten Fatalien) Umstände ergeben, welche, da immittelst dem Gegentheil etwa schon ein Jus quæsitum zugewachsen ist, dem Reichshofrathe die Einschlagung des

Wegs

Wegs einer Citation oder Vernehmung des Gegentheils noch rathsam machen dörften, wie z. B. wenn etwa die Veranlassung der vorgefallenen Hinderniſſe blos dem Gegentheile zugeſchrieben wird, und der Reichshofrath ein ſolches Angeben noch vorher richterlich unterſuchen will. Als daher in Sachen Johanniterordens Obriſtmeiſter in deutſchen Landen, contra den Grafen von Reinach, und das geſammte deutſche Provincialkapitel, die Ausſchließung des Grafen von Reinach, von der Stelle eines Stadthalters betreffend, nunc Reuiſionis, den 4ten Auguſt 1772. wider ein den 31ten März 1771. ergangenes Konkluſum die Reviſion interponirt, zugleich aber auch pro termino 2. menſium ad exhibendum libellum grauaminum et producendum mandatum ſpeciale pro Aduocato cauſæ gebethen worden, ſo wurde hierauf reſolvirt: „1) Hat „die nachgeſuchte Reſtitutio in integrum nicht ſtatt. 2) Würde aber pars impetrans beſcheinigt beybringen, daß derſelbe weder durch Schuld „des partis principalis, noch deſſen Aduocati und Sachwalters, ſondern „alleinig durch unvermeidliche Zufälle an Beobachtung der Fatalien be„hindert worden, ſo ſolle alsdann audita parte aduerſa fernerer Be„ſcheid erfolgen. „

Wenn etwa zwar nicht die Parthey, ſondern der Agent oder Advokat durch Nachläßigkeit zu einem Kontumacialkonkluſum, oder welches noch ärger iſt, zu den Folgen einer verſäumten Nothfriſt Anlaß gegeben haben, ſo würde ein fruchtloſes Unternehmen ſeyn, wenn man zu dieſer Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſeine Zuflucht nehmen wollte, man müßte vielmehr ſeinen Regreß bey einem ſolchen nachläßigen Agenten oder Advokaten ſelbſt ſuchen, und nur in dem Falle, wo dieſer gar nicht ſoluendo wäre, ließe ſich allenfalls mit Hoffnung einer Wirkung zu beſagtem Hilfsmittel ſchreiten; Es ſind aber hiebey mancherley Beſchwerlichkeiten vorzuſehen.

§. 120.

Eben dieſe Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beſteht jedoch in keinem beſondern Expediendo, ſondern in einer nach Verſchiedenheit der Umſtänden verſchiedenen Formel des ergehenden reichshofräthlichen Schlußes.

 §. 121.

§. 121.

Es ist aber zu deren Erlangung nicht genug, daß man die vorgefallene unübersteigliche Hindernisse, oder erhebliche Ursachen blos anführe, sondern man muß solche auch durch glaubwürdige Beylagen bescheinigen, oder doch sonst glaubwürdig ausführen.

§. 122.

Bey solchen Gesuchen wird zuweilen diejenige Handlung, deren Einbringung durch das Kontumacialkonklusum verschlossen worden, entweder 1) in einem und dem nämlichen Exhibito, oder aber 2) wie meistens geschieht, in einem besondern Exhibito (in separato) gleich mit eingebracht, oder es wird endlich 3) wenn besonders Zeit und Umstände es zuzulassen scheinen, und vielleicht gar unentbehrlich nothwendig machen, zu deren Beybringung eine fernerweite Fristerstreckung nachgesucht.

§. 123.

Wenn der einzubringende Schriftsatz mit dem Gesuche vereinigt (§. 122. n. 1.), oder aber jedes allein, und zu gleicher Zeit eingebracht worden, so kann das Restitutionsgesuch aus folgenden Bestandtheilen bestehen, nämlich 1) der Erwähnung oder Anführung des erfolgten Kontumacialkonklusi, 2) der Bescheinigung, oder sonstigen glaubwürdigen Ausführung der im Wege gewesenen erheblichen Hindernisse, endlich aber 3) der Bitte womit unter vorläufiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen das in Frage befangene Kontumacialkonklusum (præuia institutione in integrum breui manu aduersus Conclusum contumaciale de ....) die eben eingebracht werdende Handlung wieder angenommen werden möchte. (Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 27. und 28.) *)

*) Wenn die supplica pro restitut. in integr. b. m. gleich mit der einzubringenden Handlung vereinbart wird, so muß auch die Bitte pro restitutione vor dem dieser Handlung eigenen Gesuche gestellt werden.

§. 124.

§. 124.

Ist man hingegen die erfoderliche Handlung zu gleicher Zeit einzubringen außer Stande, folglich eine Fristerstreckung nachzusuchen bemüßigt (§. 122. n. 3.), so besteht das Gesuch 1) aus der Erwähnung des ergangenen Konklusi, 2) der Bescheinigung oder glaubwürdigen Ausführung der in Weg gekommenen, entweder noch fortdauernden oder neuerlich entsprungenen Hindernisse, dann 3) der Bitte, womit durch vorläufige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider das ergangene Kontumacialkonklusum zu Beybringung der erfoderlichen Handlung noch eine weitere ordnungsmäßige Frist verwilligt werden möchte. (Man sehe z. B. die Beylage Nro. 29.)

§. 125.

Befindet hierauf der Reichshofrath, daß die von dem supplicirenden Theile auf eine oder die andere Art (§. 123. und 124.) angeführte Beweggründe (causales) nur in etwas erheblich seyn, so wird dem Gesuche willfahrt, im Gegentheile aber solches abgeschlagen *).

*) Der Fall ist inzwischen nicht unmöglich, daß, wenn etwa die eingebrachten Bescheinigungen für zweifelhaft angesehen werden, dem supplicirenden Theile die Beybringung einer bessern Bescheinigung durch einen sogenannten Vorbescheid, wie z. B. aus den Beylagen Nro. 77. und 78. zu ersehen ist, auferlegt werde. In einem solchen Falle müßte auch diesem Vorbescheide hinlängliche Folge geleistet werden, wenn man der Gefahr einer gänzlichen Abschlagung entgehen wollte.

§. 126.

Wenn dem Gesuche willfahrt wird (§. 125.), so pflegt es in dem Falle, wo die erforderliche Handlung gleich mit eingebracht worden (§. 124.) in der Formel des Konklusi zu heißen: „Præuia restitutione in „integrum breui manu aduersus conclusum contumaciale de ...„

hierauf

hierauf aber dasjenige weiter angeordnet zu werden, was über die eingebrachte Handlung der gerichtlichen Ordnung nach etwa zu verordnen ist. (Man sehe z. B. das Konklusum in der Beylage Nro. 30. wie auch Nro. 79. bis 82.)

§. 127.

Wo hingegen zur Beybringung der erforderlichen Handlung eine Fristerstreckung nachgesucht worden (§. 124.), da pflegt es hinwieder zu heißen: „ Præuia restitutione in integrum breui manu aduersus „concluſum contumaciale de .... detur parti .... adhuc petitus „terminus .... ad .... ſub priori præiudicio.„ (Man sehe z. B. die Beylage Nro. 31.)

§. 128.

Hat aber der Reichshofrath die angeführten Beweggründe für unerheblich, oder nöthigermaßen nicht bescheinigt befunden, sich folglich veranlaßt gesehen, das Gesuch abzuschlagen (§. 125.) weil z. B. die der Parthey, oder deren Sachwalter, und Anwalde zur Last liegende Nachläßigkeit nicht hat abgeleinet werden können, so besteht die Abschlagung aus den Formalien:

„Hat die gebethene Restitutio in integrum b. m. nicht statt.„ oder: „ Hat das unbescheinigte Begehren nicht statt. „ oder: „Hat das Begehren nicht statt. „ und dergleichen *).

*) Wenn in einem solchen Falle die ordnungsmäßige Handlung mit dem Gesuche eingebracht worden ist, so wird zu gleicher Zeit deren Zurückstellung (remotio ab actis) angeordnet, z. B. mit der Formel: „ Retra„datur Exhibitum de præsentato ....„ und so weiter. Ohne diese Zurückstellung müßte das Exhibitum Pars actorum judicialium werden, welches aber darum nicht angeht, weil das Recht solches einzubringen verschlossen ist.

Der Fall ist übrigens nicht unmöglich, daß jemand die Restitution zwar erwürke, zugleich aber in der Hauptsache durchfalle. Man sehe z. B. die Beylage Nro. 83.

§. 129.

§. 129.

Die so eben beschriebene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läßt sich zwar auch alsdann nachsuchen, wenn eine sogenannte Nothfrist (§. 118. *) versaumt worden ist, allein es müssen da weit erheblichere Umstände bescheinigt, und wohl ausgeführt werden, als wenn man wider ein bloßes Kontumacialkonklusum (§. 98.) Hilfe sucht *).

*) Die Verfahrungsart ist alsdann unter Voraussetzung der Verschiedenheit der Umstände die nämliche, die wir schon beschrieben haben. In der Bitte des Rubri pflegt es daher ordentlicher Weise zu heißen: z. B. „pro Clementissime aduersus lapsum fatalis &c. impertienda restitutione „in integrum b. m. und s. w. „

Damit übrigens dasjenige, so hiemit von der Restitutione in integrum breui manu an- und ausgeführt worden, durch einige Beyspiele einleuchtender werde, haben wir uns folgenden Falls bedient. In einem Processe unter der Rubrik zu A.... Graf, contra den Freyherrn von B....., Citationis ist die zweyte Prorogation ad replicandum im Laufe. Der im Reiche befindliche Aduocatus causæ schickt die Replik noch zu rechter Zeit auf den Postwagen an den Agenten seiner Parthey nach Wien, der Postwagen aber wird unter Wegs ausgeraubt, und die Replicæ gerathen in Verlust. Der Anwald in Wien erwartet solche vergebens, der Schriftsteller und die Parthey hingegen, die von dem Verluste ebenfalls nichts wissen, leben außer Sorgen. Die letzte Frist geht indessen zu Ende, und der Agent kann weder die Replik überreichen, noch, da er von dem vorgefallenen Unglücke keine Wissenschaft hat, die erhebliche Hinderniß bescheinigen. Da anbey auf der andern Seite wieder der Gegentheil hervortrit, und den Verlauf des Termins anzeigt, so wird der impetrantische Theil mit seinen Replicis präkludirt. Der Agent schickt hierauf das Konklusum seiner Parthey ein, und legt derselben klar vor Augen, daß er für seinen Theil an der erfolgten Präklusion keine Schuld trage. Der drausige Schriftsteller, dem immittelst der wahre Vorgang bekannt wird, läßt sich also darüber glaubwürdige Zeugnisse ausstellen, und zugleich von seinem Concept der Replik eine andere Abschrift besor-

gen, welche er auch ohne Verzug an den Agenten einschickt. In diesem Falle nun könnte die supplica pro restitutione in integrum b. m. allenfalls lauten, wie die schon angeführte Beylage Nro. 27. ausweißt, das Konklusum hingegen samt den Narraten (da wir nach Beschaffenheit der Umstände eine erfolgende Willfahrung voraussetzen) wie in dem gleichfalls schon angeführten Nro. 30. zu ersehen ist. Zu einem anderweiten Beyspiel haben wir uns zugleich der in der Beylage Nro. 28. enthaltenen Vorstellung bedienet, welche im Jahre 1774. beym Reichshofrathe wirklich überreicht worden ist, und veranlaßt hat, daß es in dem darauf erfolgten Konkluso geheißen habe: „ Præuia restitutione in integrum ex „allegata et edocta causa communicentur nunc quadruplicæ parti impetran„ti ad notitiam. „

Wir haben ferner den in dem schon angeführten Nro. 27. begriffenen Falle auch dahin abgeändert, daß z. B. der drausige Sachwalter das Originalkoncept der Replik auf den verunglückten Postwagen gegeben, und aus Mangel der Zeit keine Abschrift davon zurückgehalten hätte, folglich dasselbe bey der Ausraubung des Postwagens zu Grunde gegangen wäre; hier nun hätte die Replik natürlicherweise erst vom neuen verfaßt werden müssen, und der Agent würde bey Bescheinigung der dießfälligen Umständen das Gesuch dahin haben stellen müssen, womit seine Prinzipalschaft entgegen das ergangene Conclusum contumaciale vom ... in integrum restituirt, und so fort zur Beybringung der Replik eine noch weitere zwey monatliche Frist verstattet werden möchte; das Exhibitum hätte folglich allenfalls haben lauten können, wie die ebenfalls schon angeführte Beylage Nro. 29. an Handen giebt, und wenn an Bescheinigung der erheblichen Umständen kein Mangel obgewaltet hätte, so würde das Konklusum sonst den Narraten allenfalls haben erfolgen können, wie daselbst in der Beylage Nro. 31 zu ersehen ist.

Ein

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Falle, wo ein zur Insinuation verbundener Theil solche verzögert, oder unterläßt.

§. 130.

Obwohl in den reichshofräthlichen Gesetzen keine gewisse Zeit ausdrücklich bestimmt ist, binnen welcher die Zustellungen der Erkänntnisse dieses höchsten Reichsgerichts zu bewerkstelligen seyn, so wird dennoch in verschiedenen gemeinen Bescheiden die Bescheinigung der Insinuation überhaupt nachdrücklich angeordnet *).

*) Schon in dem gemeinen Bescheide vom 11ten Febr. 1676. ist in Ansehung der ad communicandum dekretirten Exhibitorum die förderſamſte Beschleunigung der Insinuation angeordnet.

§. 131.

Wenn daher eine solche Zustellung entweder aus Verzögerungssucht, oder aus Nachläßigkeit, oder Unwissenheit zu lange (z. B. mehrere Monate) verschoben wird, so kann der Theil, dem etwa daran gelegen ist, daß dieser Verschub gehoben werde, die erforderliche Remedur mit dem nachsuchen, und nach der Hand auch bewirken, daß er eine Anzeige überreiche, und bitten, womit der nachläßige Theil durch Androhung der in den gemeinen Bescheiden auf solche Unterlassungen festgesetzte Strafe von drey Mark Silber, oder (nach Beschaffenheit der Umstände) auch der gänzlichen Kaßirung des Insinuandi zu Bewerkstelligung der Zustellung angehalten werden möchte *).

*) Die Drohung des zu kaßirenden Insinuandi hat eigentlich nur alsdann statt, wenn ein Expediendum erkannt worden, welches einigermaßen zum Vortheil des solches erwirkt habenden, und zu insinuiren verbundenen Theils gereichet, denn wenn dieses nicht wäre, so würde eben dieser

bey einer solchen Strafe eher gewinnen, als verlieren, welches doch offenbar wider die Natur der Strafe wäre.

Die eine oder die andere Drohung pflegt aber nie eher in Erfüllung gebracht zu werden, als bis dem nachläßigen Theile auf jedesmaliges Anrufen des Gegentheils zu Bewerkstelligung der Insinuation wenigstens zween besondere Termine gegeben, und angesetzt worden sind.

Wie aber bey Ansetzung solcher ganz kurzen Fristen verfahren zu werden pflege, läßt sich allenfalls aus folgenden Beyspielen entnehmen. Als im Jahre 1776. von Seiten Hessenkassel ad causam Paderborn contra Lippe Dettmold, die Herrschaft Sternberg betreffend, eine Interventionsschrift nebst einem Nachtrage eingebracht, und darüber verordnet wurde, daß diese beede Schriften vtrique parti zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium kommunicirt werden sollten, der fürstlich paderbornische Anwald hingegen der Insinuation einige Zeit vergebens entgegen gesehen hatte, so beschwerte er sich über dieses Unterbleiben in einer besondern Anzeige, und veranlaßte, daß es in dem den 18. November erfolgten Konkluso hieß: „ Iniungatur dem Hessenkasselischen Aldt „von Nek die per conclusum de 2ten Septembr. nup. ad communican„dum dekretirte Exhibita dem Fürstlich Paderbornischen Aldt sub pæna Decretis Cæsareis inserta sub termino octidui zu insinuiren, und hier„nächst de peracta insinuatione zu dociren. „

Und als nachher der Intervenientische Aldt die Insinuation bewerkstelligen zu lassen, nochmals unterlassen hatte, so hieß es den 16ten December 1776. fernerweit 1) „ mit Verwerfung der von dem intervenien„tischen Aldt von Nek ad conclusum de 18ten November nup. gemachten „unerheblichen Einwendungen wird demselben nochmals die Befolgung „besagten Conklusi unter der Verwarnung anbefohlen, daß ansonsten „derselbe in die bereits komminirte Straf fällig erkläret seyn, und hierzu sub pæna dupli angehalten werden solle. „ Zu anderweiten Beyspielen können die Beylagen Nro. 84. bis 88. dienen.

Wenn übrigens bey, nach der Hand schon in Erfüllung gebrachter Strafe der 3. Mark Silber der nachläßige Theil noch nicht gehorchen woll-

wollte, so würde, wie aus dem eben angeführten letztern Conkluso zu entnehmen ist, die Verdopplung dieser Strafe weiter angedroht, und nach einigen gegebenen oder eingesetzten Fristen ebenfalls in Erfüllung gebracht werden müssen.

Der Fall der vernachläßigt werdenden Insinuation pflegt sich am meisten zu ereignen, wenn über eingeführte (introducirte) Appellationen, Schreiben um Bericht an den Unterrichter erkannt worden, die appellantische Theile aber sich schon in Voraus nicht viel Gutes versprechen, folglich die Sache gern verzögern, oder ins Stecken bringen möchten. In diesen besondern Fällen pflegt jedoch bey erfolgender Ansetzung einer oder der andern Frist die Drohung nicht in der angezeigten Art zu ergehen, sondern aus der Formel zu bestehen: „ daß ansonst die Appellation für desert erklärt werden solle. „

Es ereignet sich zuweilen, daß ein Theil die Ausfertigung eines erkannten Expediendi aus Nachläßigkeit, oder Verzögerungssucht bey der Behörde lange Zeit nicht bestelle, folglich auch die Insinuation nicht bewerkstelligen lasse. In einem solchen Falle also darf nur der Gegen- oder sonst in Sachen interesirte Theil eine nach Beschaffenheit der Umstände eingerichtete Anzeige überreichen, und bitten lassen, womit der saumselige Theil zur Bestellung der Ausfertigung des in Frage befangenen Expediendi förtersamst angehalten werde. Es fehlt sodann nicht, daß in dem erfolgenden Konkluso dem nachläßigen Theile (wie meistens geschieht) unter Androhung des sonst zu kaßirenden Expediendi, oder, wo nöthig, einer andern Strafe eine Frist angesetzt werde, um das Expediendum auszulösen, und dessen nachher vollzogene Insinuation ad acta zu dociren; bey fernerer Nachläßigkeit muß jedoch ebenfalls, ehe die Drohung in Erfüllung gebracht werden könne, ordentlicher Weise wenigstens noch eine zwote Frist angesetzt worden seyn.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Falle, wo ein reichshofräthliches Insinuandum nicht angenommen werden will.

§. 132.

Da der Reichshofrath seine Erkenntnisse im Namen des Kaisers erläßt, auch eines der höchsten Reichsgerichten ist, so ergiebt sich von selbst, daß von denjenigen, denen solche Erkenntnisse zugestellt werden wollen, die gebührende Achtung nie außer Acht gesetzt werden dörfe, und zwar auch sogar, wenn sie wirklich gegründete Ursachen haben, die Annahme von sich abzuleinen *).

*) Es passet daher auch hieher, wenn der neueste Reichsabschied §. 165. von dem kaiserlichen Reichs Kammergerichte überhaupt verordnet: daß „dessen „Erkänntnisse, Gebothe und Verbothe mit geziemenden Respekt empfangen, „und angenommen, denenselben allschuldiger Gehorsam geleistet, sonder„lich aber bey Insinuation deren Prozessen sich aller Orten der Bescheiden„heit gebrauchet werden solle. „

Die wirklich erfolgende Außerachtlassung des gebührenden Respekts pflegt nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn sie etwa mit Thätlichkeiten verknüpft gewesen, ordentlicher Weise durch Excitirung des Fiskals und eine nachher erfolgende Geld- oder Leibsstrafe geahndet zu werden.

§. 133.

Sobald ein Anwald sich Namens einer Parthey zu was immer für einer Sache mit den erfoderlichen Vollmachten gehörig legitimirt hat, so ist er verbunden, alle an diese Parthey gerichtete Insinuanda anzunehmen, wenn er auch wirklich zu der besondern Sache, in welcher ihm etwas insinuirt werden will, die gleichfalls erforderlichen Vollmachten noch nicht erhalten, oder überreicht haben sollte *).

*) Dem-

*) „Demnach vielfältig wahrgenommen worden (heißt es in dem gemeinen Bescheide vom 11ten März 1709.) „ daß die Agenten und Prokuratoren „zwar ihren Generalgewalt ad certam causam ad acta gebracht, dennoch „aber diesen ohngeachtet, wann nochmalen in andern neu eingekomme„nen Prozessen und Bittschriften wider solche ihre Partheyen, wegen de„ren sie einen Generalgewalt vorhin schon producirt, und ihnen solche „Konklusa oder Expeditiones insinuiret worden, rekusiret haben, solches „aber nicht nur wider die vorhin dießfalls allbereit ergangenen kaiserl. „Dekreta laufet, sondern auch nur zu Verzögerung der Justiz, und „Verursachung anderweiten schweren Insinuationsunkösten gereichet; als „wollen ob allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. Majestät solches auf alle „Weise eingestellet, und ihnen sammentlichen Agenten und Prokuratoren „hiemit alles Ernstes und sub pæna arbitraria auferleget, und anbefoh„len haben, daß sie künftighin, wann gegen solche Partheyen, deßwe„gen sie ein Mandatum generale produciret haben, etwas ihnen auch in „neuen Sachen insinuiret wird, ohnweigerlich annehmen, und ihren „Partheyen überschicken sollen. „

Daß aber dieser gemeine Bescheid sich auf unsern gegenwärtigen Satz allerdings anwenden lasse, ergiebt sich aus dem: weil auch die zu jeder Specialsache beyzubringende Vollmachten ad omnes causas lauten, und daher so zu sagen zu gleicher Zeit Mandata generalia seyn müssen.

Unter vorausgesetzter Bemerkung, daß zu einer jeden Sache zween Anwälde, nämlich ein Haupt- und substituirter Anwald (Mandatarius principalis et substitutus) bestellt werden müssen, wollen wir nur noch erinnert haben, daß, falls etwa der Hauptanwald abwesend, oder sonst nicht mehr vorhanden seyn sollte, die Insinuanda von dem substituirten in so lang angenommen werden müssen, bis ein anderer Hauptanwald bestellt worden.

Die Regel, nach welcher ein Anwald, wenn er sich einmal Namens seiner Parthey legitimirt hat, alle diese Parthey betreffende Insinuanda anzunehmen verbunden ist, leidet übrigens nur alsdann eine Ausnahme, wenn einer solchen Parthey in verschiedenen Sachen verschiedene Anwälde bedient sind. Wie solches z. B. bey dem fürstlichen Hause Oet-

tingen

tingen Wallerstein der Fall ist, welches sich in einigen Sachen des Reichsagentens Stubenrauch, in andern aber des Reichsagenten Schumann bedient. In einem solchen Falle nun kann und darf dem in dieser oder jener Sache nicht bestellten Anwalde unmöglich zugemuthet werden, die hierinnfalls erfolgende Insinuanda anzunehmen. Wenn aber etwa eine völlig neue Sache entstanden wäre, von welcher man noch nicht wüßte, welchem von den solcher Parthey dienenden verschiedenen Anwälden solche werde übertragen werden, so könnte man sich mit der Insinuation nach Willkühr an den einen oder den andern Anwald wenden, und dieser müßte (und würde seines Nutzens wegen Zweifels ohne auch gerne) das Insinuandum annehmen.

§. 134.

Wenn die Annahme eines Insinuandi verweigert worden, so muß derjenige Theil, der die Insinuation vollstrecken zu lassen, verbunden gewesen, hauptsächlich darauf sehen, aus welchen Ursachen solches eigentlich geschehen ist. Sind diese Ursachen erheblich, so thut er am beßten, wenn er selbe gleich selbst aus dem Wege zu raumen sucht, und die Insinuation in der den Umständen angemessenen Maaß nochmal bewerkstelligen läßt, zumal über diese Verweigerung erst Klage zu führen ein fruchtloses Unternehmen seyn würde *).

*) Ein Beyspiel einer erheblichen Verweigerung der Annahme wäre, wenn etwa einem unrechten, und blos vermeynten Anwalde einer Parthey etwas insinuirt werden wollte, denn wenn dieser, wie er ohnehin müßte, die Insinuation rekusirt, so thut man am beßten, wenn man sich sogleich um den wirklichen Anwald der in Frage befangenen Parthey erkundigt, und sofort die Insinuation an denselben bewerkstelligen läßt. Ein gleiches gilt von dem Falle, wo an eine Vormundschaft etwas insinuirt werden wollte, da inmittelst der Curandus großjährig geworden, folglich an diesen selbst die Insinuation zu bewerkstelligen wäre. Als daher in Sachen Ador contra den Grafen de la Tour, Rescripti puncto debiti; im Jahre 1726. ein Rescriptum de soluendo erkannt worden war, dieses aber von dem impetrantischen Theile der ehemaligen Vormundschaft des

immittelst großjährig gewordenen Grafens insinuirt wurde, so hieß es nach der von dem impetratischen Theile beschehenen Erweisung der bewerkstelligten Insinuation in dem am 3ten May 1727. hierauf erfolgten Konkluso. „ Würde impetrantischer Anwald das emanirte kaiserl. Rescript dem Beklagten selbst insinuiren lassen, sofort de rite facta insinuatione dociren, so folget fernerer Bescheid. „ Wir haben dieses Beyspiel eigentlich darum angeführt, um zu zeigen, daß der Reichshofrath auch selbst von Amtswegen auf die Erfordernisse der Insinuationen zu sehen pflege.

§. 135.

Ist aber das Insinuandum unter Vorschützung unerheblicher Ursachen nicht angenommen, auch allenfalls dem Insinuirenden gar unmöglich gemacht worden, solches liegen zu lassen, so muß man hierüber beym Reichshofrathe eine Anzeige überreichen, und bitten; womit der refusirende Theil mit Verwerfung seiner Einwendungen unter der in den gemeinen Bescheiden auf drey Mark Silber festgesetzten Strafe, oder (nach Beschaffenheit der Umstände) mit der Drohung: daß das Insinuandum sonst in contumaciam pro insinuato gehalten werden solle, zur Annahm angewiesen werden möchte *).

*) Als in Sachen Camellern contra die von Dallbergische Erben, puncto debiti; den 28. Jäner 1732. ein Rescriptum de soluendo sine clausula erkannt worden war, dieses Rescript aber von dem damaligen Agenten von Heunisch, als es ihm insinuirt wurde, unter dem Vorwande nicht wollte angenommen werden, weil mehrere Beklagte vorhanden wären, und er seines Orts nur dem Mitbeklagten Herrn Fürsten Bischofe zu Fulda bedient wäre, der impetrantische Theil hingegen sich dawider beym Reichshofrathe beschwert hatte, so hieß es in dem den 4ten August nämlichen Jahrs erfolgten Konkluso: „ Injungatur agenti ab Heunisch die „Insinuation des in Sachen erlassenen Rescripti, so viel den Herrn „Abbten zu Fulda anbetrift, anzunehmen, idque sub pæna trium marca„rum argenti. „

Damit die erfolgte Rekusation erfoderlichermaßen erwiesen werden könne, so muß der Reichshofraths Thürhüter, falls ihm die Vollziehung der Insinuation obgelegen, ebenfalls ein ausführliches Dokument, welches Documentum recusationis genennt wird, ausstellen, von dem etwa gebrauchten kaiserlichen Notario aber muß gleichmäßig ein ausführliches Instrument ausgefertigt werden.

Die Gestalt eines Documenti recusationis des Thurhüters ist von außen und innen die nämliche, wie bey einem ordentlichen Documento insinuationis (§. 9—16.), nur mit dem Unterschiede, daß ersteres noch insbesondere die von dem rekusirenden Theile etwa angeführte Ursachen ausführlich enthalten müsse.

§. 136.

Wenn eine solche Bitte gegründet ist, so pflegt derselben auch willfahrt, folglich der rekusirende Theil in dem ergehenden Konkluso unter Androhung des einen oder andern Präjudiz (§. 135.) zur Annahme des Insinuandi angewiesen, bey anhaltender Weigerung, und etwa durch ein auf nochmaliges Anrufen des beschwerenden Theils ergehendes anderweites Konklusum, fruchtlos wiederholter dießfälligen Auflage aber die Drohung in Erfüllung gebracht zu werden *).

*) Die Drohung, daß das Insinuandum sonst pro insinuato angenommen werden solle, hat eigentlich nur alsdann statt, wenn die Insinuation an die Parthey selbst bewerkstelliget, die Annahme aber von ihr verweigert worden ist, oder auch wenn einer solchen Parthey aufgegeben worden, einen Anwald zu bestellen, damit an ihn die Insinuation bewerkstelligt werden könne, und diese gleichwohl keine Folge leistet. Wider die Anwälde als Anwälde hingegen gilt nur die Strafe der drey Mark Silber.

Zu näherer Beleuchtung mag folgendes dienen; Als in Sachen zu Dhaun Wild- und Rheingrafen, contra Pfalz Bürkenfeld, und Baaden Baaden, als Gemeinherrschaft der hintern Grafschaft Sponheim, den 31ten Juli 1732. ein von dem klagenden Theile gebethenes Mandatum S. C. erkannt, die Insinuation desselben aber von den impetrantischen An-

Anwälden rekusirt wurde, so erfolgte auf die dießfällige Beschwerde des klagenden Theils das in der Beylage Nro. 32. vorkommende Konklusum, und da nach erfolgtem diesem Konkluso zwar der Pfalzbirkenfeldische, nicht aber auch der Baadische Anwald das Mandat angenommen hatte, so wurde solches von Seite des impetrantischen Anwalds mit dem in der Beylage Nro. 33. vorkommenden Exhibito abermal angezeigt, und dadurch zu dem im Nro. 34. weiter vorkommenden Konkluso Anlaß gegeben.

Fast auf gleiche Art wurde in neuern Zeiten in Sachen zu Dünkelsbühl Burgermeister und Rath contra die hochfürstliche Regierung zu Anspach und die untergeordnete Beamten zu Feuchtwangen verfahren, denn als im Jahre 1772. ein Mandatum S. C. erkannt wurde, und solches dem Marggräflich-Brandenburgischen Bestellten insinuirt werden wollte, dieser es aber nicht annahm, und sofort veranlaßte, daß der impetrantische Anwald den 3ten April 1772. die in der Beylage Nro. 35. enthaltene Vorstellung überreichen ließ, so hieß es in dem hierauf unterm 6ten April 1772. erfolgten Konkluso: „ Communicetur das impetrantische Exhibitum dem impetratischen Anwalde ..... mit dem „Befehl die Insinuation des kaiserl. Mandati sub pœna Decretis Cæsareis inserta nicht nur anzunehmen, sondern sich auch in Zukunft allerley ordnungswidrigen Aufzüglichkeiten bey Vermeidung noch schärferer Strafen zu enthalten. „ Mehrere neuere, den gegenwärtigen Satz erläuternde Beyspiele sind in den Beylagen Nro. 89. bis 95. zu ersehen.

Aus den eben angeführten Beyspielen läßt sich übrigens von selbst entnehmen, aus welchen Bestandtheilen die Anzeigen der erfolgten Rekusation zu bestehen, nicht minder wie die dießfalls ergehende Konklusa zu lauten pflegen. Die Bestandtheile des Nigrums können nämlich 1) aus der Erwähnung des erkannten Insinuandi, 2) dem Beweise der fruchtlos versuchten Insinuation, 3) der Widerlegung der von dem verweigernden Theile allenfalls gebrauchten Beweggründe, und endlich 4) der Bitte bestehen, womit derselbe zur Annahme unter Androhung dieses oder jenen Nachtheils (§. 135.) angehalten werden möchte.

Wir können auch nicht unbemerkt lassen, daß, nachdem solche Bescheinigungen der erfolgten Rekusation nicht selten Gründe und Umstände enthalten, worüber der rekusirende Theil oder Anwald, wo nicht noch zu hören ist, wenigstens doch Wissenschaft erhalten muß, folglich auch eine Kommunication des dießfälligen Exhibiti (wie z. B. mit dem angeführten Nro. 35. geschehen) zu verordnen ist, alsdann rathsam sey, die dießfällige Exhibita jedesmal nicht in einem, sondern in zween Exemplaren zu überreichen.

§. 137.

Es kann sich auch ereignen, daß der die Insinuation von sich ablei-nende Theil zweifelhafte, oder solche Beweggründe vorbringe, von denen der zur Insinuation verbundene Theil sich selbst nicht vorstellen kann, ob sie für erheblich oder unerheblich zu halten seyn? In einem solchen Falle ist rathsam, daß man auf die schon angezeigte Art eine beschwerende Vorstellung oder Anzeige (§. 135.) ebenfalls überreiche, im übrigen aber zu seiner weitern Maaßnehmung gewärtige, ob der Reichshofrath nach erfolgtem Vortrage besagte Brweggründe für erheblich erklären, und annehmen, oder aber als unerheblich verwerfen werde *)?

*) Als in Sachen Lippe Bisterfeld contra Lippe Detmold, Mandati; die unterm 25ten April 1757. ergangene Paritoriä von dem damaligen impetratischen Anwalde darum nicht angenommen werden wollten, weil er mittelst dagegen die Restitutionem in integrum breui manu nachgesucht hatte, so hieß es auf die von dem impetrantischen Theile dießfalls geschehene Anzeige in einem unterm 2ten September 1757. ergangenen Konkluso:

1mo) „Wird nunmehro der Graf von der Lippe zu Detmold, nachdem „er die wirkliche Verhinderung bescheiniget, gegen die unterm 25ten „April 1757. ergangene Paritorias in contumaciam breui manu in in-„tegrum restituiret, wobey jedoch

2do) „Der Reichsagent von Fabrice sich bescheiden sollen, daß der Re-„stitutionis in integrum interpositæ ohngeachtet, ihm die Insinuation „sotha-

„sothaner Paritoriarum anzunehmen obgelegen hätte. Wannenhero er „nebst Verweiß sothaner Weigerung die Bedeutung erhält, sich der„gleichen künftig bey Straf kaiserl. Ahndung nicht mehr zu Schulden „kommen zu lassen. „

Drey und zwanzistes Kapitel.

Von den nach vollzogener Insinuation sich etwa ergebenden Mängeln derselben.

§. 138.

Zuweilen nimmt derjenige Theil, an welchen eine Insinuation zu bewerkstelligen ist, das Insinuandum zwar an, befindet aber nachher, daß sie mangelhaft, oder unzulänglich bewerkstelligt worden. Hier muß ermeldter Theil selbst, wenn er darüber nicht etwa gar hinaus gehen kann, oder will, mit einer Anzeige hervortreten, und bitten, womit der die Insinuation vollstreckt habende Theil vor allem andern zur Hebung des vorgefallenen Fehlers, oder Mangels angehalten werden möchte *).

*) Ein Beyspiel eines solchen Falls wäre, wenn ein Expeditum ohne dem dazu gehörigen apponendo, oder ein Exhibitum ohne den darinn angeführten Beylagen insinuirt worden wäre.

§. 139.

Wenn sodann nach dem über eine solche Anzeige erfolgten Vortrage des Referentens befunden wird, daß der in Frage befangene Fehler erheblich sey, so wird der zur Insinuation verbundene Theil zu dessen Hebung auch sogleich angewiesen; zeigt sich hingegen, daß dieser angebliche Fehler unbedeutend, oder unerheblich sey, so wird der sich beschwerende Theil mit seinem Gesuche abgewiesen, und sofort die geschehene Insinuation entweder ausdrücklich, oder stillschweigend für hinlänglich erklärt *).

*) Als

*) Als daher z. B. in Sachen Hoburg und Wichmann et consortes appel. lationis, der appellantische Theil die im Jahre 1767. erkannte Appellationsprozesse dem appellatischen Anwalde ohne der dazu gehörigen in dem apponendo enthaltenen Introduktionsschrift, und dem Libello grauaminum insinuiren ließ, so überreichte dieser eine bescheinigte Anzeige mangelhaft insinuirter Appellationsprozesse, mit Bitte: pro clementissime iniungenda parti appellanti legali insinuatione libeli grauaminum aliorumque exhibitorum sub pœna cassandorum alias appellationis Processuum; Es hieß hierauf in dem erfolgenden Konkluso: „ Communicetur partis „appellatæ Anzeige de præsentato parti appellanti mit der Auflage, die „von demselben überreichte Introduktion und Appellationslibelle de præ„sentatis ..... denen Appellatis wenigstens in Zeit zweyer Monaten „ordnungsmäßig zustellen zu lassen, deque facta communicatione in eo„dem termino gehörig zu dociren.„ Zu einem fernern Beyspiele kann die Beylage Nro. 96. dienen.

Zu einem Beyspiele des im gegenwärtigen §. angeführten zweyten Falles hingegen mag folgendes dienen. Als im Jahre 1756. in Sachen Bürgle contra die enzbergische Vormundschaft, puncto debiti, ein Rescriptum de soluendo sine clausula erkannt wurde, mittelst aber statt der ehemaligen von enzbergischen Vormundschaft eine andere bestellt worden war, das Rescriptum nebst dem apponendo hingegen der vorigen Vormundschaft aus Verstoß insinuirt wurde, so ließ die neue Vormundschaft (die jedoch inzwischen durch andere Wege sowohl von dem Rescripto, als dessen Accluso eine Abschrift überkommen, und daher sogar ihre Exceptiones hatte überreichen lassen,) den 19ten November darauf unter Vorschützung unrichtig geschehen seyn sollender Insinuation die Bitte stellen, womit die vorige Vormundschaft vorderist angehalten werden möchte, das Originalrescript nebst dem Accluso zu verabfolgen; allein es hieß in dem erfolgten Konkluso in Ansehung dieses Punkts: „Nachdem die impetratische Vormundschaft in denen wirklich übergebenen „Exceptionibus sich dahin ausdrücklich erkläret, daß ihr der Libellus be„reits in andere Wege zugekommen, und sie denselben pro insinuato an„nehme, als hat des impetratischen Anwalds in Exhibito de præsentato

„19ten

„19ten Currentis angebrachtes Begehren als gestalten Sachen nach über„flüßig nicht statt. „

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von der Legitimation der Anwälde, und dem Zeitpunkte, in welchem solche bewerkstelligt werden muß.

§. 140.

Da die meisten Partheyen, welche Angelegenheiten beym Reichshofrathe anhängig haben, oder machen wollen, von dem Aufenthaltsorte desselben abwesend sind, und deswegen sich eines ordentlichen Anwalds bedienen müssen, auch selbst viele von den anwesenden Partheyen ihre Sachen durch Anwälde besorgen lassen, die gerichtliche Handlungen eines jeden Gewaltträgers hingegen ihre rechtsbeständige Kraft alsdann erst erhalten, wenn selber die von seiner Prinzipalschaft erhaltene Vollmacht vorlegt: so ergiebt sich die unentbehrliche Nothwendigkeit von selbst, daß derjenige, der beym Reichshofrathe als Anwald einer Parthey erscheinen will, durch Beybringung der erforderlichen Vollmachten, seine angebliche Bestellung erweisen, (sich legitimiren,) oder doch wenigstens über die von seiner Parthey zu erwartende Genehmigung einsweil Bürgschaft leisten de rato et mandato kaviren müsse *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 7. „ Es soll auch hinführo kei„ne Supplikation, Schreiben, Schrift, oder anderes, wie das Namen „haben mag, übergeben, noch auf- und angenommen werden, sie sey „dann entweder von denen anwesenden Partheyen selbst, oder von de„nen Prokuratoren und Agenten, so dessen genugsame Gewalt zuvorderist „beygelegt, oder derentwegen vermög Rechtens genugsam kavirt haben, „eigener Hand unterschreiben. „ Auf gleiche Art hat der gemeine Bescheid vom 4ten März 1649. verordnet; daß „ zu Vermeidung der an„sonsten entstandenen schädlichen Konfusionen und Nullitäten die Prokuratores und Agenten hinführo einige neue Sachen in dem löblichen Reichs-

„Reichshofrath ohne genugsamen Vorgebrachten Gewalt von ihren Prin„cipalen, oder dem Herkommen gemäß prästirte Caution de rato nicht „allein hinführo nicht übergeben, sondern auch zu denenjenigen, so von „ihnen allbereit daselbsten eingebracht worden, gebührenden genugsamen „Gewalt innerhalb 4. Monaten von der Verkündigung dieses anzurechnen, „zur Hand, und einbringen sollen.„ Man sehe allenfalls auch die gemeinen Bescheide vom 17ten April 1665. und 22. September 1670. dann die Kammergerichts Ordnung Part. 1. Tit. 21. §. 1.

§. 141.

Eben diese Art von Bürgschaft (§. 140.) geht jedoch nach dem neuesten Gerichtsbrauche nur alsdann an, wenn der Anwald zu was immer für einer besondern Streitsache sein erstes Exhibitum überreicht, denn sobald er die zwote Schrift überreicht, so ist er auch sogleich unter einer Strafe von drey Mark Silber, und bey öfterer Zuwiderhandlung, sogar bey Strafe der Entsetzung (sub pœna suspensionis) verbunden, sich gehörigermaßen zu legitimiren *).

*) Man sehe den gemeinen Bescheid vom 19ten Juli 1751. Es hat auch schon in dem gemeinen Bescheide vom 4ten März 1652. worinn jedoch die Strafe nur auf eine Mark Silber festgesetzt ware, geheißen: „Als „ist Ihrer kaiserl. Majestät gnädigster und ernstlichster Befehl, daß „(die) Agenten, oder Procuratoren ..... ihrer Schuldigkeit und Amt „hinführo besser nachkommen, und von denen Partheyen, deren Sachen „sie in dem Gerichte vorzubringen, und zu handlen übernommen, mit „genugsamen Gewalt sich versehen, und denselben bey Uebergebung de„ren Materialien, oder Schriften gleich zu dem ersten, oder wenigstens „zu dem andertenmal ..... dienen sollen, widrigenfalls dieselbige „nicht allein nicht angenommen, sondern so oft er hierwieder thut, noch „dazu um vier Mark Silber gestraft werden solle.„ Siehe z. B. die Beylage Nro. 97.

In dem ebenbenannten gemeinen Bescheide vom 19ten Julii 1751. ist zwar eigentlich vorgeschrieben, daß die Legitimation binnen 2. Monaten

ten von Zeit des überreichten ersten Exhibiti bewerkstelliget werden solle; Allein der Gerichtsbrauch hat eben diese Verordnung lediglich auf das zweyte Exhibitum eingeschränkt, es möge solches vor- oder nach zween Monaten überreicht werden.

Nach eben diesem Gerichtsbrauche müssen auch diejenigen Stellen des neuesten Reichsabschieds (§. 35. und 42.) dann der Reichshofraths Ordnung, und verschiedener gemeinen Bescheide, worinn vorgeschrieben ist, daß die Legitimationen im ersten Termine (nach ausgegangener Ladung) geschehen sollen, ausgelegt werden.

Da sich übrigens zuweilen ereignet, daß, wenn das zweyte Exhibitum zu überreichen ist, der Anwald die nöthige Vollmachten entweder aus eigner Schuld, oder aus Schuld der Parthey, oder wegen anderen Ursachen, und Umständen noch nicht bey Handen habe, so hat solches den besondern Ausweg veranlaßt, daß es Anwälde gegeben, welche in solchen Fällen die zwote Schrift durch einen andern (Agenten) überreichen ließen und dadurch entschuldigt zu seyn glaubten, daß das diesfallsige Exhibitum bey dem zweyten Anwald das erste sey, folglich von ihm auch ohne Legitimation überreicht werden könne; dieser Ausweg bleibt jedoch nicht ungeahndet, sobald er bemerkt wird.

Warum aber der Gerichtsbrauch erst bey der zwoten, und nicht sogleich bey der ersten Schrift auf die Beybringung der Vollmachten dringe, hievon besteht die Ursache in dem, weil eben diese Beybringung gleich mit dem ersten Exhibito in manchen Fällen unmöglich wäre, zumal die nöthige Vollmachts Formular fast allemal erst in Wien erkauft, den Partheyen zur Fertigung zugeschickt, und von diesen den Anwälden wieder zurückgeschickt werden müssen, auch sich nur zuweilen ereignet, daß die Anwälde schon in voraus mit den nöthigen von der Parthey gefertigten Vollmachten versehen seyn.

Der Herr Etatsrath Moser sagt im vierten Theile seines Reichshofrathsprozesses im Hauptstücke von der Legitimation der Gesanden, Abgeordneten und Agenten, daß, zufolge eines gemeinen Reichshofraths Be-

 schei-

scheides vom 22ten October 1660. in causis fiscalibus die gehörige Vollmachten gleich mit dem ersten Exhibito eingebracht werden sollen; allein dieser gemeine Bescheid befiehlt nur: „daß die Agenten sich ohne „Beybringung der gehörigen Vollmacht in die fiskalische Sachen nicht „einmengen, sondern solche dergestalt behandeln sollen, wie es die Rechte und die gerichtliche Ordnung erfodern. „Idcirco (heißt es nämlich „in demselben) ..... Sacra Cæsarea Majestas .... injungit, ac distincte mandat ..... Procuratoribus et Agentibus omnibus et singulis, ut „..... causis fiscalibus absque productione sufficientis Mandati sese „imposterum non immisceant, illasque tractent, prout jura et ordinatio „judicii requirunt.„

§. 142.

Die erwähnte, nach Vorschrift der gemeinen Bescheide in einer jeden unter einer besondern Rubrik laufenden Streitsache nöthige Beybringung der erforderlichen Vollmachten, (productio mandatorum procuratoriorum) *) pflegt in der gerichtlichen Sprache Legitimatio ad acta, oder Legitimatio ad Processum genannt, und dadurch von der sogenannten Legitimatione ad causam unterschieden zu werden, welche in dem besteht, daß derjenige, der sich ein fremdes Recht, oder eine fremde Eigenschaft zuschreibt, und daraus Rechte, oder Ansprüche herleitet, den Grund eben dieses Angebens erweisen müsse **).

*) Die gemeine Bescheide vom Jahre 1746. und 1751. verordnen die Beybringung der Vollmachten zu jeder Sache unter andern ausdrücklich.

**) In Rücksicht der Legitimation ad causam muß zum Beyspiele derjenige, der sich für den Cessionarius einer Schuld ausgiebt, auch dieses Angeben durch Beybringung des Cessionsinstruments erweisen, derjenige hingegen, der sich für einen Vormund ausgiebt, zugleich sein Curatorium, oder Tutorium überreichen lassen, und dergl.

Nicht selten wird daher auch, wenn die Legitimatio ad causam unterlassen worden, den Partheyen wie z. B. aus den Beylagen Nro. 98—102. erhellet, durch einen Vorbescheid von Richterlichen Amtswegen (ex Officio

officio) ausdrücklich anbefohlen, solche anvorderist zu berichtigen, wornach diese Legitimation, wenn sie statthaft ist, für wichtig erkennt; im Gegenfalle aber verworfen wird. Man siehe z. B. des ersten Falls die Beylage Nro. 103.

Zuweilen entstehen auch über diesen Punkt Widersprüche und Prozesse, welche allemal eher erledigt und entschieden werden müssen, als an die Erledigung der Hauptsache gedacht werden kann. Man vergleiche die Beylage Nro. 104. Von der Entscheidung des Legitimations Punkts hängt alsdann nicht selten der ganze Prozeß in der Hauptsache ab, wie z. B. wenn jemand sich für einen Verwandten, für einen Sohn, für eine Tochter, für ein aus gleicher Ehe gebohrnes Kind, für einen Miterben, und dergl. ausgiebt. Und wenn eine solche Parthey mit ihren diesfälligen Beweisen auslangt, so hat sie gemeiniglich in Ansehung der aus solchen Angebungen herzuleitenden Ansprüche gewonnenes Spiel. Ein Beyspiel des durch ein förmliches Endurtheil entschiedenen Legitimationspunkts erhellet aus der Beylage Nro 105.

§. 143.

Die Bürgschaft über die zu erfolgende Genehmigung der Parthey hingegen (§. 140.) pflegt cautio de rato et mandato genannt zu werden; besteht aber überhaupt nur in dem, daß der Anwald in der Schrift, die er solchergestalt überreicht, sich de rato et mandato kavirender Anwald (de rato et mandato cauens Mandatarius) nenne und unterschreibe.

§. 144.

Der Reichshofrath sieht auf den Punkt der Legitimation in Streitsachen (causis contentiosis) um so strenger, je richtiger es ist, daß (wie sich verschiedene gemeine Bescheide ausdrücken,) die Unterbleibung der Legitimation die größte Inkonvenientien, und Nullitäten nach sich ziehen könne *).

*) Es hat in ehemaligen Zeiten an Beyspielen nicht gefehlt, wo wegen Abgang der erforderlichen Legitimationen vollzogene Inrotulationen der

Akten wieder aufgehoben, ja schon wirklich angefangene Relationen unterbrochen werden mußten, damit der eben besagte wesentliche Mangel habe gehoben werden können; und bis dieses geschehen, wie viel Zeit ist nicht erst wieder verlohren gegangen, besonders wenn ein- oder der andere, oder beyde von den, den Prozeß geführt habenden Anwäldten oder Partheyen immittelst mit Todt abgegangen waren. Sehr heilsam ist daher auch die Verordnung eines gemeinen Bescheides von 20ten November 1752. gewesen, worinn den Agenten auferlegt wurde, diejenige alten causas zu specificiren, in welchen bey aller angewandter Mühe nicht zu ersehen gewesen, daß die erforderlichen Legitimationen schon vorhanden seyn.

Da also der Legitimationspunkt dermal in einer jeden Streitsache von jedem Anwalde längstens bey Ueberreichung des zweyten Exhibiti berichtigt werden muß (§. 141.); so ist auch, auf gegenwärtige Zeiten vollkommen unanwendbar, wenn der Herr Etatsrath Moser im obangeführten 4ten Theile seines Reichshofraths Prozesses, und im nämlichen Hauptstücke §. 27. durch ältere Beyspiele erweislich machen will, daß der Legitimationspunkt oft lange, und zwar zuweilen bis zur Submission, oder Inrotulation, oder Execution nachgesehen werde, nicht minder, daß viele Rescripts, Mandats, und Communitations Prozesse zu Ende gehen, ohne daß weder der eine noch der andere Agent sich legitimirt hätte.

Von der in bloßen Gnadensachen zuweilen ebenfalls nöthigen, zuweilen aber nicht ausdrücklich erfoderlichen Legitimation werden wir das nöthige weiter unten erinnern.

§. 145.

Die Anwälde dörfen daher bey Ueberreichung eines zweyten Exhibiti auch nicht einmal zu Bewerkstelligung der Legitimation eine Frist nachsuchen, und müssen deßwegen allenfalls bloß zuwarten, bis sie in den Stand kommen, die nöthige Vollmachten überreichen zu können *).

*) Diese Strenge hat unter andern auch in dem ihren billigen Grund, damit sowohl die Partheyen als die Anwälde in jeder Sache desto fleißiger auf die Berichtigung des Legitimationspunkts denken.

§. 146.

§. 146.

Die Regel, nach welcher die Legitimatio ad acta in einer jeden Streitsache von einem jeden Anwalde nicht länger, als bis zur Ueberreichung der zwoten Schrift verschoben werden darf (§. 141.), leidet übrigens nur alsdann eine Ausnahme, wenn in einer- und der nämlichen Sache an einem und dem nämlichen Tage mehrere Exhibita zugleich überreicht werden, wie z. B. ein Hauptexhibitum, und ein Nachtrag, denn da kann und darf die Berichtigung des Legitimationspunkts auch bis zur Ueberreichung einer fernerweiten Schrift verschoben werden.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Afteranwaldschaft.

§. 147.

Da sich öfter ereignet, daß mit einem bestellten Anwalde durch Tod, Auffagung, weitere Beförderung, Entsetzung, Resignation und dergleichen, eine wesentliche Veränderung vorgehe, hiedurch aber die Angelegenheiten, die derselbe zu besorgen hatte, leicht ins Stecken, oder in Weitläuftigkeiten verfallen könnten; so haben die Gesetze weislich verordnet, daß so oft in einer Sache ein Anwald auftritt, auch zugleich ein Afteranwald (Substitutus) bey der Hand seyn müsse, dem obliege, bey Abgang des Hauptanwalds dessen Stelle einsweil zu vertreten *).

*) Neuester Reichsabschied §. 100. „Als auch weiter zum fünften, wenn „etwa der Prokurator Todtes verfahren, oder seinen Stand sonsten verändert, von den Partheyen, so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl „trauen, mit Bestellung eines andern Prokuratorn viele Jahre über, ja „so lange gewartet wird, bis ermeldte Partheyen endlich durch die neue „Citationes ad reassumendum darzu gezwungen werden, deme vorzukommen, sollen inskünftige die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Eingang „des Rechtsstandes dem Prokuratorn einen Substitutum ..... beyzuordnen, welcher auf den Fall des Prokuratoris vor der Sachen End-

„schaft erfolgenden tödtlichen Hintritts, oder sonsten anderwärts Ver„änderung seines Standes also bald ohne weitere Bestellung den Prozeß „zu kontinuiren pflichtig und gehalten seyn. „

Nach Abgang des Hauptanwalds ist also der Afteranwald verbunden, all dasjenige zu unterschreiben, was sonst eben dieser Hauptanwald in solcher Eigenschaft hätte unterschreiben müssen; gleichergestalt liegt dem Afteranwalde ob, alle Insinuationen anzunehmen, deren Annahme vorhin dem Hauptanwalde obgelegen. Man sehe zum Beyspiel die Beylage Num. 108. Es gienge deßwegen auch in diesem letzten Falle nicht an, wenn der Afteranwald sich etwa entschuldigen wollte, daß er von der Parthey noch keinen Auftrag hiezu habe, sondern solchen erst abwarten müsse, und dergleichen. Man vergleiche die Beylage Num. 109.

Da die ebenangeführte Stelle des neuesten Reichsabschieds hauptsächlich die Vermeidung der Citationum ad reassumendum zum Beweggrunde hat, so müssen wir hiermit erinnern, daß eben diese Citationes beym Reichshofrathe kaum in Uebung seyn, sondern es pflegen in Sachen, wo kein Haupt- und Afteranwald vorhanden ist, diejenige Theile, denen daran liegt, daß ihr Gegentheil mit einem Anwalde sich versehe, beym Reichshofrathe die Bitte stellen lassen, womit eben diesem Gegentheile aufgegeben werden möchte, binnen einer Frist von 2. Monaten einen Anwald und Afteranwald zu bestellen; einer solchen Bitte wird auch nach der Hand allemal willfahrt. Wir läugnen inzwischen nicht, daß auch dieser Weg nicht selten mit beträchtlichem Zeitverluste verknüpft sey, wenn nämlich die Gegenparthey sich, ehe sie Folge leistet, erst noch einige Fristerstreckungen von Amtswegen ansetzen läßt. Die Drohung pflegt bey solchen Terminsertheilungen in der Formel: damit es schärferer Verordnung nicht bedürfe, zu bestehen, bey anhaltendem Ungehorsame aber entweder wider die Parthey wegen ihrem außenbleiben in der Hauptsache in contumaciam fortgefahren, oder aber ein Anwald von Amtswegen (ex officio) bestellt zu werden.

Wenn ein Anwald die Agentie einer Parthey aufgiebt, und zugleich, daß es geschehen, beym Reichshofrathe anzeigt, so wird darüber ein Ponatur ad acta erkannt. Man sehe die Beylagen Num. 106. und 107.

§. 148.

§. 148.

Die Afteranwälde (§. 147.) haben jedoch, so lange ihre Afteranwaldschaft dauert, kein Recht, von der dießfälligen Parthey eine Besoldung, oder Erkenntlichkeit zu verlangen, es müsse nur etwa diese sich hierzu freywillig verstehen *).

*) Da, wo der bey dem vorigen §. Auszugsweise vorkommende §. 100. des neuesten Reichsabschieds von der Nothwendigkeit eines Substituti redet, kömmt auch noch die ausdrückliche Klausel vor: „Jedoch ohne Be„stallung, und allein dahin, bis sich der Fall ergiebt. „

Es kann sich auch kein Afteranwald über diese Klausel mit Grund beschweren, weil er eines Theils, so lange diese seine Afteranwaldschaft währet, für die dießfällige Parthey ohnehin fast nichts zu thun hat, andern Theils aber durch diese Substitution sich zuweilen den Weg zur Hauptanwaldschaft bahnet.

§. 149.

Die Partheyen sind auch auf den Fall, wo die Stelle eines Hauptanwaldes erledigt wird, keineswegs verbunden, solche dem Afteranwalde zu übertragen: wenn sie nicht freywillig wollen, und können daher hiezu einen andern Anwald nach Belieben ernennen *). Sie müssen aber bald thun, denn sonst werden sie hiezu ausdrücklich angehalten **).

*) „Doch der Parthey unbenommen (heißt es in dem weitern Verfolge des bereits angeführten §. 100. des neuesten Reichsabschieds) „sondern frey„gestellet, ob sie den Substitutum behalten, oder einen und mehr andere Prokuratores ..... bestellen wolle. „

In eben diesem §. des neuesten Reichsabschieds ist zwar auch noch weiter verordnet, daß, wenn eine Parthey in einem solchen Veränderungsfalle den Afteranwald zu ihrem Hauptanwald nicht nehmen will, sie den anderweiten Hauptanwald binnen zween Monaten zu ernennen verbunden sey; allein diese Zeitfrist wird in der Ausübung so genau nicht beobachtet, und es vergehen zuweilen nach Abgang eines jeweiligen Hauptanwalds

anwalds mehrere Monate, bis ein anderer erfohren werde; dafür aber daß der vorige Afteranwald in der Zwischenzeit die Stelle des Hauptanwalds zu versehen verbunden ist, muß ihn auch die Parthey nach Billigkeit belohnen, oder wie sich der neueste Reichsabschied in dem eben angeführten §. ausdrückt, billiger Dingen kontentiren.

**) Siehe z. B. die Beylage Num. 110.

§. 150.

Zur Afteranwaldschaft, so wie zur Hauptanwaldschaft darf zwar überhaupt niemand anderer, als ein wirklicher Reichshofrathsagent ernannt werden, es können jedoch auch bey Reichsständischen Vollmachten die besondern Bestellten der Reichsstände, wenn ihre Prinzipalen nichts darwider haben, hiezu gebraucht werden *).

*) Decretum commune de 15. Octobris 1665. „..... Tametsi Sacri Im„perii Constitutionibus, dictique Consilii Imperialis aulici ordinatione gra„vibus de causis provisum, ne cui, præter eos, qui in ordine Agen„tium cooptati, aut a statibus Imperii huc ad aulam Cæsaream ablegati, „causas aut aliquid quicquam, quod juxta præfatam ordinationem excel„si Consilii ad ipsorum Agentium munus spectat agere fas esset. Nec ve„ro aliud, quam ut ab ipsis Agentibus id quam accuratissime servaretur „exspectari debuerit, ex quo id vel maxime sui ordinis honorem simul, „& commodum spectaret: deprehensum attamen multoties fuerit, quod „causarum præsertim Italicarum Agentes prædictis Constitutionibus insu„per habitis Mandata substitutoria in personas suas ab iis passim recipe„re, atque in judicio producere præsumant, qui nec ab eodem Consilio „Imp. aulico recepti sunt, nec vigore Imperii Constitutionum ibidem a„gere possunt, quandoquidem vero id, cum authoritati Consilii, tum & „juribus partim non uno modo præjudicet, morasque expediendi injiciat „causis, alte memorata Sacra Cæsarea Majestas ciementer serioque man„dari, & interdici jussit, ne ullum imposterum Mandatum substitutionis „dicto in Consilio suo aulico acceptetur, nisi id aut ab Agente quoque „ordinario, aut certe ab eorum aliquo, cui præfatarum vigore Consti„tutionum imperialium causas agere licet, substituendique facultas con-

cessa

„cessa est, datum fuerit, cum ulteriori comminatione ac declaratione: „Siquidem Agentium aliquis ab alio quam a Principalibus, aut a supra- „dictis personis se substitui passus fuerit, atque hinc causæ patrocinari „præsumserit, pœna animadversum arbitraria in illum, si vero ab alio „aliquo simile quidquam in excelso Consilio exhibitum fuerit, haud ad- „missum iri „.

§. 151.

Da zur Annahme einer Afteranwaldschaft kein Anwald gezwungen werden kann, so ist auch weislich eingeführt, daß zum Beweiße der erfolgten freywilligen Einwilligung jeder Afteranwald in der Vollmacht, in welcher er substituirt wird, ausdrücklich anmerken müsse, daß er sich zur Uebernahme eben dieser Afteranwaldschaft freywillig verstanden habe *). Er kann aber nachher immer wieder aus jeder nur in etwas erheblichen Ursache der Substitution in einem förmlichen Exhibito entsagen, worauf sodann verordnet wird, daß dieses Exhibitum dem dießfälligen Theile kommunicirt werde **). Damit er sonach einen andern Substitut auserwählen könne.

*) Die dießfällige Verfahrungsart werden wir in dem Verfolge berühren.

Daß keine Vollmachten überreicht werden dürfen, welche nicht zugleich von den Afteranwälden unterschrieben sind, ist im gemeinen Bescheide vom 22ten September 1670. unter andern Verordnungen klar vorgeschrieben.

**) Zu Beyspielen können die Beylagen Num. 111—113. dienen.

§. 152.

Ein in einer Streitsache bestellter Afteranwald kann sich nach der Hand ohne Anstand entweder von der einen, oder von der andern Parthey zum Hauptanwalde ernennen lassen, wenn er nur vor seiner dießfälligen Legitimation, der bisherigen Afteranwaldschaft in einem ordentlichen Exhibito förmlich entsagt *).

*) Es kann dieses ohne alle Furcht einer Concussion, auch so gar in Rücksicht einer von der Gegenparthey überkommenen Hauptanwaldschaft geschehen, weil die Afteranwälde ohnehin fast nie die Einsicht desjenigen erlangen, was die Hauptanwälde unternehmen, oder überreichen.

§. 153.

Die gesetzmäßige Nothwendigkeit der Substitution (§. 147.) bringt jedoch auf der andern Seite mit sich, daß zur Haupt- und Afteranwaldschaft in jeder Sache zwo besondere Personen ernannt werden müssen, folglich keinem Anwalde zustehe, sich in einer und der nämlichen Sache von einer und der nämlichen Parthey zum Haupt- und Afteranwalde zugleich ernennen zu lassen.

§. 154.

Wenn aber eine Parthey ihren bisherigen Afteranwald zum Hauptanwalde ernennen will, so kann sie es ohne Anstand thun, dieser muß jedoch vorher, oder zu gleicher Zeit der Substitution in einem eigenen Exhibito entsagen.

§. 155.

Gleichwie sich von selbst versteht, daß keinem Anwalde erlaubt sey, in einer und der nämlichen Streitsache beeden streitenden Theilen zugleich zu dienen, also ist auch verbothen, sich in einer und der nämlichen Streitsache von dem einen Theile zum Hauptanwalde, von dem andern aber zum Afteranwalde ernennen zu lassen *).

*) Gemeiner Bescheid vom 31. Juli 1685. „Nachdeme eine zeithero bey „denen fürgehabten Inrotulationen deren Prozessen wahrgenommen wor„den, daß ein- und ander in denen von ihnen eingebrachten original „Gewählten von beeden Theilen respective sich con- und substituiren las„sen, und derentwegen zu handlen, solches aber denen Rechten und Sty„lo keineswegs gemäß; als ist allerhöchst gedacht Ihro Kaiserliche Ma„jestät ernstlicher Befehl hiermit, daß hinführo keiner aus denen Agen„ten

„ten und Procuratoren bey Strafe fünf Mark Silbers aus ihrem Ei„genen zu bezahlen, auch gestalten Sachen nach, sub pœna amotionis „ab Agentia sich in keinerley Sache respective con- und substituiren las„sen, und derentwegen handlen solle. Welchem sie gehorsamst nachzule„ben, und sich von obbemeldten Strafen zu hüten wissen werden.„

§. 156.

Wohl aber kann eine Parthey, wenn sie will, denjenigen, der in einer Sache ihr Afteranwald ist, in einer andern Sache zum Hauptanwalde ernennen.

§. 157.

Wenn etwa der Afteranwald eher, als der Hauptanwald mit Todt abgeht, oder sonst seinen Stand verändert, so ist die dießfällige Parthey besonders aber der Hauptanwald verbunden, für die Bestellung eines andern Substituten zu sorgen *).

*) Daferne aber der Substitutus (heißt es in dem J. R. A. am Beschluße des bereits einigemal angeführten §. 100.) „ehe dann der Procurator „mit Tod abgehen, und die Principales solchen Abgangs von denen Pro„curatoren, wie ihnen billig aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden, so „sollen ermeldte Principales, oder Partheyen abermalen unverzüglich „einen andern zu substituiren verbunden seyn.„

So nachdrücklich indessen diese Verordnung lautet, so scheint sie dennoch nicht selten, wenigstens auf einige Zeit vergessen, oder übergangen zu werden; auf den Fall aber, daß sie wirklich befolgt wird, versteht sich von selbst, daß alsdann eine anderweite auf den neuen Afteranwald lautende Vollmacht überreicht werden müsse.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von der Beschaffenheit, Verschiedenheit, und Anzahl der durch die Anwälde zu überreichenden Vollmachten.

§. 158.

Die Vollmachten, welche die Anwälde im Namen ihrer Partheyen zu einer jeden besondern Streitsache überreichen müssen (§. 142.), sind ordentlicher Weise sämtlich auf einem ganzen Bogen gedruckt, dörfen aber nur von dem, über derselben Abdruckung und Verkauf mit einem ausschließenden kaiserlichen Privilegio versehenen Reichshofraths Thürhüter, welcher jedes Stück für 15. kr. Wiener Corrent hindan giebt, erkauft werden *).

*) Der Reichshofrahs Thürhüter ist jederzeit schon im voraus mit einer großen Anzahl solcher Vollmachten versehen, welche zwar nach Verschiedenheit der Partheyen im Context etwas verschieden sind, sonst aber alle in den Gesetzen vorgeschriebene wesentliche Bestandtheile enthalten.

Weil der Reichshofraths Thürhüter über deren Verkauf privilegirt ist, so findet man, (besonders bey den Vollmachten, welche in ältern Zeiten producirt worden), am untersten Rande der ersten Seite allemal die geschriebenen Worte: ex Privilegio Sacræ Cæfareæ Majestatis.

Damit jedoch bey derselben Abdruckung kein wesentlicher Fehler begangen werde, so ist in der Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 20. ein eigenes Muster wörtlich vorgeschrieben.

Aus der gesetzmäßigen Nothwendigkeit der gedruckten Vollmachten ergiebt sich auch weiter von selbst, daß die sogenannten Chartæ biancæ nicht dürfen gebraucht werden. Vergleiche die Beylage Nro. 114.

Eben diese Nothwendigkeit ist auch um so mehr zu billigen, als dadurch vielen sonst über die richtig beobachteten, oder nicht beobachteten wesentlichen Bestandtheile der Vollmachten entstehen könnenden Widersprüchen vorgebaut wird.

§. 159.

§. 159.

Nur einige höchste Stände des Reichs, z. B. Kur Maynz, der Hoch- und Deutschmeister, Brandenburg, Onolzbach, und Anspach sind in dem hergebrachten Besitze, eigene gedruckte Vollmachten überreichen zu lassen, ohne daß es nöthig sey, sie von dem Reichshofraths Thürhüter zu erkaufen, oder demselben die ihm dadurch entgehende Gebühr zu vergüten *).

*) Eben diese besonders gedruckten Vollmachten müssen jedoch im wesentlichen ebenfalls nach dem in der Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 20. vorkommenden Muster eingerichtet seyn.

§. 160.

Wenn die besondern Bestellten der höchsten und hohen Ständen des Reichs, etwas beym Reichshofrathe zu überreichen haben, so müssen sie sich ebenfalls mit den erwähnten gedruckten Vollmachten legitimiren, und es sind daher die sogenannten Kreditive oder geschriebene Vollmachten nicht hinlänglich.

§. 161.

Da die Partheyen, denen die Anwälde am Reichshofrathe dienen, von verschiedenem Stande und Verhältnisse seyn können, z. B. Stände des Reichs, Standespersonen, Vornehme, oder Niedere, theils einzelne, theils gemeinschaftliche Sache machende mehrere privat- oder moralische Personen, anbey auch die beym Reichshofrathe anhängige Sachen theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache behandelt zu werden pflegen *), so ergiebt sich von selbst, daß die vom Reichshofraths Thürhüter verkauft werdende Vollmachten in diesen Rüchsichten vom verschiedenen Inhalte seyn (§. 158.).

*) Ein noch übriger dritter Unterschied, welcher ebenfalls eine merkliche Verschiedenheit verursacht, wird in dem nachfolgenden §. 164. bequemer zergliedert werden.

§. 162.

Es giebt deren nämlich einige, welche in deutscher Sprache, andere hingegen, welche in lateinischer Sprache abgefaßt sind (man halte z. B. die Beylage Num. 36. gegen die Num. 42.). Erstere werden bey deutschen, letztere bey lateinischen Sachen gebraucht.

§. 163.

Alle, sowohl deutsche als lateinische Vollmachten (§. 162. lauten anbey entweder auf die einfache, oder auf die mehrfache Zahl.

§. 164.

Die deutschen Vollmachten, welche auf die einfache Zahl lauten (§. 163.), fangen mit dem Worte Ich, die andere hingegen mit dem Worte Wir an; beyde Gattungen haben auch noch dabey den Unterschied, daß die Worte: (Ich oder Wir), ehe in Kontext weiter fortgefahren wird, zuweilen einen leeren Raum nach sich haben, zuweilen aber nicht. (Man halte z. B. die Beylagen Num. 36, 37. und 42. gegeneinander).

§. 165.

Die lateinischen Vollmachten hingegen fangen, unter ebenfalls vorausgesetztem Unterschiede der ein, oder mehrfachen Zahl entweder mit dem einen leeren Raum*) nach sich habenden Worten Ego (Nos), oder mit den keinen leeren Raume nach sich habenden Worten: notum facio, (notum facimus) an. Man sehe z. B. die Beylage Num. 42.

*) Der leere Raum ist sowohl bey deutschen, als lateinischen Vollmachten deswegen vorhanden, damit der Titel, Charakter, oder Stand derjenigen moralisch- oder physischen Personen hinein geschrieben werden könne, in deren Namen die Vollmachten zu überreichen sind.

§. 166.

§. 166.

Die mit dem, mit einem leeren Raume begleiteten Wir (Nos) anfangenden Vollmachten (§. 165.) (man sehe z. B. die Beylagen Num. 38. und 40.) sind 1) für alle diejenige einzelne Personen, welche nach den Standsgebräuchen das Recht haben, sich des Wir zu bedienen, 2) für mehrere, gemeinschaftliche Sache (causam communem) machende Standespersonen, welche einzeln nicht berechtigt sind, das Wir zu gebrauchen. 3) für distinguirte Corpora, z. B. Domkapitel, Ritterschaften, Klöster, und dergleichen bestimmt.

§. 167.

Die mit Ich (Ego) und dem leeren Raume anfangenden Vollmachten hingegen (§. 164.) sind für einzelne Standespersonen, die ohne leerem Raume aber für Privatpersonen.

§. 168.

Die ohne dem leeren Raume mit Wir (notum facimus) anfangenden endlich sind für mehrere gemeinschaftliche Sache (causam communem) machende physische oder moralische Privatpersonen bestimmt. (Man sehe z. B. die Beylage Num. 37.)

§. 169.

Kurfürsten, und Fürsten, wie auch die unmittelbaren Reichsprälaten pflegen Kraft des ihnen auch sonst zustehenden Rechts in den leeren Raum gleich nach, oder auch (mit allenfallsiger Ausstreichung) vor dem Worte Wir den Beysatz: von Gottes Gnaden nebst ihrem ganzen Titel hineinschreiben zu lassen *).

*) Ein Beyspiel einer Fürstlichen Vollmacht stellt die Beylage Nro. 38. dar.

Diejenigen höchsten Stände des Reichs, welche das Recht besitzen, eigene gedruckte Vollmachten überreichen zu lassen (§. 159.) pflegen in den besagten leeren Raum auch ihren ganzen Titel hinein drucken, den übri-

übrigen Inhalt aber nach dem in der Reichshofraths Ordnung enthaltenen Muster einrichten zu lassen.

Ein Beyspiel einer solchen von dem höchstseligen Kurfürsten von Kölln Clemens August als Hoch- und Deutschmeister ausgestellten Vollmacht ist in der Beylage Nro. 41. zu finden.

§. 170.

Von einzelnen Reichsgrafen wollte der Reichshofrath schon vor mehreren Jahren keine mit Wir anfangende Vollmacht mehr annehmen: und fodert daher, daß sie sich derjenigen, die mit Ich, und einem leeren Raume anfangen (§. 164.) bedienen.

§. 171.

Für unmittelbare und mittelbare Städte des Reichs sind bey dem Reichshofraths Thürhüter ebenfalls besondere Vollmachten, welche in Ansehung der erstern, mit: Wir Burgermeister und Rath der Reichsstadt: in Ansehung der letztern hingegen, mit: Wir Burgermeister und Rath der Stadt, anfangen, und darauf einen leeren Raum haben, worein der Name die in Frage befangenen Stadt geschrieben wird *).

*) Die für freye Reichsstädte bestimmten Vollmachten lassen sich auch für mittelbare Städte gebrauchen, wenn man nämlich das vor dem Worte Stadt vorkommende Wort Reichs: auch die allenfalls vorhandene Beywörter: Der Kaiserlichen freyen Reichsstadt, und dergl. ausstreicht.

Wir haben eben diese Anmerkung zu machen deswegen nicht umgehen wollen, weil, wenn wir uns nicht irren, der Reichshofraths Thürhüter für mittelbare Städte wenig, oder gar keine Vollmachten mehr besitzet, folglich die Reichsstädtische zu Hilfe genommen werden können.

Man kann allenfalls auch die mit dem bloßen Wir und dem leeren Raume anfangende Vollmachten (§. 164.) für Reichs- und mittelbare Städte gebrauchen, wenn man nämlich gleich nach dem Wir die Formalien: Bürgermeister und Rath der freyen Reichsstadt ....., oder Wir

Wir Burgermeister und Rath der Stadt, und s. w. hineinschreiben, auch die allenfalls nöthige übrige Veränderungen treffen läßt.

Ein Beyspiel einer Reichsstädtischen Vollmacht ist in der Beylage Nro. 39. zu ersehen.

§. 172.

Der Reichshofraths Thürhüter ist auch mit besondern für Reichsritterschaften bestimmten Vollmachten versehen. (Man sehe z. B. die Beylage Num. 40) *).

*) Man kann allenfalls auch die mit dem Wir, und einem leeren Raume versehene allgemeine Vollmachten für Reichsritterschäftliche Körper gebrauchen, indem man nur nach Inhalt des eben angeführten Nri 40. das nöthige hineinschreiben, und das nicht passende ausstreichen darf.

§. 173.

Die Bestandtheile der gedruckten Vollmachten, welche wir hier in derjenigen Gestalt betrachten, in der sie aus den Händen des Reichshofraths Thürhüters kommen, bestehen aus folgenden Stücken: 1) Nach dem, mit, oder ohne leeren Raume anfangendem Ich, oder Wir (§. 164.) bekennt die Parthey für sich und ihre Erben, oder wo sich keine Erben denken lassen, für ihre Nachkommen, oder wo sich beydes zugleich denken läßt, für ihre Erben und Nachkommen, daß sie zur Besorgung ihrer ehemaligen, jetzigen und zukünftigen Angelegenheiten zu ihrem Anwalde denjenigen bestellt habe, dessen Name in dem hierauf vorkommenden anderweiten leeren Raume vor der Ueberreichung hinein geschrieben werden muß *).

*) Man sehe z. B. die Beylage Nro. 36. allenfalls auch die übrige Vollmachten an Ort und Stelle.

Das Wort Erben paßt hauptsächlich blos auf privat Personen, aber nur alsdann, wenn sie keine Lehen, Stamm- oder Fideikommißgüter besitzen. Die Worte Erben und Nachkommen hingegen sind hauptsächlich bey weltlichen Kurfürsten und Fürsten, dann bey Reichsgrafen, Reichsfreyherren, Reichsrittern, und überhaupt bey allen und jeden Personen, denen nach den Grundsätzen des deutschen Staats- oder privat Rechts ex pacto et providentia Majorum succedirt wird, anwendbar. Das allei-

nige Wort: Nachkommen endlich paßt blos auf geistliche Kurfürsten, und Fürsten, dann auf Aebte, Prälaten, und dergleichen geistliche Vorsteher oder Vorsteherinnen, nicht minder auf alle moralische Körper, z. B. Ritterschaften, Domkapitel, Städte, Gemeinden und dergleichen. Wenn jedoch geistliche Kurfürsten und Fürsten ꝛc. ꝛc. blos in ihren Familiensachen Prozeß führen, so lassen sich die Worte Erben, vorzüglich aber die Worte: Erben und Nachkommen abermal wohl brauchen.

Daß übrigens die Vollmachten auf die Erben (oder Nachkommen) des Ausstellers ausdrücklich lauten müssen, verordnet der J. R. Abschied im §. 99. mit folgenden: „Damit dann auch zum vierten, wenn etwa „vor Beschließung der Sache ein oder anderer Theil von den streitenden „Partheyen mit Tod abgehet, von deren nachgelassenen Erben, und de„ren Procuratoren, als welche sich ohne vorgehende Citation ad reassu„mendum zu legitimiren nicht begehren, keine Gefährlichkeit zur Verlän„gerung des Prozeß gebraucht werde, so sollen die Gewält gleich An„fangs auf der Partheyen Erben mit gestellet werden, und auf „einer oder anderer Parthey tödlichen Hintritt nicht nöthig seyn, „die Erben ad reassumendam litem zu citiren, sondern wenn anderst „das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procurator gerichtlich pro„duciret worden, derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen ver„fahren . . . . . „

Daß anbey alle Vollmachten allgemein (generell) seyn, folglich auf alle, sowohl zukünftige, als gegenwärtige Sachen sich erstrecken sollen, ist in dem ebengedachten neuesten R. Absch. §. 101. gleichfalls vorgeschrieben, „Und demnach (heißt es nämlich daselbst) zu merklicher Ver„zögerung der Prozessen, die Partheyen allein special Gewält, und zwar „mehrentheils nur auf die Sache, worinnen sie des Klägers nicht aber „des Beklagten Stelle vertreten, ihren Procuratorn zuzustellen, und da„hero jezt ermeldte dero Procuratores kraft solcher special Constitu„tionen sich aller Qualification zu anderen Sachen, so viel auch de„ren vorkommen mögen, entschütten, und die Gegentheile zu Ausbittung „neuer aufzüglichen Citationen ad reassumendum genöthiget; Als sollen „inskünftige ihnen einige Specialia Procuratoria zu übergeben nicht zuge„lassen, sondern die Partheyen ihre *Procuratores* mit general Ge„wälten zu allen Sachen zu legitimiren angehalten . . . . . seyn. „

Eine

Eine und die nämliche Parthey kann zwar überhaupt auch mehrere Anwälde halten, zu einer und der nämlichen Sache aber darf sie, weil sonst leicht Verwirrungen entstehen könnten, nie mehr als einen Hauptanwald bestellen; so hat z. B. das Fürstliche Haus Oettingen Wallerstein beständig zween Hauptanwälde, nämlich die Herren Stubenrauch, und Schumann, jeder derselben hat jedoch zugleich besondere Sachen angewiesen.

Mehrere Streitgenossen können sich entweder alle zusamm auf einen und den nämlichen Anwald einverstehen, oder es kann jeder für sich einen besonderen Anwald bestellen; wenn jedoch vorzusehen ist, daß lezteres zu Verwirrungen Anlaß geben würde, so ist der Reichshofrath natürlicher Weise berechtigt, sämtliche Theilhaber anzuhalten, sich auf einen und den nämlichen besonderen Anwald einzuverstehen. Daher ist z. B. in einem in Sachen zu Salm Wild- und Rheingrafen Neuvilischer Linie contra die übrige Wild- und Rheingrafen fürstlich- und gräflicher Linie, Mandati, den 13. November 1732. ergangenen Konkluso den Wild- und Rheingrafen Dhaunisch- und Grumbachischer Linie unter andern ausdrücklich anbefohlen worden, daß sie zufolge einer schon vorher ergangenen Auflage Einwendungs ungehindert zur Abschneidung aller Weitläuftigkeiten einen gemeinschaftlichen Agenten bestellen, die Exhibita gemeinschaftlich vergleichen, auch nachhero communi nomine übergeben lassen sollen.

Daß aber gedachtermaßen eine und die nämliche Parthey zu gleicher Zeit mehrere Anwälde halten könne, erhellet aus dem §. 100. des neuesten Reichsabschieds, worinn unter andern ausdrücklich vorkömmt, daß, falls der Hauptanwald mit Todt abgehen, oder seinen Stand verändern sollte, der Parthey freystehe, den Substitutum zu behalten, oder ein- oder mehrere andere Prokuratores zu bestellen.

§. 174.

Nach der Anzeige des Hauptanwalds (§. 173.) wird 2) in einer jeden Vollmacht mit einem anderweiten zur gleichmäßigen Hineinschreibung des Namens bestimmten leeren Platze zu der Erwähnung des Af-

teranwalds geschritten. (Man sehe z. B. die Beylagen Num. 36. und folgende) *).

*) Es versteht sich hier von solbst, daß, wenn etwa der in Frage befangene Haupt- oder Afteranwald kein Reichsagent, sondern ein reichsständischer besonderer Bestellter ist, die bey der Benennung derselben in jeder gedruckten Vollmacht vorkommende Worte: „Agenten an hochgedachtem kaiserlichen Reichshofrathe,„ und: „ermeldten kaiserlichen Reichshofrathsagenten,„ ausgestrichen werden müssen.

§. 175.

Hierauf folgt 3) die Erklärung, daß, falls der Anwald, oder dessen Substitut eines mehreren Gewalts bedürftig seyn sollte, solcher ihm durch eben diese Vollmacht am kräftigsten ertheilt sey. (Man sehe z. B. die weitern Verfolge der angeführten Beylagen).

§. 176.

Nach diesem werden 4) unter Zusicherung der vollkommensten Genehmhaltung vielerley gerichtliche Handlungen namhaft gemacht, zu welchen der Hauptanwald, oder bey dessen Abgang der Afteranwald Fug und Macht haben solle. (Man sehe z. B. den fernern Inhalt der nämlichen Beylagen) *).

*) Nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauche muß jedoch in Fällen, wo im Namen der Parthey ein Eid abzulegen ist, oder besonders wichtige in der gedruckten Vollmackt nicht namhaft gemachte Handlungen z. B. die Errichtung eines Vergleichs, und dergleichen vorzunehmen sind, allemal noch eine besondere schriftliche, oder sogenannte special Vollmacht überreicht werden. Der neueste Reichsabschied schreibt solches am Schlusse des §. 101. mit folgenden Worten ausdrücklich vor: „Oder da auch „über dieses noch ein Specialius Mandatum von Recht- und des Gerichts„brauchs wegen, so in dem Procuratorio, oder unter dessen Generalklau„seln nicht enthalten, requirirt werden mögte, alsdann auf solchen Fall „dergleichen Specialia Mandata zur Beförderung der Prozesse mehrerwähn-

„te,

„te Parthey oder deren Prokuratores, mit und neben den Generalge„wälten, oder sonsten zu gebührender Zeit ohne alle Verweigerung sub „præjudicio einzubringen verbunden seyn. „

§. 177.

Vor dem Beschluße giebt die Parthey endlich 5) nicht nur für ihre eigene Person, sondern auch im Namen ihrer Erben, (oder Nachkommen, je nachdem der (§. 173.) angezeigte Unterschied eintritt) die Versicherung der vollkommensten Vest- und Schadloshaltung, verpfändet auch, zu mehrer Sicherheit des Anwalds, ihr, und nach Beschaffenheit der Umstände ihrer Erben, oder Nachkommen, oder eigentlichen Konstituenten gesammtes Vermögen *), weßwegen denn auch gleich darauf 6) zum Zeichen des wahren und aufrichtigen Ernstes die Formalien: „Getreulich und ohne Gefährde„ sich beygefügt finden. (Man sehe z. B. den Beschluß der sämtlichen bereits angeführten Formularen).

*) Wenn die Parthey, welche die Vollmacht ertheilt, ein moralischer Körper ist, z. B. ein Domkapitel, eine Ritterschaft, und dergleichen, so ist erfoderlich, daß auch bey der Klausel der Verpfändung auf das Vermögen und die Güter eben dieses Körpers sich bezogen, allenfalls die benöthigte Worte in die Vollmacht noch hineingeschrieben werden, wenn sie nicht schon darinn sind. (Man sehe z. B. die Beylagen Num. 39. und 40. an Ort und Stelle).

Das nämliche gilt auch von dem Falle, wo die Vollmacht zwar von einer physischen oder moralischen Person auszustellen ist, diese jedoch solches nicht in eigenem, sondern in einer andern (physischen oder moralischen) Person Namen zu bewerkstelligen hat, denn da ist rathsam, daß die Verpfändung des Vermögens ebenfalls nur auf das Haab und Gut des in Frage befangenen eigentlichen Interessenten gerichtet werde. Die im Namen ihrer Pupillen auftretende Vormünder müssen daher ebenfalls in ihren dießfälligen Vollmachten bey der Klausel der Verpfändung nicht ihr eigenes, sondern ihrer Kuranden Vermögen erwähnen, und ver-

pfänden, sofort die dießfalls benöthigte Worte in die gedruckte Vollmacht an Ort und Stelle allenfalls noch hineinschreiben lassen.

§. 178.

Den gänzlichen Beschluß macht 7) die Versicherung, daß die Parthey sich eigenhändig unterschrieben, und ihr Insiegel oder Pettschaft wissentlich habe beydrucken lassen *), worauf nur noch 8) die Worte, „So geschehen„: nebst der mit einem leeren Raume begleiteten allgemeinen Anzeige des Orts wo, und der Zeit, wann die Parthey die Vollmacht gefertigt hat, folgen. (Man sehe z. B. die öfter angeführte Beylagen an Ort und Stelle).

*) Das Wort Insigel paßt nur auf höchst- und hohe Stände des Reichs, auch andere ansehnliche moralische oder physische Personen. Gemeiniglich ist auch ein den Stand der diesfälligen Parthey anzeigendes Beywort, z. B. mit unserm angebohrnen fürstlichen, oder gräflichen Insigel, mit unserm abteylichen Insigel, mit unserm angebohrnen freyherrlich-adelichen Insigel, und dergleichen vorgesezt, und wenn es etwa in der zu gebrauchenden Vollmacht nicht enthalten ist, so muß noch hineingeschrieben werden. Bey privat Personen hingegen sind blos die Worte: mit unserm gewöhnlichen Pettschaft gebräuchlich. (Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 37, und 38.)

§. 179.

Wenn ein Anwald sich zu einer Sache legitimiren muß, in welcher kein Gegentheil vorhanden, oder zu vermuthen ist, wie solches überhaupt in Gnadensachen (causis gratiæ) ja auch zuweilen in Justizsachen, wie z. B. wenn ein abgeförderter Bericht überreicht wird, der Fall ist, so wird nur eine Vollmacht überreicht *), wo hingegen der Anwald mit einem entweder schon vorhandenen, oder wahrscheinlich noch zu gewärtigenden moralisch- oder physischen Gegentheile unmittelbar zu thun hat, oder haben wird, wie solches in Streitsachen causis (con-

ten-

tentiosis) fast allemal der Fall ist, da müssen ordentlicher Weise zwey Exemplare überreicht werden **).

*) In denjenigen Gnaden Sachen, in welchen die Anwälde sogenannte special Vollmachten beyzubringen haben, z. B. wenn ein Vasall zur Ablegung des Leheneides, oder ein Vormund eines unmittelbaren Gliedes des Reichs zur Ablegung des vormundschaftlichen Eides zugelassen werden will, ist auch die Beybringung einer gedruckten allgemeinen Vollmacht überflüßig und unnöthig. Es wird nicht minder sogar in manchen andern Gnaden Sachen, besonders solchen, wo es auf einen sogenannten Titulum favorabilem hinauslauft, die Beybringung der gedruckten Vollmacht gänzlich unterlassen.

**) Die Ursache, warum in Streitsachen die Ueberreichung zwoer Vollmachten nöthig sey, besteht in dem, damit das eine Exemplar bey den gerichtlichen Akten bleiben, das andere aber dem Gegentheile nach der Hand zugestellt (communicirt) werden könne.

Da wir gesagt haben, daß in Streitsachen **ordentlicher Weise zwo Vollmachten** zu überreichen seyn, so merken wir nur noch in Gestalt einer Ausnahme von der Regel an: daß, wenn etwa jemand in einer und der nämlichen Streitsache mit zween, drey, oder mehrern Gegentheilen, derer jeder seine Sache insbesondere besorgt, oder besorgen läßt, zu thun hat, auch dessen Anwald für jeden derselben eine besondere Vollmacht überreichen müsse, damit nach der Hand auch einem jeden dieser Gegentheile ein Exemplar zugestellt werden könne.

Auf die nämliche Art muß auch der Anwald, welcher mehrern in einer und der nämlichen Sache interessirten keine gemeinschaftliche Sache machenden physischen oder moralischen Personen bedient ist, von jeder derselben die gehörige Anzahl von Vollmachten beybringen. Wo aber mehrere solche Personen, wie fast gemeiniglich geschieht, gemeinschaftliche Sache machen, da können sie auch sämtlich eine und die nämliche Vollmacht (in gehöriger Anzahl) ausstellen und fertigen.

Wenn endlich jemand zu einer Streitsache, wie man zu sagen pflegt, principaliter intervenirt, folglich auf die Ausschließung der beeden streitenden

tenden Theile seine Absicht richtet, so ist desselben Anwald verbunden, drey Vollmachten zu überreichen, damit nämlich eine bey den Akten bleiben, die andere aber dem Kläger, und die dritte dem Beklagten zugestellt (communicirt) werden könne.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Was in Ansehung der gedruckten Vollmachten von der Ueberreichung zu berichtigen sey.

§. 180.

So oft einem Anwalde von einer Parthey eine besondere Sache beym Reichshofrathe übertragen wird, so liegt ihm ob, die dießfalls erfoderliche Vollmachten in gehöriger Anzahl (§. 179.) zu erkaufen, und an eben diese Parthey, wenn sie nämlich, wie wir voraussetzen, abwesend ist, mit dem Verlangen einzuschicken, daß sie selbe an Ort und Stelle mit ihrem Sigill oder Pettschaft, nebst ihrer eigenhändigen Namensunterschrift gehörig versehen, nachher aber ihm (Anwald) zum erforderlichen Gebrauche wieder zurückschicken möchte *).

*) Diese Einschickung ist nur alsdann unnöthig, wenn der Anwald etwa schon im voraus mit solchen gehörig unterschriebenen und sigillirten Vollmachten von der diesfälligen Parthey versehen worden, oder wenn die Parthey eine von denjenigen ist, welche das Recht haben, eigene gedruckte Vollmachten zu ertheilen (§. 159.)

§. 181.

Kurfürsten, und Fürsten pflegen ihr Kabinetssinsigel beydrucken zu lassen, und denjenigen Namen zu unterschreiben, den sie in der politischen Welt führen. Reichsgrafen, wie auch andere Standespersonen hingegen schreiben ihren Vor- auch den Familiennamen unter, und lassen zugleich ihr Familiensigill beydrucken.

§. 182.

§. 182.

Prälaten, Aebte, Abbtissinnen, und dergleichen geistliche Vorsteher, oder Vorsteherinnen unterschreiben ebenfalls denjenigen Namen, den sie in dieser ihrer Eigenschaft führen, und lassen das gewöhnliche Abteyinsigel beyfügen, ordentlicher Weise muß jedoch gemeiniglich auch noch der Prior (die Priorinn) im Namen des Kapitels, oder Konvents sich unterschreiben, und zugleich das gewöhnliche Kapitels, oder Konventsinsigel beyfügen lassen.

§. 183.

Wenn Vollmachten im Namen eines **Domkapitels** auszufertigen sind, so pflegt solche ordentlicher Weise nur der Syndikus desselben mit dem Zusatze: „ad Mandatum Reuerendissimi Capituli proprium„ zu unterschreiben, und nachher das gewöhnliche Kapitelsinsigel beyzufügen.

§. 184.

Bey Reichs- und andern Städten unterschreibt sich gemeiniglich der eben amtirende Burgermeister, oder der Syndikus, und läßt sogleich das städtische Sigill beydrucken. Zuweilen kommen auch statt einer besondern Unterschrift blos die von der Hand des amtirenden Burgermeisters oder des Syndikus geschriebene allgemeine Worte: „Burgermeister und Rath der (Reichs) Stadt....„ (und so. w.) vor.

§. 185.

Die Reichsritterschaften pflegen ihre Vollmachten meistens mit gar keiner Unterschrift, sondern bloß mit dem ordentlichen Sigill versehen zu lassen *).

*) Der kollektive Titel dieser Körper pflegt allemal gleich im Anfange der Vollmacht in den leeren Raum hineingeschrieben zu werden, (z. B.) mit den Formalien: „Wir der römisch kaiserlichen Ma„jestät Räthe, dann der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwa-

„ben ..... des Kantons ..... erbethene Direktor, Ritterräthe, und „Ausschüße„ und s. w.

§. 186.

Bey moralischen Privatpersonen, wie z. B. Stiftungen, Spitälern, und dergleichen muß ordentlicher Weise der Vorsteher derselben sich unterschreiben, und sein gewöhnliches Pettschaft hinzufügen *).

*) Ein solcher Vorsteher handelt jedoch vorsichtig, wenn er bey der am Ende jeder Vollmacht vorkommenden Verpfändungsklausel nicht seine eigene, sondern des seiner Verwaltung anvertrauten Körpers Haab und Güter zum Gegenstand eben dieser Klausel macht, und desfalls die nöthige Veränderung hineinschaltet (§. 177. *).

Es versteht sich auch von selbst, daß, wenn ein solcher Vorsteher die nöthige Anzahl von Vollmachten seinem Anwalde gefertigter zurückschickt, er auch diejenige Urkunde, oder dasjenige Dekret, zufolge welchem er die dießfällige Verwaltung überkommen hat, in beglaubter Gestalt mitschicken müsse, damit der Anwald dadurch in den Stand gesetzt werde, auch die nöthige Legitimationen ad causam (§. 142.) zu berichtigen.

§. 187.

Einzelne Privatpersonen endlich schreiben ihren ordentlichen Vor- und Zunamen unter, und drucken ihr gewöhnliches Pettschaft bey.

§. 188.

Wo mehrere, gemeinschaftliche Sache machende Personen (Streitgenossen) vorhanden sind, da muß jede derselben sich eigenhändig unterschreiben, und ihr Pettschaft beyfügen *).

*) Einer oder der andere von solchen Streitgenossen darf also Namens der übrigen, wenn sie auch Brüder oder Schwestern wären, sich nicht unterschreiben, er müßte nur etwa hiezu ausdrücklich bevollmächtigt seyn, oder ein sogenanntes Mandatum præsumtum haben, aber auch in dem erstern Falle müßte er die diesfalls erhaltene Vollmacht in beglaubter Form durch seinen Anwald überreichen lassen, damit dieser, wenn er

sich

sich legitimirt, die diesfällige angebliche Eigenschaft seines Principals, und Mandantens zu gleicher Zeit erweisen könne, zumal er sonst gewärtigen müßte, daß ihm die Berichtigung dieses Punktes vor allen andern durch einen Vorbescheid auferlegt würde. Z. B. mit der Formel: „Würde pars (impetrans und dergleichen) seine angebliche Vollmacht beybringen, und sich solchergestalten ad causam legitimiren, so ergehet ferner Bescheid„ oder: „Wird parti (impetranti und dergleichen) anmit aufgegeben, seine angebliche Vollmacht in termino duorum mensium überreichen zu lassen.„ und dergleichen.

Gleiche Vorbescheide sind auch (mutatis mutandis) gewöhnlich, wenn die Anwälde sich im Namen eines Vormunds legitimiren, das Curatorium dieses Vormunds aber nicht beybringen.

§. 189.

Wer gar nicht schreiben kann, läßt entweder seinen Namen durch jemand andern unterschreiben, der es zugleich durch sein Zeugniß bestättigt; oder er macht da, wo sonst die Unterschrift hinkömmt, in Gegenwart zweer oder eines Zeugens, oder eines kaiserlichen Notarii, oder einer Gerichtsperson und dergleichen drey Zeichen (XXX), und die gegenwärtig gewesene Zeugen, oder der kaiserliche Notarius, oder die Gerichtsperson bekräftigen solches entweder in der Vollmacht selbst, oder in einer besondern Urkunde mit ihrem Zeugnisse.

§. 190.

Wenn dann der Anwald die erforderlichen Vollmachten mit den nöthigen Unterschriften und Pettschaftsfertigungen in Handen hat, so liegt ihm ferner ob, Sorge zu tragen, daß jede derselben 1) in den noch vorhandenen leeren Plätzen schriftlich ausgefüllt, 2) mit einem ordentlichen Rubro versehen, 3) dem Afteranwalde zur gleichmäßigen Unterschreibung zugeschickt, und endlich 4) die erfoderliche Begleitungsschrift (Legitimatio ad acta) verfaßt werde.

§. 191.

Die Ausfüllung der noch übrigen leeren Plätzen (§. 190. n. 1.) besteht darinn, daß in denjenigen Vollmachten, welche gleich im Eingange einen leeren Raum haben, (§. 164.) der Titel der Parthey eingeschaltet, (man sehe z. B. die Beylage Num. 43. an Ort und Stelle), in allen Vollmachten bey Gelegenheit der kurz nach dem Eingange vorkommenden Erwähnung des Haupt- und Afteranwalds, derselben Vor- und Zunamen hinzugefügt, (man sehe die nämliche Beylage), und endlich vor der Namensunterschrift der Parthey, der Ort, wo, und die Zeit, wenn von Seite der Parthey die Unterschrift bewerkstelligt worden, beygefügt werde. (Eben daselbst an Ort und Stelle.) *)

*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn eines oder das andere dieser Erfoderniße von den Partheyen selbst schon berichtigt worden, solches dem Anwalde obzuliegen aufhöre.

Den Namen des Haupt- und Afteranwalds pflegen gemeiniglich bey ihrer ersten Erwähnung Beywörter vorgesezt zu werden, welche z. B. in Kurfürstlichen oder Fürstlichen und dergleichen Vollmachten aus einem und dem andern der Worten: „Vesten, Vesten und Gelehrten, Ehrsamen und Gelehrten, Edeln, Edel-Vesten, Hochedlen„ und dergleichen, bey minderen Ständen des Reichs, und Standes, wie auch bey privat Personen hingegen in Ansehung adelicher Anwälde in den Worten: „Wohlgebohrnen und Hochgelehrten„ in Ansehung unadelicher Anwälden aber aus den Worten: „ Hochedelgebohrnen und Hochgelehrten„ bestehen, (man sehe z. B. den angeführten Nrum 43. an Ort und Stelle), zuweilen wird auch gar kein Beywort, sondern nur blos das verkürzte Wort (Tit.) gebraucht.

Wenn von Seite der Parthey nicht etwa selbst das Datum am Ende der Vollmachten beygefügt worden, so läßt der Anwald gemeiniglich denjenigen Monatstag hineinschreiben, an welchem sich die Parthey wahrscheinlicher Weise unterschrieben hat.

§. 192.

§. 192.

Das bey einer jeden Vollmacht nöthige Rubrum (§. 190. n. 2.) muß auf die untere letzte Quartseite geschrieben werden, und besteht 1) bey deutschen und lateinischen Vollmachten aus der lateinischen Aufschrift: Mandatum Procuratorium, (man sehe z. B. die schon angeführte Beylage Num. 43. an Ort und Stelle), 2) der gleichfalls lateinischen allgemeinen Qualifikation der Parthey, z. B. partis impetrantis, partis impetratæ, partis adpellatæ, und dergleichen: (man sehe z. B. den nämlichen Rrum), 3) bey deutschen Vollmachten den Worten in Sachen, (man sehe eben diese Beylage nochmal), bey lateinischen hingegen: in causa, endlich aber 4) der eigentlichen Rubrik derjenigen Sache, zu welcher die in Frage befangene Vollmachten zu überreichen sind. (Man sehe abermals die nämliche Beylage an Ort und Stelle) *).

*) In Fällen, wo zwo Vollmachten zu überreichen sind (§. 179.), pflegt auf eine davon am untersten Ende des Rubrums das Wort *Duplicatum* (man sehe z. B. die Beylage Nro. 49.) auf die andere aber am nämlichen Orte entweder die Worte: in duplo oder gar nichts gesezt zu werden; (man sehe z. B. die Beylage Nro. 43.), die Ursache, warum dieses geschehe, wird weiter unten angezeigt werden. Wohingegen drey, oder noch mehrere Vollmachten zu überreichen sind (§. 179. **), da versteht sich von selbst, daß auf die dritte Vollmacht, das Wort triplicatum an Ort und Stelle zu schreiben sey, u. s. w.

§. 193.

Die Unterschrift des Afteranwalds (§. 190. n. 3.) wird mit dem bewerkstelligt, daß derjenige, den sich entweder die Parthey selbst, oder der Hauptanwald hierzu gewählt haben, und welcher auch selbst nicht entgegen ist, unter dem Ende der Vollmacht, linker Hand nicht nur seinen Namen eigenhändig unterschreibe, sondern auch mit der allemal in lateinischen Worten ausgedrückten Klausel Substitutioni consentio,

in subſtitutionem conſentit, und dergleichen: (man ſehe z. B. die Beylage Num. 43. an Ort und Stelle) ſeine eigene erfolgte Einwilligung zu erkennen gebe *).

*) Da ſich zuweilen ereignet, daß der Hauptanwald zu einem, zween, auch mehreren Agenten ſchicken muß, ehe ſich einer zur Annahme der Subſtitution entſchließt, oder entſchließen kann, ſo wird in derjenigen Lücke, welche für den Namen des Afteranwalds leer gelaſſen iſt, jener ordentlicher Weiſe erſt alsdann hineingeſchrieben, wenn dieſer ſich ſelber wirklich ſchon unterſchrieben hat.

§. 194.

Die zur Ueberreichung der Vollmachten nöthige Begleitungsſchrift endlich (§. 190. n. 4.) beſteht außerdem ſchon bekannten allgemeinen Beſtandtheilen eines jeden Exhibiti im Nigro blos aus zween Hauptbeſtandtheilen nämlich: 1) dem Eingange, oder der Anzeige der beſchehenden Ueberreichung der Vollmacht (Vollmachten), und 2) dem Beſchluße oder der Bitte. (petito).

§. 195.

Ob die Anzeige der überreicht werdenden Vollmacht (§. 194. n. 1.) aus einem oder zween Gliedern beſtehe, iſt gleichgültig *).

*) Beyſpiele ſind in dem erſten Gliede der Beylage Nro. 44., dann in dem erſten und zweyten Gliede des darauf folgenden Nri 45. enthalten.

Daß in Fällen, wo zugleich eine Legitimatio ad cauſam nothwendig iſt, wie z. B. wenn ſich ein Anwald Namens eines Vormunds legitimirt, und dergleichen (§. 142.), dieſer beſondere Umſtand ebenfalls kürzlich berührt werden müſſe, ergiebt ſich von ſelbſt. (Man ſehe z. B. das erſte und zweyte Glied der Beylage Nro. 48.)

§. 196.

In Anſehung der Bitte hingegen (§. 194. n. 2.) muß der Unterſchied gemacht werden: ob nur eine, oder zwo Vollmachten zu überreichen ſeyn. Im erſten

erstern Falle wird gebethen, womit die überreicht werdende Legitimation den Akten beygelegt, oder welches das nämliche ist, ad acta dekretirt werden möchte. (Man sehe z. B. die in der Beylage Num. 46. vorkommende Bitte). Im letztern Falle aber wird die Bitte dahin gerichtet, womit die eine Vollmacht ad acta gelegt, die andere aber dem Gegentheile zugestellt, (communicirt), oder, welches wieder das nämliche, und zugleich gebräuchlicherer ist: womit die benannten Vollmachten registrirt, und respektive dem Gegentheile communicirt werden möchten. (Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 44. und 45.) *).

*) Nicht selten besteht auch die Bitte blos in den allgemeinen Worten: womit über die überreicht werdende Vollmachten gewöhnlichermassen verordnet werden möchte.

Wie übrigens die Bitte lauten müsse, wenn mehr als zwo Vollmachten zu überreichen sind, (§. 179.**) kann man sich von selbst vorstellen.

§. 197.

Im Rubro besteht die besondere Benennung einer jeden Legitimation, nebst der allgemeinen Bitte, aus den Worten:

„Allerunterthänigste Legitimatio ad acta und Bitte.

oder:

„Allerunterthänigste Productio Mandati procuratorii„ oder:
„(Mandatorum procuratoriorum, je nachdem eine oder mehrere
„Vollmachten überreicht werden) nebst Bitte „ und s. w.

§. 198.

Die besondere Bitte hingegen pflegt nach Innhalt der Bitte des Nigrums eingerichtet zu werden, und daher wenn eine Vollmacht eingebracht wird, zu heißen: „ Pro Clemendissime decernenda positione ad acta„ (Man sehe die Beylage Num. 46. an Ort und Stelle), und wenn die besondere Benennung der Schrift aus den Worten: Aller-

lerunterthänigſte productio Mandatorum procuratoriorum beſteht (§. 197.) pro Clemendiſſime decernenda eorundem regiſtratione et „reſpectiue communicatione. „ oder endlich, wenn die beſondere Benennung aus den Formalien, allerunterthänigſte Legitimatio ad acta beſtanden iſt (§. 197): „ pro Clemendiſſime decernenda Mandato„rum procuratoriorum communicatione et reſpectiue regiſtratio„ne„ (Man ſehe z. B. die Beylage Num. 44. und 45. an Ort und Stelle) *).

*) Man kann allenfalls auch, wie jedoch weniger gewöhnlich iſt, ſetzen: „Pro clementiſſime decernenda unius Mandati communicatione, alterius ve„ro poſitione ad acta„ oder: „Pro clementiſſime ſuper Mandatis pro„curatoriis conſueto modo ordinando.„ und dergleichen.

Es iſt anbey gleichgültig, ob man bey der Legitimation den Vollmachten gewiſſe Zeichen, z. B. der Sonne (Sig. ☉) und des Monats (Sig. ☽) giebt, oder aber ſelbe mit Zahlen oder Buchſtaben, oder mit gar nichts bezeichnet. In dem lezten dieſer Fälle pflegt daher auch auf dem Rubro der Legitimationsſchrift an demjenigen Orte, wo ſonſt die Beylagen angemerkt zu werden pflegen, blos mit verkürzten Worten geſezt zu werden, „Appon. Mdta procria„ (apponantur Mandata procuratoria) und es verſteht ſich ſodann von ſelbſt, daß, wenn die Legitimation nur mit einer Vollmacht geſchieht, gedachte Worte in einfacher Zahl geſezt werden; in den erſtern Fällen hingegen pflegen die den Vollmachten gegebenen Zeichen z. B. mit den Formalien: appon. Sig. ☉ et ☽ oder: appon. Mdta procria ſub Sig. ☉ et ☽ und dergl. (Man ſehe z. B. die Rubra der Beylagen Nro. 44. und 45. an Ort und Stelle) angezeigt zu werden.

§. 199.

Wenn endlich die Legitimationsſchrift (§. 190. n. 4.) ordnungsmäßig eingerichtet, und abgeſchrieben iſt (§. 194. und folgende), ſo wird, wenn nur eine Vollmacht zu überreichen iſt, ſolche in die Mitte des dießfälligen Exhibendi hineingeheftet, wo aber zwo oder mehrere Voll-

Vollmachten zu überreichen sind, da werden solche zwar auch in die Mitte der Schrift, jedoch dergestalt hineingeheftet, daß nur eine, nämlich diejenige, die ad acta bestimmt ist, fest, die andern aber ganz leicht angenähet werden *).

*) Lezteres geschieht darum, damit, wenn nach der Hand eine Communikation verordnet wird, das Duplikat und allenfallsige Triplikat gleich ohne Schwierigkeit oder neue Heftung heraus genommen werden könne. Es pflegen deswegen auch die Duplicata, und allenfallsige Triplicata gemeiniglich in der Mitte des Bogens der Legitimationsschrift gar nicht angenäht, sondern nur oben und unten an das Exhibitum ein wenig angeheftet zu werden.

§. 200.

Der Anwald aber unterschreibt eben dieses Exhibitum gleich jeder andern zu überreichenden Schrift eigenhändig, und bedient sich alsdann zum erstenmal der Worte: „ad acta legitimirter Anwald" *).

*) Um alles, so wir hiemit von den Legitimationibus ad acta gesagt haben, durch anschauliche Beyspiele ebenfalls näher zu beleuchten, haben wir folgende Fälle erdichtet. Jakob Arnold bürgerlicher Beckenmeister zu Augsburg läßt wider den unmittelbaren Reichs Freyherrn von Biring eine Schuld einklagen, und ein Reseriptum de solvendo debitum una cum usuris nachsuchen, wählt sich auch zu seinem Anwalde den Reichs Agenten A...., dieser aber den Herrn Reichs Agenten B.... zum Afteranwalde. Wenn nun etwa der Implorant seine Vollmachten zu dieser Sache den 20ten Nov. 1779. unterschrieben hätte, so würde das Duplum davon mit dem Rubro und sämtlichen Ausfüllungen allenfalls lauten können, wie in der schon angeführten Beylage Nro. 43. zu ersehen ist, die Legitimatio ad acta selbst hingegen könnte allenfalls gestellt seyn, wie der gleichfalls schon angeführte Num. 44. oder anderweite Nrus 45. ausweist.

Ein Beyspiel des Rubrums und Nigrums einer Legitimation, welche nur mit einer Vollmacht bewerkstelligt wird, ist in dem gleichfalls schon angeführten Nro. 46. enthalten. Wir haben auch in Rücksicht auf die Anfänger der Mühe nicht unwerth gehalten, im Nro. 48. ein Beyspiel einer

einer Namens eines Vormunds zu beschehenden Legitimation darzustellen. Alle diese Legitimationen lassen sich übrigens (mutatis mutandis) auch ganz leicht in andere verwandeln.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Was in Ansehung der Vollmachten vor der Ueberreichung zu erfolgen pflege, und noch geschehen müsse?

§. 201.

Mit den ordnungsmäßig überreichten Legitimationen wird, bis solche in die Hände des Referentens der dießfälligen Sache kommen, eben so, wie mit andern Exhibitis verfahren, folglich solche gleichfalls von dem Präsidenten mit dem præsentato versehen, vor dem Protonatario protonotirt und s. w.

§. 202.

Da jedoch, wenn der nöthige Schluß darüber gefaßt wird, gemeiniglich auch noch über andere vor oder nach derselben Ueberreichung eingekommene, zu eben dieser Sache gehörige Schriften der Vortrag zu machen ist, so ergehen über die Legitimationes ad acta selten eigene besondere Schlüsse (Konklusa), sondern die nöthige Verordnung pflegt blos in einem oder dem andern Gliede (membro) des ohnehin ergehenden Schlusses zu erfolgen *).

*) Nur in dem Falle, wo gar kein anderes noch vorzutragendes Exhibitum vorhanden ist, und der Referent nicht warten will, oder kann, bis deren eines oder mehrere einkommen, pflegen in Gestalt einer Ausnahme von der Regel über die Legitimationes ad acta eigene Conklusa zu erfolgen.

§. 203.

Es versteht sich auch von selbst, daß der Vortrag darüber nur aus wenigen Worten bestehe. Wenn aber der Referent etwa in Ansehung der

der Vollmachten einen wesentlichen Mangel bemerkt hat, so muß er selben nicht nur in eben diesem Vortrage, sondern auch in dem Konkluso mit der nöthigen Verordnung berühren *).

*) Wenn daher z. B. ein Anwald bey seiner im Namen eines Vormunds beschehenden Beybringung der nöthigen gedruckten Vollmachten, das Curatorium seines Principals in beglaubter Gestalt mit beyzulegen unterlassen hätte, so würde natürlicher Weise die Nachtragung desselben in dem folgenden Schluße auferlegt werden müssen (§. 188. *).

§. 204.

Die Formeln der Konklusen, welche über die keinem wesentlichen Mangel unterworfene Legitimationes ad acta ergehen, pflegen nach Beschaffenheit der Umstände, und der Lage der Sachen zwar verschieden zu seyn, eben diese Verschiedenheit aber hat hauptsächlich nur in dreyerley besonderen Fällen ihren Grund.

§. 205.

Es wird nämlich die Beylegung derselben zu den Akten (positio ad acta), 1) entweder platterdings, oder 2) nur einsweil, oder 3) mit Anordnung der dem Gegentheile zu beschehenden Zustellung (Kommunikation) der einen von den eingebrachten zwoen Vollmachten angeordnet.

§. 206.

In Fällen, wo entweder gar kein Gegentheil vorhanden ist, wie z. B. in Gnadensachen, oder aber, wenn zwar deren einer vorhanden ist, selben aber auftreten zu lassen, oder zu hören, überflüßig, und unnöthig wäre, z. B. wenn der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird, pflegt die Beylegung zu den Akten platterdings (§. 205. n. 1.) angeordnet zu werden, und daher die Formel des dießfälligen Gliedes des ergehenden Schlußes aus den Worten: „ Ponatur Mandatum procu-„ratorium partis (z. B. impetrantis und dergleichen) ad acta. „ zu bestehen.

§. 207.

Wo hingegen noch zweifelhaft ist, ob es nöthig, oder thunlich seyn würde, den Gegentheil ebenfalls auftreten zu lassen, da pflegt die einsweilige Beylegung zu den Akten (§. 205. n. 2.) angeordnet zu werden, und die dießfällige Formel eben so zu lauten, wie bey der platterdings angeordnet werdenden Beylegung zu den Akten (§. 206.) nur mit dem Unterschiede, daß vor den Worten: ad acta, das Wörtchen interim eingeschaltet werde, z. B. „ponatur Mandatum procuratorium partis (z. B. appellantis) interim ad acta„ *).

*) Ein solcher Fall ist vorhanden, wenn z. B. in Sachen erster Instanz auf die Klage eines Klägers ein Vorbescheid (Interlocut) ergeht, oder wenn in Appellationssachen auf die eingeführte und gerechtfertigte Appellation ein Schreiben um Bericht an den Unterrichter erkannt wird, denn da kann der Reichshofrath selbst noch nicht wissen, ob im ersten Falle der Kläger dem ergangenen Vorbescheide ein Genügen leisten, und ob nicht im zweyten auf den eingekommenen Bericht des Unterrichters, und allenfalls abgefoderten Gegenbericht des Appellantens eben dieser Appellant abgewiesen, oder auch sonst auf eine andere Art der Appellation Ziel und Maß zu setzen seyn werde, und so lange in dem ersten Falle an den Beklagten keine Auflage ergeht, oder in dem zweyten die sogenannten Appellationsprozesse nicht erkannt werden, so lange haben auch hier der Appellat, und dort der Beklagte auf dem Kampfplatze nichts zu thun, folglich ist es auch zur Zeit überflüßig, ihnen die Vollmacht des Gegentheils zustellen (communiciren) zu lassen.

§. 208.

Wo endlich der Gegentheil entweder schon würklich ordnungsmäßig aufgetreten ist, oder ihm wenigstens der Weg hiezu eben gebahnt wird *), da pflegt in Ansehung der einen Vollmacht verordnet zu werder, daß sie diesem Gegentheile zugestellt (kommunicirt), in Ansehung der andern aber, daß sie zu den Akten gelegt werde (§. 205. n. 3.),

wo

wo alsdann die Formel folgender Gestalt lautet: (z. B.) „ Communi-
„cetur Mandatum procuratorium partis (z. B. impetrantis) parti
„(z. B. impetratæ) altero Exemplari ad acta retento: „ (Man se-
he die Beylage Num. 47.) **)

*) Der erste Fall ist vorhanden, wenn z. B. der Anwald des Beklagten nach überreichten Exceptionen sich legitimirt, oder wenn überhaupt während dem Laufe eines Prozesses mit einem der streitenden Theilen durch Tod, Abtretung, erlangte Großjährigkeit, und dergl. oder mit ihren Anwälden durch Tod, Auffagung und dergleichen eine wesentliche Veränderung vorgeht: denn da müssen nach Beschaffenheit dieser Veränderung allemal andere Vollmachten nachgetragen werden: wo es sodann in dem darüber erfolgenden Concluso allemal zu heißen pflegt: z. B. „Com.
„municetur das anderweit beygebrachte Mandatum procuratorium partis
„ ..... parti ..... „ und s. w. Der Fall hingegen, wo dem Gegentheile der Weg zur Auftretung eben gebahnt wird, ereignet sich z. B. alsdann, wenn auf die Klage des Klägers, wo nicht die gebethene wenigstens doch eine andere Auflage an den Beklagten erkannt wird.

**) Wenn etwa wegen vorhandenen zween oder mehrern verschiedenen Gegentheile drey oder mehr Vollmachten überreicht worden sind (§. 179.*), so versteht sich von selbst, daß alsdann ebenfalls nur über eine davon die gewöhnliche Beylegung zu den Akten, über die übrigen aber die nöthigen Zustellungen zu erkennen seyn.

§. 209.

Wenn in dem Falle, wo über die Vollmachten eine einsweilige Beylegung zu den Akten angeordnet worden (§. 207.), der Zeitpunkt nach der Hand erscheint, wo den Gegentheil auftreten zu lassen nöthig, oder rathsam ist, so wird auch über die nämlichen Vollmachten die gewöhnliche Zustellung, (communicatio) und Beylegung zu den Akten, (positio ad acta) mit der schon angezeigten Formel (§. 207.) endlich anbefohlen *).

*) Wenn

*) Wenn also z. B. ein Kläger wider einen Beklagten ein Reskript nachgesucht, der Reichshofrath aber dem erstern mit einem Vorbescheide aufgegeben hätte, sein Gesuch besser, als geschehen, zu bescheinigen, folglich auch über die von seinem Anwalde beygebrachte Vollmachten die einsweilige Beylegung zu den Akten verordnet hätte, so würde, wenn der Kläger nach der Hand dem ihm zu Theil gewordenen Vorbescheide Genügen geleistet, folglich veranlaßt hätte, daß entweder das gebethene Reskript, oder doch eine andere Verordnung an den Beklagten ergangen wäre, endlich auch über die Vollmachten die gewöhnliche Kommunikation und Registrirung angeordnet werden müssen.

§. 210.

Da sich zuweilen ereignet, daß in einem und dem nämlichen Konkluso über die eingekommene Vollmachten beyder streitender Theile das nöthige zu erlassen ist, so pflegt alsdann auch die dießfällige Zustellung, und Beylegung zu den Akten folgender Gestalt verordnet zu werden *). (z. B.) „ Communicentur hinc inde vtriusque partis Mandata „Procuratoria alteris Exemplaribus apud acta retentis „

oder:

1mo „ Communicentur Mandata Procuratoria partis (z. B. im„petrantis) parti (z. B. impetratæ,) altero Exemplari apud „acta reposito.

2do Communicetur quoque Mandatum procuratorium partis „(z. B. Impetratæ) parti (z. B. impetranti) altero Exemplari „apud acta reposito. „

*) Bekanntermassen muß in einem jeden in einer Sache ergehenden Reichshofraths Schluße über alle und jede seit dem ergangenen lezten Schluße eingekommene Schriften das nöthige beschlossen werden. Wenn nun in der vor Ergehung eines Concluſi bis zur Erfolgung eines andern, vorlaufenden Zwischenzeit die Legitimationen der beyderseitigen Anwälde eingekommen sind, so muß auch über beyde das nöthige verordnet werden. Die Möglichkeit eines solchen Falls erläutert sich aus folgendem Beyspie-

spiele; der Anwald eines Klägers sucht wider den Beklagten ein Rescript nach, und überreicht die dießfällige Supplik, ohne sich zu legitimiren. Das Rescript wird hierauf erkannt, und nach Ausgang der darinn angesetzten Frist bescheinigt der Anwald des Klägers die vollzogene Insinuation desselben, ruft auch zugleich der Ordnung nach weiter an, und legitimirt sich mit den gewöhnlichen Vollmachten. Der Anwald des beklagten Theils hingegen bittet zur nämlichen Zeit um eine Fristerstreckung, und da er die Vollmachten bereits in Handen hat, so legitimirt er sich auch sogleich damit, und veranlaßt dadurch die Wirklichkeit des Falls, wo über beyderseitige Vollmachten zu gleicher Zeit das nöthige zu verordnen ist.

§. 211.

Mit der angeordneten Zustellung und Registrirung der Vollmachten ist jedoch das Verfahren über den Legitimationspunkt noch nicht erschöpft, sondern der Anwald, über dessen Legitimation diese Verordnung ergangen ist, muß auch noch, nicht nur die Zustellung (Insinuation) an den Gegentheil oder dessen Anwald besorgen lassen, sondern auch den wirklichen Erfolg davon gehörig beweisen.

§. 212.

Damit nun dies: Zustellung gehörig bewerkstelligt werde, so ist vor allen erforderlich, daß der Anwald das Duplikat der überreichten Vollmachten von demjenigen Reichshofraths Sekretär, in dessen Expeditionsfach die Sache gehört, abverlangen, und bey demselben ordnungsmäßig dekretiren lasse, welches dann auch mit dem bewerkstelligt wird, daß der Sekretär die Formel des dießfälligen Schlußes auf die letzte obere, jedoch umzukehrende Quartseite des bemeldten Duplikats unter dem Rubro mit einem eigenen Zeichen nebst Anzeigung des Tags, Monats, und Jahrs, wo der nämliche Reichshofrathsschluß ergangen ist, hinschreiben läßt, und dabey seinen Namen eigenhändig unterschreibt: (man sehe z. B. die Beylage Num. 49).

§. 213.

§. 213.

Nach erfolgter Dekretirung muß gesorgt werden, daß das nämliche Duplikat dem gegentheiligen Anwalde, oder der etwa selbst (in curia) gegenwärtigen Parthey durch den Reichshofraths Thürhüter ordnungsmäßig insinuirt werde, damit sodann auch der Beweiß über diese bewerkstelligte Zustellung veranstaltet werden könne *).

*) Wenn etwa eine abwesende Parthey noch keinen Anwald hätte, so müßte die Insinuation entweder bis zu erfolgender Bestellung verschoben, oder zu einer andern Insinuationsgattung (§. 3. und 40. n. 1.) Zuflucht genommen werden.

Ein Beyspiel eines von dem Reichshofraths Thürhüter über die beschehene Insinuation einer Vollmacht auszustellenden Dokuments ist in der Beylage Num. 50. zu finden.

§. 214.

Der Beweiß der vollzogenen Zustellung (Documentatio factæ insinuationis) ist zwar an keinen Zeitpunkt gebunden, gleichwohl aber in Definitivsachen vor der Inrotulation der Akten, in anderen Sachen aber wenigstens, ehe über die zu einem entscheidenden Ausspruch reife Sache gesprochen werde, zu bewerkstelligen.

§. 215.

Der Anwald geht hiebey folgender Gestalt zu Werke: Er verfaßt nämlich zu der über die erfolgte Zustellung erhaltenen Urkunde eine ganz kurze Schrift, in deren Nigro er unter Beziehung auf eben dieses Dokument von dem wirklichen Erfolge Meldung macht, sodann aber bittet, womit eben diese Bescheinigung (Documentatio insinuationis) den Akten beygelegt werden möchte. (Man sehe z. B. das Nigrum der Beylagen Num. 51. wie auch 52).

§. 216.

§. 216.

Im Rubro hingegen pflegt die besondere Benennung, und Bitte mit „Allerunterthänigste Edoctio (oder: Documentatio) rite per„actæ insinuationis Mandati procuratorii nebst Bitte: Pro Clemen„tissime decernenda positione ad acta„ gestellt zu werden. (Man ysehe die ebenangeführte Beylage im Nigro). *).

*) Da die Urkunden über erfolgte Zustellungen der Vollmachten von Seite des Reichshofrathsthürhüters auf die nämliche Art ausgestellt zu werden pflegen, wie diejenigen, welche über zugestellte Exhibita ertheilt werden, so beziehen wir uns hiemit abermal auf das, was schon oben (§. 13. und folgende) gesagt worden, konnten jedoch keinen Umgang nehmen, zu näherer Erläuterung folgende Beyspiele zu erdichten. Gesetzt nun es wäre die in der Beylage Num. 43. vorkommende Vollmacht mit dem im Num. 44. enthaltenen Exhibito nach der Hand überreicht, und darüber unterm 10ten Jänner 1780. das im Num. 47. enthaltene Konklusum erfolgt. Hier würde das mit der Dekretirung versehene, und dem gegentheiligen Anwalde zuzustellende Duplikat der dießfälligen Vollmacht auf diejenigen Seite, wo sich das Rubrum befindet, ausgesehen haben, wie der angeführte Nrus 49. ausweißt, und wenn ferner dieses Duplikat dem impetratischen Anwalde C.... Müller durch den Reichshofraths Thürhüter den 15ten Jänner 1780. insinuirt, sofort das in der Beylage Num. 50. vorkommende Documentum insinuationis darüber ausgestellet worden wäre, so hätte die (z. B.) den 24ten nämlichen Monats überreichte dießfällige Bescheinigung der erfolgten Zustellung allenfalls haben lauten können, wie aus den Beylagen Num. 51. und 52. zu ersehen ist. Wenn sodann über eine oder die andere dieser Insinuationsbescheinigungen das erfoderliche Konklusum (z. B.) am nämlichen Tage ohne einige sonstige Anordnung erfolgt wäre, so würde dasselbe, samt den Narraten allenfalls haben lauten können, wie die Beylage Nro. 53. ausweißt.

Wenn übrigens etwa zur Zeit, wo eine Insinuationsbescheinigung eines Expediendi und dergleichen mit derjenigen einer Vollmacht zusammentrift,

trift, und zu überreichen ist, so kann der Anwald, wenn er will, beydes zugleich in einem und dem nämlichen Exhibito vereinigen.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den allgemeinen Vollmachten zu allen Sachen, und dem Verfahren darüber.

§. 217.

Außer den beym Reichshafrathe üblichen, zu einer jeden besondern Sache einzubringenden ordentlichen Vollmachten (§. 140.) giebt es deren noch andere, welche wir nun eben zu beschreiben im Begriffe sind.

§. 218.

Da nämlich Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zuweilen auch distinguirte Corpora, und mindere Standespersonen, wenn sie einen beym Reichshofrathe zu gebrauchenden Anwald bestellen, gemeiniglich auch die Absicht haben, demselben alle ihre bey diesem höchsten Reichsgerichte sowohl schon anhängig, als noch anhängig werdende Angelegenheiten anzuvertrauen, so pflegen sie ihm auch zum Beweiße dessen, und zwar zur Zeit ohne Rücksicht auf gewisse besondere Angelegenheiten mit einer allgemeine Vollmacht zu versehen *).

*) Diese Vollmachten werden in der gerichtlichen Sprache Mandata generalia ad omnes causas oder Generalgewälte genannt.

Damit man aber hier nicht etwa auf den Gedanken verfalle, als ob zwischen diesen allgemeinen Vollmachten, und den zu einer jeden besondern Sache einzubringenden Vollmachten kein Unterschied sey, weil diese ebenfalls auf alle vergangene, gegenwärtige und zukünftige Sachen lauten, folglich gleichfalls allgemein seyn müssen, so können wir nicht unerinnert lassen, daß, sobald eine Vollmacht von der letztern Gattung zu einer besondern Sache gebraucht wird, die eben dadurch, so zu sagen, allgemein zu seyn aufhöre, folglich von selbst nur besondere werde, wohingegen die allgemeine Vollmachten zu allen Sachen blos für sich, und ohne Rücksicht auf eine besondere Sache überreicht zu werden pflegen.

§. 219.

§. 219.

Kurfürsten und Fürsten ertheilen solche Vollmachten (§. 218.) allemal geschrieben *), mindere Stände des Reichs hingegen, und andere distinquirte Personen bedienen sich hierzu gemeiniglich blos der von uns bereits beschriebenen gedruckten Vollmachten (§. 158.) **).

*) Ein Beyspiel einer solchen geschriebenen (fürstlichen) Vollmacht ist in der Beylage Num. 54. zu finden; wenn man solche gegen die in der Beylage Num. 38. vorkommende gedruckte (fürstliche) Vollmacht haltet, so entnimmt man von selbst, daß die geschriebene Vollmachten ad omnes causas im wesentlichen eben so lauten, und die nämliche Hauptbestandtheile haben, wie die gedruckten, welche zu jeder besondern Sache gebraucht werden müssen, der einzige zwischen beyden Gattungen eintretende wesentliche Unterschied wird bey Gelegenheit des §. 221. angezeigt werden, der in ein und andern unwesentlichen Worten etwa vorkommen mögende Unterschied aber ist ohne Bedeutung.

**) Die Art, wie die gewöhnliche gedruckte Vollmachten zu mandatis generalibus ad omnes causas gebildet werden, wird sich aus folgendem von selbst ergeben.

§. 220.

Wenn nun ein Anwald eine erhaltene allgemeine Vollmacht (§. 218.) zu überreichen des Vorhabens ist, so liegt ihm, außer der Ausfüllung der etwa noch vorhandenen leeren Raume ab, daß er auf der letztern untern Quartseite derselben die Aufschrift, oder welches das nämliche ist, das Rubrum schreiben lasse *).

*) Daß diese Vollmachten immer in der Urgestalt überreicht werden müssen, erhellet aus der Beylage Num. 115.

§. 221.

Eben diese Aufschrift aber begreift 1) die besondere Benennung: „Mandatum generale ad omnes causas.„ 2) Die Worte: „In Sachen„ 3) den Namen, und den Stand der Parthey, z. B. „Zu

„Schwarzenberg regierender Herr Fürst„ endlich aber 4) den allgemeinen Zusatz: puncto constitutionis Mandatarii.„ *)

*) Ein anschauliches Beyspiel einer solchen Rubrik ist in der Beylage Num. 55. zu finden.

Zwischen den Mandatis generalibus ad omnes causas, sie mögen geschrieben, oder gedruckt seyn, und den zu jeder Sache von jedem Anwalde besonders einzubringenden gedruckten Vollmachten tritt also nur der wesentliche Unterschied ein, daß in dem Rubro der letztern die Rubrik derjenigen besondern Sache, zu welcher sie gebraucht werden wollen, ausgedruckt seyn müsse, wogegen in der Rubrik der erstern nur der Name und Stand der Parthey, nebst dem Zusatze: puncto constitutionis Mandatarii vorkommen. (Man halte z. B. die eben angeführte Beylage Num. 55. gegen die sub Nro. 50.)

§. 222.

Die bey solchen Gewalten bey Gelegenheit der Ueberreichung zu verfassende Begleitungsschrift hingegen enthaltet im Nigro außer den allgemeinen Bestandtheilen eines jeden Exhibiti 1) die Anzeige dieser erhaltenen Generalvollmacht, und der deßwegen bewerkstelligt werdenden Ueberreichung derselben. 2) Die Bitte: um Beylegung zu den Akten.

§. 223.

Im Rubro hingegen besteht die besondere Benennung und Bitte (z. B.) aus den Worten: „ Allerunterthänigste Productio Mandati „generalis ad omnes causas und Bitte, pro Clementissime decer„nenda positione ad acta„ die Rubrik aber wird auf die nämliche Art gestellt, wie sie in dem Rubro der Vollmacht selbst ausgedrückt ist (§. 221.), wobey nur noch zu bemerken kömmt, 1) daß die im Nigro und Rubro anzusetzende Qualifikation des Anwalds mit den Worten: Implorantischer Anwald: Implorantischen Anwalds und so w. gestellt werden müsse *).

*) Zu

*) Zu einem Beyspiele mag allenfalls die Beylage Num. 56. dienen.

Im Rubro der Generalvollmacht die Qualifikation des Anwalds gleichfalls auszudrücken, ist nicht nöthig.

§. 224.

Da bey Gelegenheit der Ueberreichung solcher allgemeiner Vollmachten (§. 218.) von einem Gegentheile keine Rede ist, so pflegen selbe nur in einem Exemplar (in simplo) beygebracht zu werden, und es ist daher auch keine Mittheilung (Kommunikation) oder Zustellung (Insinuation) dabey nöthig.

§. 225.

In dem nach der Ueberreichung erfolgenden Konkluso endlich (vorausgesetzt, daß die Vollmacht keinen wesentlichen Mangel habe) pflegt es demnach zu heißen: „ponatur ad acta.„ oder: „ponatur Mandatum generale ad omnes causas ad acta.„ *).

*) Wenn also z. B. die in der Beylage Num. 56. vorkommende Begleitungsschrift zu dem von dem Herrn Fürsten zu A..... dem Reichsagenten B.... ertheilten Generalgewalt in gehöriger Gestalt den 5ten Junii 1780. überreicht, und darüber auch am nämlichen Tage die gewöhnliche Verordnung beschlossen worden wäre, so würde das Konklusum allenfalls haben lauten können, wie die Beylage Num. 57. ausweißt.

Nach einem solchen Konkluso pflegt die Begleitungsschrift nebst der Vollmacht in der Reichshofkanzley Judicialregistratur gleich andern Judicialakten aufbewahrt zu werden.

§. 226.

Solche allgemeine Vollmachten bringen, wenn sie einmal überreicht sind, unter andern auch die Bequemlichkeit mit sich, daß, wenn etwa der dießfällige Anwald nach der Hand zu einer gewissen besondern Sache Namens der nämlichen Parthey sich legitimiren muß, die nöthige gedruckte Vollmachten aber mit der erforderlichen Fertigung der Parthey noch nicht bey Handen hat, auch wegen des Hin- und Herschreibens kei-

ne Zeit mehr verlieren kann, oder will, er alsdann nur den Reichshof-Kanzleyregistrator der dießfälligen deutschen oder lateinischer Expedition, je nachdem die bereits beygebrachte Generalvollmacht in das deutsche oder lateinische Expeditionsfach gehört, ersuchen darf, ihm eine vidimirte Abschrift von eben diesem Generalgewalt gegen die Gebühr mitzutheilen, womit er nachher sich ohne Anstand zu was immer für einer besondern Sache legitimiren kann, ohne daß es nöthig sey, eine gedruckte Vollmacht zu gebrauchen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 3. §. 7. „Gestalt auch die Agenten und „Procuratores zu jedweder gerichtlichen Handlung ihre Mandata procu-„catoria hinführo originaliter ..... zu übergeben, es wäre dann Sa-„che, daß der original Gewalt schon zuvor *ad omnes* wäre produ-„ciret worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher „Gewalt von dem *Registratore* collationirt wiederum producirt „werden. ..... „

Auch der gemeine Bescheid vom 26ten May 1671. hat unter Strafe von 2 Mark Silber verbothen, keine andere als original- oder von dem Reichshofkanzley-Registrator vidimirte Vollmachten zu produciren. Eben so heißt es nicht minder in dem Reichshofräthlichen gemeinen Bescheide vom Jahre 1746. §. 3. „Nachdeme auch öfters bemerket worden, daß „sie Agenten, wann sie sich in einer Sache einmal legitimiret, solches „bey anderen zu thun unterlassen, da doch bey einer jedwedern der pun-„ctus legitimationis vor allen Dingen in behöriger Richtigkeit zu stellen „ist; als wird ihnen hiemit ernstlich anbefohlen, in allen ihren ande-„ren nachfolgenden causis, (welche sub diversa rubrica, et separato pro-„cessu eingeführet, und abgehandlet werden:) entweder eine neue ori-„ginal Vollmacht, oder eine von dem Reichs Hofkanzley-Registrator, „und sonsten Niemand, authentisirte Abschrift ihres zuvor ad omnes „causas übergebenen original Gewalts also gleich ..... jederzeit bey-„zulegen. „

Die Auslagen für die solchergestalt vidimirte Vollmachten bestehen in 1 fl. 30 kr. Vidimationsgebühr, und 30 kr. Abschreibgeld, wenn näm-

lich

lich die general Vollmacht geschrieben ist, und daher von Wort zu Wort abgeschrieben werden muß; wohingegen dieselbe gedruckt ist, da können die Anwälde ebenfalls eine andere passende gedruckte Vollmacht mit leeren Räumen nehmen, und die Ausfüllungen, so wie sie in dem general Gewalt vorkommen, hineinschreiben lassen, und dem Registrator zur Vidimirung vorlegen. In diesem leztern Falle hat zwar die Vidimations- nicht aber auch die Abschreibgebühr statt.

Wenn einer der beyden Registratoren (es sind allemal nur 2 vorhanden) eine vidimirte Abschrift einer general Vollmacht ertheilt, so pflegt er das auf der lezten untern Quartseite vorkommende Rubrum (wenn nämlich eines darauf steht, (denn es ist eben nicht unvermeidlich nothwendig,) wegzulassen, und dieses zwar darum, damit der Anwald nachher am nämlichen Orte die special Rubrik derjenigen Sache, zu welcher er eben diese vidimirte Abschrift brauchen will, hinschreiben lassen könne, und wenn eben diese Sache eine Streitsache ist, so ist nicht nöthig, daß auch das für den Gegentheil bestimmte Duplikat vidimirt sey, sondern genug, wenn solches aus einer bloßen privat Abschrift, oder allenfallsigen privat Ausfüllung eines gedruckten Exemplars (je nachdem die vidimirte Vollmacht geschrieben oder gedruckt ist,) besteht; es muß jedoch auch in eine solche Abschrift die von dem Registrator ausgestellte Vidimations Beurkundung von Wort zu Wort hineingeschrieben werden.

Wenn etwa der in einer solchen vidimirten Vollmacht namhaft gemachte Afteranwald, (denn auch die general Gewälte müssen mit Afteranwälden versehen seyn), schon todt, oder sonst abgeändert wäre, so müsste vor dem Gebrauche ein anderer Substitutus erkohren werden.

Wenn hingegen der Substitutus noch vorhanden ist, so ist nicht nöthig, daß er die vidimirte Copey nochmal unterschreibe, weil die Unterschrift in der vidimirten Abschrift ohnehin mit abgeschrieben wird.

Bey Gelegenheit der von den Reichs Hofkanzley-Registratoren nach Verschiedenheit der deutschen oder lateinischen Expedition beschehenden Vidimationen der general Gewälten können wir übrigens nicht unbemerkt lassen, daß, wenn etwa ein Anwald, der (wie z. B. bey privat Partheyen durchgehends der Fall ist,) mit keiner general Vollmacht versehn ist, etwas zu überreichen, und sich auch sogleich zu legitimiren hätte,

wegen

wegen Gefahr auf dem Verzuge aber die nöthige Vollmachten an seine Prinzipalschaft zur Fertigung nicht überschicken, und von ihr zurückerwarten könnte, er auch eine zu einer andern besondern Sache gebrauchte gedruckte Vollmacht von dem Registrator (jedoch ohne dem Rubro) vidimiren lassen, sofort eben diese vidimirte Abschrift mit der Rubrik der jetzigen Sache versehn, und solchergestalt ohne Anstand überreichen könne.

Auf gleiche Art müßte übrigens auch ein Anwald, welcher etwa in einem Falle, wo zwo Vollmachten überreicht werden müssen, deren nur eine überreicht hätte, die überreichte original Vollmacht entweder vor der Ueberreichung, oder nach erfolgter Resolution vidimiren lassen, damit diese vidimirte Copey der Gegenparthey nach der Hand gehörig insinuirt werden könnte.

Es giebt jedoch schließlich auch Fälle, wo sogar die von dem Reichs Hofkanzley-Registrator vidimirte Copien der allgemeinen oder besondern Gewälten nicht hinlänglich, sondern original Vollmachten ausdrücklich nothwendig sind, wenn nämlich, wie sich die Reichshofraths Ordnung im 3ten Tit. am Schluße des 7. §. ausdrückt: „Der Gegentheil auf „Producirung des original oder auch auf einen special Gewalt in casi„bus jure expressis dringen thäte.„

§. 227.

Dadurch, daß die allgemeinen Gewälte sich auf alle Sachen erstrecken, sind den Partheyen die Hände nicht so gebunden, daß sie nicht auch berechtigt seyn sollten, zween, oder auch mehr Anwälde damit zu versehen, und auf solche Art einem jeden derselben nach der Hand gewisse besondere Sachen anzuvertrauen.

Dreißigstes Kapitel.

Von den sogenannten Syndikaten.

§. 228.

Ehe wir die Materie von der Legitimation gänzlich beschließen, müssen wir noch von denjenigen weiteren Feyerlichkeiten Meldung machen, welche

welche erforderlich sind, wenn Bürger oder Bauerngemeinden beym Reichshofrathe Prozesse führen wollen, nnd können, und deßfalls einen Anwald zu bestellen haben.

§. 229.

Es ist nämlich nach dem allgemeinen Gerichtsbrauche auch beym Reichshofrathe unvermeidlich nöthig, daß, wenn eine solche Gemeinde als Körper betrachtet, einen Prozeß führen will, zur Fassung der dießfalls nöthigen Entschließungen 1) alle Familienhäupter ordentlich zusammberufen, und denenselben, was man zu thun im Begriffe ist, umständlich erklärt werde, 2) entweder alle Familienhäupter (worunter wir auch die die Wirthschaft fortsetzenden Wittwen der verstorbenen Ehemänner begreifen) oder doch wenigstens zween Drittheile dererselben von freyen Stücken, und ohne Zwang zur Führung der dießfälligen Prozesse ihre Einwilligung geben, auch zu eben diesem Behufe 3) eine, oder mehr Personen als Ausschüsse, oder wie die gerichtliche Sprache mit sich bringt, Syndicos ernennen, welchen obliege, mit allenfallsiger Hilfe eines Rechtsfreundes die Prozesse zu leiten, die allenfalls nöthige Korrespondenz zu führen, die erforderlichen Anwälde zu bestellen, der Gemeinde über alles Nachricht zu geben, und dergleichen.

§. 230.

Zum Beweiße aber, daß alles dieses gehörig beobachtet worden, muß auch noch 4) eine eigene ausführliche Urkunde (Syndikat) entweder von dem zugegen gewesenen obrigkeitlichen Beamten, oder von einem dazu mit zween Zeugen ausdrücklich requirirten kaiserlichen Notario errichtet werden *).

*) Eine oder die andere von diesen beyden Arten ist unentbehrlich nothwendig. Im ersten Falle kann auch das von dem obrigkeitlichen Beamten abgehaltene Protokoll die Stelle des Syndikats vertreten. Im zweyten hingegen muß der kaiserliche Notarius ein förmliches Instrument er-

richten, welches auch sonst allemal nöthig ist, wenn die Gemeinde mit ihrer Obrigkeit selbst in Prozeß verflochten ist.

In einer solchen Urkunde muß anbey nicht nur alles, was bey der Zusammentretung vorgefallen ist, genau beschrieben, sondern auch besonders in dem Falle, wo nicht alle und jede Mitglieder der Gemeinde in das Syndikat gewilligt haben, zugleich namentlich angezeigt werden, aus wie viel Familienhäuptern eben diese Gemeinde bestehe, und wie viel da von der Errichtung des Syndikats beygestimmt haben.

Bey der Stimmenzählung können übrigens auch diejenigen, welche aus der Gemeinde selbst zu Syndicis gewählt worden, mitgezählt werden.

§. 231.

Wenn etwa, wie sich nicht selten wirklich ereignet, die erfoderlichen zween Drittheile (§. 229.) nicht zu Stand kommen, so können zwar diejenigen Glieder, welche Prozeß führen wollen, solches thun, sie dörfen es aber nur als einzelne Personen (qua singuli) und nicht im Namen, und auf Kösten der Gemeinde bewerkstelligen; es hört sodann auch die Errichtung eines Syndikats von selbst auf, und wenn etwa dennoch eines zu Stand gebracht wird, so ist es ungültig und unverbindlich.

§. 232.

Obwohl die Gemeinden ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit keine Zusammenkünfte halten, folglich auch keine Syndikate errichten dörfen, so sind hingegen dennoch auch die Obrigkeiten nicht befugt, die Errichtung solcher Syndikate zu erschweren, zu verhindern, zu verbiethen, oder gar mit Strafe zu belegen *).

*) Solche Fälle können sich am meisten ereignen, wenn die Unterthanen mit ihrer Landesherrschaft selbst in Prozeß verwickelt sind.

§. 233.

Wenn daher eine Gemeinde sich über etwas solches beklagt, und es auch hinlänglich beweißt, oder bescheinigt, so ermangelt der Reichshofrath

hofrath nicht, die nöthige Verordnungen an die dießfällige Landesherrn und Obrigkeiten ergehen zu lassen *).

*) So hat es z. B. in einem in Sachen zu Windsheim klagende Bürger contra den Magistrat daselbst, puncto diuersorum grauaminum; den 13. Nov. 1747. ergangenen Concluso, und dem in dessen Membro 3tio an den impetratischen Magistrat erkannten kaiserl. Rescript unter andern geheißen: „Gleichwie aber Se. Kaiserl. Majestät auch zugleich aus sei„nem des Magistrats selbst ergangenen Bericht mit nicht geringem Be„fremden wahrnehmen müssen, wie Magistratus in dieser Sache gegen „diejenige, so weiter nichts gethan, als nur ihre Mitbürger zu der Ver„fertigung der ihnen von Kaiserl. Majestät hieselbsten auferlegten Voll„macht herbeyzufordern, eine gar unerlaubte Untersuchung angestellet, „solches aber Ihm dem Magistratui gar nicht zustehe, noch weniger die „Burgerschaft hierdurch zu einem guten Vertrauen, und Einverständniß „mit ihrer Obrigkeit, welches doch an einem jeden Orte das Hauptwe„sen der innerlichen Ruhe und Glückseligkeit seye, gebracht werden könnten; „als wurde Magistratui dieses sein Unterfangen in allerhöchsten kaiserl. „Ungnaden verwiesen, und sich künftighin dergleichen ihm selbst höchst„nachtheiligen Proceduren zu enthalten ernstlich aufgegeben. „ Zu ferneren Beyspielen dienen die Beylagen Nro. 116. und 117.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Klagen nur wider dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfene Landesherrschaften beym Reichshofrathe statt haben.

§. 234.

Wo hingegen solche Beschwerden zwar geführt, aber nicht hinlänglich erwiesen werden, da pflegen die Gemeinden zu der dießfälligen nöthigen Bescheinigung durch einen Vorbescheid angewiesen zu werden *).

*) So hat es z. B. in einem in Sachen Bruchsal Stadt contra den Herrn Fürst Bischof zu Speyer, et Conf., einen neuen Zoll betreffend; unterm 17ten März 1777. ergangenen Reichshofrathsschluße geheißen: „Würde implorantische Stadt anvorderist dociren, daß Ihr die Errich-

„tung eines förmlichen Instrumenti Syndicatus..... erschweret.....
„werde, so ergehet fernerer Bescheid.„

§. 235.

Wenn etwa eine unmittelbare Landesherrschaft, oder Obrigkeit, wider welche von einer ihr unterworfenen Gemeinde Prozeß geführt wird, oder werden will, sich von denjenigen Hindernissen, oder Schwürigkeiten, die sie der ruhigen Errichtung eines Syndikats in den Weg legt, weder durch gebührende Vorstellungen der beschwerten Gemeinde, noch durch Obristrichterliche Verordnungen abbringen läßt, so ist der Fall nicht unmöglich, daß auf eine benachbarte Landesherrschaft, oder Obrigkeit eine kaiserliche Kommißion erkannt werde: damit vor derselben die ruhige Errichtung des Syndikats vollbracht werden könne *).

*) So hat es z. B. in einem anderweiten in Sachen zu Windsheim klagende Bürger contra den Magistrat daselbst puncto diuersorum grauaminum den 28ten März 1748. ergangenen Concluso geheißen:

1mo) „Wird die von denen sogenannten bürgerlichen Deputirten Karner „und Raschmann, unterm 17ten Jan. a. c. übergebene Vollmacht für hinlänglich nicht angenommen; sed

2do) „Fiat Commissio an den Magistrat der Reichsstadt Rothenburg an „der Tauber, et rescribatur eidem: Es hätten bey Ihro Kaiserl. Ma„jestät einige Bürger zu Windsheim wider dasigen Magistrat im Namen „der Bürgerschaft verschiedene, dem Ansehen nach nicht ganz unerhebli„che Gravamina eingereichet, wodurch dann Allerhöchstdieselben bewogen „worden, statt der gebethenen lokal Kommission eine kaiserl. Hofkommis„sion allergnädigst anzuordnen, zu solchem Ende aber vorläufig anzube„fehlen, daß die Impetranten sich per Syndicos behörig legitimiren soll„ten. Nun hätten zwar dieselben dieses leztere coram Notario zu be„werkstelligen getrachtet, es wäre aber dieser Actus auf der einen Seite „mit einer augenscheinlichen unerlaubten Aufwiegelung der Bürgerschaft „verknüpft gewesen, andern Theils aber auch bey demselben von Seiten

„des

„des Magistrats so vielerley Hindernisse ungebührlicher Weise in Weg
„ geleget worden, daß die auf solche Weise zusammen gebrachte Legiti-
„mation wegen ermanglender Essentialien, vor sufficient nicht passiren
„können. Damit nun aber dieser Passus præjudicialis, ohne welchem in
„der Sache weiter nichts vorzunehmen, auf behörige Art, ohne Hinde-
„rung des Wagistrats, und ohne üble Folgung auf Seiten der Bürger-
„schaft mit Ordnung und Vorsicht zu Werk gerichtet, und dabey, wie
„in dergleichen Fällen unumgänglich vonnöthen, auf eine unpartheyische
„Art an Tag gebracht werde, ob es auch wirklich der meiste Theil der
„Bürgerschaft sey, so diese Gravamina anzubringen sich vereiniget habe,
„oder ob nur einzelne Individua sich unter dem Namen der Commun ver-
„stecken wollen; so fänden Kaiserl. Majestät vor nichtig, Ihm Magistra-
„tui authoritate Commissionis Cæsareæ die Aufrichtung sothanen Syndi-
„kats aufzutragen, mit dem Befehl, daß derselbe einen Deputatum sei-
„nes Mittels, nebst einer ad Protocollum verpflichteten Person unver-
„züglich dahin abzusenden habe, welche die gesammte Bürgerschaft, so
„viel deren zu erscheinen im Stande seyn möchten, auf das Rathhaus,
„oder einen sonst dazu geschickten Ort vorfordern jeden insbesondere, ob
„er an denen bey dem Reichshofrathe im Namen der Bürgerschaft ange-
„brachten Beschwerden Theil nehme, und solche fortzusetzen gemeinet seye,
„auch welchen Personen er solchenfalls unter seinen Mitbürgern das Syn-
„dikat aufzutragen vermeine, ad Protocollum vernehmen, diese Fragen
„aber blos in der Generalität, ohne weiter in der Sache auf eine oder
„andere Art hinein zu gehen, proponiren, einen jedweden, der des
„Schreibens erfahren, seine Erklärung ad Protocollum unterschreiben
„lassen, und solchergestalt ein richtiges Syndikat zu Stande zu bringen,
„Fleiß anwenden und darüber ein Instrumentum publicum verfertigen,
„dabey aber dem Magistrat des Orts weder directe, noch per indirectum
„die geringste Concurrenz, oder Verhinderung gestatten sollten, worüber
„dann der Magistrat nachhero sonder allen Zeitverlust den allerunterthä-
„nigsten Bericht mit Einsendung sothanen Syndikats zu erstatten, und
„den Erfolg gebührend anzuzeigen, diesem auch die Specification des
„dießfalls zu fordern habenden Aufwands an Reise- und Zährungsko-
„sten, auch Commissionsgebühren beyfügen solle, da dann Kaiserl. Ma-

„jestät der Bezahlung halber das nöthige zu verfügen nicht ermanglen „würden.„

3tio) Hoc notificetur dem Magistrat zu Windsheim zu seiner Nachachtung.„ Vergleiche hiebey auch die Beylage Nro. 118.

§. 236.

Die Gemeinden müssen jedoch bey Errichtung ihrer Syndikate mit aller Anständigkeit, und ohne dem geringsten Tumulte zu Werke gehn, und wenn sie etwa dennoch sich was solches beygehen lassen, so pflegt es auf die von Seite der Obrigkeit beschehende Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände auf das schärfeste verwiesen, auch, wo nöthig zugleich auf die gebührende Bestrafuug der Antrag gemacht zu werden *).

*) So hat es z. B. in Sachen zu Windsheim klagende Bürger contra den Magistrat daselbst, puncto diuersorum grauaminum, in dem schon angeführten Concluso vom 13. Nov. 1747. im zweyten Gliede geheißen:

2do) „Fiant Patentes an die Bürgerschaft der Kaiserl. freyen Reichsstadt „Windsheim des Inhalts:

„Kaiserl. Majestät hätten misfälligst vernommen, wasmassen einige Bür„ger der Stadt Windsheim, bey Gelegenheit ihrer gegen Bürgermeister „und Rath erhobenen Beschwerden, sich vieler unanständigen und ver„messenen Reden, Verunglimpfungen, und Aufwiegelungen gegen den „Magistrat daselbsten entgehen lassen. Gleichwie nun Kaiserl. Majestät „dergleichen Hintansetzung des obrigkeitlichen Ansehens auf das nach„drücklichste zu ahnden nicht unterlassen würden; als befehleten Se. Kai„serliche Majestät, sich künftighin in dergleichen strafbaren Vergehens, „bey Vermeidung allerhöchsten kaiserl. Ungnad und scharfen Einsehens „auf das genaueste zu enthalten, und sich durchgehends, an Gleich und „Recht, wie ihnen jederzeit administriret werden solle, begnügen zu lassen.„

§. 237.

Wenn der Anwald einer Bürger- oder Bauerngemeinde sich beym Reichshofrathe legitimiren will, so ist nicht genug: daß er das errichte-

te-

te Syndikat überreiche, sondern er muß auch noch besonders die bereits (§. 158.) beschriebene gedruckte Vollmachten von den Syndicis fertigen lassen, und solchergestalt gleichfalls überreichen.

§. 238.

Ueber solche Legitimationen wird sodann (in sofern an dem Syndikate selbst, oder an den Vollmachten kein wesentlicher Mangel entdeckt wird) auf die nämliche Art verfahren, die wir schon ausführlich angezeigt haben, und es tritt sonst nur der Unterschied ein, daß die verordnet werdende Kommunikation der Vollmachten auch auf das Syndikat erstreckt werde *).

*) Daher pflegt es in den dießfälligen Konklusen allemal zu heißen: (z. B.) „Communicetur Mandatum Procuratorium (partis impetrantis) nebst „dem beygebrachten Syndikat, (parti impetratæ) altero Exemplari ad „acta reposito. „

Zu diesem Behufe müssen die Anwälde zu dem gedruckten Duplikate der Vollmacht auch ein Duplikat des Syndikats beylegen, und obwohl das ad acta judicialia bestimmte Exemplar jederzeit entweder in originali oder in einer vidimirten Kopey beygebracht werden muß, so kann gleichwohl das Duplikat in einer bloßen Abschrift bestehen.

In Gestalt einer Ausnahme von der Regel, können übrigens allenfalls auch die gedruckten Vollmachten (§. 158.) in sofern nur sonst kein wesentlicher Fehler begangen wird, zugleich das Syndikat vorstellen.

Dieser Fall kann jedoch eigentlich nur alsdann statt haben, wenn die ganze Gemeinde in die Führung des Prozesses einwilligt, denn da können allenfalls die Ausschüße (Syndici) oder die Vorsteher der Gemeinde, bloß die gewöhnlichen gedruckten Vollmachten unterschreiben, am Schluße aber durch die Obrigkeit, oder den Beamten, oder einen kaiserlichen Notarium bekräftigen lassen: daß solches mit Wissen, und Willen der gesammten gehörig einberufenen Gemeinde geschehen. Wohingegen nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die zween Drittheile ihre Bewilligung gegeben haben, da könnte die eben angezeigte Art zwar eben-

ebenfalls jedoch eigentlich nur alsdann statt haben, wenn die attestirende Obrigkeit, oder der Beamte, oder der kaiserliche Notarius ausdrücklich bezeigten, daß die ganze Gemeinde aus so und so viel Familienhäuptern bestehe, die einwilligende Glieder aber, welche sämtlich mit ihren Namen genennt werden müssen, die nöthige zween Dritttheile ausmachen.

Es können allenfalls auch sämtliche Familienhäupter selbst die gedruckten Vollmachten unterschreiben, oder wenigstens diejenigen, welche des Schreibens unkündig sind, statt ihres Namens drey Zeichen (XXX) machen, dann aber entweder von dem gegenwärtig gewesenen obrigkeitlichen Beamten, oder von einem kaiserlichen Notario am Schluße bezeugen lassen, daß die unterschriebene Glieder von der, aus so viel und so viel Familienhäuptern bestehenden Gemeinde die nöthigen zween Dritttheile seyn. Besser ist jedoch allemal, wenn zur Vermeidung alles Anstoßes förmliche und vollständige Syndikate errichtet werden.

Es ist ferner nicht unmöglich, und geht allenfalls auch an: wenn die Gemeinde, oder die zween Dritttheile den Anwald, den sie am Reichshofrathe haben, selbst zum Syndikus ernennen. Wir unseres Orts erinnern hiebey nur, daß auch alsdann von eben diesem Anwalde nebst dem Syndikate die gewöhnlichen gedruckten Vollmachten beygebracht werden, und entweder von den Vorstehern, oder allenfalls vorhandenen Deputirten der Gemeinde, oder von sämtlichen Mitgliedern, oder von der Obrigkeit selbst, Namens der ganzen Gemeinde unterschrieben und gefertigt seyn müssen.

§. 239.

Bemerkt hingegen der Reichshofrath in dem Syndikate einen wesentlichen Mangel, z. B. daß in dem Falle, wo es auf die Anzeige der zween Dritttheile ankömmt, nicht ausgedrückt sey, aus wie viel Köpfen die ganze Gemeinde bestehe, und wie viel in die Errichtung des Syndikats namentlich gewilligt haben, und dergleichen, so wird die Hebung eben dieses Mangels vor allem andern durch einen Vorbescheid anbefohlen, und zwar entweder mit dem allgemeinen Ausdrucke; (z. B.) würde

de impetrantischer Anwald ein förmliches (ordentliches, Rechtsbeständiges) Syndikat beybringen, so ergeht fernerer Bescheid „oder mit besondern, die abgängige Erfordernisse ausdrücklich anzeigenden Worten *).

*) So hat es z. B. in dem ersten Gliede eines den 7ten Julii 1775. in Sachen Mahlberg Herrschaft sämtliche katholischen Gemeinden contra den Herrn Marggrafen zu Baaden Durlach, et Conf. verschiedene Religionsbeschwerden betreffend, ergangenen Reichshofrathsschlusses geheißen: „Würden sich implorantes mittelst eines rechtsbeständigen Syndikats zuvörderist gebührend legitimiren, und ein ordentliches Notariats„instrument beybringen, so erfolget hiernächst weitere kaiserliche Ver„ordnung.„ Man vergleiche hiebey auch die Beylagen Num. 119. —121.

§. 240.

Es versteht sich auch von selbst, daß, wenn etwa in dem Falle, wo eine Gemeinde Prozeß führt, gar kein Syndikat, oder ähnliches Instrument von dem Anwalde beygebracht worden, vor allen Dingen dessen Beybringung durch einen Vorbescheid gleichfalls auferlegt werden müsse *).

*) Siehe die Beylagen Num. 122. und 123.

§. 241.

Wenn hingegen zwar ein ordentliches Syndikat beygebracht worden, aus demselben aber sich ergiebt, oder allenfalls nach der Hand von

dem Gegentheile erwiesen wird, daß die erforderliche Zahl der zween Drittheile nicht vollständig sey, so wird es platterdings verworfen, und allenfalls den theilhabenden Familienhäuptern blos zu erkennen gegeben, daß sie, wenn sie den Prozeß fortführen wollen, solches als einzelne Personen thun mögen *).

*) In Gestalt einer Beleuchtung des gegenwärtigen, und einiger vorhergehenden §§. scheint nicht undienlich, folgenden Fall anzuführen; die der Grafschaft Hessenhannau unterworfene Gemeinde Seydenrodt hat von einem, in einer zwischen ihr, und der Stadt Steinau in Betreff der gemeinschaftlichen Waldungen obgeschwebten Streitsache den 7ten May 1774. publicirten landesherrlichen Bescheid in gebührender Zeit an kaiserl. Reichshofrath appellirt, auch diese Appellation den 11ten Julii darauf daselbst gehörig introduciren lassen. Den 24ten nämlichen Jahrs wurde zu diesem Behufe eine schriftliche auf den berühmten Reichshofrathsagenten Stubenrauch lautende Vollmacht von einem kaiserlichen Notario in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet, von 31. Männern, und 6. Wittwen theils unterschrieben, theils wegen Unkundigkeit des Schreibens mit drey XXX bezeichnet. Der gebrauchte kaiserliche Notarius hat auch darüber ein förmliches Instrument errichtet, welches der besagten beym Reichshofrathe überreichten geschriebenen Vollmacht beygelegt wurde. Der ebengedachte Reichshofraths Agent Stubenrauch gab jedoch der angeblichen Gemeinde in einem Schreiben sogleich zu erkennen, daß die dem Instrumento Notariali beygelegte geschriebene Vollmacht nicht hinlänglich, sondern ausdrücklich nöthig sey, daß er auch die gewöhnlichen gedruckten Vollmachten überreiche. Er überschickte daher

her dieser Parthey der nöthigen Fertigung wegen zwo solche gedruckte Vollmachten, welche auch bald wieder von 20. Männern unterschrieben zurück kamen. Zu Ende derselben hatte der kaiserliche Notarius attestirt: daß, weil die Gemeinde kein Sigill habe, blos die Unterschriften der sämtlichen Unterthanen in seiner, und zweyen requirirten Zeugen Gegenwart bewerkstelligt worden wäre. Da aber weder in der geschriebenen, noch in den gedruckten Vollmachten, wie es doch der besagte Anwald ausdrücklich verlangt hatte, angezeigt war, wie stark die Gemeinde eigentlich sey, diese beyderley Vollmachten auch in Betreff der unterschriebenen Gemeindsglieder an der Zahl differirten, so erfolgte nach beschehener Ueberreichung derselben, und da immittelst auch die höchste Resolution, wegen zu gleicher Zeit eingeklagten (angeblichen) Attentaten stark betrieben wurde, unterm 10ten September 1774. ein Vorbescheid dahin: „daß der appellantische Anwald entweder ein förm„liches Syndikat beybringen, oder aber sich erklären sollte: daß er „die Klage ratione interesse singulorum, welche die Vollmacht unter„schrieben, fortsetzen wolle.„ Um nun den Verzug der Resolution in der Hauptsache zu vermeiden, so erklärte sich bemeldter Anwald den 12ten nämlichen Monats einsweil für das letztere, versicherte aber zugleich, daß er nächstens ein förmliches Syndykat nachtragen wollte, es ist also darauf in der Hauptsache sogleich ein Schreiben um Bericht, in Betreff der gedruckten Vollmachten aber das gewöhnliche Communicetur parti aduersæ altero exemplari apud acta tetento: verordnet worden, und da hernach mehrgedachter Anwald unterm 19ten December nämlichen Jahrs ein anderweites Instrumentum notariale beybrachte, worinn namentlich und ausführlich angezeigt war: daß

die ganze Gemeinde aus 33. Köpfen bestehe, und 27. davon in die Führung des Prozesses gewilligt hätten, so hat eben dieses verbesserte Syndikat keinen Anstand mehr gefunden. In der Hauptsache selbst aber ist die Appellation nachher abgeschlagen worden.

Ein Beyspiel eines ordentlichen Syndikats kann man allenfalls in der Beylage Num. 58. ersehen.

ENDE.

Beyla-

Beylagen.

Nro. 1.

(ad §. 12. *)

Joseph der II. ꝛc. ꝛc.

(Tit.) Aus dem kopeylichen Anschluß de præsentato 8ten August jüngsthin hast du des mehreren zu ersehen, was bey Uns der Graf von A... wider dich vor eine Schuld-Forderung eingeklaget, und dießfalls zu verfügen allerunterthänigst gebethen habe.

Unser gnädigster Befehl ist hierauf, daß du impetrantischen Theil klaglos stellen, und wie solches geschehen, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzeigen sollest. Wien den 16. Octobris 1777.

Reſcriptum
de ſolvendo
an
den Freyherrn von B...
In Sachen
zu A.... Graf
contra
den Freyherrn von B...

Reſcripti.

(Tit.) Hrn. Reichs Agenten v. C...
zu inſinuiren.

Mar-

Nro. 2.

(ad §. 12. *)

Joseph der II. ꝛc. ꝛc.

(Tit.) Aus dem kopeylichen Anschluß de præsentato 8ten August jüngsthin hast du des mehreren zu ersehen, was bey Uns der Graf von A... wider dich vor eine Schuld-Forderung eingeklaget, und dießfalls zu verfügen allerunterthänigst gebethen habe.

Unser gnädigster Befehl ist hierauf, daß du impetrantischen Theil klaglos stellen, und wie solches geschehen, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzeigen sollest. Wien den 16. Octobris 1777.

Martis den 7ten Novembris 1777. Abends um 7. Uhr hat (Tit.) Herr Reichsagent v. C.. obstehendes kaiserliches Rescript Tit. Herrn Reichsagenten v. D... in originali zu Recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine Unterschrift, und Pettschaftsfertigung. Actum Wien vt supra.

(L. S.) Karl v. Schröder kaiserl. Reichshofraths Thürhüter.

Documentum
Insinuati Rescripti Cæsarei
In Sachen
zu A.... Graf
contra
den Freyherrn v. B....

Rescripti.

Nro. 3.

Nro. 3.

(ad §. 13. und 14.)

Communicentur Exceptiones partis impetratæ parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Ex Concilio Imperiali Aulico
die 21. Sept. 1777.
Johann Georg Reiser.

Præs. 16. Sept. 1777.

An
Die römisch-kaiserliche auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Exceptiones cum petito legali
Impetratischen Anwalds
In Sachen
A . . . . . .
contra
B . . . . . .

Duplicatum

Appon. ult. Concl.
cum
lit. A. — N.N. Inclusive

Citationis.

(Tit.) Herrn Reichs Agenten v. N.N.
zu insinuiren.

Nro. 4.

(ad §. 13. und 14.)

præſ. 16. Sept. 1777.

An

Die römiſch kaiſerliche, auch in Germanien und zu Jeruſalem königliche Majeſtät.

Allerunterthänigſte Exceptiones cum petito legali
Impetratiſchen Anwalds
In Sachen
A. . . . . .
contra
Appon. ult. conc. B. . . . . Citationis.
Cum
lit. A—NN. incluſiue *Duplicatum*
Communicentur exceptiones partis impetratæ parti impetranti ad replicandum cum termino duorum menſium.

Ex Conſilio Imperiali. aulico
die 21. Sept. 1777.
Johann Georg Reizer.

Sabbati den 27. September 1777. hat Tit. Herr Reichsagent v. NN. obſtehendermaſſen rubricirt — präſentirt — und ad communicandum decretirtes Exhibitum Tit. Herrn Reichsagenten v. NN. zu Recht inſinuiren laſſen. Urkund deſſen meine Unterſchrift und Pettſchaftsfertigung. Actum Wien ut ſupra

(L. S.) **Karl v. Schröder.**
kaiſerl. Reichshofraths
Thürhüter.

Documentum
factæ insinuationis
Exhibti
In Sachen
A. . . . . .
contra
B. . . . . :

Citationis

Nro. 5.

Nro. 5.

(ad §. 14. *)

Præſ. 13. Junii 1757. in R. H. R.

Ad

Sacram Cæſaream, nec non Germaniæ ac Hieroſolymarum regiam Majeſtatem.

Hummæ Duplicæ cum reiterato petito demiſſiſſimo legali vt intus.

Appellatorum ad acta legitimati Mandatarii
in cauſa
Dorigati contra hæredes Philippi Conſolati
modo
Toſetti contra dictos hæredes

cum vlt. Concl. Appellat. a Sent. trid. die 8ua Maji. 1748. lata.

Duplicatum.

2do) Communicentur partis appellatæ duplicæ parti appellanti ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

Ex Conſilio Imperiali Aulico
4ta Julii 1758.
Matthias Wilhelmus de Haan.

Mar-

Martis 11ma Julii 1758. Tit. Dominus Franciſc. Xav. a Franck præmiſſo modo rubricatum, præſentatum et ad communicandum decretum Exhibitum cum vlt. Concluſ. (Tit.) Domino Joſepho Munereti de Rettenfeld rite inſinuari curauit; in cuius fidem propriæ manus meæ Subſcriptio et Sigilli appreſſio. Actum Viennæ vt ſupra.

(L.S.) Carolus de Schrœder
Conſilii Imperialis Aulici
Janitor.

Doch-

Documentum
factæ insinuationis Exhibiti
in causa
Dorigati
contra
Hæredes Philippi Consolati
modo
Tosetti
contra
Dictos hæredes

Appellat. a Sententia
Trident. die 8ua Maj
1748. lata.

Nro. 6.

Nro. 6.

(ad §. 15.)

Lunæ 1. Decembris 1777.

A. . . . contra B. . . ., Citationis, ſive impetratiſcher Anwalds NN., ſub præſ. 28. elapſi docendo de peracta inſinuatione Exceptionum, ſupplicat pro clementiſſime eventualiter communicandis Replicis, aut partem adverſam præcludendo; appon. ult. Concl. et document. inſin. ſub ſig. ⊙

1mo Ponatur Edoctio rite inſinuatarum Exceptionum ad acta.

2do Detur parti impetranti ex officio terminus duorum menſium ad replicandum ſub pœna præcluſi.

Johann Georg Reizer.

(Lit.) Herrn Reichsagenten
v. NN. zu insinuiren.

Nro. 7.

Nro. 7.

(ad §. 15.)

Lunæ 12. Junii 1778.

A. . . . contra B. . . ., Citationis; sive impetratiſcher Anwald NN. ſub præſ. 8. docendo de peracta inſinuatione Exceptionum, et accuſando lapſum termini, ſupplicat pro Clementiſſime eventualiter communicandis replicis, aut partem adverſam præcludendo; appon. ult. Concl. et docum. Inſ. ſub ſig. ⊙

1mo Ponatur edoctio rite inſinuatarum Exceptionum ad acta.

2do Detur parti impetrati ex officio terminus duorum menſium ad replicandum ſub pœna præcluſi.

Johann Georg Reizer.

Lunæ 19. Junii 1778. hat (Tit.) Herr Reichsagent (v. NN.) obſtehenden Extractum Protocolli (Tit.) Herrn Reichsagenten (v. NN.) zu Recht inſinuiren laſſen. Urkund deſſen meine eigenhändige Unterſchrift und Pettſchaftsfertigung. Actum Wien ut ſupra.

(L.S.) Karl von Schröder
kaiſerl. Reichshofraths Thürhüter.

Documentum
factæ insinuationis
Extractus Protocolli

In Sachen

A. . . . . .

contra

B. . . . . .

Citationis.

Nro. 8.

Nro. 8.

(ad §. 15. *)

Lunæ 9na Aprilis 1759.

Dorigati contra hæredes Philippi Conſolati, modo Toſetti contra dictos hæredes, Appellationis, a Sententia Tridentina die 28. Junii 1748. lata; ſive appellatorum ad acta legitimatus Mandatarius Franck ſub præſentato 19. Febr. nup. docendo factam inſinuationem Duplicarum, ſupplicat humillime pro clementiſſime jam denominanda certa die ad peragendam Inrotulationem actorum, cum ult. Concl. et Sig. ⊙

Fiat inrotulatio actorum proxima poſt ferias.
Matth. Wilhelminus Haan.

Sabbati 21ma Aprilis 1759. (Tit.) Dominus Franciscus Xaverius a Franck præmiſſum Extractum Protocolli in Originali Tit. Domino Achatio nobili de Klerff rite inſinuari curavit; in cujus fidem propria manus meæ ſubſcriptio, et Sigil Appreſſio. Actum Viennæ ut ſupra.

(L.S.) Carolus de Schrœder
Conſilii Imperialis Aulici Jaconitor.

Docu-

Documentum
factæ insinuationis
Extract. Protoc.
In causa
Dorigati
contra
Hæredes Philippi Consolati modo
Tosetti
contra
dictos hæredes
Appellationis
a Sententia Tridentina die 28va
Junii 748. lata.

D. a Franck.

Dem

Nro. 9.

(ad §. 16. *)

Dem löbl. kaiserl. königl. Hofkriegsrath hiemit in Freundschaft anzuzeigen: was maßen bey Ihro kaiserlichen Majestät die Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau wegen anhaltenden verschwenderischen und sehr ärgerlichen Lebenswandels des Franz Karls von Vöhlin wiederholte allerunterthänigste Anzeige gethan, wodurch allerhöchst gedacht Ihro kaiserliche Majestät bewogen worden, zu Vorkommung weiteren besorglichen Unheils und bis zu verspürter Besserung besagten von Vöhlin von Augsburg, wo er sich bereits arretiret befindet, nach Philippsburg in leidentliche Haft bringen zu lassen:

Dannenhero der löbl. kaiserl. Hofkriegsrath in Freundschaft hiedurch ersucht wird, an den kaiserl. Kommendanten zu Philippsburg die Ordre zu ertheilen, daß er auf Requisition oberwähnter Reichsritterschaft, und gegen Ersatz derer erforderlichen Kösten, durch ein hinlängliches Kommando von seiner Garnison den von Vöhlin von Augsburg nach Philippsburg abholen lasse, und wegen dessen Verwahrung und Verpflegung, dasjenige, was ermeldte Reichsritterschaft an Hand geben wird, mit möglichster Ersparung deren Kösten weiters verfügen solle. Und es verbleibet kaiserlicher Reichshofrath dem löbl. kaiserl. königl. Hofkriegsrath zu freundlich angenehmer Diensterweisung willig und beflissen.

Ex Consilio Imperiali aulico
Viennæ 9. Maji 1752.

Daß dieses hier bevorstehende Insinuatum in Originali dem löbl. kaiserl. königl. Hofkriegsrath unter heutigem dato richtig intimirt habe; ein solches bezeuget meine hieruntergestellte Namensfertigung und beygedrucktes gewöhnliches Pettschaft.

Wien den 25ten May 1752.

(L.S.) Cornelius Mosel.

Docu-

Documentum
factæ intimationis
Insinuati in Freundschaft
an
den kaiserl. königl Hofkriegsrath

In Sachen
Von Vöhlin,

üble Aufführung betreffend.

Nro. 10

Nro. 10.

(ad §. 18.)

Im Namen Gottes! Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Heilands Jesu Christi 1744. in der siebenden Römer Zinnßzahl, zu latein indictio genannt, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und ohnüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Caroli des VII. dieses Namens erwählten römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. in Ober- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erz-Truchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihro kaiserl. Majestät Regierung und Reiche im 3ten Jahr, Montags den 5ten Octobris Vormittags um zehen Uhr in des heil. römischen Reichsstadt Schweinfurth Jakob Isaak Heßlein Hoffaktor und Schutzjud zu Bamberg mir Endesgemeldtem kaiserl. öffentlich geschwornen Notario in meiner auf der Zehendgaß stehenden Behausung ein sub aquila verschlossenes und mit nachstehender Ueberschrift:

Denen Wohlgebohrnen und edlen, unseren wirklichen kaiserl. und des Reichs lieben getreuen Reichsritterschaft und Adel des Reichsfränkischen Krayses Orts an der Röhn und Werra.

versehen gewesenes allergnädigstes kaiserliches Rescript nebst einem Requisitionsschreiben durch einen Expressen einbehändigen lassen, welches letztere von Wort zu Wort also lautete:

Wohledel, vest, und wohlgelehrter,
insonders geehrter Herr Notarius!

Nachdeme bey Ihro kaiserl. Majestät höchstpreißlichen Reichshofrath anliegend verschlossenes kaiser. Rescript de exequendo transactionem judicialiter confirmatam, an die löbliche Reichsritterschaft in Franken Orts Röhn und Werra contra die verwittibte Freyfrau von Münster Gebohrne von Frankenstein unterthänigst ausgewirkte, und alsofort nunmehro zu insinuiren habe;

Als ersuche Euer Wohledelvest gegen hierbey kommende Subarrhation in Beyseyn zweyer hierzu erbethenen Zeugen dasselbe vom Tragenden Amtswegen gewöhnlichermassen zu insinuiren, ein Instrument darüber zu verfertigen, und solches, oder nach Bedürfen mehrere mir auszuhändigen. Worgegen bin

Euer Wohledelvest.

Bamberg den 4ten Octobris
1744.

Dienstergebenster Jakob Isaak
Häslein Hoffaktor und Schutzjud allda.

Inscrip-

Inſcriptio.

Dem Wohledel veſt, und Wohlgelehrten Herrn Georg Chriſtian Brückner, Notario Cæſ. Publ. in der freyen Reichs-ſtadt Schweinfurth.

Meinem inſonders geehrten Herrn.

Franco

Schweinfurth.

Wann nun ſolcher an mich beſchehenen Requiſition von tragenden Notariat Amtswegen nicht zu entſtehen vermögt; als habe ich nebſt zweyen hierzu von mir ausdrücklich erbethenen Gezeugen namentlich Hrn. Johann Heinrich Brückner Kunſtmahlern und Meiſtern, Johann Heinrich Hartlauben Tuchmachern und nürnbergiſchen ordinari Botten, beeden Burgern allhier mich des andern Tags darauf als den 6ten Octobris fruhe zwiſchen 8. und 9. Uhr in daſige Röhn werraiſche Ritterorts Kanzley begeben, und obig ermeldtes allerhöchſtes kaiſerl. Reſcript dem Herrn Hofrath und Conſulenten Mayern daſelbſten ſogleich gehörigermaßen inſinuiret, welcher mir zu deſſen Beſtärkung ein Recepiſſe nachfalgenden Inhalts zufertigen laſſen.

Demnach der kaiſerliche Notarius Herr Brückner ein allerhöchſtes kaiſerliches Reſcript den Schutzjuden zu Bamberg Jakob Iſaak Häslein betreffend, bey hieſig Röhn werraiſcher Ritterorts-Kanzley Endes gefertigtem dato inſinuiret hat; als iſt demſelben gegenwärtige Beſcheinigung darüber ertheilt worden.

Schweinfurt den 6ten Octobris 1744.

(L.S.) Röhn werraiſche Ritterorts-Kanzley.

Nach

Nach welchem Erfolg ich meine bey mir gehabte vorgemeldte beede Zeugen deſſen ohnvergeſſen zu bleiben anerinnert — dieß alles, was vorgegangen fleißig verzeichnet, auch es auf das Requirentens Anſuchen in dieſe Form eines offenen Inſtrument gebracht, und mit meinem gewöhnlichen Notariats - Signet und Pettſchaften, auch meiner und deren Zeugen eigenhändiger Unterſchrift vollzogen habe. Actum ut ſupra.

(L.S. N.) Johann Chriſtian Brückner
Imperiali author. Notarius publ.

(L.S.) Juratus ad actum hunc legitime requiſitus in fidem præmiſſorum ſubſcripſi.

(L.S.) Johann Heinrich Brückner
als Zeug.

(L.S.) Johann Heinrich Hartlaub
als Zeug.

Nro. 11.

(ad §. 18.)

Im Namen der hochgelobten heiligen Dreyeinigkeit! Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit denen, so es zu wissen vonnöthen, auch daran gelegen, daß im Jahr Christi Ein tausend siebenhundert sechs und sechszig in der XIIIten Römer Zinnßzahl zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephi IIdi erwählten und gekrönten römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregentens und Erbthronfolgers der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen, und zu Crain, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogens zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza, Guastalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Kyburg, zu Hennegau, zu Görz, und zu Gradisca, Marggrafens des heil. römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlaubniz, zu Pont a Mousson und Nomenii, Grafens zu Namur, Prokniz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Züpthen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein,

Herrn auf der windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kaisers, Königs, und Herrn, Ihro kaiserl. und königl. Majestät Regierung und Reiche im dritten Jahr, Mittwochs, so da war der ein und zwanzigste Monatstag May fruhe um sechs Uhr die Barnossen und Vorstehere der Gemeindjudenschaft zu Markt Fürth mir zu End bemeldten kaiserl. offenbar geschwornen Notario in der des heil. römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg durch eine vertraute ehrliche Mannsperson ein versiegeltes Requisitionsschreiben in meiner an der mittleren Kreuzgasse liegenden Wohnbehausung, und zwar in meiner auf der ersten Etage befindlichen Schreibstube, deren Fenster einer Seits gegen Morgen, anderer Seits aber gegen Mitternacht stehen, überreichen lassen, welches seinem ganzen Inhalt nach von Wort zu Wort also abgefasset war:

Ehrenvest, und Rechtsgelehrter!

Insonders hochgeehrtester Herr Notarie!

Euer Ehrenvest ꝛc. giebt das in dreymaligem Originali anliegende neuerlich allerhöchste kaiserl. Conclusum de dato 12ten hujus in Appellationssachen einer allhiesigen Gemeinjudenschaft, contra die Christengemeinde, von selbst des mehreren zu erkennen, welchergestalt in causa appellationis dem Judicio a quo eine zwey monatliche Frist zur Berichtserstattung, in causa attentatorum hingegen dem Judicio a quo et parti Appellatæ ad parendum Mandato Cæsareo ebenfalls eine zwey monatliche Frist von Amtswegen angesetzet worden;

Und gleichwie Wir um die einswellig ohngesäumte Insinuation nur erstgedachten allergerechtesten Concluſi sowohl bey dem Hochfürstlichen

chen Hochpreißlichen Hof- und Justizrathskollegio zu Anspach, als auch bey dem Wohllöbl. Glaitsamt allhier, und bey der Gemeinde abermals um so mehr für nöthig erachten, je weniger eben diese Christengemeinde mit ihren Attentatis Tag-täglich zu continuiren noch bis diese Stunde nicht den mindesten Scheu trägt, als wollen demnach den Herrn Notarium unter gewöhnlicher Subarrhirung hiemit geziemend requiriret haben, sothane Insinuation und zwar beym Hochfürstlichen Hochpreißlichen Hof- und Justizrathskollegio, bey dem Wohllöblichen Glaitsamt, und der Gemeinde mittelst Zustellung eines Originalis unter Zuziehung zweyer glaubwürdigen Gezeugen behörigermassen zu vollziehen, und uns darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr auszufertigen. Womit Wir übrigens verharren

Unsers hochgeehrtesten Herrn Notarii

Fürth den 21. May 1766.

Dienstergebenste

In Vollmachtsnamen der sämtlichen Judenschaft Samuel Seeligmann, Aaron Reüth Vorsinger und Beglaubter bey der Judenschaft allhier in Fürth.

Inſcriptio.

a Monſieur

Monſieur Andræ Notaire imperial publique, Chancelliſte du louable Circle de franconie, et Agent de S. A. Sme Monſeigneur le Prince de Schwarzenberg etc.

2

Nurmberg.

par Expr.

Das in dreyfachem Originali beygelegt geweſene allergerechteſt erkannte Reichshofraths Konkluſum aber lautete alſo:

Lunæ 12. Maji 2766.

Zu Fürth Gemeindjudenſchaft contra die Chriſtengemeinde daſelbſt Appellationis et attentatorum; ſive appellantiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſentato 10. Martii docendo de peracta Inſinuatione Reſcripti Cæſarei accuſat lapſum termini, et ſupplicat pro clementiſſime eventualiter communicandis Informatorialibus, aut ferenda ſeveriori ordinatione Cæſarea appon. ult. Concl. et docum. Inſin. ſub ſig. ⊙

Idem ſub præſentato eodem reproducendo Mandatum Cæſareum et docendo de peracta Inſinuatione ſupplicat pro clementiſſime ob non ſecutam paritionem, ſed potius continuata attentata decernenda Paritoria in contumaciam, appon. ult. Concl. cum ſig ⊙ et ☾

1mo In causa Appellationis detur judici a quo ex officio terminus duorum mensium adinformandum sub comminatione severioris ordinationis Cæsareæ.

2do In causa Attentatorum detur quoque parti Appellatæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum Mandato Cæsareo sub commination paritoriæ alias in contumaciam decernendæ.

3tio Ponantur Edoctiones Insinuationum ad acta.

Johann Georg Reizer.

Vermög meines aufhabenden kaiserl. Notariatamts, und der beschehenen Requisition nun habe nach genauer Durchlesung sowohl der Requisition, als des höchst venerirlichen neuerlichen Concluſi beregter Barnossen und Vorstehern der Gemeinde Judenschaft zu Fürth so billigen Begehren mich nicht entschütten können, sondern denenselben hierinnen ohne Anstand willfahret, und mich gleich nach Empfang dessen mit Adhibirung zweyer subrequirirter und in fine benannter Gezeugen en Carosse auf den Weg gemachet, da dann um nicht eine detour zu machen, bey meiner gleich nach 8. Uhr zu erwähnten Markt Fürth erfolgten Ankunft mich des vordersamsten in das Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Wohllöbliche Glaitsamt salvo ordine begeben, und als ich den dasigen Glaitsamtskommissarium Herrn N. Major daselbsten in dem Amtshaushofe angetroffen, und ihme mein Compliment

gemachet, habe ich ihm, nachdem er mich vorhero in die parterre befindliche Amtsstube geführet, in Beysenn meiner Gezeugen meinen Auftrag legali modo eröffnet, und mittelst Vorzeigung meines aufhabenden Requisitionsschreibens nebst einem Exemplari des allergerechtest ergangenen Reichshofraths Concluſi insinuiret, sodann aber um Ertheilung einer kathegorischen Erklärung das Ansuchen gethan:

Welcher dann nach genauer Durchlesung all dessen sich hierauf declarando vernehmen lassen:

„Er nehme sothanes allerhöchst preißliche Reichshofraths Kon„kluſum in honorem ſummi Judicis imperii mit allerunter„thänigstem Respekt an, würde aber gehorsamst ohnerman„geln, selbiges an seine höchste Behörde nacher Anspach ohn„gesäumt mit Bericht unterthänigst einzubefördern, und sich „die hohe Verhaltungsbefehle darüber zu erbitten. Was nun „ihm hierauf gnädigst reſcribiret würde, deme würde er de„voteſt nachzukommen beflissen seyn.

Worauf ich der Notarius mich von ihm Herrn Glaitsamts Kommissario weg, und zu dem ohnfern des Glaitsamts-Hauses wohnhaften verdersten Burgermeister N. Rupprecht begabe, demselben sofort in seiner parterre befindlichen Wohnstube meinen Auftrag eröffnete, und ihm ebenfalls ein Original von dem allerhöchstpreißlichen kaiserl. Reichshofraths Concluſo de dato 12. currentis mit zugleich abverlangter ohnhinterstelliger Erklärung zu Handen gestellet, und hierauf von demselben zur Antwort, und respektive Deklaration erhalten:

„Wie, er, Burgermeister Rupprecht dieses kaiserliche aller„gnädigste Reichshofraths Konkluſum mit unterthänigstem „Respekt annehme, und der Gemeinde alsbalden vorlegen wol-

„wollen. Was nun hierauf in dieser Bau-Strittsache resol-
„viret würde: wäre ihm recht, er könne also vor sich alleine
„weiter nichts von sich stellen, und thäte man seinetwegen mit
„dem Bau weder fortfahren, noch aufhören, einfolglich müs-
„se er es der Verfügung von höherer Behörde lediglich über-
„lassen.

Nach geschehener dieser ebenmäßigen Insinuation, und hierauf ertheil-ten Antwort nun beschleunigte ich Notarius meine Reise nach Anspach, traf auch noch selbigen Anwald um 7. Uhr daselbst ein, pernoktirte allda im Gasthofe zum schwarzen Bären, und verfügte mich am zwey und zwanzigsten Monats May gegen 9. Uhr auf die Kanzley der Hochfürstl. onolzbachischen Regierung, da dann nach meinem geschehenen geziemenden Anmelden hierauf der Hochfürstl. anspachische Herr Hof- und Regierungs-Kanzleyrath Schäzlar mit einem bey sich habenden Kanzlisten in das Zimmer mir entgegen kam, und als ich ihme den von meinen Requirenten habenden Auftrag rite et legaliter eröffnete, beynebens auch das an mich gestellte Requisitionsschreiben nebst dem dritten Originali des höchstpreißlichen Reichshofraths Concluſi insinuirte, und um eine hochgeneigte Deklaration, und respektive Resolution das Ansuchen stelte, hat selbiger ein solches von mir angenommen, und vermeldet, wie er es dem versammleten Hochfürstlich-hochpreißlichen Hof- und Regierungsrath behörig übergeben, und die darüber ausfallende Resolution mir eröffnen wollte.

Als nun wohlgedachter Herr Hof- und Regierungs Kanzleyrath nach einem viertelstündigen Verweilen mit seinem Kanzlisten wieder zurückkame, liese er sich in substantialibus folgendermaßen vernehmen:

„Er

„Er hätte von hochbelobtem Hochfürstlichen Collegio den „Auftrag erhalten, mir Resolutionis loco zu eröffnen, „daß selbiges erwähntes Reichshofraths Konklusum in hono„rem Augustissimi angenommen hätte, und würde hierauf „die Gebühr gehörig verfüget werden. „

Hierauf säumte ich nicht meine Rückreise mit meinen zweyen Gezeugen noch selbigen Nachmittags anzutreten, trafe auch nämlichen Abends um 8. Uhr in Fürth ein, und referirte meinen Requirenten von allen paßirten Vorgängen.

Und ist dieses geschehen im Jahr Christi, Indiction, kaiserlicher Regierung, Monat, Tägen, Stunden, Orten, und Stellen, wie oben gedacht, in persönlicher Gegenwart derer ehrbaren und wohlgelehrten Herrn Johann Christoph Volkart Schreibereyverwandten, und Andreas Mainberger verpflichteten Beybotens, beeder Bürgere aus Nürnberg, als hierzu ersuchter glaubhafter Instrumentsgezeugen.

Wann dann ich aus Römisch-kaiserlicher Majestäts Macht und Gewalt offenbar geschworner Notarius sothane Insinuationen, und respektive abverlangte Erklärungen beywesend vorbenannter Gezeugen persönlich verrichtet, alles vorgegangene fideliter protokolliret, minder nicht die Zeugen all dessen wohl eingedenk zu verbleiben mit Fleiß erinneret; als habe über sothane Vorgänge gegenwärtiges Instrumentum publicum in authendischer Form aufgerichtet, solches durch eine vertraute Person ad mundum ingroßiren lassen, und nach genauer Collationirung mit meinem Protokoll, und erfundener Gleichstimmigkeit, nebst meinen Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und zu dessen mehreren

Be-

Loco Symboli Notarialis.

Beglaubigung mit meinen mir verliehenen Amtssolennien beygedruckter corroboriret, hierzu ex officio geziemend ersuchet und erbetten. Actum ut supra.

Loco Sigilli Notarialis.

Joh. Albertus Andræ
Notarius Cæsareus publ.
Juratus.

(L.S.) Johannes Christopherus Volkart Schreiberey Verwandter, als Zeug.

(L.S.) Andreas Mainberger verpflichter Beybot als erbethener Zeug.

Nro. 12.

Nro. 12.

(ad §. 18. *)

Daß von mir Endes benannten kaiserl. geschwornen Notario, in Beyseyn zweyer hierzu erbethenen, und unten unterschriebener Zeugen namentlichen Herrn Johann Erlacher juris practici und Carl Förchtgott dahiesigen bürgerlichen Schneidermeisters das höchst venerirliche kaiserl. Rescript puncto Pascui derer beeden Gemeinden Dorgendorf, und Priegendorf contra Endresen Sperber am Brückerhof, Amts Baunach, heut Nachmittag zwischen ein und zwey Uhr Sr. Hochfreyherrlichen Excellenz Herrn Hofkanzler von Karg richtig insinuiret worden, ein solches wird von mir hiermit Rechtskräftig attestiret. So geschehen Bamberg den 21ten May 1763.

(L.S.) Joannes Jacobus Laubmayr
auth, Cæs. Not. ad hunc actum specialiter rogatus in fidem præmissorum.

(L.S.) Joannes Erlacher
qua testis requisitus.

(L.S) Karl Ludwig Förchtgott,
als erbethener Zeug.

Nro. 13.

Nro. 13.

(ad §. 41. *)

Præs. 19. Martii 1773. R. H. R.

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste beschwerende Vorstellung und Bitte

pro

elementissime injungendo parti imploratæ indilatam solutionem summæ intus specificatæ una cum usuris moræ et expensis ulterioribus.

Implorantens

in Sachen

v. R. . . . Freyherrn

contra

den Freyherrn v. K. . . . . .

Mandati

puncto juris venandi

nunc

Deserviti et Expens.

Duplicatum.

Communicetur Exhibitum partis impetrantis de præsentato 19. Martii a. c. parti impetratæ mit der Auflage, Impetranten flagios zu stellen, und wie es geschehen, oder falls sie super quanto etwas einzuwenden hätte, solches in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Ex Consilio Imperiali Aulico
die 7. April. 1773.

Johann Georg Reizer.

Sabbati 1ten May 1773. Nachmittags um $5\frac{1}{2}$ Uhr hat Tit. Herr Johann Michael v. Stubenrauch vorstehendermassen rubricirt präsentirt, und ad communicandum dekretirtes Exhibitum cum adjunct. lit. A. dem allhiesig kaiserl. königl. Obristhof-Postamt zu recht insinuiren lassen, mit dem Ersuchen, daß solches der Correspondenz einverleibet, und darüber das gewöhnliche Attestatum ertheilet werden möge. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Pettschaftsfertigung. Actum Wien ut supra.

(L. S.) Karl v. Schröder.
kaiserl. Reichshofraths
Thürhüter.

Docu-

Documentum
factæ Insinuationis Exhibiti

In Sachen
v. R . . . . Freyherr
contra
den Freyherrn von K . . . . .

Mandati
puncto juris venandi nunc
Deserv. et Expensar.

Nro. 14.

Nro. 14.

(ad §. 41. *)

Daß den 1ten März 1773. ein rekommendirtes Paquet allhier aufgegeben, und von einem kaiserl. königl. Obristhof-Postamt beßtens rekommendirter nach Bamberg abgeschickt, allda auch laut Amtskorrespondenz den 7ten deto richtig angelanget, und sodann Sr. Excellenz Herrn Baron v. K. . . . . alsogleich zugestellet worden. Solches wird von Amtswegen hiemit attestiret. Wien den 26ten Junii 1773.

L. S.

Pr. kaiserl. königl. Obristhof-Postamt allhier.

Nro. 15.

Nro. 15.

(ad §. 49. *)

Sabbati 7. Novembris 1772.

v. Büchenau Just. Friderich fürstlich würzburgischer Kammerherr, Rescripti, puncto consensus ad alienandum.

1mo Fiat ex officio Rescriptum excitatorium sowohl an die Reichsritterschaft Orts Rhön Werra als auch an das buchische Quartier qua comissionem Cæsaream dahin: Kaiserl. Majestät befehleten derselben, hiermit nicht nur die Ursache allerunterthänigst anzuzeigen, warum dem ältern kaiserl. Rescript de 18. Jul. 1752. sowohl als den neuerlichen de respective 5ten Oktober 1769. und 26. Januarii 1770. die pflichtschuldigste Folge annoch nicht geleistet, sondern auch in welchen Umständen sich dermalen die ganze Sache befinde, cum termino duorum mensium.

2do Injungatur dem kaiserl. Reichshofraths Thürhüter für die Insinuation

des membro 1mo gegenwärtigen Concluſi erkannten kaiſerl. Reſcripts zu ſorgen, und wie ſolches geſchehen, zu ſeiner Zeit kaiſerl. Majeſtät allerunterthäuigſt anzuzeigen.

Andreas Edler v. Stock.

Nro. 16.

(ad §. 69. und 70.)

Rubrum.

An

Die römisch kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät *).

Allerunterthänigste Edoctio rite peractæ Insinuationis Rescripti Commissorii ad exequendum, nebst Bitte:

Pro

clementissime decernenda ejusdem positione ad acta

Impetrantischen Anwalds

in Sachen

B. . . . . .

contra

den Grafen von C. . . .

Mandati.

Appon. ult, Concl. et
Docum. Insin. sub Sign. ⊙

Nigrum:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer kaiserl. Majestät haben in außenrubricirter Sache vermög hiebeygehenden Concluli zu diesseitiger allertiefester Verdankung allergerechtest geruhet, die Realexekution auf

 die

*) Wir müssen hier ein für allemal anmerken: daß seit dem Tode, Weyland der höchstseligen Kaiserinn Königinn die Titulatur

die Krayßausschreibenden Herrn Fürsten des schwäbischen Kraises zu erkennen.

Gleichwie nun unterzeichneter Anwald die richtig vollzogene Insinuation dieses Rescripti Commissorii ad exequendum durch das Documentum Insinuationis sub Sig, ⊙ allersubmissest bescheiniget.

Sig. ⊙

Als gelanget an Euer kaiserl. Majestät dessen allerunterthänigstes Bitten: Allerhöstdieselben geruhen, sothane Bescheinigung denen Akten allerunterthänigst beylegen zu lassen.

Desuper etc.

---

tur des Kaisers auch auf die Erbkönigreiche ausgedehnet werde, folglich es nunmehr im Rubro: „An die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königliche Majestät„ heiße. Das nämliche ist auch bey der im Nigro enthaltenen Titulatur zu beobachten, in welchem Nigro jederzeit die Worte: kaiserliche königliche Majestät gebraucht werden. Unter Kaiser Franz aber, wie auch so lange Kaiser Joseph nicht auch zugleich Besitzer der Erbkönigreiche ware, wurde die Titulatur so eingerichtet, wie die meisten hier nachfolgenden Beyspiele zeigen, weil vorausgesetzt ist, daß selbe vor dem von Seite Sr. glorwürdigst regierenden kaiserlichen Majestät erfolgten Antritte der erbländischen Regierung verfaßt, oder überreicht worden.

Nro. 17.

(ad §. 72. und 73.)

Rubrum

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Edoctio rite insinuati Rescripti Cæsarei, unacum accusatione lapsi ad eidem satisfaciendum præfixi termini, juncto petito

Pro

clementissime prævia documentationis ad acta positione, eventualiter communicanda paritionis edoctione partis adversæ, aut Rescriptum paritorium in contumaciam decernendo.

Impetrantischen Anwalds
In Sachen

. . . . . .

contra

. . . . . .

Appon. ult. Concl. et
Docum. Insin. . . . . .

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer kaiserl. Majestät haben vermög hiebeygehenden Concluſi zu diesseitiger allertiefster Verdankung allergnädigst geruhet, dem Freyherrn v. B. . . . per Rescriptum aller-

gerech-

gerechtest aufzugeben: daß derselbe unterzeichneten Anwalds Principalen klaglos stellen, und wie solches geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzeigen solle.

Sig. ⊙ Gleichwie nun aus dem sub Sig ⊙ hiebeygehenden Documento Insinuationis erhellet: daß nicht nur besagtes höchstverehrliches Rescript dem impetratischen Freyherrn zu recht insinuiret worden, sondern auch die allergnädigst angesetzte zwey Monate zu Ende seyen.

Als gelanget an Euere kaiserl. Majestät unterzeichneten Anwalds allerunterthänigste Bitte, gegenwärtige Insinuationsbescheinigung denen Akten allergnädigst beylegen, und die allenfalls eingekommene gegentheilige Paritionsanzeige anhero kommuniciren zu lassen, widrigenfalls aber Rescriptum paritorium in contumaciam allergerechtest zu erkennen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 18.

(ad §. 74.)

Lunæ 15. Decembris 1771.

B . . . . . contra den Grafen v. C. . . . , Mandati, nunc executionis; ſive impetrantiſcher Anwald NN. ſub præſentato 11. curr. docendo de peracta inſinuatione reſcripti commiſſorii ad exequendum, ſupplicat pro clementiſſime decernenda ejusdem poſitione ad acta. Appon. ult. Concl. et Docum. Inſin. ſub Sig. ⊙

Ponatur Edoctio rite peractæ Inſinuationis Reſcripti Commiſſorii ad exequendum ad acta.

Johann Georg Reizer.

Nro. 19.

Nro. 19.

(ad §. 87.)

Rubrum.

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Excusatio moræ, mit Bitte

Pro

clementissime ad excipiendum indulgendo alio termino bimestri

impetratischen Anwalds

in Sachen

A. . . . . .

contra

B. . . . . .

Appon. ult. Concl. . . . . .

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euere kaiserl. Majestät haben vermög hier anliegenden Concluſi über die gegentheilige anmaßliche Klage allergnädigst zu verordnen geruhet, daß solche unterzeichneten Anwalds principali ad excipiendum kommuniciret werden solle.

Diese Kommunication ist nun zwar rechtens vollzohen worden; da aber die Verfassung der Exceptionen wegen einer dem Advocato causæ zugestossenen Krankheit nicht hat zu Stand gebracht werden können.

Als ergehet an Euere kaiserl. Majestät gehörten impetratischen Anwalds allerunterthänigstes Bitten: ad excipiendum eine andere zweymonatliche Frist allergnädigst zu verwilligen.

Nro. 20.

(ad §. 89. und 90.)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät
allerunterthänigste Excusatio moræ, und Bitte
Pro
clementissime ad excipiendum indulgendo adhuc alio termino bimestri
impetratischen Anwalds
in Sachen
A. . . . . .
contra
B. . . . . .

Appon. ult. Concl.

Nigrum.

. . . . . .

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euere kaiserl. Majestät haben nach Innhalt des hieranliegenden Concluſi die vom unterzeichneten Anwalde unterm . . . . ., gebethene anderweite zweymonatliche Frist allergnädigst verwilliget.

Man würde diesseits auch nicht gesäumet haben, die Exceptiones in eben dieser Zeit allerunterthänigst einbringen zulassen, wofern der diesseitige Advocatus causæ immittelst nicht mit Tode abgegangen, und dahero nothwendig geworden wäre, deren einen andern zu bestellen.

Da nun aber dieser sich noch erst in Sachen gehörig informiren muß;

Als gelanget an Euer kaiserl. Majestät vom unterzeichneten Anwalde die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe wollen geruhen, zur Beybringung der Exceptionen eine fernerweite zweymonatliche Frist allermildest zu verwilligen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 21.

(ad §. 94. und 95.)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste accusatio lapsi ad replicandum prorogati termini, und Bitte:

Pro
clementissime eventualiter communicandis Replicis, aut partem adversam hisce præcludendo
impetratischen Anwalds
in Sachen
A. . . . . .
contrà
B. . . . . .

Appon. ult Concl. Citationis
Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euere kaiserl. Majestät haben vermög hier anliegenden Concluſi dem impetrantischen Theil die gebethene zweymonatliche Frist ad replicandum allergnädigst verwilliget.

Da nun diese Fristerstreckung eben zu Ende gegangen ist;

Als gelanget an Euere kaiserl. Majestät vom unterzeichneten Anwalde die unterthänigste Bitte; Allerhöchstdieselbe

geruhen, die allenfalls eingekommene gegentheilige Replicas anhero zu kommuniciren, widrigenfalls aber den imperantischen Theil damit zu präkludiren.

Desuper etc.

Nro. 22.

Nro. 22.

(ad §. 96. und 97.)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königl. Majestät

allerunterthänigste Edoctio rite insinuati Concluſi de 12. Januarii nuperi, una cum accusatione lapsi ad replicandum ex officio præfixi termini, et petito

Pro

clementissime eventualiter communicandis Replicis, aut partem adversam præcludendo

impetratischen Anwalds
in Sachen
zu A. . . . . Graf
contra
den Freyherrn v. B. . . .

Appon. Docum. Insin. Citationis.
Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Sig. ⊙ Euere kaiserl. Majestät haben vermög sub Sig. ⊙ hier anliegenden Concluſi allergnädigst geruhet, dem impetratischen Theile zur Beybringung seiner Replik eine andere zweymonatliche Frist von Amtswegen anzusetzen.

Gleichwie nun aus der am Ende sothanen höchstverehrlichen Concluſi vorkommenden Nota Insinuationis ersichtlich ist: daß nicht nur eben dieses Konkluſum dem impetrantischen

Theil ordnungsmäßig insinuiret worden, sondern auch die allergnädigst angesetzte zweymonatliche Fristerstreckung zu Ende sey.

Als gelanget an Euere kaiserl. Majestät unterzeichneten impetratischen Anwalds unterthänigstes Bitten: die allenfalls eingekommene Replicas anhero zu kommuniciren, widrigenfalls aber den impetrantischen Theil damit zu präkludiren.

Desuper etc.

Nro. 23.

Nro. 23.

(ad §. 97. *)

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, und unüberwindlichster römischer Kaiser, auch zu Germanien und zu Jerusalem König!

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr.

Euere kaiserl. Majestät haben dem impetrantischen Theile vermög hier anliegenden Concluſi von Amtswegen eine fernerweite 2. monatliche Frist ad replicandum anzusetzen allergnädigst geruhet.

Gleichwie nun aber aus der nachfolgenden Nota Insinuationis sich ergiebt, daß nicht nur sothanes höchstverehrliches Konklusum zu recht insinuiret worden, sondern auch ermeldte fernerweite 2. Monate gleichfalls zu Ende seyn.

Als gelanget an Euere kaiserl. Majestät von Endes unterzeichneten Anwalde die allerunterthänigste Bitte: die allenfalls eingekommenen Replicas anhero allergnädigst zu kommuniciren, widrigenfalls aber den impetrantischen Theil nunmehro damit zu präkludiren.

Desuper etc.

Euerer kaiserl. Majestät.

allerunterthänigster treu gehorsamster impetratisch ad acta legitimirter Anwald N. N.

Lunæ

Lunæ 23. Martii 1778.

Zu A. . . Graf contra den Freyherrn v. B. . . , Citationis; ſive impetratiſcher Anwald N. N. ſub præſentato 20. currentis docendo de peracta inſinuatione concluſi, accuſat lapſum termini, et ſupplicat pro clementiſſime eventualiter communicandis replicis, aut partem adverſam præcludendo. Appon. Docum. Inſinuat.

1) Ponatur Edoctio rite inſinuati Concluſi de 12. Januarii nuperi ad acta.

2) Detur parti impetranti adhuc ex officio terminus duorum menſium ad replicandum ſub priori præjudicio.

Johann Georg Reizer.

Sabbati 28ten Martii 1778. Nachmittag um 5 Uhr hat Tit. Herr Reichsagent (v. N.N.) obſtehenden Extractum Protocolli (Tit.) Herrn Reichsagenten (v. N.N.) in originali zu recht inſinuiren laſſen. Urkund deſſen meine eigenhändige Unterſchrift und Pettſchaftsfertigung. Actum Wien, ut ſupra.

(L.S.) Karl von Schröder.
kaiſerl. Reichshofraths Thürhüter.

Documentum
factæ insinuationis
Extractus Protocolli
In Sachen
zu A..... Graf
contra
den Freyherrn v. B....

Citationis.

An

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königl. Majestät

allerunterthänigste Edoctio rite insinuati Concluſi de 23 Martii nuperi, unacum accuſatione lapſi ad replicandum ex officio præfixi ulterioris termini, juncto petito

pro

clementiſſime eventualiter communicandis Replicis, aut partem adverſam nunc præcludendo

impetratischen Anwalds

in Sachen

zu A. . . . . Graf

contra

den Freyherrn v. B. . .

Appon. Docum. Inſinuationis.

Citationis.

Nro. 23.

Nro. 24.

(ad §. 102. *)

Rubrum.

Ad

Sacram Cæſaream, nec non Germaniæ ac Hieroſolymarum regiam Majeſtatem.

Humillima Excuſatio moræ, cum petito pro clementiſſime ex cauſis adductis concedendo ulteriori termino 14. dierum ad excipiendum

Impetrati
in cauſa
C. . . . . .
contra
M. . . . . .

Appon. ult. Concl. puncto. . . . . .

Nigrum.

Auguſtiſſime, potentiſſime, ac invictiſſime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ ac Hieroſolymarum Rex!

Domine Domine clementiſſime!

Sacra Cæſarea Majeſtas Veſtra dignata eſt vigore apoſiti Concluſi clementiſſimi, parti impetratæ petitum terminum 14. dierum ad excipiendum ſub præjudicio concedere, quod lis alias in contumaciam pro conteſtata, et libellus pro confeſſato acceptatus eſſe debeat.

Verum cum præſens controverſia maximi ſit momenti, ſiquidem Impetrati condemnati jacturam plus quam centum mille florenorum, et inſuper præjudicium irreparabile penes tribunalia Taurinenſia poſt ſe traheret, atque hinc ad fundandas exceptiones omni circumſpectione opus ſit.

Itaque, ne quid Impetratus, quod ad pandendam veritatem aliquo modo conducere poſſit, omitteret, plurima producenda ſunt adjuncta, intra quæ plus quam ſexaginta tres reperiuntur epiſtolæ, quæ cum, ut reliqua adjuncta italico exaratæ idiomate, et hinc ex more et præſcripto in latinum vertendæ, ac dein earum verſio et copiæ fide notariali roborandæ ſint, conceſſum ulterius 14. dierum ſpatium ad excipiendum ad omnia neceſſaria paranda et abſolvenda haud ſufficit.

Sacram Cæſaream Majeſtatem Veſtram itaque humillime obſecrat Impetratus: dignetur clementiſſime ex cauſis adductis adhuc unicum terminum 14. dierum ad producendum exceptiones benigniſſime concedere intereaque nihil præjudiciale ſtatuere.

Deſuper etc.

Nro. 25.

(ad §. 107.)

Rubrum

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Anzeige und Bitte

pro

clementissime ad decopiandum exceptiones indulgendo termino 14. dierum

impetratischen Anwalds

in Sachen

. . . . . .

contra

. . . . . .

Appon. ult. Concl. . . . . .

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Vermög hiebeygehenden Concluſi ist Anwalds Principalibus ein nachmaliger terminus ad excipiendum allergnädigst verwilliget worden.

Die diesseitige Exceptionalhandlung ist nun zwar auch zu rechter Zeit eingekommen.

Da sie aber vor Ablauf des eben noch laufenden Termins nicht wohl mehr revidirt, in duplo mundiret, und exhibiret werden konnte.

Als ergehet an Euere kaiserl. Majestät des impetratischen Anwalds allerunterthänigstes Bitten: Allerhöchstdieselbe geruhen zur Abschreib- und Revidirung ermeldter Exceptionalhandlung annoch eine Frist von 14. Tagen allerhuldreichest zu verwilligen.

Desuper etc.

Nro. 26.

(ad §. 107.*)

Rubrum.

Ad

Sacram Cæſaream, nec non Germaniæ ac Hieroſolymarum Regiam Majeſtatem

Humillimæ Excuſatio moræ, juncto petito pro clementiſſime ex cauſſa allegata et demonſtrata concedendo ulteriori termino 8. aut. 14. dierum ad decopiandum et producendum Exceptiones impetrati in cauſſa

C. . . . . .

contra

M. . . . . .

Appon. Sig. ⊙ et ult. Concl. . . . . .

Nigrum.

Auguſtiſſime, potentiſſime, ac invictiſſime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ ac Hieroſolymarum Rex

Domine Domine clementiſſime!

Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ benigniſſime placuit per adjunctum hic clementiſſimum Concluſum terminum ad excipiendum ad alios 14. dies prorogare.

Cum vero ad rationes nuper allegatas, et hoc impedimentum accedat quod teſtante adjuncto ſub Sig. ⊙ Notarius N. urgentiſſimis negotiis detineatur, quominus integrum volumen literarum idiomatis italici invicem conferre, et copias inde factas fide notariali roborare poſſit, adeoque negotium hoc ad proximam diem Mercurii cum ſumma Impetrati diſplicentia differre coactus fuerit.

Sig. ⊙

Hinc conceſſus ulterior terminus adhuc anguſtior eſt, quam ut exceptiones intra illum produci poſſint.

Sacram Cæſaream Majeſtatem Veſtram proin humillime obſecrat Impetratus: dignetur clementiſſime ad decopiandum et producendum exceptiones ex allegata et demonſtrata cauſſa ulteriorem terminum 8. aut 14. dierum gratioſiſſime concedere.

Deſuper etc.

Nro. 27.

(ad §. 123. * und 129. *)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königl. Majestät

allerunterthänigste bescheinigte Anzeige, mit Bitte:

Pro
clementissime impetranda restitutione in integrum b. m. adversus Conclusum contumaciale de . . . . . ac proinde acceptando Replicas de præsentato hodierno.

Impetrantischen Anwalds
in Sachen
zu A. . . . . Graf
contra
den Freyherrn von B . . . . .

Appon. ult. Concl.
cum Citationis
Nris 1. 2. et 3.
Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Unterzeichneten Anwalds gräflicher Herr Principalis hat nicht ohne äußerster Bestürzung aus dem höchstverehrlichen Concluso vom . . . . zu ersehen gehabt, wasmassen Euerer Kaiserl. Majestät allergnädigst gefällig gewesen, Ihn in außen rubricirter Sache mit seinen Replicis zu präkludiren.

Wenn nun aber weder derselbe, noch der Advocatus causæ, noch unterzeichneter Anwald an dem erfolgten Versaum-

säumnisse einige Schuld tragen, sondern solches blos durch den bedauerlichen Zufall verursachet worden: daß zufolge der
Num. 1. Anlage Num. 1. der Postwagen bey . . . . . ausgeraubet wor-
den, und dahero die von dem Advocato causæ vigore Num.
Num. 2. 2. noch zu rechter Zeit demselben aufgegebenen Replicæ laut
Num. 3. Num. 3. ebenfalls in Verlust gerathen sind.

Der Advocatus causæ hat auch, sobald ihm die Nachricht von diesem Unglücke zu Ohren gekommen, eine anderweite Abschrift von dem Koncepte der Replicarum ohne Verzug anhero eingeschicket.

Es gelanget demnach an Euere kaiserl. Majestät gehorten Anwalds allerunterthänigstes Bitten: Allerhöchstdieselbe geruhen, dessen gräflichen Herrn Principali wider ebengedachtes Conclusum contumaciale die Restitutionem in integrum brevi manu allermildest zu statten kommen zu lassen, und sofort die sub præsentato hodierno in separato einkommenden Replicas allergnädigst anzunehmen.

Desuper etc.

Nro. 28.

(ad §. 123.* und 129.*)

Rubrum

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät
allerunterthänigste Exhibitio quadruplicarum, nebst Bitte
pro
clementissime ex allegata et edocta caussa impertienda restitutione in integrum brevi manu contra Conclusum contumaciale de 2. Maji nuperi, adeoque acceptandis quatruplicis.

Impetrantischen Anwalds
In Sachen
. . . . . .
contra
. . . . . .

Appon. ult. Concl.
et Sig. ⊙ . . . . . .

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euerer kaiserl. Majestät ist nach Ausweis hierbeykommenden Concluli vom 2ten May allergnädigst gefällig gewesen, wegen von diesseits nicht beygebrachter Bescheinigung eines impedimenti außen rubricirte Sache in contumaciam für beschlossen anzunehmen.

Sig. ⊙ Gleichwie aber aus dem sub Sig. ⊙ hiebey verwahrten attestato Medico allermildest ersichtlich ist, daß der mit Verfassung dieser Quadruplikhandlung beladene Hochfürstliche Hof- und Regierungsrath nicht nur eine Frühlingskur hat brauchen müssen, sondern ihm auch das beständige Sitzen und die Kopfarbeit völlig untersaget worden sind.

So ist leicht zu erachten, daß erwähnte Quadruplicæ damals unmöglich haben zu Stand gebracht werden können.

Da jedoch besagter Hochfürstlicher Hof- und Regierungsrath alle seine Kräften dergestalt nunmehro angestrenget hat, daß unterzeichneter Anwald diese Quadruplicas anmit allergehorsamst zu überreichen im Stande ist.

Also bittet nur gehörter Anwald Euere kaiserl. Majestät allerunterthänigst, Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, entgegen Eingangs gedachtes Conclusum contumaciale restitutionem in integrum brevi manu allermildest zu verleihen, und sofort erwähnte Quadruplicas allergnädigst anzunehmen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 29.

(ad §. 124. und 129. *)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und zu Jerusalem königl. Majestät

allerunterthänigste bescheinigte Anzeige ad Conclusum contumaciale de . . . ., mit Bitte

pro

clementissime prævia restitutione in integrum brevi manu adversus dictum Conclusum indulgendo adhuc ulteriori termino bimestri ad replicandum.

Impetrantischen Anwalds
in Sachen
zu A. . . . . Graf
contra
den Freyherrn v. B. . . . .

Appon. ult. Concl. Citationis
cum
Nris 1. 2. et 3.
Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euerer kaiserl. königl. Majestät ist vermög hier anverwahrten ultimi Concluſi allergnädigst gefällig gewesen, Anwalds gräflichen Herrn Principalen in außen rubricirter Sache mit seinen Replicis zu präkludiren.

Gleichwie aber das dießfalls unterloffene Versäumniß von keiner andern Ursache herrühret, als dem unglücklichen Zufalle/

Num. 1. daß zu Folge der Anlage Num. 1. der N.Ner Postwagen den . . . . . bey . . . . . ausgeraubet worden, und bey dieser Gelegenheit auch das von dem Advocato causæ vigore

Num. 2. des Recepisse sub Nro 2. lange Zeit vor Ablauf des jüngsten Termins auf eben diesem Postwagen aufgegebene Originalkoncept der Replicarum nach Inhalt des Attestati sub

Num. 3. Nro. 3. in Verlust gerathen, ebengedachter Advocatus causæ hingegen, um die Sache zu beschleunigen, von ermeldtem Schriftsatze nicht einmal eine Abschrift zurückbehalten hat, folglich solchen erst wieder vom neuen verfassen muß;

Als gelanget an Euere kaiserl. königl. Majestät von unterzeichnetem impetrantischem Anwalde die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen, aus erst angeführten erheblichsten causalibus nicht nur die restitutionem in integrum brevi manu gegen das Conclusum contumaciale de . . . . . allergnädigst zu statten kommen zu lassen, sondern auch zur Beybringung der Replicarum eine fernerweite zwey monatliche Frist allerhuldreichest zu verleihen.

Desuper etc.

Nro. 30.

Nro. 30.

(ad §. 126. und 129.*)

Lunæ . . . . . .

Zu A. . . . Graf contra den Freyherrn v. B. . . . ., citationis; sive impetrantiſcher Anwald N. N. ſub præſentato . . . . . zeiget allerunterthänigſt an, und bittet pro clementiſſime impertienda reſtitutione in integrum brevi manu adverſus Concluſum contumaciale de . . . . ., ac proinde acceptando Replicas de præſentato eodem. Appon. ult. Concl. cum Nris 1. 2. et 3.

Prævia reſtitutione in integrum brevi manu adverſus Concluſum contumaciale de .... communicentur Replicæ parti impetratæ ad duplicandum cum termino duorum menſium.

N. N.

Nro. 31.

Nro. 31.

(ad §. 127. und 129. *)

Lunæ . . . . . .

Zu A. . . Graf contra den Freyherrn von B. . ., citationis; ſive impetrantiſcher Anwald N. N. ſub præſentato . . . . . exhibet allerunterthänigſte beſcheinigte Anzeige ad Concluſum contumaciale de . . ., mit Bitte: pro clementiſſime prævia reſtitutione in integrum brevi manu adverſus dictum Concluſum, indulgendo adhuc ulteriori termino bimeſtri ad replicandum. Appon. ult. Concl. cum. Nris. 1. 2. et 3.

Prævia Reſtituitone in integrum brevi manu adverſus Concluſum contumaciale de ..... detur parti impetrati petitus terminus duorum menſium ad replicandum ſub pœna præcluſi.

N. N.

Nro. 32.

Nro. 32.

(ad §. 136. *)

Lunæ 14. Septembris 1733.

Zu Dhaun Wild und Rheingrafen contra Pfalz Birkenfeld und Baaden Baaden, als Gemeinherrschaft der hintern Grafschaft Sponheim, Mandati; sive impetrantischer Anwald Gay sub præsentato 4. Maji nuperi exhibendo allerunterthänigste Anzeige de jam binis vicibus a parte adversa recusata insinuatione, supplicat humilime pro clementissime ob temere protractam litem Mandato in contumaciam pro insinuato acceptando, nec non injungendo regimini trarbacensi, ut absque ulteriori tergiversatione Mandatum sibi denuo insinuandum acceptet. Appon. lit. Q. et R.

Injungatur denen beeden impetratischen Reichshofraths Agenten das erkannte kaiserl. Mandat, wenn es ihnen wieder insinuiret wird, ohne einzigem Anstande, et quidem sub pœna 3. Marcarum auri anzunehmen.

Arnold Heinrich v. Glandorff.

Nro. 33.

Nro. 33.

(ad §. 136. *)

Rubrum.

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste documentatio recusatæ insinuationis Mandati de dato 31. Julii 1732. annexo petito humillimo

pro

clementissime Principis Baadensis Agenti de Gay injungenda acceptatione præfati Mandati S. C. iterum insinuandi, sub pœnis decretis cæsareis inserta.

Impetrantischen Anwalds

in Sachen

zu Dhaun Wild- und Rheingrafens, modo der Rheingräflichen dhaunischen Vormundschaft

contra

Pfalz Birkenfeld, und Baaden-Baaden.

Appon. lit S. et T. Mandati.

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euerer kaiserl. Majestät erstattet in außen rubricirter Sache impetrantischer Anwald den allerdevotesten Dank, daß Allerhöchstdieselbe in Kraft des hier sub S. annektirten Con-

clusi de 14. Septembris a. p. den beeden fürstl. impetratischen Agenten die Annahme des ihnen zu insinuirenden Mandati S. C. allergerechtest zu injungiren geruhet.

Nun hat zwar in dessen Conformitæt der pfalzbirkenfeldische Agent v. Praun erstberegtes höchstrespektirliches Mandat Inhalts des suo tempore zu producirenden Documenti wirklich angenommen, immittelst aber ab Seiten Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Baaden-Baaden diese Veränderung sich geäußert, daß sie den vorhero Rheingräfl. dhaunischen Agenten v. Gay zu den ihrigen erwählet, und bestellet, solchemnach dieser daher Anlaß genommen, nach dem beygefügten Documento sub T. die gleichmäßige Annahme, weil solche, indem er den Wild- und Rheingrafen zu Dhaun vorhin selbst bedienet gewesen, und dieses Mandatum mit auslangen helfen, sich nicht wohl schicken würde, zu rekusiren.

Wenn aber allergnädigster Kaiser und Herr sothane Recusation deßwillen nicht wohl Platz greifen kann, da einmal er selbst gestehet, daß er jetzo fürstlich-baadischer Agent sey, folgsam ihm die Insinuation rite geschehen könne, nebstdem der Agent v. Gay nur gleichsam kommißionsweise das Insinuatum seiner Principalschaft zu übermachen hat, überdieß noch dermalen besonders hinzukomme, daß wegen des leidigen Kriegs, und der daher sich in der Gegend Rastadt äusserenden Unsicherheit die Insinuation durch Notarien und Zeugen in loco unmöglich zu bewerkstelligen ist.

Als bittet Euere kaiserl. Majestät impetrantischer Anwald allerunterthänigst, dem v. Gay als Hochfürstl. Baadenbaadi-

baadischen dahier bestellten Agenten sub pœna decretis cæsareis inserta allergerechtest zu insinuiren, daß derselbe mehrberegtes höchstvenerirliches Mandatum bey der ihm ferners zu beschehenden Insinuation unweigerlich annehmen solle.

Desuper etc.

Docu-

Nro. 34.

(ad §. 136. *)

Lunæ 29. Novembris 1734.

Zu Dhaun Wild und Rheingrafen, modo deſſen Vormundſchaft contra Pfalz Birkenfeld und Baaden-Baaden als Gemeinherrſchaft der hintern Graftſchaft Sponheim Mandati; ſive impetrantiſcher Anwald Johann Heinrich von Middelburg, ſub præſentato 6. Septembris nuperi docendo recuſationem inſinuationis Mandati de 31. Julii 1732. ſupplicat humillime pro clementiſſime Domini Principis Baadenſis Agenti de Gay injungenda ejusdem acceptatione ſub pœna decretis cæſareis inſerta. Appon. lit. S. et T.

Injungatur Einwendens ungehindert dem Reichshofraths Agenten Gay das Mandat, wenn es wieder inſinuiret wird, ohne weiterem Anſtande ſub pœna decretis cæſareis inſerta unweigerlich anzunehmen.

Arnold Heinrich v. Glandorff.

Nro. 13.

Nro. 35.

(ad §. 136. *)

Præf. 3. April 1772. R. H. R.

Rubrum.

An

Die römisch kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste bescheinigte Anzeige, der von dem gegentheiligen Anwalde höchststräflich verweigerten Annahme des ihm insinuirten Mandats de 6. mens. præt. mit inständigster Bitte

pro

clementissime ob apertam temeritatem, sub pœna decretis cæsareis inserta eidem injungendo acceptationem insinuationis Mandati cæsarei de 6. mens. elapsi

impetrantischen Anwalds

in Sachen

zu Dünkelsbühl Burgermeister und Rath

contra

die Hochfürstl. Regierung zu Anspach, und die untergeordnete Beamten zu Feuchtwangen.

Appon. ult. Concl.
et Docum. Recusat.

in duplo

puncto violentiarum et spolii

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euerer kaiserl. Majestät kann unterzeichneter impetrantischer Anwald allergehorsamst anzuzeigen nicht umhin, wassmassen

massen nach Zeugniß sub Sign. ⊙ hier angeführter Rekusationsurkund der marggräflich-brandenburgische geheime Legationsrath (v. N. N.) sich die Insinuationsannahm des in außenbemerkter Sache gegen die Hochfürstl. Regierung zu Anspach und die untergeordneten Beamten zu Feuchtwangen unterm 6ten jüngst ausgetretenen Monats allergnädigst erkannten Mandati S. C. aus folgenden bereits Obristrichterlich verworfenen Einwendungen verbetten. Daß er erstlich von des jetzt regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchlaucht durch einen Generalgewalt ad omnes causas nicht legitimiret, und also ohne Specialbefehle sich dieser Sache nicht annehmen könne, andertens aber der Gegenstand des Mandati quæstionis von einer solchen Beschaffenheit sey, welcher an dem kaiserl. Kammergericht schon vor langen Jahren anhängig gemacht, mithin auch diese Klage dahin tanquam ad forum præventum gehörig wäre.

Diese nämliche Sprache hat ermeldter geheimer Legationsrath (v. N. N.) bey Insinuation des in Sachen zu Dünkelsbühl Burgermeister und Rath contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg, Dero Regierung zu Onolzbach, dann die Beamten zu Crailsheim, Wesertrüdingen, und Feuchtwangen, die widerrechtliche Frücht- und Viktualiensperr, dann die dabey verübten Gewaltthaten betreffend, unterm 18ten Martii vorigen Jahrs ebenmäßig erkannten kaiserl. Mandats geführet, und sich auf Abgang habender Gewalts zu dieser Sache berufen.

Allein, gleichwie damalen gleich in der allergehorsamsten Beschwerungsanzeige de præsentato 9ten April 1771. Euerer

kaiserl.

kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorgestellet worden: daß sich Eingangs ernannter von . . . . . in allen übrigen das Hochfürstl. Haus Brandenburg angehenden causis für einen förmlichen Anwald darstelle, Insinuationes annehme, dergleichen verhänge, Exhibita überreiche, und überhaupt alles besorge, was sonsten ein jeder bevollmächtigter Gewaltshaber zu verrichten hat, dem also die einwendende Ermanglung besonderer Vollmacht nicht im Wege stehen kann, obschon der von ihm producirte Generalgewalt von des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Hochfürstl. Herrn Vater nur unterzeichnet seyn solle, zudem sich bekanntlich die Vollmachten auch auf die Erben erstrecken, und in dessen allergerechtester Rücksicht auch per Conclusum de 15. April ejusdem anni impetratischen (v. N.N.) sub pœna Decretis Cæsareis inserta auferleget worden, daß ihme nochmalen insinuiret werdende Mandat unweigerlich anzunehmen, der Einwurf hingegen litis pendentiæ cameralis hier um so weniger eine Aufmerksamkeit verdienen wird, als in diesseitigen humillimis Exhibitis dessen Ungrund schon vorhinein hinlänglich gezeiget, und dessen ungeachtet das Mandat allergerechtest zu erkennen, sich Euere kaiserl. Majestät allergnädigst bewogen gefunden.

Also werden Euere kaiserl. Majestät auch in gegenwärtigem Falle um so weniger abgeneigt seyn, aus besagten Beweggründen impetratischen Anwald die unweigerliche Annahme des quästionirten kaiserl. Mandats unter der denen kaiserl. allgemeinen Decretis einverleibte Straf gemessenst anzubefehlen, als die von ihm gemachte Einwendungen ohnedieß ur

zum Verschub des denen allerhöchst - kaiserlichen Befehlen schuldigsten Gehorsam abzielen, um welche obristrichterliche förderſame Verfügung impetrantischer Anwald also hiemit allerunterthänigst bittet.

Desuper etc.

Nro. 36.

Nro. 36.

(ad §. 162. 173.)

Ich

thue kund und bekenne mit diesem offenen Briefe, daß für mich, meine Erben und Nachkommen zur Vollführung meiner an dem löbl. kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wem ich die haben, und überkommen möge, jetzo zu einem, und nach meinem Tode zu meiner Erben und Nachkommen unzweifentlichen Redner und Anwalden den

Agenten an gedachtem kaiserl. Reichshofrathe, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den

ermeldten kaiserlichen

Reichshofraths Agenten, als dessen substituirten Anwald, konstituirt, bestellt, und ernennet habe, also, und dergestalt, daß ich zuförderist alles und jedes, was durch ihn, und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen, von meinetwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands vorbemeldter

als in casum mortis vel mutandi status substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive bey meinem Leben, in meinem, und nach dem Todt in meiner Erben und Nachkommen Namen erscheinen, allerley Prozeß aus: die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, Litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, Juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, Expensarum, damnorum, et Interesse, quartæ Dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in meiner und respective meiner Erben und Nachkommen Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. Sigilla et manus recognoscirен, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten Restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco Revisionis (da nöthig) suppliciren, Expensas, Damna, et Interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in denen Hauptsachen taxirt, und erkennt, erheben, annehmen dafür quittiren, in Executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passive, da dieselbe mir, oder respective meinen Erben und Nachkommen zuwider ergiengen; und darauf gegen mich, oder meinen Erben und Nachkommen in Executionem procedirt wurde, in meinem und respective meiner Erben und Nachkommen Namen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verhandlen, einen- und mehr Afteranwälde, so oft

es

es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen soll, was ich oder nach meinem Tode, meine Erben und Nachkommen selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder mögten. Und da mehrernannter also konstituirter Anwald und substituirter eines mehreren Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, denselben will ich in meinem, und respective meiner Erben und Nachkommen Namen, hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög der Rechten, und de Stylo berührten kaiserl. Reichshofraths, beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach seinem Tode, oder Standsveränderung der Substituirte, und deren Afteranwälde in meinem, und meiner Erben und Nachkommen Namen handeln, thun, und lassen werden, das verspreche ich für mich und meine Erben, und Nachkommen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beede Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden der Rechten, præsertim Satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel derer jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährte.

Dessen zu wahrem Urkund habe ich diesen Gewalt eigenhändig unterschrieben und mit meinem

Insiegel wissentlich bekräftigen lassen.

So geschehen . . . . . .

Nro. 37.

Nro. 37.

(ad §. 162. 168.)

Mandatum Procuratorium.

Wir zu End Unterschriebene, thun kund und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß wir für uns, und unsere Erben zur Vollführung unserer an dem hochpreißlichen kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen wir die haben und überkommen mögen, jetzo zu unserm, und nach unserm Tode zu unserer Erben unzweifentlichen Redner und Anwalden den

Agenten an hochgedachtem kaiserl. Reichshofrathe und falls derselbe etwa frühezeitig mit Tod abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den

ermeldten kaiserlichen

Reichshofraths Agenten als dessen substituirten Anwald konstituirt, bestellt, und ernennt haben; also und dergestalt, daß wir zuförderist alles und jedes, was durch ihre und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärtige Veränderung seines Stands vorbemeldter

als in casum mortis,

vel mutandi status substituirten Anwald in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserm Leben in unserm, und nach dem Tode in unserer Erben Namen erscheinen, allerley Proceß aus, die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum. respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, expensarum, damnorum et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi litis deciforium fuerit, in unsere, und respective unserer Erben Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. Sigilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco Revisionis (da nöthig) supliciren, expensas, damna et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in denen Hauptsachen taxirt, und erkennt, erheben, annehmen, dafür quitiren, in Executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da dieselben uns, oder respective unsern Erben zuwider ergiengen, und darauf gegen uns, oder unsere Erben in Executionem procedirt würde, in unserem und unserer Erben Namen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandlen, einen und mehr Afteranwälde, so oft es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen solle, was wir, oder nach unserem Tode unsere Erben selbsten zugegen,

gegen, jederzeit handlen, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. Und da mehrernannter also constituirter Anwald, und substituirter eines mehreren Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben wollen wir in unserem, und unserer Erben Namen hiemit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög der Rechte, und de stylo berührten kaiserl. Reichshofraths beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach dessen Tod, oder Standsveränderung der Substituirte, und deren Afteranwälde, in unserem, und unserer Erben Namen handlen, thun und lassen werden, das versprechen wir für uns, und unsere Erben, stät, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beede Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden und Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung unserer jetzigen und künftigen, auch unserer Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde

Dessen zu wahrem Urkund, haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Pettschafte wissentlich bekräftiget.

So geschehen . . . . . .

Nro. 38.

(ad §. 166. 169.)

Wir

thun kund, und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß für uns, unsere Erben und Nachkommen zur Vollführung unserer an dem löblichen kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen wir die haben, und überkommen mögen, jetzo zu unserm, und nach unserm Tode zu unserer Erben, und Nachkommen unzweifentlichen Redner und Anwalden den

Agenten an gedachtem kaiserl. Reichshofrathe, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tod abgienge, oder seinen Stand sonst veränderen würde, gleichfalls den

ermeldten kaiserl. Reichshofrathsagenten, als dessen substituirten Anwald konstituirt, bestellt, und ernennt haben, also, und dergestalt, daß wir zuförderist alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands vorbemeldter

als in casum mortis vel mutandi status substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserem Leben, in unserem, und nach dem Tod in unserer Erben und Nachkommen Namen erscheinen, allerley Prozeß aus: die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auf einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in unserer und respective unserer Erben und Nachkommen Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. sigilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco Revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna, et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in den Hauptsachen taxirt, und erkennt, erheben, annehmen dafür quittiren, in Executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da dieselbe uns, oder respective unseren Erben und Nachkommen zuwider ergiengen; und darauf gegen uns, oder unsere Erben und Nachkommen in Executionem procedirt wurde, in unserem und respective unserer Erben und Nachkommen Namen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen, einen und mehr Afteranwälde, so oft

es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen soll, was wir oder nach unserem Tode, unsere Erben und Nachkommen selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. Und da mehrernannter also konstituirter Anwald und substituirter eines mehreren Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, denselben wollen wir in unserem, und respective unserer Erben und Nachkommen Namen, hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög der Rechte, und de Stylo berührten kaiserl. Reichshofraths, beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach seinem Tode, oder Standsveränderung der Substituirte, und deren Afteranwälde in unserem, und unserer Erben und Nachkommen Namen handeln, thun, und lassen werden, das versprechen wir für uns und unsere Erben, und Nachkommen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beede Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung unserer Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel derer jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben wir diesen Gewalt eigenhändig unterschrieben und mit unserem angebohrnen fürstlichen Sekretinsigel wissentlich bekräftigen lassen.

So geschehen . . . . . .

Nro. 39.

Nro. 39.

(ad §. 177.)

Wir Burgermeister und Rath der kaiserlichen freyen Reichsstadt

thun kund und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß für uns, und unsere Nachkommen zur Vollführung unserer an dem löbl. kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen wir die haben, und überkommen mögen, jetzo zu unserm, und nach unserm Tode zu unserer Nachkommen unzweifentlichen Redner und Anwalden den

Agenten an gedachtem kaiserl. Reichshofrathe, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tode abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den

ermeldten kaiserlichen Reichshofraths Agenten, als dessen substituirten Anwald, konstituirt, bestellt, und ernennet haben, also, und dergestalt, daß wir zuförderist alles und jedes, was durch ihn, und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen, von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands vorbemeldter

als in casum mortis
vel mutandi status substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserem Leben, in unserem, und nach dem Tode in unserer Nachkommen Namen erscheinen, allerley Prozeß aus, die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheile auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in unserer und respective unserer Nachkommen Seele erstatten, allerley Beweiße führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. sigilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna, et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in den Hauptsachen taxirt, und erkennt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da dieselbe uns, oder respective unsern Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf gegen uns, oder unsere Nachkommen in executionem procedirt würde, in unserem und respective unserer Nachkommen Namen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen und mehr Afteranwälde, so oft

es

es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen soll, was wir oder nach unserem Tode, unsere Nachkommen selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten, oder möchten. Und da mehrernannter also konstituirter Anwald und substituirter eines mehreren Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denenselben wollen wir in unserm, und respective unserer Nachkommen Namen, hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög der Rechte, und de Stylo berührten kaiserl. Reichshofraths, beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach seinem Tode, oder Standsveränderung der Substituirte, und deren Afteranwälde in unserm, und unserer Nachkommen Namen handeln, thun, und lassen werden, das versprechen wir für uns und unsere Nachkommen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung unserer Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel derer jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben wir diesen Gewalt wissentlich bekräftigen lassen.

So geschehen . . . . . .

Nro. 40.

Nro. 40.

(ad §. 166. 172.)

Mandatum Procuratorium.

Wir

thun kund, und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß für uns, unsere Nachkommen zur Vollführung unseres Ritter Corporis an dem hochlöblichen kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen wir die haben, und überkommen mögen, jetzo zu unserm, und nach unserm Tode zu unserer Nachkommen unzweifentlichem Redner und Anwalden den

Agenten an gedachtem kaiserl. Reichshofrathe, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tode abgienge, oder seinen Stand sonst veränderen würde, gleichfalls den

ermeldten kaiserl. Reichshofrathsagenten, als dessen substituirten Anwald konstituirt, bestellt, und ernennt haben; also, und dergestalt, daß wir zuförderist alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands vorbemeldter

als in casum mortis,

vel mutandi status substituirten Anwald in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserm Leben in unserm, und nach dem Tode in unserer Nachkommen Namen erscheinen, allerley Proceß aus, die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, expensarum, damnorum et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in unsere, und respective unserer Nachkommen Seele erstatten, allerley Beweiße führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. ligilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco Revisionis (da nöthig) supliciren, expensas, damna et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in den Hauptsachen taxirt, und erkennt, erheben, annehmen, dafür quitiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da dieselben uns, oder respective unsern Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf gegen uns, oder unsere Nachkommen in executionem procediret würde, in unserem und unserer Nachkommen Namen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen und mehr Afteranwälde, so oft es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen solle, was wir, oder nach unserem Tode unsere Nachkommen selbsten zugegen,

gegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. Und da mehrernannte also constituirter Anwald, und substituirter eines mehreren Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denenselben wollen wir in unserem, und unserer Nachkommen Namen hiemit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög der Rechte, und de stylo berührten kaiserl. Reichshofraths beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach dessen Tod, oder Standsveränderung der Substituirte, und deren Afteranwälde, in unserem, und unserer Nachkommen Namen handlen, thun und lassen werden, das versprechen wir für uns, und unsere Nachkommen, stät, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden und Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung unserer jetzigen und künftigen, auch unserer Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.

[Getreulich und ohne Gefährde

Dessen zu wahrem Urkund, haben wir diesen Gewalt mit unseres Ritter-Corporis gewöhnlichen Insigel wissentlich bekräftiget.

So geschehen . . . . . .

Nro. 41.

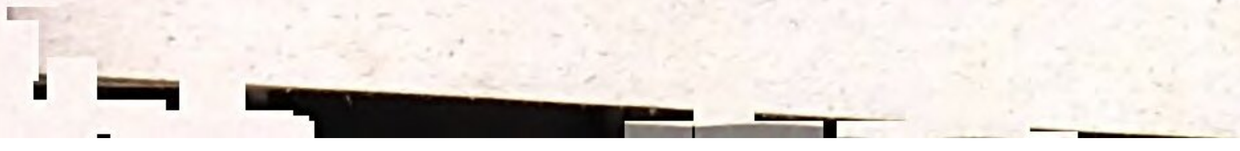

Nro. 41.

(ad §. 166.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des heil. römischen Reichs durch Italien Erzkanzler, und Kurfürst, Legatus natus des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister deutschen Ordens in deutsch- und welschen Landen, Bischof zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrügg, in Ob- und Niederbayern, auch in der obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leichtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Brockelohe, Werth, Freudenthal, und Eullenberg ꝛc.

thun kund, und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß Wir vor Uns, Unserm Orden und Nachkommen zur Vollführung Unserer an dem kaiserl. Reichshofrathe hievorigen Rechtssachen, entgegen und wider

jetzo zu Unserem, und nach dem Tode Unseres Ordens und Successoren ungezweifentlichen Redner und Anwalden den

am kaiserl. Reichshofrathe Agenten, und da derselbe etwa mit Tode abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den

als dessen substituirten Anwald konstituiret, bestellet und ernennet haben, also und dergestalten, daß Wir zuvorderist alles und jedes, was

durch ihn und andere Anwälde, oder sonsten in geregter Sache von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärtige Veränderung seines Standes vorbemeldter, als in casum mortis, vel mutandi status substituirter Anwald in dieser angezogenen Sache active und passive bey Unserem Leben, in Unserem, und nach dem Tode Unseres Ordens und Successoren Namen erscheinen, diesen Prozeß aus, den wieder einbringen, fori declinatorias und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, et expensarum, damnorum et interesse, quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen, und mit Urtheile auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in unsere Seele abschwören, oder erstatten, allerley Beweiße führen, derentwegen alle Nothdurften verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweiße excipiren, und respective repliciren, dupliciren, und tripliciren ꝛc. figilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheil beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna, et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Hauptsache taxiret, und erkennet, erheben, annehmen, darfür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da die Urtheile Uns, oder respective Unserm Orden und Successoren zuwider gienge, und darauf wider Uns oder Unsern Orden und Successoren in executionem procediret würde, in Unserem, und Unseres Ordens Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen, einen oder mehr Afteranwäl-

anwälde, so oft es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun, und lassen soll, was Wir, oder nach Unserem Tode Unser Orden und Successor selbsten zugegen jederzeit handeln, thun, und lassen sollten, könnten oder mögten ꝛc. Und da mehrernannter also konstituirter Anwald und Substituirter eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denenselben wollen Wir in Unserem, Unseres Ordens und Successoren Namen hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechte, und de stylo kaiserl. Reichshofraths geschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben, und was also mehrerwähnter Anwald und nach seinem Tode oder Standesveränderung der Substituirte, und dessen Afteranwald in Unserem, Unsers Ordens, und Successoren Namen, handeln, thun, und lassen werden, das versprechen Wir vor Uns, Unsern Orden, und Successoren stät, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden der Rechte, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung Unserer jetzigen, Unsers Ordens und Successoren nachlassenden Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn würden, getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu mehrerer Urkund haben Wir diesen Gewalt höchsthändig unterschrieben, und Unser Hoch- und Deutschmeisterliches geheimdes Kanzleyinsigel hievordrucken lassen.

So geschehen . . . . . .

Nro. 42.

Nro. 42.

(ad §. 162. 165.)

Mandatum Procuratorium.

Notum facio infra ſcriptus tenore præſentium, quod cauſarum mearum in Excelſo Conſilio Imperiali Aulico tam præſentium, quam futurarum, verum meum meque mortuo hæredum meorum legitimum Procuratorem nominavi et conſtitui

Excelſi Concilii Imperialis Aulici Agentem, ita, ut prævia omnium et ſingulorum anteactorum ratificatione mentionatus meus Conſtitutus, et poſt ejus obitum, vel ſtatus mutationem eidem Subſtitutus

meo et me mortuo

hæredum meorum nomine in omnibus allegatis cauſis active et paſſive comparere, quoscunque proceſſus extrahere, extractos reproducere, fori declinatorias, et alias exceptiones, libellum, litis conteſtationem, articulos probatoriales, et reſponſiones exhibere, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, reſpondendorum, in litem affectionis, æſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis expenſarum, damnorum, et intereſſe, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, nec non

quodcunque aliud jure licitum, et per ſententiam injunctum Juramentum, etiamſi litis deciſorium fuerit, in meam, et reſpective hæredum meorum animas realiter præſtare, quæque probationum documenta producere, neceſſariaque agere, et tueri, contra adverſantium probationes excipere, et reſpective replicare, duplicare, triplicare etc. ſigilla et manus recognoſcere, vel diffiteri, in contumaciam procedere, eandem purgare, ad ſententias tam interlocutorias, quam definitivas ſubmittere, easque publicari petere, auſcultare, acceptare, et contra easdem reſtitutionem in integrum petere, vel Sacræ Cæſareæ Majeſtati loco reviſionis (quætenus opus) ſupplicare, nec non Expenſas, damna, et intereſſe deſignari et taxari petere, easdemque taxatas, cum eo, quod in cauſa principali judicatum et deciſum fuit, redimere, acceptare, deſuper quietare, in executionem ſententiæ tam active, quam paſſive procedere, omniaque neceſſaria in puncto executionis peragere, unum vel plures Procuratores ſibi ſubſtituere, ſubſtitutos revocare, omniaque alia agere, vel intermittere poſſit ac debeat, quæ ego ipſe conſtituens et poſt mortem meam hæredes mei coram agere, perficere, et intermittere deberemus, ſique ipſe, ejusque ſubſtitutus hic non expreſſo ulteriori mandato indigeret, illud ipſum meo et hæredum meorum nomine in optima forma, qua id de jure et ſtylo dicti ſuperemi Tribunalis quam efficaciſſime fieri poteſt ac debet, realiter traditum volo, pro me et hæredibus meis hiſce promittens, omnia à ſæpe dicto Procuratore meo, et poſt ejus obitum, vel ſtatus mutationem ab ejus ſubſtituto, et porro ſubſtituendis meo et hæredum meorum nomine agenda, dicenda, facienda vel omittenda firma rataque ſervaturum, eosdemque ab omni onere, præſertim ſatisdationibus de judicio ſiſti, et judicatum ſolvi relevaturum,

rum, et prorſus indemnes redditurum; ſub hypotheca et obligatione omnium meorum tam præſentium quam futurorum, nec non ab hæredibus meis relinquendorum bonorum: in cujus fidem literas has propria manus ſubſcriptione, Signetique mei appreſſione munivi et corroboravi: quæ dabantur.

Nro. 43.

Nro. 43.

(ad §. 193.)

Mandatum Procuratorium

Ich zu End Unterschriebener, thue kund und bekenne mit diesem offenen Briefe, daß ich für mich, und meine Erben zur Vollführung meiner an dem hochpreißlichen kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem, und nach meinem Tode zu meiner Erben unzweifentlichen Redner und Anwalden den hochedelgebohrnen und hochgelehrten Herrn . . . . . Agenten an hochgedachtem kaiserl. Reichshofrathe und falls derselbe etwa frühezeitig mit Tode abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den wohlgebohrnen und hochgelehrten Herrn . . . . . ermeldten kaiserlichen Reichshofraths Agenten, als dessen substituirten Anwald konstituirt, bestellt, und ernennt haben; also und dergestalt, daß ich zuförderist alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärtige Veränderung seines Stands vorbemeldter Herr. . . . . als in casum mortis vel mutandi status substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive bey meinem Leben, in meinem, und nach meinem Tode in meiner Erben Namen erscheinen, allerley Prozeß aus, die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuli-

ren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheile auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in meiner und respective meiner Erben Seele erstatten, allerley Beweiße führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. figilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät loco revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna, et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in den Hauptsachen taxirt, und erkennt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da dieselbe mir, oder respective meinen Erben zuwider ergiengen, und darauf gegen mich, oder meine Erben in executionem procedirt würde, in meinem und meiner Erben Namen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen und mehr Afteranwälde, so oft es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen soll, was ich oder nach meinem Tode, meine Erben selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten, oder möchten. Und da mehrernannter also konstituirter Anwald und substituirter eines mehreren Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denenselben will ich in meinem, und meiner Erben Namen, hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög der Rechte, und de Stylo berühr-

rührten kaiserl. Reichshofraths, beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwähnter Anwald, und nach seinem Tode, oder Standsveränderung der Substituirte, und deren Afteranwälde in meinem, und meiner Erben Namen handeln, thun, und lassen werden, das verspreche ich für mich und meine Erben, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen, und künftigen, auch meiner Erben nachlassender Haab und Güter, so viel derer jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft wissentlich bekräftiget.

So geschehen Augsburg den 20. November 1779.

(L.S.) Jakob Arnold
bürgerlicher Beckenmeister.

in substitutionem
consentio
N. N.

Mandatum procuratorium

Partis Implorantis

in Sachen

Arnoldt

contra

den Freyherrn Biering.

Rescripti

puncto debiti.

Nro. 44.

Nro. 44.

(ad §. 194. 195. 198.)

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, und unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien und zu Jerusalem König!

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Unterzeichneter Anwald legitimiret sich mit den hiebeyliegenden Vollmachten zu außen bemerkter Sache allergehorsamst,

Euere

Euere kaiserl. Majestät allerunterthänigst bittend, darüber gewöhnlichermaßen zu verordnen.

Hierüber ꝛc.

Euerer kaiserl. Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster implorantischer ad acta legitimirter Anwald

N. N.

An

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und zu Jerusalem königl. Majestät
allerunterthänigste Productio Mandatorum procuratoriorum
mit Bitte
pro
clementissime desuper consueto modo ordinando
Implorantischen Anwalds
in Sachen
Arnold
contra
den Freyherrn v. Biering.

Appon. Mandata procuratoria.

Rescripti
puncto debiti.

Nro. 45.

Nro. 45.

(ad §. 194. 195. 198.)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät

allerunterthänigste Legitimatio ad acta und Bitte
pro
clementissime decernenda solita Mandatorum procuratoriorum registratione et respective communicatione
implorantischen Anwalds
in Sachen
A r n o l d
contra
den Freyherrn v. Biering.

Appon. Mandata procuratoria
sub Sig. ⊙ et ☽

Rescripti
puncto debiti

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdeme nothwendig ist, daß unterzeichneter Anwald sich zu außenrubricirter Sache gehörig legitimire.

Sig. ⊙ et ☽ Als soll derselbe solches durch die sub Sig ⊙ et ☽ hiebeygehenden Vollmachten in allertiefester Unterthänigkeit bewerkstelligen,

D. Euere

Euere kaiserl. Majestät allerunterthänigst bittend Allerhöchstdieselbe geruhen, ebenbemeldte Vollmachten allergnädigst registriren, und respective kommuniciren zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 46.

Nro. 46.

(ad §. 198.)

Rubrum.

An
Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Productio Mandati procuratorii, nebst Bitte

pro
clementissime decernenda ejusdem positione ad acta

impetrantischen Anwalds
in Sachen

A. . . . . .

Appon. Mand. proc.

puncto Moratorii

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Unterzeichneter Anwald legt hier die zu außenrubricirter Sache gehörige Vollmacht allergehorsamst bey.

Euere kaiserl. Majestät allersubmissest bittend: selbe den Akten allergnädigst beylegen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 47.

Lunæ 10. Januarii 1780.

Arnold contra **den Freyherrn v. Biering** Reſcripti, puncto debiti; ſive **impetrantiſcher Anwald** N. N. ſub præſentato 21. Decembris a. p. legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clementiſſime deſuper conſueto modo ordinando. Appon. Mandatum procuratorium.

Communicetur Mandatum procuratorium partis impetrantis, parti impetratæ altero Exemplari ad acta retento

Joann Peter Sœhngen.

Nro. 48.

Nro. 48.

(ad §. 200.)

Rubrum

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Productio Mandatorum procuratoriorum, una cum consueto curatorio, ac petito . .

pro

clementissime decernenda solita registratione et respective communicatione

Impetrantischen Anwalds

In Sachen

von B. . . . scher Vormundschaft

contra

v. A. . . . . .

Appon. Mandata procuratoria et Sig. ⊙ *Nigrum.* Rescripti puncto debiti,

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter Anwald producirt anmit die zu außenruhrierter Sache gehörige Vollmachten allergehorsamst.

Sig. ⊙ Und gleichwie zugleich aus dem sub Sig. ⊙ anverwahrten Curatorio ersichtlich ist, daß die verwittibte Freyin v. B. . . . .

B. . . . . nicht minder der Graf G. . . . . die wirkli-chen Curatores des minderjährigen Freyherrn v. B. . . . . seyn.

Als bittet gehörter Anwald Euere kaiserl. Majestät unterthänigst, besagte Vollmachten gewöhnlichermaßen regist-riren, und respective kommuniciren zu lassen.

Desuper etc.

Nro. 49.

(ad §. 212.)

Rescripti
puncto debiti.

Duplicatum

Nro. 50.

Mandatum Procuratorium
Partis implorantis
in Sachen
Arnold Jakob
contra
den Freyherrn von Bierling.

Communicetur Mandatum Procuratorium Partis impetrantis, parti impetratæ altero Exemplari apud acta retento.

Ex Consilio imperiali Aulico
die 10. Januarii 1780.

Johann Peter Sœhngen.

(Tit.) Herrn Reichsagenten Edeln v. Kirchbauer zu insinuiren.

Nro. 50.

(ad §. 213.)

Mandatum procuratorium
partis impetrantis
in Sachen
Arnold
contra
den Freyherrn v. Biering.
Rescripti
puncto debiti.

Duplicatum.

Communicetur Mandatum procuratorium Partis impetrantis, parti impetratæ altero exemplari apud acta retento.

Ex Consilio Imperiali Aulico
die 10. Januarii 1780.

Johann Peter Sœhngen.

Sabbati 15. Januarii 1780. hat (Tit.) Herr Georg v. N. N. vorstehendermaßen rubricirt, und ad communicandum dekretirtes Mandatum procuratorium (Tit.) Herrn Karl. N. N. zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Pettschaftsfertigung. Actum Wien ut supra.

(L.S.) Karl v. Schröder,
kaiserl. Reichshofraths Thürhüter.

Nro. 51.

Nro. 51.

(ad §. 215.)

Rubrum.

An

Die römisch kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Edoctio rite peractæ insinuationis mandati procuratorii mit Bitte

pro

clementissime decernenda positione ad acta

impetrantischen Anwalds

in Sachen

Arnold

contra

den Freyherrn v. Biering.

Appon. ult. Concl. et Docum. insin. sub Sig. ⊙ Rescripti puncto debiti

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euere kaiserl. Majestät haben vermög hiebeygehenden Concluſi allergnädigst verordnet, daß die eine der diesseitigen Vollmachten ad acta gelegt, die andere aber dem Gegentheile kommuniciret werden solle.

Sig. ⊙ Da nun aus dem sub sig. ⊙ hiebeygehenden Documento insinuationis ersichtlich ist, daß die dießfällige Insinuation gehörig vollzogen worden.

Als ergehet an Euere kaiserl. Majestät von unterzeichnetem Anwalde die allerunterthänigste Bitte, gegenwärtige Bescheinigung den Akten allergnädigst beylegen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 52.

(ad §. 215.)

Rubrum.

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien, und zu Jerusalem königliche Majestät

allerunterthänigste Documentatio rite peractæ insinuationis mandati procurarorii nebst Bitte

pro

clementissime decernenda positione ad acta

impetrantischen Anwalds

in Sachen

. . . . . .

contra

. . . . . .

Appon. ult. Concl.

et

Docum. insin.

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter Anwald bescheiniget durch das hier anverwahrte Documentum insinuationis die richtig vollzogene Insinuation der einen dissëitigen Vollmacht allergehorsamst

Euere kaiserl. Majestät allerunterthänigst bittend, solches den Akten allergnädigst beylegen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 53.

Nro. 53.

(ad §. 216. *)

Lunæ 24. Januarii 1780.

Arnold contra den Freyherrn v. Biering, Reſcripti, puncto debiti; ſive impetrantiſcher Anwald N. N. ſub præſentato hodierno docendo de peracta inſinuatione mandati procuratorii ſupplicat pro clementiſſime decernenda poſitione ad acta. Appon. ult. Concl. et Documentum inſinuationis ſub Sig. ⊙

Ponatur Edoctio rite peractæ inſinuationis ad acta.

Joann Peter Sœhngen.

Nro. 54.

Nro. 54.

(ad §. 219.)

Von Gottes Gnaden Wir . . . . . .

thun kund und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß Wir für Uns, und Unsere Erben und Nachkommen zur Vollführung unserer an dem hochpreißl. kaiserl. Reichshofrathe hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen Wir die haben, und überkommen mögen, jetzo zu Unserm, und nach Unserm Tode zu Unserer Erben und Nachkommen unzweifentlichen Redner und Anwalden den Hochedlen und Hochgelehrten Unsern lieben Getreuen . . . . . .

Agenten an hochgedachtem kaiserl. Reichshofrathe, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tode abgienge, oder sonsten rechtlicher Umständen halber verhindert wäre, den auch Hochedlen und Hochgelehrten . . . . .

ermeldten kaiserl. Reichshofraths Agenten, als dessen substituirten Anwald konstituirt, bestellt, und ernennet haben, also, und dergestalt, daß Wir zuförderist alles und jedes, was durch ihn, oder sonst in angeregten Sachen, von Unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder Behinderung vorermeldter . . . . . .

als deſſen ſubſtituirter Anwald in allen angezogenen Sachen active und paſſive, bey Unſerem Leben in Unſerem, und nach Unſerm Tode in Unſerer Erben und Nachkommen Namen erſcheinen, allerley Prozeße aus- und ſelbe wiederum einbringen, fori declinatorias und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, reſpondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, reſpondendorum, in litem affectionis, æſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis, expenſarum, damnorum et intereſſe, quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen und in Rechten zugelaſſenen, und mit Urtheile auferlegten Eid, etiamſi litis deciſorium fuerit, in Unſere Seele erſtatten, allerley Beweiße führen, und derowegen alle Nothdurften verhandeln, dieſelbe tuiren, wider die Gegenbeweiße excipiren, und reſpective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. ſigilla et manus recognoſciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieſelbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beſchließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch ſonſten reſtitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiſerl. Majeſtät loco reviſionis (da nöthig) ſuppliciren, expenſas, damna, et intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, und dieſelbe, auch was in den Hauptſachen taxiret, und erkennet, erheben, annehmen, darfür quittiren, in executionem active zu procediren, bis zu endlicher Vollſtreckung der Urtheile, auch paſſive, da dieſelbe Uns, oder reſpective Unſern Erben und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf gegen Uns oder Unſere Erben und Nachkommen per executionem procediret würde, in Unſerm, und Unſerer Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Afteranwälde, ſo oft es ihm beliebt, ſubſtituiren, revociren, auch all anderes thun, und laſſen ſoll, was Wir, oder nach Unſerem Tode Unſere Erben und Nachkommen ſelbſten zugegen jederzeit handeln, thun, und laſ-

lassen sollten, könnten oder möchten. Und' da mehrermeldter also konstituirter Anwald und Substituirter eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben wollen Wir in Unserm, und Unserer Erben und Nachkommen Namen hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechte, und de stylo obberührten kaiserl. Reichshofraths beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben, und was also mehrerwähnter Unser Anwald und der Substituirte, oder sonstige Afteranwälde handeln, thun, und lassen werden, das versprechen Wir für Uns, und Unsere Erben und Nachkommen stät, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beede Anwälde, und ihre subst. Afteranwälde aller Bürden der Rechte, præsertim satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten.

Zu dessen wahrer Urkund haben Wir diesen Gewalt eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Cabinetsinsigel wissentlich bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz zu . . . . . .
. . . den . . . . . .

Nro. 55.

Nro. 55.

(ad §. 221.)

Man

Mandatum generale

ad

omnes causas

in Sachen

zu A . . . . . regierender Herr Fürst

puncto constitutionis
Mandatarii

Nro. 56.

Nro. 56.

(ad §. 223.)

Rubrum.

An

Die römisch-kaiserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem königl. Majestät

allerunterthänigste Productio Mandati generalis ad omnes causas, nebst Bitte:

pro

clementissime decernenda ejusdem positione ad acta

implorantischen Anwalds

in Sachen

zu A. . . . . regierender Herr Fürst

Appon. Mandatum generale sub sig. ⊙ *Nigrum.*

puncto constitutionis Mandatarii

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdeme des regierenden Herrn Fürstens zu A. . . . . Hochfürstliche Durchlaucht die Gnade gehabt: Endes unterzeichneten Anwald mit einem Mandato generali ad omnes causas zu versehen:

Sig. ⊙ Als soll ebengedachter Anwald solches hiemit sub sig. ⊙ allersubmissest überreichen.

Euere Kaiserl. Majestät allerunterthänigst bittend: dasselbe den Akten allergnädigst beylegen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 57.

Nro. 57.

(ad §. 224.)

Zu A. . . . . Herr Fürſt puncto conſtitutionis Mandatarii; ſive implorantiſcher Anwald B. . . . . ſub præſentato hodierno producendo Mandatum generale ad omnes cauſas, ſupplicat pro clementiſſime decernenda poſitione ad acta. Appon. ſig. ⊙

Ponatur Mandatum generale ad acta.

Nro. 58.

Nro. 58.

(ad §. 241. *)

Im Namen des dreyeinigen Gottes!

Sey hiemit jedermann kund und zu wissen, daß im Jahr ein tausend sieben hundert drey und fünfzig nach unsers Herrn und Heilands Jesu Christi Geburt, der Römer Zinnßzahl im ersten Jahre, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Franz des ersten, erwählten und gekrönten römischen Kaisers, auch in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Großherzogs zu Toscana, Marchis, Herzogs zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Pont a Mousson, und Nomenii, Grafens zu Provence, und Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falkenstein ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Fürsten und Herrn, seiner Regierung im neunten Jahre, bey mir Endesgenannten und unterschriebenen kaiserl. Notario den 2ten Julii zwey Abgeordnete der Gemeinde. . . . . .

Johannes Schleicher
und
Peter Seyfert.

in meiner Behausung allhier zu . . . . . erschienen, und zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt sie sich wider ihre Herrschaft wegen verschiedenen wichtigen Beschwerden coram summo tribunali aulico Cæsareo klagbar wenden müsse, und dahero zu allen und jeden ihrer dießfälligen Angelegenheiten und Prozeßstreitigkeiten eines Syndikats benöthiget wäre; derohalben sie mich meines tragenden Notariatsamts erinnert, und requiriret haben wollten, persönlich mich nach dem in der

Pfarrey. . . . . gelegenen Orte . . . . . zu begeben, und die von den Gemeinden bereits ernannte Syndicos ordentlich zu konstituiren, darüber aber ein Syndikat zu errichten, und solches ihnen in gebührender Form auszufertigen.

Wann denn ich ratione officii mei hierbey kein Bedenken gefunden; als habe ich mich, nachdeme zugleich von hier zwey sub requirirte Instrumentszeugen nämlich:

Johann Caspar Hauck -
und
Johann Heinrich Steinmetz

ehrliche Meister und Bürger ausersehen, und zu mir genommen, in deren Gefolge Tages darauf als den 3ten, welches war der Tag nach dem Fest der Heimsuchung Mariä, auf das Dorf . . . . . und zwar in obgenannten Johannes Schleichers Haus begeben, und als ich daselbst angekommen, auch die erkohrne Syndici und Gemeindsglieder sich eingefunden, so habe zwar sogleich die Veranstaltung getroffen, daß Tages hernach die Zusammenberufung aller und jeder Gemeindsglieder geschehen möchte: nachdeme sich aber einige Hinderniße geäußert: indeme einige Zeugen, welche nachgehends nicht zu haben gewesen waren, abgehöret werden mußten, so hat diese Handlung sich bis den 6ten ejusdem verzögert, an welchem Tage aber fruhe gegen 6. Uhr prævia citatione et convocatione nachfolgende mit Namen genannte sämmtliche Einwohner des Orts . . . . . als:

1. Lukas Handwerk.
2. Johannes Niebling.
3. Heinrich Richter.
4. Lorenz Schüßler.
5. Peter Schleicher.
6. Johann Seifert.

7. Georg

7. Georg Jungert.
8. Johannes Hartmann.
9. Philipp Gutmann.
10. Peter Müller.
11. Hannß Neuland.
12. Martin Heun.
13. Valentin Benckert.
14. Johannes Schultheiß.
15. Andreas Fischer.
16. Sebastian Hildmann.
17. Nicolaus Vogler.
18. Jakob Kämpf.
19. Daniel Burkardt.
20. Peter Ebert.
21. Johannes Büttner.
22. Michael Lorenz.
23. Franz Wohlmacher.
24. Heinrich Rehm.
25. Caspar Rutner.
26. Joseph Sießmann.
27. Friederich Weber.
28. Anton Baumgärtner.
29. Conrad Weigl.
30. Florian Kautsch.
31. Georg Limpert.
32. Johannes Goldhann.
33. Vincenz Günther.
34. Thomas Hildebrand.
35. Adam Stumpf.
36. Elias Kettler.

37. Ferdinand

37. Ferdinand Böhm.
38. Gottlieb Cramer.
39. Franz Schäffer.

Vor mir Notario und vorerwähnten auch am Ende bemerkte zween redlichen Männern als meinen ad hunc actum subrequirirten Instrumentsgezeugen, im obgedachten schleicherischen Hause oben in der Stube, welche Fenster gegen Mittag und Abend hat, persönlich gestellet. Und gleichwie nun allerseits comparentes, nicht nur ihr petitum an mich nochmals wiederholten, und deutlich declarirten, wie sie nicht allein die aus ihren Mittel erkieste Einwohner nämlich:

Johann Schleicher
und
Peter Seyfert

zu ihren Syndicis einhellig erwählet, und bestimmet, welche auch solches Syndikat auf sich zu nehmen, stipulata manu acceptiret; als haben die gesammten Gemeindsglieder selbige auch vor sich ihre Erben, und Nachkommen dergestalt zu Syndicis und Sachwaltern überhaupt konstituiret, daß sie statt ihrer vor allerhöchsten Reichs und andern hohen und niedern Gerichtern, in allen vorwaltenden, und noch etwa andringenden Geschäften und Angelegenheiten, bey ihrem Leben sowohl als nach ihrem Tode in ihrer Erben Namen erscheinen, Prozesse aus- und diese wieder einbringen, libelliren, litem kontestiren, in probatoriis artikuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, Expensarum, damnorum, et interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen Eid, etiamsi litis deciſorium fuerit, in Unserer und der Unsrigen Seelen ablegen und erstatten, allerley Beweiß führen, derentwegen alle Noth-

durften

durften verhandeln, und besorgen, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweise excipiren, respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. Documentum, Sigilla, et manus produciren, recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Beyund Endurtheile beschließen, diese zu eröffnen bitten, solche anhören, annehmen, oder darwider alle erlaubte remedia suspensiva et devolutiva zeitig interponiren, und rechtlich prosequiren, auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre kaiserl. Majestät selbst loco revisionis (da es nöthig) suppliciren, appelliren, libellos gravatoriales übergeben, Commissiones, monitoria, excitatoria, und pœnal - inhibitiones extrahiren, expensas damna, et interesse designiren, liquidiren, und zu taxiren bitten, dieselbe aber auch, was in der Hauptsache taxiret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active et passive bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile alle rechtliche Nothdurft verhandeln, einen oder mehr Afteranwälde, so oft es ihnen beliebt, substituiren, revociren, auch alles andere thun und lassen sollen, was sie selbst in Person; oder nach ihrem Tode ihre Erben zu allen Zeiten, und nach Beschaffenheit hätten handeln, thun und lassen sollen, können oder mögen. Da auch mehrernannte also konstituirte Syndici eines mehreren Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig seyn würden, so wollten sie denenselben vor sich und ihre Erben ebenfalls am bündigsten, kräftigst- und beständigsten, wie das vermög der Rechte, und nach dem stylo höchspreißlich kaiserlichen Reichshofraths geschehen soll, kann, oder mag, gegeben und ertheilet haben.

Immaßen sie dann Mann vor Mann einer wie der andere einstimmig alles das, was ernannte Syndici, und ihre Anwälde, oder

auch deren Afteranwälde in ihren, und ihrer Erben Namen handeln, thun, und lassen würden, ohne Widerrede, Einwurf und Ausnahme stett, fest, und unverbrüchlich zu halten, und in allen zu genehmigen, unter erstatteten Handgelobniß, nicht weniger auch mittelst ihrer vormals schon erstatteten Unterschrift, wozu sie sich nochmals bekennten, sich verbindlich machten, auch ihre jetzt ordentlich konstituirte Syndicos, und Anwälde, ingleichen ihre etwa substituirte Afteranwälde aller Bürden der Rechte, vornemlich satisdationis de judicio sisti, et judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter, so gegenwärtig als zukünftig, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn möchten, getreulich versprechen. Wie denn dieses Syndicat anders nicht, als durch ihre allerseits einhellige Revocation hinwiederum kaßiret werden, und von Kräften kommen solle. Idque cum omnibus clausulis consuetis aliisque necessariis, et cum expressa renuntiatione beneficiorum excusionis et divisionis, nachdem ihnen solche Rechtswohlthaten deutlich erkläret, und vorgehalten worden.

Wenn dann ich Johann Wilhelm Christian Strobel Notarius Cæsareus publicus nebst obbenannten Instrumentszeugen dieser Handlung und Konstitution in Person vom Anfange bis zum Ende mit beygewohnet, auch solches selbst angehöret, verrichtet, und fideliter protokolliret habe. Als ist zu Urkund dessen gegenwärtiges Instrumentum publicum unter vorgedrucktem meinem Notariatssigel, und gewöhnlichen Handpettschaft, weniger nicht meiner, und der Zeugen eigenhändigen Subscription darüber errichtet, und ausgefertiget worden.

So geschehen . . . . . im Jahr und Monate wie oben stehet.

Anhang.

Anhang.

Nro. 59.

Nro. 59.

(ad §. 10. *)

Lunæ 22. Januarii 1781.

v. Wetzel Freyherrn contra **die Herrn Fürsten zu Solms Braunfels, reſcripti die Abänderung der Grimberger Landſtraſe betreffend, ſive impetrantiſcher Anwald von B[illegible]enfeld** ſub præſentato 8. hujus docendo de inſinuato reſcripto, lapſoque termino ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo ob non ſperandam ſatisfactionem reſcripto paritorio. Appon. Docum. inſinuationis Concl.

Idem ſub præſentato eodem producit mandata procur. et ſupplicat pro eorundem ſolita regiſtratione et communicatione. Appon. Mandata procur. cum ult. Concl.

In eadem **des ältern Herrn Fürſten zu Solms Braunfels impetratiſcher Anwald Merck** ſub præſentato 9. d. m. ſupplicat humillime pro concedendo ad producendum producenda alio termino bimeſtri. Appon. ult. Concl.

Idem ſub præſentato eod. legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo legali. App. Mandata procur. et Concl.

1mo. **Würde** pars impetrans **zuvorderſt** docîren, **daß das kaiſerliche** Reſcriptum **vom** 4ten September a. p. **auch den** 4. jüngern Herrn Fürſten zu Solms Braunfels oder deren Anwalde inſinuiret worden, ſo gehet ferner Beſcheid.

2do. Ponatur **das** Friſtgeſuch des ältern Herrn Fürſten zu Solms Braunfels, ſamt der impetrantiſchen accuſatione lapſus termini interim ad acta, **es wird jedoch**

3tio. sämtlichen impetratischen Herrn Fürsten hiemit anbefohlen, entweder binnen 2. Monaten einen gemeinsamen Anwald ad hanc causam zu bestellen, oder ihre exhibenda durch ihre beyde Anwälde zugleich einreichen zu lassen, welche dann

4to. Auf diesem letztern Fall angewiesen werden, die Insinuationen des impetrantischen Theils conjunctim anzunehmen.

5to. Communicentur hinc inde Mandata procur. alteris Exemplaribus apud acta retentis.

Nro. 60.

(ad §. 15. *)

Martis 16. Januarii 1776.

Deutschorden, in specie **die Balley-Hessen-Marburg** contra **einige Partikularkonduktoren zu Kirchheim**, appellationis et mandati in puncto attentatorum;

1mo. **Mit Aufhebung der** Concluforum de 24. Novembris et 26. Augusti 1758. detur parti impetratæ, **so viel die Hauptsache betrifft**, ex officio terminus 2. mensium ad duplicandum sub comminatione causæ alias in **contumaciam** pro Concluſa acceptandæ.

2do. In puncto mandati attentatorum revocatorii, detur quoque eidem ex officio terminus 2. ℳ. ad parendum eidem sub comminatione paritoriæ alias in contumaciam decernendæ.

3tio.

3tio. Wird dem impetrantiſchen Theile aufgegeben, vor die Inſinuation dieſes Concluſi bey ſämtlichen Impetraten Sorge zu tragen, und wie dieſes geſchehen, behörig zu docíren.

4to. Communicetur das neuerdings beygebrachte impetrantiſche mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari penes acta retento.

Nro. 61.

(ad §. 17. *)

Lunæ 23. Februarii 1778.

Walter contra v. Heddersdorf, puncto deſerviti et expenſarum; ſive Impetrans **Walter** ſub præſentato 16. hujus exhibet **allerunterthänigſte Anzeige** nondum inſinuatarum duplicarum, et ſupplicat humillime pro parti impetratæ prævia mandatarii conſtitutione earundem inſinuationem injungendo. Appon. Concl.

Injungatur ex officio parti impetratæ **einen eigenen** Procuratorem in cauſa **allhier zu konſtituiren** cum termino duorum menſium.

Nro. 62.

Nro. 62.

(ad §. 17. *)

Jovis 21. Maji 1778.

Hollfelderische Kinder contra **ihre Stiefmutter**, appellationis; sive **appellatischer Anwald Fischer von Ehrenbach** sub præsentato 18. hujus exhibet **allerunterthäuigste Anzeige und Bitte** pro clementissime injungenda parti appellanti constitutione mandatarii. Appon. Concl.

Injungatur parti appellanti **einen andern Agenten** in termino 2. mensium ad acta **zu legitimiren.**

Nro. 63.

(ad §. 17. *)

Jovis 7. Octobris 1779.

Zu Löbenstein Burgerschaft contra **den Grafen v. Reuß**, modo **v. Hugenstein** contra **gedachte Burgerschaft**, Rescripti, modo deserv. et expens. sive **v. hugensteinischer** Curator **Schrötter** sub præsentato 8. Martii a. c. **übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte:** pro injungenda parti impetratæ constitutione mandatarii. Appon. Concl.

Injungatur parti impetratæ **einen Anwald** ad acta **zu bestellen** cum termino 2. D.

Nro. 64.

Nro. 64.

(ad §. 17. *)

Martis 3. Octobris 1780.

Von Roßenbach contra **das Hochstift Wirzburg**, rescripti;

Injungatur parti impetratæ **sich gehörig** in termino 2. mensium ad acta **zu legitimiren.**

Nro. 65.

(ad §. 17. *)

Veneris 18. Augusti 1780.

Zu Frankfurth Glaserhandwerk contra **Gimpel**, appel. sive appellantischer **Anwald Schrötter** sub præsentato 1. Julii a. p. **überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte**: pro injungenda pœnaliter parti appellatæ mandatarii constitutione. Appon. Concl.

Idem sub præsentato 29. Octobris ejusdem anni supplicat humillime pro parti appellatæ constitutionem mandatarii injungendo. Appon. Concl.

Idem sub præsentato 5. Maji a. c. documentat de insinuato concluso, lapsoque termino et supplicat pro deficiente adhuc partis appellatæ mandato procuratorio ferendis præceptis pœnalibus. Appon. Concl. et sig. ⊙

1mo. Ponatur documentatio insinuati ultimi Concluſi ad acta, et

2do. Detur parti appellatæ ex officio terminus 2. menſium ad ſatisfaciendum eidem ſub comminatione, damit nicht nöthig mit Strafe præſcriptis fürzugehen.

Nro. 66.

(ad §. 17. *)

Veneris 29. Martii 2776.

v. Sturmfelderiſches Debitweſen betreffend, commiſſionis, nunc reviſionis; ſivè revidirender Anwald la Bonte ſub præſentato 2. hujus exhibet allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 12. Februarii nup. et ſupplicat pro clementiſſime admittendo nunc intus petito modo mandatarium ad juramentum reviſionis. Appon. ult. bina Concluſa.

1mo. Wird partibus reviſis hiemit aufgegeben, binnen 2. Monaten mandatarios behörig ad acta zu beſtellen, unter der Verwarnung, daß im widrigen Falle partis revidentis mandatarius ad juramentum reviſorium auch in deren Abweſenheit admittiret werden ſolle.

2do. Ponatur partis revidentis exhibitum de præſentato hujus interim ad acta.

Nro. 67.

Nro. 67.

(ad §. 49. *)

Mercurii 7. Januarii 1784.

Zu Brandenburg Onolzbach Herr Marggraf contra den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, die neu eingeführte Zollabgabe zu Michelbach betreffend;

Absolvitur relatio et Concl.

1mo. Ponatur des Herrn Fürsten zu Schwarzenberg sub præsentato 26. Februarii 1782. erstatteter allerunterthänigster Bericht ad acta.

2do. Rescribatur nunc ex officio ersagtem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, den zu Michelbach angelegten Wegzoll gänzlich abzustellen, und wie solches geschehen, in termino 2. mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio. Wird dem Reichshofraths Thürhüter hiemit aufgegeben, für die Insinuation vorstehenden Rescripti Sorge zu tragen, und de facta insinuatione allerunterthänigst anzuzeigen.

Johann Peter Söhngen.

Nro. 68.

(ad §. 106. *)

Lunæ 28. Julii 1777.

Rappe contra Schlösser, appellationis; sive **appellantlſcher Anwald Mayer** ſub præſentato 12. Junii noviſſimi exhibet **allerunterthänigſte Anzeige** in ſatisfactionem concluſi de 17. Octobris a. p. et ſupplicat pro prævia ejusdem ad acta poſitione, clementiſſime deferendo humillimis retro petitis. Appon. Concl. et Lit. D.

Idem ſub præſentato eodem legitimando ſe ad acta ſupplicat pro Mandatorum procuratoriorum ſolita regiſtratione et communicatione. Appon. Mandata.

Fcontra **appellatiſcher Anwald Urban** ſub præſentato 19. ejusdem **überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte**: pro appellationem ob non obſervata fatalia pro deſerta declarando, idque judici a quo per reſcriptum notificando. Appon. Concluſum.

1mo. **Würde** Pars appellans **Rechtsbeſtändiger, als geſchehen, beſcheinigen, daß des Advocatens Schreiben zu rechter Zeit auf die Poſt beſtellet worden, ſo ergehet alsdenn weitere kaiſerl. Verordnung.**

2do. Ponatur ejusdem Mandatum procuratorium interim ad acta.

Nro. 69.

Nro. 69.

(ad §. 106. *)

Lunæ 31. Januarii 1780.

Ernſtin contra Banſa, appellationis, Alimentations, Kindbett und ander Koſten betreffend, ſive appellantiſcher Anwald Urban ſub præſentato 27. M. et a. c. purgando moram ſupplicat pro concedendo ad decopiandum libellum termino 14. dierum. App. Concl.

Econtra appellatiſcher Anwald v. Fichtl ſub præſentato 28. ejusdem accuſando lapſum termini ſupplicat pro deficiente libello gravaminum appellationem pro deſerta declarando. Appon. Concl.

Würde Supplikant, wie ihm gebühret hätte, den angeblichen Empfang des libelli gravaminum in triduo beſcheinigen, ſo ergehet weiterer Beſcheid.

Nro. 70.

(ad §. 106. *)

Lunæ 20. Martii 1780.

Von Renauld Erbgenahmen contra den Herrn Marggrafen zu Baaden Mandati

Würde Supplikant, wie ihm zu thun gebühret hätte, ſein Vorgeben der zum Theil eingelangten exceptionum in proxima poſt ferias beſcheinigen, ſo erfolget weiterer Beſcheid.

Nro. 71.

(ad §. 106. *)

Martis 4. Julii 1780,

Haan modo **v. Lilienſtern** contra **das fränkiſche Grafenkollegium**, Reſcripti, et ſententiæ, puncto debiti, nunc vice verſa, reſtitutionis; ſive **impetratiſcher** modo **implorantiſcher Anwald Möller**, ſub præſentato hæſt. exhibet **allerunterthänigſte Anzeige eingelangten** libelli reſtitutiorii, et ſupplicat pro concedendo ad ejus decopiationem adhuc termino 3. vel 4. ſeptimanarum. Appon. Concl. et lit. A.

Econtra **impetratiſcher** modo **implorantiſcher Anwald v. Klerf** ſub præſentato eodem accuſando lapſum termini, ad producendum libellum reſtitutorium conceſſi, ſupplicat pro deneganda nunc reſtitutione. Appon. Concl.

Würde Supplicant, wie ihm gebühret hätte, ſein Vorgeben des bereits eingelangten libelli reſtitutorii **binnen** 3. **Tagen beſcheinigen, ſo ergehet alsdann weiterer Beſcheid.**

Nro. 72.

(ad §. 106. *)

Lunæ 12. Martis 1781.

Kühleweins Ehekonſortin und Kinder contra **die kühleweiniſche Kreditorſchaft**, appellationis denegatæ, nunc reſtitutionis; ſive **impetrantiſcher Anwald v. Kirchbauer** ſub præſentato 2. m. et ancurr. **überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung** in vim libelli reſtitutorii,

tutorii, mit Bitte: pro impertienda reſtitutione in integrum ob documenta noviter reperta, et deferendo humillimis libelli gravaminum petitis. Appon. Concl. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem **übergiebt allerunterthänigſte Nebenanzeige und Bitte**: pro concedendo ad decopianda adjuncta adhuc termino 6. ſeptimanarum. Appon, Concl.

Econtra impetratiſche innenbemeldte kühleweiniſche Creditores ſub præſentato 1. hujus **überreichen allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte**, pro deneganda reſtitutione, et deferendo humillimis intus petitis. Appon. lit. A. — D.

In eadem **des von Gemmingen hornbergiſchen Kondominats implorantiſcher Anwald Merk** ſub præſentato 12. Januarii nup. **übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte**: pro decernendo quantocius ob moræ periculum intus petito reſcripto Cæſareo. Appon. lit. A—E. et Concluſum in duplo.

Idem ſub præſentato eodem legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo legali. Appon. Mandata procuratoria.

Idem ſub præſentato 1. hujus ſupplicat humillime pro retradendo Exhibito de 12. Januarii nuperi. Appon. Concl.

Idem ſub præſentato eodem docet de inſinuato Concluſo, lapſoque termino et ſupplicat, pro deficiente libello reſtitutorio reſtitutionem denegando. Appon. Concl. et Docum. inſinuat,

1mo. Fiat petita retraditio Exhibiti de præſentato 12. Januarii an. curr.

2do.

2do. Würde impetrantischer Anwald in termino tridui bescheiniget darthun, daß die adjuncta ad libellum wirklich eingelanget sind; so erfolget fernere kaiserl. Verordnung.

3tio. Ponatur Mandatum procuratorium des Anwalds des von Gemmingen hornbergischen Kondominats interim ad acta.

Nro. 73.

(ad §. 106.)

Lunæ 18. Junii 1781.

Bourne contra Platz, et judicium a quo, appellationis sive appellantischer Anwald la Bonté sub præsentato 31. Maj novissimi accusando lapsum termini, supplicat pro exceptiones communicando, aut litem secus pro contestata acceptando. Appon. Concl.

Econtra appellatischer Anwald Mayer sub præsentato 30. Aprilis nuperi übergiebt allerunterthänigst fernerweiten Nachtrag ad Exhibitum de præsentato 23. ejusdem juncta documentatione impedimenti, et petito humillimo pro concedendo nunc retro petito termino ad excipiendum. Appon. sig. ♂

Idem sub præsentato 31. Maji novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige eingelangter Exceptionum, et supplicat pro concedendo ad earundem decopiationem adhuc termino 1. mensis. Appon. Concl.

Würde

Würde appellatiſcher Anwald in termino tridui beſcheinigt darthun, daß die Exceptiones wirklich eingelangt, ſo erfolgt fernerer Beſcheid.

Nro. 74.

(ad §. 106.*)

Lunæ 24. Decembris 1781.

Praſſeur contra Pouleur, appellationis 2dæ.

Si appellantis mandatarius prima poſt ferias libellum, quem ſe accepiſſe prætendit ad inſpiciendum exhibuerit, ſequetur ulterior reſolutio Cæſarea.

Nro. 75.

(ad §. 117.*)

Lunæ 18. Martii 1776.

Hillipold contra Lerch, appellationis denegatæ, modo reviſionis; ſive appellantiſcher modo revidirender Anwald Mayer ſub præſentato 12. hujus interponendo remedium reviſionis contra Conclusum de 14. Novembris a. p. juncta eventuali ſubmiſſione et mandatis ſpecialibus ad jurandum ſupplicat pro clementiſſime revisionem acceptando, et ad producendum libellum reviſorium terminum bimeſtrem concedendo. Appon. lit. A. B. C. D. in duplo.

1mo. Detur ex allegata et edocta causa petitus terminus 2. mensium ad producendum libellum revisorium sub pœna desertionis.

2do. Ponantur die Specialvollmachten tam partis revidentis, quam ejusdem advocati causæ interim ad acta.

Nro. 76.

(ad §. 117.*)

Lunæ 18. Martii 1776.

Von der Luhe Joachim Reimar contra Hagedorn, appellationis; nunc revisionis; sive revidirender Anwald v. Reck sub præsentato 14. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige et supplicat pro clementissime concedendo ex allegatis causis ulteriori termino 2. ℔ ad producendum libellum revisorium. Appon. Num. 5. 6. et Concl.

Detur ex allegata et edocta causa adhuc petitus terminus 2. mensium ad producendum libellum revisorium sub comminatione, daß die Revision widrigenfalls vor desert erklärt seyn solle.

Nro. 77.

Nro. 77.

(ad §. 125. *)

Lunæ 16. Martii 1778.

Clauſius contra die Curatores der Frauenſteinergeſellſchaft und Raabin Intervenientin appellationis; ſive appellantiſcher Anwald Mayer ſub præſentato 4. Februarii noviſſimi, introducit appellationem, et ſupplicat humillime pro impertienda brevi manu in integrum reſtitutione contra lapſum fatalis introducendæ, et concedendo ad producendam ſententiam a qua, ac libellum gravaminum termino bimeſtri. Appon. lit. A. B. et C in triplo.

Würde appellantiſcher Theil behörig beſcheinigt beybringen, daß bereits den 4ten Januarii abhin das inſtrumentum appellationis, wie des in Sachen gebrauchten cauſidici Doctoris Fauſt Schreiben beſaget, der Poſtamts Expedition in Frankfurth aufgegeben worden; ſo erfolget puncto petitæ reſtitutionis in integrum brevi manu und ſonſt fernere kaiſerl. Reſolution.

Nro. 78.

(ad §. 125. *)

Jovis 17. Octobris 1776.

Rappe contra Schlöſſer, appellationis; ſive appellantiſcher Anwald Mayer ſub præſentato 30. Septembris noviſſimi introducendo appellationem ſupplicat pro clementiſſime prævia contra lapſum fatalis in integrum reſtitutione brevi manu concedendo

termino bimestri ad producendum libellum gravaminum. Appon. lit. A. B. et C. in triplo.

Würde Appellant bescheinigter darthun, daß des Advokatens Brief zu rechter Zeit auf die Post bestellet worden, so erfolget alsdann weitere kaiserl. Verordnung.

Nro. 79.

(ad §. 126.)

Veneris 14. Junii 1776.

v. Orth contra den Grafen von Fugger, Mandati et paritoriæ, puncto arresti nunc cautionis, modo reconventionis; sive rekonvenientischer Anwald Braun sub præsentato 4. hujus exhibet allerunterthänigste Vorstellung, et supplicat pro clementissime impertienda brevi manu in integrum restitutione contra conclusum contumaciale de 15. Aprilis nuperi et concedendo alio termino bimestri ad replicandum. Appon. Concl. et sig. ⊙

Prævia brevi manu restitutione in integrum contra conclusum contumaciale de 15. April. nup. ex allegata et edocta causa detur parti reconvenienti petitus terminus 2. mensium ad replicandum sub priori præjudicio.

Nro. 80.

Nro. 80.

(ad §. 126.)

Jovis 18. Julii 1776.

Oettingen Wallerstein contra **Oettingen Spielberg** Mandati, **die Arretirung des Jäger Winters, und Unterthans Hotter betreffend.**

1mo. **Wird** pars impetrata **aus den besondern hier vorwaltenden Umständen** contra conclusum contumaciale de 25. Julii 1774. **hiemit** brevi manu in integrum **restituiret.**

Nro. 81.

(ad §. 126.)

Sebbati 6. Februarii 1779.

Zur Lippe Grafschaft sämmtliche Landstände von Ritterschaft, und Städten contra **Schaumburg Lippe Bückeburg, die Landeskontribution, und Soldatenschätz betreffend;** siue impetrantischer Anwald Bittner sub præsentato 9. Novembris a. p. supplicat pro præfigenda certa die ad inrotulationem actorum.

Econtra impetratischer Anwald Hafner sub præsentato 1. Decembris d. a. *stellet allerunterthänigst vor, und bittet* pro indulgenda brevi manu restitutione in integrum contra lapsum termini ad duplicandum præfixi ex causis prægnantibus adductis. App. Concl.

Idem ſub præſentato eodem überreichet allerunterthänigſte Duplicas juncto petito legali. Appon. N. 75.—172. et concl. in duplo.

Prævia reſtitutione in integrum brevi manu contra concluſum contumaciale de 24. Auguſti 1778. communicentur duplicæ ad notitiam.

Nro. 82.

(ad §. 126)

Lunæ 6. Martii 1780.

Von Dorth zu Horſt contra den fiſcaliſchen Anwald zu Bonn, et conſortes appellationis die Jurisdiction in dem Lehengut Peſch betreffend ſive appellantiſcher Anwald la Bonté ſub præſentato 28. Februarii noviſſimi exhibet humillime libellum gravaminum juncta excuſatione et ſupplica: pro, prævia brevi manu in integrum reſtitutione, libelli petitis deferendo, et ad decopianda ejusdem adjuncta terminum 4. ſeptimanarum concedendo. Appon. ſig. ⊙ et N. 2. cum concl. in triplo.

1mo. Prævia ex allegata et edocta cauſa reſtitutione in integrum brevi manu contra concluſum contumaciale de 13. Januarii a. c. detur parti appellanti petitus terminus 4. ſeptimanarum ad decopiandum adjuncta ſub iterata priori comminatione.

2do. Ponatur der appellantiſche libellus gravaminum interim ad acta.

Nro. 83.

Nro. 83.

(ad §. 128. *)

Lunæ 29. April 1776.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath contra die fürstlich-brandenburg-culmbachische Regierung et conf. Mandati, die Frohndienste betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum.

1mo. **Wird zwar impetratischer Theil** contra conclusum contumaciale de 17. Octobris 1774. brevi manu in integrum **restituirt** sed

2do. Fiat nunc etiam rejectis exceptionibus paritoria cum termino 2. ☽

Nro. 84.

(ad §. 131. *)

Lunæ 22. Aprilis 1776.

Reichs-Ritterschaft am Mittelrheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten contra die **Hessenhanauische Regierung** Mandati et paritoriæ, **die Theilung des huttischen Grundes betreffend**; sive impetrantischer **Anwald v. Fichtl** sub præsentato 15. hujus exhibet **allerunterthänigste Vorstellung und Bitte**: pro injungenda Mandatario D. Principis Fuldensis informatorialium insinuatione. Appon. Concl.

Injun-

Injungatur dem fürstlich-fuldaischen Mandatario den unterm 12ten Februarii abhin ad communicandum dekretirten Bericht in termino octidui dem ritterschaftlichen Anwald v. Fichtl behörig insinuiren zu lassen, und wie es geschehen, intra eundem terminum behörig zu dociren.

Nro. 85.

(ad §. 131. *)

Lunæ 4. Novembris 1776.

v. Montfort Graf puncto investituræ über die Herrschaft Tettnang und Argen; in speé fiscalis imperialis aulicus contra gedachten Grafen, puncto nondum factæ reluitionis feudi; sive der Reichshoffiscal v. Leporini, sub præsentato 31. Octobris novissimi exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime injungenda parti adversæ communicatione exhibiti de præsentato 30. Novembris 1773. sub brevi termino. Appon. lit. A.

Injungatur partis impetratæ Agenti die unterm 22. August 1775. zur Gegenvernehmlassung kommunicirte impetratische Vorstellung de præsentato 30. Novembris 1773. fiscali imperiali aulico längstens in termino octidui sub pœna in den gemeinen Bescheiden expressa zu insinuiren, und wie solches geschehen, zu dociren.

Nro. 86.

Nro. 86.

(ad §. 131. *)

Lunæ 2. Junii 1777.

Nürnberg contra **Brandenburg Culm- und Onolzbach**, mandati et paritoriæ, **das Fallvieh betreffend**, sive impetrantiſcher **Anwald Bittner** ſub præſentato 30. Maji noviſſimi docendo de inſinuato Concluſo lapſoque termino ſupplicat pro clementiſſime expedienda, nunc jam decreta commiſſione ad exequendum. Appon. lit. Cc. et Dd.

Idem ſub præſentato eodem accuſando lapſum termini ſupplicat pro clementiſſime expedienda, nunc jam decreta paritoria cum condemnatione in damna et expenſas. Appon. lit. Ee.

Econtra **impetratiſcher Anwald von der Lith** ſub præſentato 26. ejusdem exhibet **allerunterthänigſte vorläufige Anzeige und Bitte**: pro clementiſſime concedendo ex adductis rationibus alio termino bimeſtri ad docendam paritionem. Appon. N. 1. 2. et 3. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem **übergiebt allerunterthänigſte Anzeige obwaltenden** Defectus inſinuationis, juncto petito humillimo legali. Appon. ſig. ⊙ et Concl.

In eadem **koimpetratiſcher Brandenburg-culmbachiſcher Anwald** v. Stieve ſub præſentato 15. dicti m. et an. **überreichet allerunterthänigſte Anzeige an das Kurfürſtenthum Culmbach noch nicht inſinuirten** Mandati Cæſarei, **mit Bitte**: pro donec inſinuatio hæc peracta ſit, nil præjudiciale ſtatuendo. Appon. Nrus. 1. et Concl.

Idem ſub præſentato eodem legitimando ſe ad acta ſupplicat pro mandata procuratoria clementiſſime communicando, et ad acta ponendo. Appon. ſig. ⊙

1mo. Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus 2. menſium ad docendum de paritione in utraque cauſa, ſed ultimatus et ſub prioribus commina-tionibus.

2do. Injungatur parti impetranti die abgängige Inſinuation an den koimpetratiſchen Anwald binnen 8. Tagen zu beſchaffen, und wie es geſchehen, ad acta zu dociren.

3tio. Communicetur parti impetranti das koimpetratiſche Mandatum procuratorium altero exemplari apud acta retento.

Nro. 87.

(ad §. 131. *)

Lunæ 24. Januarii 1780

Samuel Wertheimer contra v. Reck, puncto debiti; ſive impetrans Wertheimer ſub præſentato 17. hujus exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro injungenda parti impetratæ inſinuatione exceptionum de præſentato 1. Octobris a. p. Appon. Concl.

Injungatur dem Reichsagenten v. Reck die inſinuationem intra triduum zu beſchafen, und wie es geſchehen, alſofort anzuzeigen, ſub pœna unius marcæ auri.

Nro. 88.

Nro. 88.

(ad §. 131. *)

Jovis 18. Februarii 1779.

Von Barnewitzische Vormundschaft, modo **v. Wrangel v. Königsmarck** contra **seine Unterthanen zu Neuenhand** appellationis; sive appellantischer Anwald Matolai sub præsentato 12. hujus exhibet **allerunterthänigste Anzeige** insinuatorum exhibitorum de præsentato 10. Augusti 1773. **und vollzogener Publikation der Akten** 1mæ. instantiæ, **nebst Bitte:** pro eandem ad acta ponendo et definitivam decisionem promovendo. Appon. N. 14. 15. et Concl.

Idem sub præsentato eodem exhibet humillimam edoctionem insinuati mandati procuratorii **nebst Anzeige der noch mangelnden Kommunikation der appellatischen Vollmacht, nebst Bitte,** pro documentum ad acta ponendo, partisque adversæ mandatario dicti mandati procuratorii communicationem injungendo. Appon. N. 16. et Concl.

1mo. Ponantur edoctiones peractarum insinuationum exhibitorum de præsentato 10. Augusti 1773. et partis appellantis mandati procuratorii ad acta.

2do. **Wird dem appellatischen v. Reck bey Strafe** 3. Mark **Silbers auferleget dem** membro quarto concluſi de 11. Augusti 1777. **mittelst Insinuirung des** mandati procuratorii **binnen** 3. **Tage Folge zu leisten, und wie solches geschehen,** in termino octidui ad acta **zu dociren.** quo facto.

3tio. Referantur acta inrotulata una cum reliquis exhibitis.

Nro. 89.

(ad §. 136. *)

Mercurii 31. Martii 1779.

Görler v. Ravenspurg contra die zwingenbergische Erbs Interessenten, puncto indemnisationis; sive impetrantischer Anwald Schumann sub præsentato 18. Januarii a. c. documentando recusationem, supplicat pro injungenda ejusdem acceptatione. Appon. sig. ⊙ et Concl.

1mo. Injungatur dem Reichshofrathsagenten Stubenrauch die insinuationem des unterm 12ten December a. c. ergangenen Concluſi in termino octidui sub pœna decretis communibus inserta anzunehmen.

2do. Detur eidem sodann ex officio terminus 2. mensium, um binnen denselben behörig zu dociren, daß obbesagtes Concluſum Cæsareum dem impetratischen Theil selbsten richtig zugekommen sey.

Nro. 90.

(ad §. 136. *)

Lunæ 30. Octobris 1780.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, mandati, nunc v. v. revisionis finitæ, die Beyziehung der nürnbergischen Unterthanen zu den

den bey jenſeitigen Wegreparaturen auferlegten Frohnden betreffend; ſive impetrantiſcher modo revidirter Anwald Bittner ſub præſentato 23. hujus docet de inſinuata quidem, ſed a partis adverſæ Mandatario recuſata acceptatione ſententiæ et paritoriæ plenæ juncto petito humillimo pro ferenda ordinatione pœnali. Appon. ſig ⊙. et Concl.

Injungatur dem impetratiſchen Anwalde v. der Lith die Inſinuation der in reviſorio ergangenen ſententiæ confirmatoriæ anzunehmen, und wie ſolches geſchehen, in termino tridui allerunterthänigſt anzuzeigen, ſub pœna decretis cæſareis inſerta.

Nro. 91.

(ad §. 136. *)

Lunæ 11. Auguſti 1777.

Weßling contra den Osnabrückiſchen Advokaten fiſci, Appel. ſive appellatiſcher Anwald Matolay ſub præſentato 1. hujus exhibet allerunterthänigſte Anzeige beſchehener, aber rekußirten Inſinuation des Concluſi, et accuſando lapſum termini, ſupplicat humillime, pro partem appellantem nunc reinformatorialibus præcludendo, ac petitos appellationis proceſſus denegando. Appon. lit. E. F. et Concl.

1mo. Injungatur dem ſubſtituirten appellantiſchen Anwald Schumann ſowohl das ihm bereits unterm 19. April lau-

 fenden

fenden Jahrs insinuirte Konklusum vom 14. April bemelden Jahres, als die ferneren in dieser Sache vorkommenden Insinuanda gehörig anzunehmen, sub pœna decretis cæsareis inserta.

2do. Detur ex officio parti appellanti adhuc terminus 2. mensium ad reinformandum sub iterata comminatione, daß er im widrigen damit präkludirt seyn solle.

Nro. 92.

(ad §. 136. *)

Lunæ 24. Junuarii 1780.

Zu Oettingen verwittibten Frau Fürstin. 5. intestat Erben contra Oettingen Wallerstein, mandati et paritoriæ nunc revisionis modo sententiæ puncto debiti; sive impetrantischer Anwald Hafner sub præsentato 5. Julii a. p. accusat lapsum termini et supplicat pro expedienda ob non sperandam paritionem communicatione ad exequendum. Appon. Concl.

In eadem der fürstlich augsburgischen Steuerkassa koimpetrantischer Anwald Ditterich sub præsentato 20. ejusdem exhibet allerunterthänigste Anzeige recusatæ a partis adversæ mandatario insinuationis concluси et supplicat pro injungenda ejusdem acceptatione sub pœna consueta. Appon. doc. insin. et Concl.

Idem sub præsentato 3. Novembris d. a. supplicat humillime pro maturanda resolutione. Appon. Concl.

Econtra

Econtra impetratischer Anwald v. Stive sub præsentato 3. Julii a. p. übergiebt allerunterthänigste Anzeige weiters gediehener Vergleichshandlung, und anzuhoffenden gütlichen Einverständnisses mit dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt nebst Bitte: pro concedendo ad agendum agenda alio termino bimestri. Appon. Concl.

Idem sub præsentato ejusdem mensis et anni überreicht allerunterthänigste Rechtfertigung verweigerter Insinuationsannahme concluſi cæsarei de 9. ejusdem samt Bitte: pro eandem pro sufficienti acceptando, et ad ulteriora partis impetrantis petita intus petito modo interloquendo. App. Concl.

1mo. Communicetur partis impetratæ exhibitum de præsentato 3. Julii a. p. dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt zur Erklärung cum termino 2. ℔.

2do. Wird dem impetratischen Anwald unerheblichen Einwendens ungehindert bey Strafe 3. Mark Silbers anbefohlen, die Insinuation des Concluſi vom 1ten Julii a. p. anzunehmen.

Nro. 93.

(ad §. 136. *)

Lunæ 29. Maji 1780.

Zu Würzburg Julier Universitäts-Receptoralamt contra den Freyherrn Truchseß v. Wetzhausen, rescripti paritorii, puncto umständiger Kapitals auch Meliorations und Entschädigungskosten; sive impetrantischer Anwald v. Fichtl sub præsentato 6. Aprilis novissimi docet de insinuato sed ab adverso non acceptato concluſo de 31. Janu-

Januarii h. a. et ſupplicat pro inſinuanda ejusdem acceptatione. Appon. Concl. et Docum. inſin.

Communicetur dem Reichsagenten Alt mit der Auflage binnen 8. Tagen anzuzeigen, wie er dazu gekommen ſey, daß er die Inſinuation der nach dem Ableben des Ditterich Ernſt Truchſeß v. Wetzhauſen ergangenen Konkluſorum vom 22. Januarii, 19. Aprilis, 8. Novembris a. p. und 31. Januarii a. c. ingleichen des reſcripti paritorii vom 6ten Julii vorigen Jahrs ohne Widerrede angenommen, bey dem Konkluſo vom 31. Januarii nuperi aber ein gleiches zu thun ſich geweigert habe.

Nro. 94.

(ad §. 136. *)

Veneris 17. Maji 1776.

Maraffi Salvaghi Buides Iſabella contra Franciſcam Salvaghi Giannini, puncto proviſionalis annuæ præſtationis et ſententiæ executioni datæ, nunc appellationis in ſpecie mandati, puncto attentatorum; ſive partis impetrantis mandatarius Mayer ſub præſentato 6. hujus edocendo de inſinuato concluſo, ſed recuſata ejusdem acceptatione, juncta accuſatione lapſi termini ſupplicat,

licat, pro clementiſſime inſinuationem pro ſufficienti acceptando, et ob nondum præſtitam nec ſperandam paritionem comminatam paritoriam decernendo. App. lit. A. B. et C.

Habita inſinuatione pro legali fiat nunc in contumaciam paritoria cum termino 2. D.

Nro. 95.

(ad §. 136. *)

Lunæ 20. Novembris 1780.

v. Vacano contra Cattaneo, puncto deſerviti et expenſarum; ſive impetrans contutor Fichtl ſub præſentato 31. Octobris noviſſimi exhibet humillimam expoſitionem ad concluſum de 9. hujus et ſupplicat pro ex edoctis cauſis concluſum de 29. Novembris a. p. in contumaciam pro inſinuato acceptando, et taxationem ex officio peragendo. Appon. Concl. et ſig. ⊙.

1mo. Acceptatur nunc ex allegata et edocta cauſa concluſum cæſareum de 29. Novembris a. p. in contumuciam pro inſinuato, et

2do. Detur parti impetratæ adhuc ex officio termino 2. menſium ad ſatisfaciendum concluſo cæſareo de 29. Novembris a. p. ſub comminatione, quod alias Concluſo ad taxandum ex officio decreta eſſe debeat.

Nro. 96.

(ad §. 139.*)

Lunæ 15. Julii 1776.

Deutſchorden, in ſpecie **Balley Coblenz** contra **den Grafen von Salm Dyck**, mandati, puncto juris ſuperioritatis, juris venandi, et decimandi, ſive **impetratiſcher Anwald v. Klerf**, ſub præſentato 11. hujus ſupplicat pro clementiſſime partis impetrantis mandatario indilatam adjuncti intus dicti inſinuationem injungendo. Appon. Concl.

Idem ſub præſentato 12. ejusdem documentat inſinuatum mandatum procuratorium, et ſupplicat pro hujus ad acta poſitione. Appon. fig. ⊙ ☽. et Concl.

Injungatur parti impetranti **Supplicanten längſtens** in termino 2. menſium **das** intus **gedachte** adjunctum ſub Nro. 7. **des impetrantiſchen Mandatsgeſuchs zu kommuniciren.**

Nro. 97.

(ad §. 141. *)

Lunæ 29. Julii 1782.

Gengenbach Reichsgotteshaus contra **die Reichsſtadt Gengenbach**, mandati, **die Setzung des Reichsſchultheiſen betreffend**; ſive impe-

impetrantiſcher Anwald Ditterich ſub præſentato 17. Junii noviſſimi, accuſando lapſum termini ſupplicat pro deficiente paritione decernenda paritoria. Adpon. Concl.

1mo, Mit Verwerfung der unſtatthaften Exceptionis fori detur parti impetratæ ex officio terminus 2. menſium ad parendum Mandato cæſareo de 21. Januarii a. c. ſub priori comminatione.

2do. Wird der Reichshofrathsagent . . . . . , weil derſelbe die Exceptiones des impetratiſchen Magiſtrats übergeben, ohne ſich ad acta zu legitimiren, in 3. Mark Silber Strafe genommen; idque

3tio. Notificetur fiſcali imperiali aulico zu ſeiner Benehmung.

Nro. 98.

(ad §. 142. *)

Veneris 20. Junii 1777.

Kaupert contra den Grafen von Montmartin, reſcripti, puncto debiti; ſive implorantiſcher Anwald Schrötter ſub præſentato 12. hujus überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime decernendo reſcripto de ſolvendo debito, cum uſuris et expenſis. Appon. lit. A. usque H. incl. in duplo.

Wird Implorant ſich zuvor ad cauſam oder ad agendum behörig legitimiren; ſo erfolgt alsdann weiterer Beſcheid.

Nro. 99.

(ad §. 142. *)

Veneris 23. April 1779.

v. Mayrhofen, modo **v. Preüning** puncto confirmationis ceſſionis et inveſtituræ ſive **implorantiſcher v. mayerhofiſcher Anwald Mayer** ſub præſentato 8. Martii noviſſimi **übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung** ad concluſum de 18. Januarii nuperi **ſamt Bitte**: pro concedenda inſpectione actorum cum copiis neceſſariis et ſuſpendenda interim inveſtitura. Appon. Concl.

Würde ſich Implorant zuvorderſt ad cauſam gehörig legitimiren, ſo erfolgt ſodann auf ſeine geſtellte petita weitere kaiſerl. Verordnung.

Nro. 100.

(ad §. 142. *)

Lunæ 12. Julii 1779.

Munerettl, und Rettenfels verwittibte Reichshofraths Agentin, contra die cöniſche **Inteſtaterben zu Kucheim**, puncto deſerviti et expenſarum; ſive **Implorantin v. Munerettl** ſub præſentato 2. hujus **überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte**: pro injungenda parti impetratæ ſolutione ſummæ intus mentionatæ. Appon. N. 1. et 2. in duplo.

Würde

Würde Implorantin als alleinige Erbin ihres Manns sich ad causam legitimiren, oder aber von den übrigen Miterben die Vollmacht ad agendum beybringen, so ergehet alsdann in causa principali weitere kaiserl. Verordnung.

Nro. 101.

(ad §. 142. *)

Mercurii 15. Aprilis 1778.

Mollin contra v. **Gemingen-Hohenburg** puncto restantis deservitii, et expensarum; sive Implorantin Mollin sub præsentato 26. Martii novissimi supplicat humillime pro decernendo rescripto de solvendo debito cum usuris et expensis. Appon. lit. A. B. et Concl. in duplo.

Würde Supplicantin sich als alleinige Erbin ihres Manns ad causam legitimiren, oder aber von den übrigen Miterben die Vollmacht beybringen, so ergehet alsdann in causa principali weitere kaiserliche Verordnung.

Nro. 102.

(ad §. 142.*)

Mercurii 24. Junii 1778.

Von Fabrice contra Unterweiß, nunc deſſen Wittib puncto deſerviti et expenſarum; ſive Implorans v. Fabrice ſub præſentato 15. hujus ſupplicat humillime pro clementiſſime ferendo intus petito reſcripto cæſareo. Appon. N. 1. 2. et 3. in duplo.

Würde Implorant die Urſachen anzeigen, warum er nicht gegen die Erben, ſondern gegen die Wittib des Unterweiß klage, ſo erfolget fernere kaiſerl. Verordnung.

Nro. 103.

(ad §. 142.*)

Martis 11. Julii 1780.

Ferner v. fernauiſche Erbens Erben puncto legitimationis ad cauſas; ſive implorantes ſub præſentato 4. hujus legitimando ſe ad cauſas ſupplicant, pro hanc legitimationem pro ſufficienti acceptando, et ad acta ponendo, deſuperque extractum protocoli loco recognitionis impertiendo. Appon. lit. A. et B.

1mo. Ponatur die von des verſtorbenen Franz Chriſtoph Ferner v. Fernau nachgelaſſenen Erben beygebrachte legitimatio ad cauſas ad acta, und wird ſolche

2do. für hinlänglich angenommen.

3tio. Detur iisdem extractus protocolli loco recognitionis.

Nro. 104.

(ad §. 142. *)

Veneris 14. Martii 1777.

Von Boymer nunc deſſen Erben contra v. Bentheim und Höbling ſententiæ, nunc executionis; ſive impetrantiſcher Anwald Urban ſub præſentato 23. Decembris a. p. docendo de inſinuato concluſo lapſoque termino ſupplicat pro clementiſſime partis impetrantis legitimationem pro ſufficienti acceptando, et ulteriorem reſolutionem cæſaream ferendo. Appon. Concl. et docum. inſinuat.

Idem ſub præſentato 23. Januarii nup. documentat inſinuationem mandati procuratorii et ſupplicat pro hujus ad acta poſitione. Appon. Concl. et doc. inſinuat.

Econtra impetratiſcher Anwald Ditterich ſub præſentato 10. Decembris a. p. exhibet allerunterthänigſte Vernehmlaſſung ad exhibitum de præſentato 5 Auguſti 1754. et ſupplicat pro partem impetrantem cum condemnatione in expenſas a limine judicii repellendo. Appon. Concl. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro de mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon. Mandata.

1mo. Mit Verwerfung der a parte impetrata puncto legitimationis ad causam gemachten unerheblichen Einwendungen wird nunmehro die legitimatio ad causam für hinlänglich angenommen; dannenhero

2do. Communicetur parti impetranti, denen von boymerischen Erben der impetratische Nachtrag ad duplicas de præsentato 14. Augusti 1752. wie auch die Additionalanzeige de præsentato 7. Decembris 1752. um auch darüber in termino 2. mensium triplicando quoad nova zu handeln.

Nro. 105.

(ad §. 142.*)

Veneris 6. Februarii 1775.

Cimaroli Brentano contra Behrens et consortes appellationis. Absolvitur relatio et Conclusum:

„Fiat sententia reformatoria dahin: daß die appellantische „bernardische Schwestern sich vor ihren abwesenden Bru„der hinlänglich ad causam nicht legitimiret, und sonach de„ren Suchen pro rata desselben nicht statt haben.

Nro. 106.

Nro. 106.

(ad §. 147. *)

Martis 12. Octobris 1779.

Goeler v. Ravenspurg contra die Zwingenbergische Erbsinteressenten puncto indemnisationis; sive impetrantischer Anwald Schumann sub præsentato 11. Januarii a. c. docendo de insinuato concluso lapsoque termino supplicat pro deficiente partis impetratæ satisfactione eandem in pœnam dupli condemnando. App. sig. ⊙ ☽ et Concl.

Idem sub præsentato 17. ejusdem überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro decernendo ex adductis causis intus petito rescripto. Appon. lit. A. B. C. D. E. et Concl. in duplo.

Idem sub præsentato 2. Septembris novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro cessionem ad acta ponendo, desuperque reflectendo. Appon sig. ⊙ et Concl. in duplo.

Econtra impetratischer Anwald Stubenrauch sub præsentato 11. Junii h. a. exhibet allerunterthänigste Befolgungsanzeige ad conclusum de 31. Martii a. c. et supplicat pro eandem pro sufficienti acceptando, et patrocinii renunciationem ad acta ponendo. App. Concl. et sig. ⊙.

In eadem impetratischer Anwald v. Kirchbauer sub præsentato 5. Julii ejusdem anni überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro remittenda ex aductis causis mulcta unius marcæ auri, et concedendo ad producendum mandatum speciale ad transigendum adhuc termino 6. septimanarum. App. N. 1—4. et Concl.

Idem sub præsentato 14. Septembris novissimi producit mandata specialia ad transigendum, et supplicat pro desuper more solito ordinando, ac retro petitam mulctæ remissionem nunc impertiendo. App. N. 5. et Concl.

Idem ſub præſentato eodem legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo legali. App. mandata procur. et Concl.

Idem ſub præſentato 20. ejusdem documentat de inſinuatis duplicis, et ſupplicat pro documenti ad acta poſitione. App. doc. inſin. et Concl.

1mo. Hat das impetrantiſche Arreſtsgeſuch nicht ſtatt.

2do. Ponatur die von dem bisherigen impetratiſchen Anwald Stubenrauch eingereichte renunciatio patrocinii cauſæ ad acta.

3tio. Communicetur das a parte impetrata anderweit beygebrachte mandatum procuratorium, wie auch das mandatum ſpeciale ad tanſigendum parti impetranti, alteris exemplaribus apud acta repoſitis.

4to. Wird dem impetratiſchen Theil die auferlegte Strafe einer Mark Goldes vorliegenden Umſtänden nach hiermit nachgelaſſenen, idque

5to. Notificetur dem kaiſerlichen Reichshoffiſcal zur Nachricht.

Nro. 107.

(ad §. 147. *)

Sabathi 15. Maji 1779.

Cimaroli Brentano contra Behrens et conſortes appellationis et ſententiæ; ſive appellantiſcher Anwald v. Stieve ſub præſentato 19. Aprilis noviſſimi docendo de inſinuato concluſo de 8. Januarii a. c. ſupplicat humillime pro aperienda nunc commiſſione aulica ad recognoſcendum, non comparente autem parte appellata inſtrumentum renuntiationis pro recognito declarando, et partem appellantem plenarie abſolvendo. Appon. doc. inſin. et Concl.

In eadem intervenientiſcher Anwald v. Stieve ſub præſentato, 19. Aprilis noviſſimi docendo de inſinuato reſcripto de

8.

8. Januarii a. c. ſupplicat pro documentum ad acta ponendo. App. lit. D. et Concl.

Idem ſub præſentato eodem docet de inſinuato concluſo lapſoque termino et ſupplicat pro deficiente edoctione commina-to modo ſtatuendo. App. lit. E. et Concl.

Idem ſub præſentato ſupradicto legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo legali. Appon. mandata procuratoria.

Econtra appellatiſcher Anwald Braun ſub præſentato 12. ejusdem exhibet allerunterthänigſte Anzeige entſagter Anwaldſchaft, et ſupplicat pro ejusdem ad acta poſitione. App. Concl.

5to. Ponatur des Agenten Braun allerunterthänigſte Anzeige entſagter Anwaldſchaft de præſentato 12. April. a. c. ad acta.

Nro. 108.

(ad §. 147. *)

Veneris 6. Februarii 1778.

Heidenreich contra die heidenreichiſche Gebrüder, und Erben appellationis; ſive appellantiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſentato 9. Decembris a. p. exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro partis adverſæ mandatario ſubſtituto acceptationem inſinuati mandati procuratorii injungendo. Appon. Concl. et docum. inſinuat.

Injungatur dem appellatiſchen ſubſtituirten Agenten v. Bittner Inſinuationem des appellantiſchen mandati procuratorii ſub pœna decretis communibus inſerta anzunehmen, und wie es geſchehen, in termino 2. menſium zu dociren.

Nro. 109.

(ad §. 147. *)

Lunæ 3. Maji 1779.

Stevogt contra Löwenſtein Wertheim, reſcripti, puncto denegatæ juſtitiæ; ſive impetrantiſcher Anwald Matolay ſub præſentato 23. Aprilis noviſſimi purgando moram, ſupplicat pro ulteriori termino bimeſtri ad reinformandum. App. ſig. ⊙ et Concl.

1mo. Detur parti impetranti ex allegata, et edocta cauſa petitus terminus 2. ☽ ad reinformandum ſub iterato priori præjudicio.

2do. Nachdeme der Reichshofrath . . . . . als in Sachen ſubſtituirter Anwald allerdings zur Ungebühr, die ihm beſchehene Inſinuation verweigert, als wird ihm ein ſolches vor dießmal ernſtgemeſſen vor- und er vor das künftige angewieſen, ſich genauer nach den Agentenpflichten zu benehmen.

Nro. 110.

(ad §. 149. **)

Veneris 11. Octobris 1776.

Zu Frankfurth Glaſerhandwerk contra Gümpel et conſortes, appellationis; ſive appellantiſcher Anwald Schrötter ſub præſentato 16. Aprilis a. c exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime parti appellatæ productionem novi mandati procuratorii pœnaliter injungendo. Appon. Concl.

Idem ſub præſentato 11. Julii ejusdem anni überreichet allerunterthänigſte weitere Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime parti appellatæ productionem novi mandati procuratorii pœnaliter injungendo. Appon. Concl.

Idem

Idem ſub præſentato 3. Septembris et 7. Octobris d. a. idem petit. Appon. Concl.

Injungatur parti appellatæ eine neue Vollmacht ad acta beyzubringen, cum termino 2. menſium.

Nro. 111.

(ad §. 151. **)

Mercurii 4. Novembris 1779.

Zu Gengenbach Reichsſtift contra den Magiſtrat zu Zell und die Gemeinde Nordrach mandati puncto juris lignandi in ſylva Mosbach.

2do. Communicetur des Reichshofraths Agenten Kirchbauer renutiatio ſubſtirutionis parti impetranti ad notitiam.

Nro. 112.

(ad §. 151.**)

Lunæ 18. Octobris 1779.

Von Schönborn Graf contra die verwittibte Gräfin zu Oettingen Baldern, mandati die Entrichtung der ſtipulirten 3000. fl. betreffend; ſive impetrantiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſentato 14. hujus docendo de inſinuato Concluſo lapſoque termino ſupplicat pro decernenda ob non ſecutam paritionem paritoria in contumaciam. Appon. docum. inſin.

Econtra impetratiſcher Anwald v. Kirchbauer ſub præſentato 12. ejusdem purgando moram ſupplicat pro concedendo ad obſervandum obſervanda ulteriori termino bimeſtri. Appon. ſig ⊙ et Concl.

Idem ſub præſentato eodem legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo conſueto. Appon. mandata procurat. cum Concl.

Idem ſub præſentato ſupradicto exhibet renunciationem ſubſtitutionis et ſupplicat, pro eam ad acta ponendo, et partis impetrantis mandatario ad notitiam communicando. App. Concl. in duplo.

1mo. Ponatur die allerunterthänigſte renunciatio ſubſtitutionis ad acta, et communicetur duplicatum dem impetrantiſchen Anwald mit der Auflage in termino 2. menſium einen andern Subſtitutum ad acta anzuzeigen.

2do. Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti altero exemplari ad acta retento.

3tio. Detur parti impetratæ quidem adhuc petitus terminus 2. D ſed non niſi ad parendum mandato cæſareo ſub comminatione, daß im widrigen paritoria in contumaciam erkannt ſeyn ſolle.

Nro. 113.

(ad §. 151. **)

Lunæ 29. Novembris 1779.

Von Fabrice ſämmtliche Geſchwiſter und Erben, die gerichtliche Eintreibung der väterlichen Expenſen, und Deſervitenforderungen betreffend; ſive **Implorans v. Blumenfeld** ſub præſentato 29. Octobris noviſſimi exhibet humillimam renunciationem ſubſtitutionis et ſupplicat pro mandatario principali conſtitutionem novi ſubſtituti injungendo. App. Concl.

1mo. Ponatur die allerunterthänigſte angezeigte renunciatio ſubſtitutionis des Supplicanten ad acta.

2do.

2do. Injungatur dem bestellten Mandatario an dessen statt einen andern Substitutum zu bestellen.

Nro. 114.
(ad §. 158. *)
Lunæ 4. Maji 1778.

Zu Füeßen Gotteshaus ad Stum Magnum contra Kur-Trier als Bischofen zu Augsburg, mandati et attentatorum, puncto jurium vi privilegiorum cæsareum competentium; sive impetrantischer Anwald v. Gretzmiller sub præsentato 20. Decembris 1776. exhibet allerunterthänigste fortwährige Attentatenanzeige et supplicat humillime pro clementissime decernendo retro petito conservatorio, vel ferendis aliis congruis ordinationibus cæsareis. Appon. Num. 117. 118. et Concl. in duplo.

1mo. Communicentur exceptiones mit dem Nachtrag parti impetranti ad replicandum cum termino. 2. mensium.

2do. Ponantur interim sämmtliche Attentatenanzeigen ad acta.

3tio. Cum retraditione der cum exhibito de 27. April. a. c. Namens des Impetrantens übergebenen Charte Blanche zur Vollmacht, injungatur dem Reichshofraths Agenten Matt längstens in termino 2. mensium eine ordnungsmäßige gewöhnliche Vollmacht allerunterthänigst einzureichen.

Nro. 115.
(ad §. 220. *)
Lunæ 23. Martii 1778.

Mutinæ Dux puncto constitutionis mandatarii; sive Implorans mandatarius Hainz sub præsentato 19. hujus producendo mandatum generale supplicat pro clementissime ejusdem ad acta positione.

Si

Si ſupplicans mandatarius mandatum generale in originali produxerit, ſequetur puncto petitæ poſitionis ad acta reſolutio cæſarea.

Nro. 116.

(ad §. 233. *)

Veneris 7. Julii 1775.

Mahlberg Herrſchaft ſämtliche katholiſche Gemeinden contra **den Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach** et conſ. mandati, **verſchiedene Religionsbeſchwerden betreffend**; ſive **implorantiſcher Anwald Stubenrauch** ſub præſentato præſentato 10. Aprilis nuperi **übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte** pro clementiſſime decernendo intus petito mandato S. C. pœnali; cum adjuncto Num. 1—30. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem exhibet **allerunterthänigſt weitere Anzeige** et ſupplicat pro clementiſſime decernendo quantocius petito mandato cum extenſione ad hæc quoque nova facta, et ferendo præterea ad Dominum Marchionem Badeno-Durlacenſem intus petito reſcripto. Appon. Num. 31—36. in duplo.

Idem ſub præſentato ſupradicto legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſime de mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon. mandata cum ſig. ⊙

1mo. **Würden ſich Implorantes mittelſt eines Rechtsbeſtändigen Syndikats zuförderiſt gebührend legitimiren, und ein ordentliches Notariatsinſtrument beybringen, ſo erfolget hiernächſt weitere kaiſerl. Verordnung.**

2do. Cum hujus notificatione reſcribatur **dem Herrn Marggrafen zu Baaden: Es wären bey Ihro kaiſerl. Majeſtät Namens deren katholiſchen Unterthanen der Herrſchaft Mahlberg verſchiedene Religionsbeſchwerden** ange-

angebracht, und um deren rechtliche Abstellung allerunterthänigst imploriret worden.

Nachdem es aber vor Ertheilung einer allerhöchsten kaiserl. Resolution in der Hauptsache darum zu thun sey, daß zuförderist ein förmliches Syndikat errichtet werde, so wollten Ihro kaiserl. Majestät ihme dem Herrn Marggrafen solches hiemit zu seiner Nachachtung mit dem Befehl bekannt machen, daß er diesen seinen katholischen Unterthanen die Errichtung eines Syndikats und darüber zufertigenden Notariatsinstruments ohnweigerlich zu gestatten, und wie er solches zu befolgen gedächte, in termino duorum mensium anzuzeigen habe,

3tio. Ponantur interim, so viel die Hauptsache betrifft, die implorantische Exhibita de præsentato 10. Aprilis nuperi ad acta.

Johann Georg Reizer.

Nro. 117.

(ad §. 233. *)

Jovis 5. Februarii 1778.

Zu Schwäbisch Hall Erbsalzsiedersgemeinde contra den dortigen Magistrat et consortes die Kränkung der Salzsiedersgerechtsamen betreffend; sive impetrantischer Anwald v. Fichtl sub præsentato 24. Julii a. p. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime communicandis intus dictis exhibitis, Adpon. Concl.

Idem sub præsentato 12. Augusti ejusdem anni übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro prævia admissione ad juramentum perhorrescentiæ decernenda commissione locali. Appon. Concl. et lit. Ddd. in duplo.

1mo, Communicentur die allerunterthänigste Berichte de præsentato 7. et 11 Octobris 1776. et 31. Ja-

nuarii 1777. parti impetranti, jedoch blos ad notitiam.

2do. Würden nun Impetranten vor allen Dingen das punctum legitimationis et syndicatus behörig erledigen, so ergehet sodann dem Befinden nach weitere kaiserl. Verordnung. et

3tio. Ponatur interim die impetratische allerunterthänigste Vorstellung de 12. Augusti 1777. ad acta, sed

4to. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Schwäbisch Hall; Es habe derselbe auf geziemendes statutenmäßiges Ansuchen der gesammten Siederschaft denenselben so wenig in convocatione sämmtlicher Interessenten, als wenig in Errichtung eines förmlichen Syndicats irgend einige Hinderniß zu legen, vielmehr dieses Geschäft möglichst zu befördern, und wie solches geschehen, in termino 2. mensium zu doceren.

Nro. 118.

(ad §. 235. *)

Veneris 7. Aprilis 1780.

Zu Baaden Stadtrath und Burgerschaft contra den Herrn Marggrafen zu Baaden, appellationis nunc mandati, Religionsbeschwerden betreffend.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo. Hat die von impetratischem Herrn Marggrafen eingewandte Exceptio fori nicht statt.

6to. Werden Impetrantes hiermit angewiesen, jederzeit von denen über ihre Rechtsangelegenheiten zu haltenden Versammlungen, und Zusammenkünften davon bey dem fürstl. Amte Baaden die Anzeige zu thun. Cum hujus notificatione.

7mo.

7mo. Reſcribatur ulterius dem Herrn Marggrafen zu Baaden: Einswellen, und bis zu Entſcheidung der Hauptſache weder dem Schamerhell noch deſſen allenfallſigen Subſtituto den Zutritt zu den Impetranten, und zu deren in erwähnter Art veranſtaltenden Zuſammenkünften in qualitate patroni cauſæ zu verſagen, und gleichwie kaiſerl. Majeſtät überhaupt nicht zugeben könnten, daß denen Unterthanen des Herrn Marggrafen der rechtliche Betrieb, und die Fortſetzung ihrer allhier anhängiger Rechtsangelegenheiten durch ihn, Herrn Marggrafen ſelbſt, oder deſſen untergeordnete Stellen, und Beamte auf einige Weiſe erſchwert, oder gar ſelbige daran behindert wurden; als verſähen ſich kaiſerl. Majeſtät zu ihm Herrn Marggrafen der ſtraken Befolgung der desfalls ſchon am 25. Auguſt 1778. und 30. Martii 1779. ergangenen allerhöchſten Weiſungen um ſo gewiſer, damit Allerhöchſtdieſelbe nicht in die Nothwendigkeit geſetzet wurden, durch eine auf des Herrn Marggrafen Koſten anzuordnende Lokalkommißion hierunter das erforderliche berichtigen zu laſſen.

Nro. 119.

(ad §. 239.*)

Veneris 6. Februarii 1778.

Zu Gerßfeld Unterthanen contra ihre Herrſchaft die freyherrl. v. Ebersberg, puncto turbationis der Gemeinde Hut-Weiden, Waldungen, und andere Beſchwerden betreffend.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1mo. Fiat commiſſorium auf die Reichsritterſchaft in Franken Kantons Baunach, et cum incluſione exhibiti de præſentato 27. Januarii 1777. reſcribatur derſelben,

aus dem Außschluße würde sie des mehreren ersehen, was für Einwendungen die Herrschaft von Ebersberg genannt Weyhers gegen die in gegenwärtiger Sache von ihren Unterthanen beygebrachte Syndikate zu machen sich gemüßiget gesehen, wann nun es nöthig werden wolle eigentlich in der Sache auf den Grund zu kommen, als habe Reichsritterschaft authoritate cæsarea sämtliche Unterthanen zu convociren, die von denen angeblichen Syndicis hier übergebene und bereits längst der Herrschaft kommunicirte Klage denenselben bekannt zu machen, und von ihnen viritim zu vernehmen, ob, und wer der Klage zu inhäriren gemeinet, und wann $\frac{2}{3}$tel der Gemeinde die Klage prosequiren wollten, neue Syndicos ernennen, und ein behöriges Syndikat errichten, auch specialiter darinn denen Syndicis Specialvollmacht coram commissione cæsarea aulica ad tentandam amicabilem compositionem zu erscheinen, ertheilen, zulassen, demnächst aber das gehaltene Protocollum, mit dem etwa errichteten Syndikatsinstrument bey kaiserl. Majestät mittelst allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

2do. Injungatur den hier anwesenden Graßfelder Gemeindsleuten Johann Bauß, Peter Lorenz und Johann Schulz sich längstens binnen 8. Tagen von hier, bey Vermeidung, daß sie sonst gewöhnlichermassen von hier weggeschaft werden sollen, hinweg zu begeben.

Nro. 120.

Nro. 120.

(ad §. 239.*)

Lunæ 6. Novembris 1780.

Zu Eschenbach Gemeinde contra die Stadtkammer zu Herspurg, und den Magistrat zu Nürnberg appellationis die Reparir- und Unterhaltung der Eschenbacherbrücke betreffend; sive appellantischer Anwald v. Blumenfeld sub præsentato 20. Octobris novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro concedendo ex allegata causa alio termino bimestri adproducendum producenda. App. sig. ⊙ et Concl.

Idem sub præs. eod. producit mandata procuratoria supplicat: pro desuper more solito ordinando. Appon. sig. ⊙ et ☽ cum sub adjuncto Num. 1. et Concl.

Mit Verwerfung des übergebenen ordnungswidrigen Syndikats, und der von den angeblichen Syndicis ausgestellten Vollmachten detur parti appellanti petitus terminus 2. mensium sowohl zu Einbringung des libelli gravaminum, als zu legaler Berichtigung des Legitimationspunkts sub priori præjudicio.

Nro. 121.

(ad §. 239. *)

Veneris 9. Februarii 1781.

Mühlhausische Dorfschaften contra den Magistrat zu Mühlhausen, puncto diversorum gravaminum;

3tio. Communicentur die sub præsentato 22. Octobris 1779. übergebene anderweite mandata procuratoria samt dem Attestato Notarii vom 13. Julii d. a. und den Syndikatsinstrumenten sub N. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 13. et 14. ersagtem Magistrat alteris exemplaribus apud acta retentis.

4to. Mit Verwerfung der von Seiten der Gemeinden Großgrabe, Ameen, Salfeld, Dörna, und Dachröden beygebrachten, selbst nach der in dem Attestato Notarii vom 13. Julii 1779. enthaltenen Angabe der Anzahl der in besagten Ortschaften befindlichen Häußer, den Beytritt der erforderlichen zwey Drittheile einer jeden Gemeinde nicht bewährenden Syndikatsinstrumente, detur ersagten fünf Gemeinden ex officio terminus 2. mensium zu Beybringung Rechtserforderlicher, nach der Vorschrift des Concluſi vom 12. May 1777. errichteter Syndicats instrumentorum sub comminatione, daß sie ansonsten mit der wider den Magistrat zu Mühlhausen angebrachten noch unerledigten Beschwerden nicht weiter gehöret, sondern damit ab, und zur Ruhe verwiesen werden sollen.

Nro. 122.

(ad §. 240.)

Martis 27. Februarii 1776.

Hungen Grafschaft contra die Herrn Fürsten zu Solms Braunfels, rescripti puncto diversorum gravaminum; sive imploranticher Anwald Schumann sub præsentato 16. Januarii novissimi übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime decernendo intus petito rescripto S. C. pœnali cum condemnatione in damna et expensas. Appon. lit. A.—H. incl. in triplo.

Idem sub præsentato 22. ejusdem exhibet allerunterthänigste Anzeige wirklich geschehener Auspfändung, et supplicat pro clementissime decernendo nunc rescripto cæsareo. Appon. lit. I. et K. in triplo.

Idem sub præsentato eodem se ad acta legitimat juncto petito humillimo legali. Appon. mandata procuratoria.

Idem

Idem ſub præſentato 9. hujus überreichet allerunterthänigſten Nachtrag nebſt Vorſtellung, und Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo; et ob moræ periculum reſolutionem cæſaream maturando. Appon. lit. L. in duplo.

1mo, Cum inclusione exhibitorum de præſentatis 16. et 22. Januarii, nec non 9. hujus menſis et anni reſcribatur impetratiſchen Herrn Fürſten um Bericht cum termino 2. menſium.

2do. Wird dem Agenten Schumann anbefohlen, ſich vor weiteren Anrufen mittelſt Beybringung eines förmlichen Syndikats ad acta zu legitimiren.

Nro. 123.

(ad §. 240. *)

Lunæ 12. Maji 1777.

Mühlhauſiſche Dorfſchaften contra den Magiſtrat zu Mühlhauſen, puncto diverſorum gravaminum; ſive impetrantiſcher Anwald Bißing ſub præſentato 21. Octobris 1755. docendo de facta infinuatione reſcripti cæſarei ſupplicat pro clementiſſime ponendo ad acta. Cum adjuncto lit. C. D. et ult. Concl.

In eadem modo impetrantiſcher Anwald v. Fichtl ſub præſentato 7. Martii nuperi exhibet allerunterthänigſte Anzeige neuerlich erleidenter Bedrückungen, et ſupplicat pro clementiſſime deferendo humillimis intus petitis. Appon. lit. E. F. G. et Conel. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem legitimat ſe ad acta, unacum productione ſyndicatus et ſupplicat pro clementiſſime deſuper more ſolito ordinando. Appon. Mandata et inſtrumentum ſynticatus.

Econtra impetrantiſcher Anwald v. Middelburg, ſub præſentato 13. Junii 1768. ſupplicat pro clementiſſime maturando deciſionem.

Würde

Würde implorantischer Anwald ratione der neuerlich angebrachten Beschwerden sich zuförderst mittelst Beybringung eines ordnungsmäßigen instrumenti syndicatus, wodurch sowohl die Convocation einer jeden Gemeinde in loco, als dernach vorgängiger viritim bescheherer Vernehmung sothaner Gemeinden, erfolgte Beytritt der erforderlichen zwey Drittheile von jeder derselben gehörig bescheiniget werde, besser als geschehen, legitimiren, so ergehet fernerer Bescheid.

78 Bg

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hanzely, Vincenz,

Vincenz Hanzely Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen Hof- und Regierungs-Raths, wie auch Reichsstift Petershausischen Raths und Geschäftträgers in Wien Fortsetzung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemein mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen

Frankfurt und Leipzig ; [Würzburg] 1785

4 J.publ.g. 554 c#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11734019-0
VD18 15498050-001